

Ausfertigung

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn
im Zuge der B 275**

von Bau-km 0+000 bis 3+325

vom

06.03.2024

VI-061-k-06-2171#003

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Planes	1
1.	Planfestgestellte Planunterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	6
II.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	15
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	16
2.	Wasserrechtliche Entscheidungen	16
3.	Forstrechtliche Entscheidungen	18
4.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	19
5.	Raumordnungsrechtliche Entscheidungen	19
6.	Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG	20
III.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	20
1.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer	20
2.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser	21
3.	Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)	22
4.	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen:	23
IV.	Straßenrechtliche Entscheidungen	24

1.	Widmung	24
2.	Umstufung	25
3.	Einziehung	27
V.	Nebenbestimmungen, Hinweise	27
1.	Umweltbaubegleitung	27
2.	Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz	29
3.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
4.	Bodenschutz	31
5.	Forst	33
6.	Wasserwirtschaft	33
7.	Abfallwirtschaft	42
8.	Lärmschutz	45
9.	Denkmalschutz	45
10.	Landwirtschaft	47
11.	Kampfmittelräumung	47
12.	Straßenverkehrsbehörde	47
13.	Leitungen	48
14.	Eigentum	48
15.	Brandschutz	48
16.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	48

VI.	Zusagen	49
1.	Wasser	49
2.	Denkmalschutz	50
3.	Bodenordnung	50
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltdienste und Dienstleistungen der Bundeswehr	50
5.	Leitungen	50
6.	Regionalplanung	51
7.	RMV/RTV	51
8.	Stadt Taunusstein	51
9.	Stadt Idstein	51
10.	Forst	52
VII.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	54
B.	Verfahrensablauf	56
I.	Antragsgegenstand	56
II.	Antragsbegründung	57
III.	Verfahrensgang	58
1.	Antrag	58
2.	Vorlagebericht	66
3.	2. Planänderung	66
C.	Begründung	72

I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	72
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	72
2.	Zuständigkeit	72
3.	Anhörung	72
4.	Rechtswirkung der Planfeststellung	78
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	79
1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	79
2.	Verfahren	80
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	81
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	102
1.	Planrechtfertigung	102
2.	Dimensionierung	104
3.	Alternativenprüfung	109
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	151
5.	Bodenschutz	183
6.	Forstrechtliche Genehmigungen	185
7.	Wasserwirtschaft	191
8.	Raumordnung/ Landesplanung	218
9.	Kommunale Planungshoheit	226
10.	Straßenrechtliche Entscheidung	227
11.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	232

12.	Immissionsschutz	233
13.	Denkmalschutz	242
14.	Globales Klima	245
15.	Leitungen	255
16.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	256
17.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	259
18.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	260
19.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände	285
20.	Einwendungen Privater	296
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	311
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	314

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planfestgestellte Unterlagen	2
Tabelle 2:	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen.....	7
Tabelle 3:	Übersicht der Gefährdung des Landschaftsbildes (Varianten).....	124
Tabelle 4:	Be- und Entlastungseffekte auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufgrund von Verlärmung (Varianten)	125
Tabelle 5:	Durchfahrung von Wasserschutzgebieten (Varianten)	135
Tabelle 6:	Flächenbeanspruchung am Limes (Varianten).....	142
Tabelle 7:	Rangfolge der Varianten	149
Tabelle 8:	Gegenüberstellung Reserve Fachbeitrag zur max. Zunahme mit HBEFA 4.2	237
Tabelle 9:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	239
Tabelle 10:	Übersicht der gerundeten Ergebnisse in Tsd. T CO ₂ -Äquivalente.....	248
Tabelle 11:	Versorgungsträger und Anlagen im Baufeld	255

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Der Plan für den

Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 von Bau-
km 0+000 bis 3+325 einschließlich der Realisierung von
landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß §§ 17 ff. FStrG vom 28. Juni
2007 (BGBl. I S. 1206), in der Fassung der Änderung vom 29. November 2018
(BGBl. I S. 2237), in Verbindung mit § 24 Abs. 13 des
Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I
S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
in Verbindung mit §§ 72 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
(HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81) und § 33
Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni
2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.
Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), gemäß den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten
Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen
ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Planfestgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
2	Übersichtskarte	50.000	August 2013
3	Übersichtslageplan	10.000	März 2023
4	Übersichtshöhenplan	10.000	März 2023
5 Bl. -1	Lageplan Wildwechsel- Warnanlage	1.000	März 2016
5 Bl. 1	Lageplan	1.000	März 2023
5 Bl. 2	Lageplan	1.000	Nov. 2023
5 Bl. 3	Lageplan	1.000	März 2023
5 Bl. 4	Lageplan	1.000	Nov. 2023
5 Bl. 5	Lageplan	1.000	März 2023
5 Bl. 6	Lageplan	1.000	Nov. 2023
5 Bl. 7	Lageplan	1.000	März 2023
6 Bl. 1	Höhenplan	1.000/100	März 2023
6 Bl. 2	Höhenplan	1.000/100	August 2013
6 Bl. 3	Höhenplan	1.000/100	August 2013
6 Bl. 4	Höhenplan	1.000/100	August 2013
6 Bl. 5	Höhenplan	1.000/100	August 2013

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
6 Bl. 6	Höhenplan	1.000/100	August 2013
8.1 Bl. 1	Entwässerungslagepläne	1.000	März 2023
8.1 Bl. 2	Entwässerungslagepläne	1.000	November 2023
8.1 Bl. 3	Entwässerungslagepläne	1.000	März 2023
8.1 Bl. 4	Entwässerungslagepläne	1.000	November 2023
8.1 Bl. 5	Entwässerungslagepläne	1.000	März 2023
8.1 Bl. 6	Entwässerungslagepläne	1.000	November 2023
8.2 Bl. 1	Entwässerungshöhenplan	1000/100	März 2023
8.2 Bl. 2	Entwässerungshöhenplan	1000/100	März 2023
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	2.500	23.10.2023
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
9.2.0	Legende Maßnahmenplan	1.000	März 2023
9.2 Bl. -1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme	1.000	23.10.2023
9.2 Bl. 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.2 Bl. 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	23.10.2023
9.2 Bl. 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	23.10.2023

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
9.2 Bl. 4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	23.10.2023
9.2 Bl. 5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.2 Bl. 6	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.2 Bl. 7	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	23.10.2023
9.2 Bl. 8	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.2 Bl. 9	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.2 Bl. 10	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	März 2023
9.3	Maßnahmenblätter (1 Titelblatt, 193 Seiten)	-	23.10.2023
10.1 Bl. -1	Grunderwerbsplan	1.000	November 2023
10.1 Bl.1	Grunderwerbsplan	1.000	November 2023
10.1 Bl. 2	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 3	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 4	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 5	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
10.1 Bl. 6	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 7	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 8	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 9	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 10	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 11	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 12	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 13	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 14	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.1 Bl. 15	Grunderwerbsplan	1.000	März 2023
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (1 Titelblatt, 37 Seiten einschl. Abkürzungsverzeichnis)	-	März 2023
11	Regelungsverzeichnis (1 Titelblatt, 86 Seiten)	-	Dezember 2023
12	Umwidmungsplan	10.000	März 2023
14.2 Bl.1	Regelquerschnitt 1	50	August 2013
14.2 Bl. 2	Regelquerschnitt 2	50	März 2023
14.2 Bl. 3	Regelquerschnitt 3	50	August 2013
14.3 Bl. 1	Sonderquerschnitt	100	Oktober 2009
14.3 Bl. 2	Sonderquerschnitt	100	August 2013
14.3 Bl. 3	Sonderquerschnitt	100	August 2013
14.3 Bl. 4	Sonderquerschnitt	100	August 2013
14.3 Bl. 5	Sonderquerschnitt	100	März 2023
14.3 Bl. 6	Sonderquerschnitt	100	August 2013

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
14.3 Bl. 7	Sonderquerschnitt	100	August 2013
14.3 Bl. 8	Sonderquerschnitt	100	August 2013
14.3 Bl. 9	Sonderquerschnitt	100	Dez. 2022
14.3 Bl. 10	Sonderquerschnitt	100	August 2013
16.1	Leitungspläne		
16.1 Bl. 1	Leitungsplan	1.000	März 2023
16.1 Bl. 2	Leitungsplan	1.000	Nov. 2023
16.1 Bl. 3	Leitungsplan	1.000	März 2023
16.1 Bl. 4	Leitungsplan	1.000	Nov. 2023
16.1 Bl. 5	Leitungsplan	1.000	März 2023
16.1 Bl. 7	Leitungsplan	1.000	März 2023
16.2	Leitungsverlegepläne		
16.2. Bl. 1	Leitungsverlegeplan	1.000	März 2023
16.2. Bl. 2	Leitungsverlegeplan	1.000	Nov. 2023
16.2. Bl. 3	Leitungsverlegeplan	1.000	März 2023
16.2. Bl. 4	Leitungsverlegeplan	1.000	Nov. 2023
16.2. Bl. 7	Leitungsverlegeplan	1.000	März 2023
19.9.2 Bl. 1, Bl. 2	Forstrechtliche Unterlage, Karte Waldrodung und Aufforstung	2:500	22.09.2023

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1.1	Erläuterungsbericht (165 Seiten einschl. Inhaltsverzeichnis und Titelblatt)	-	März 2023
1.2	UVP-Bericht (149 Seiten einschl. Inhaltsverzeichnis und Titelblatt)		23.10.2023
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (14 Seiten einschließlich Titelblatt)	-	23.10.2023
14.1	Belastungsklassenermittlung (1 Seite)	-	
17.1	Schalltechnische Untersuchung gemäß RLS 90 und Luftschadstoffuntersuchung gemäß RLuS 2012 (85 Bl. einschl. Deckblatt)	-	24.03.2017
17.2	Freibereichskarte	5.000	Oktober 2009

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
17.3	Prüfung Fachbeitrag vom März 2017 hinsichtlich Auswirkung infolge Einführung der RLuS 2012, Fassung 2020 (12 Seiten einschl. Titelblatt)	-	08.06.2021
17.4	Ergänzende Stellungnahme, Auswirkungen HBEFA 4.2 (7 Seiten einschl. Titelblatt)	-	27.06.2022
18.1	Fachbeitrag WHG (87 Seiten einschl. Titelblatt)	-	17.04.2023
18.2	Wassertechnische Untersuchungen (Umplanung der RRB) (37 Seiten einschl. Titelblatt) inklusive Anlagen A-I	-	Juni 2022
18.3	Einzugsgebietskarte	10.000	März 2023
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil (210 Seiten einschl. Titelblatt)	-	23.10.2023
19.1 Anl. 1.1	Flurbereinigungsverfahren F 1700 Hohenstein- Steckenroth – Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, (betr. Maßnahme 42 E), Textteil (45 Seiten einschl. Titelblatt)	-	09.02.2012

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.1 Anl. 1.2	Flurbereinigungsverfahren F 1700 Hohenstein- Steckenroth – Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, (betr. Maßnahme 42 E), Beilage 1 (22 Seiten einschl. Titelblatt)	-	27.09.2010
19.2.0	Bestands- und Konfliktplan, Legende	1.000 / 2.500	März 2023
19.2.1 Bl. 1	Bestands- und Konfliktplan, Übersichtsplan	2.500	März 2023
19.2.1 Bl. 2	Bestands- und Konfliktplan, Übersichtsplan	2.500	März 2023
19.2.2 Bl. 1	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 2	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 3	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 4	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 5	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 6	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 7	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 8	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 9	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 10	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 11	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 12	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 13	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 14	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 15	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.2.2 Bl. 16	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.2.2 Bl. 17	Bestands- und Konfliktplan	1.000	März 2023
19.3	Bilanzierung nach KV (25 Seiten einschl. Titelblatt)	-	23.10.2023
19.4.1	Ökologischer Gesamtbericht, Textteil (265 Seiten einschl. Titelblatt)	-	27.03.2023
19.4.2.1 Bl. 0	Ökologischer Gesamtbericht, Legende zur Bestandskarte	-	März 2023
19.4.2.1 Bl. 1	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 2	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 3	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 4	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 5	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 6	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 7	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 8	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 9	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 10	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023

Unterlagen- Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.4.2.1 Bl. 11	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 12	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 13	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 14	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 15	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 16	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.1 Bl. 17	Ökologischer Gesamtbericht, Bestandskarte	1.000	März 2023
19.4.2.2	Ökologischer Gesamtbericht, Waldstrukturkarte	-	März 2023
19.5.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Textteil (255 Seiten einschl. Titelblatt)	-	März 2023
19.5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzkarte	5.000	März 2023
19.6	Fachgutachten Schalenwild (18 Seiten einschl. Titelblatt)	-	März 2023
19.7	Fachgutachten Wildbiologie (29 Seiten einschl. Titelblatt)	-	März 2023
19.8	Fachgutachten Felsböschung (8 Seiten einschl. Titelblatt)	-	März 2023
19.9.1	Forstrechtliche Unterlage, Textteil (25 Seiten einschl. Titelblatt)	-	23.10.2023

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.11.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Textteil (258 Seiten einschl. Titelblatt)	-	April 2007
19.11.2.1.1	UVS, Karte Realnutzung	10.000	Februar 2007
19.11.2.1.2	UVS, Karte Realnutzung – Legende	-	Februar 2007
19.11.2.2	UVS, Karte Landschaft	10.000	Februar 2007
19.11.2.3	UVS, Karte Mensch	10.000	Februar 2007
19.11.2.4.1	UVS, Karte Arten	10.000	Februar 2007
19.11.2.4.2	UVS, Karte Arten – Legende	-	Februar 2007
19.11.2.5	UVS, Karte Boden	10.000	Februar 2007
19.11.2.6	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter	10.000	Februar 2007
19.11.2.7	UVS, Karte Klima / Luft	10.000	Februar 2007
19.11.2.8.1	UVS, Karte Raumwiderstand A	10.000	23.04.2007
19.11.2.8.2	UVS, Karte Raumwiderstand B	10.000	23.04.2007
19.11.2.8.3	UVS, Karte Raumwiderstand C	10.000	23.04.2007
19.11.2.9.1	UVS, Karte Landschaft: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.9.2a	UVS, Karte Landschaft: Variante 2a	7.500	23.04.2007
19.11.2.9.2b	UVS, Karte Landschaft: Variante 2b	7.500	23.04.2007
19.11.2.9.3	UVS, Karte Landschaft: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.9.4	UVS, Karte Landschaft: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.9.5	UVS, Karte Landschaft: Variante 5	7.500	23.04.2007

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.11.2.9.6	UVS, Karte Landschaft: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.1	UVS, Karte Mensch: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.2 a	UVS, Karte Mensch: Variante 2a	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.2 b	UVS, Karte Mensch: Variante 2b	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.3	UVS, Karte Mensch: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.4	UVS, Karte Mensch: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.5	UVS, Karte Mensch: Variante 5	7.500	23.04.2007
19.11.2.10.6	UVS, Karte Mensch: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.1	UVS, Karte Arten: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.2 a	UVS, Karte Arten: Variante 2a	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.2 b	UVS, Karte Arten: Variante 2b	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.3	UVS, Karte Arten: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.4	UVS, Karte Arten: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.5	UVS, Karte Arten: Variante 5	7.500	23.04.2007
19.11.2.11.6	UVS, Karte Arten: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.1	UVS, Karte Boden: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.2 a	UVS, Karte Boden: Variante 2a	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.2 b	UVS, Karte Boden: Variante 2b	7.500	23.04.2007

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.11.2.12.3	UVS, Karte Boden: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.4	UVS, Karte Boden: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.5	UVS, Karte Boden: Variante 5	7.500	23.04.2007
19.11.2.12.6	UVS, Karte Boden: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.1	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.2 a	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 2a	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.2 b	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 2b	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.3	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.4	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.5	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 5	7.500	23.04.2007
19.11.2.13.6	UVS, Karte Wasser / Kultur- und sonst. Sachgüter: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.1	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 1	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.2 a	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 2a	7.500	23.04.2007

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
19.11.2.14.2 b	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 2b	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.3	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 3	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.4	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 4	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.5	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 5	7.500	23.04.2007
19.11.2.14.6	UVS, Karte Klima / Luft: Variante 6	7.500	23.04.2007
19.11.3	Faunistisches Gutachten im Rahmen der UVS (53 Seiten einschl. Titelblatt)	-	Mai 2006
19.11.4	Umweltverträglichkeitsstudie - Zusammenfassung (29 Seiten einschl. Titelblatt)	-	April 2007
19.11.5	Umweltverträglichkeitsstudie - Empfehlung (1 Seite)	-	26.04.2007
22	Verkehrsuntersuchung (90 Seiten einschl. Titelblatt)	-	07.04.2017

II. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- 50 m² Ufergehölzsaum (heimisch, standortgerecht) am Auroffer Bach,
- 294 m² extensiv genutzte Feuchtwiesen am Wurzelbach,
- 398 m² nährstoffreiche Feuchtwiesen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Nr. 6 sowie
- 7.001 m² extensiv genutzte Frischwiesen östlich der Limesbrücke und im Bereich der Talbrücke über den Auroffer Bach

wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

2.1 Planfeststellung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau)

Gemäß §§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), §§ 43 Abs. 1 und 44 des hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird der Plan für die für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG festgestellt für:

- die Verlegung des Auroffer Bachs aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81)
- die Renaturierung des Auroffer Bachs mit Gewässerverlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 41 E und planfestgestellte Unterlage 9.2, Bl. 5)
- die bauzeitige Verlegung des Auroffer Bachs im Zuge der Baustraßenquerung nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V
- die Verlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4) und Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 32 A
- den Rückbau eines Straßendamms und Durchlasses mit Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 31 A
- die Beseitigung von Wanderhindernis mit Errichtung einer Rampe in Oberauroff am Auroffer Bach nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 40 E
- die Renaturierung des Auroffer Bach auf den Flächen zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 35 A
- die Renaturierung des Diebbachs in Hohenstein-Steckenroth nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E

- die Umgestaltung eines Angelteiches am Auroffer Bach mit Errichtung eines Überlaufs mit einer rauhen Rampe am Auroffer Bach (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt 43 E)

2.2 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer gemäß §§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. §§ 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG wird erteilt für die Errichtung der Talbrücke Auroffer Bach, Bauwerk 4 (von Bau-km 2+390 bis Bau-km 2+774 (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4)

3. Forstrechtliche Entscheidungen

3.1 Die Genehmigung für die Rodung der anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Waldflächen in einem auf den planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 dargestellten Umfang von 93.468 m² wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), erteilt.

3.2 Die Genehmigung für die Rodung mit vorübergehender Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung in einem auf den planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 dargestellten Umfang von 56.098 m² wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt.

3.3 Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung von Wald in einem Umfang von 13.773 m² in den Gemarkungen Eschenhahn und Oberauroff entsprechend den

planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG erteilt.

3.4 Der Vorhabenträger hat gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 84.681,76 € zu zahlen:

Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu zahlen an die

[REDACTED],

BIC: [REDACTED],

IBAN: [REDACTED],

Verwendungszweck: Referenznummer [REDACTED],

Walderhaltungsabgabe

4. Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 18 des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) für die Zerstörung des durch das Vorhaben betroffenen bekannten Boden- und Kulturdenkmals Limeslinie (Eschenhahner Stern) innerhalb der planfestgestellten Flächen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 2), wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG erteilt.

5. Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die für das mit dem Vorhaben erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 (Staatsanzeiger 42/2011)

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
- Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1.9
- Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen, Kap. 6.4 Z 6.4.6
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), i.V.m. § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584, 586), zugelassen.

6. Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Anerkennung der Leistungsfähigkeit des nördlich von Eschenhahn liegenden Knotenpunkts B 275 / Abzweig Idstein (NK 5715 / 055) bleibt vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVfG). Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, mindestens sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgebung der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachzuweisen, dass keine Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt bestehen.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, 57 i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 des WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgebung Idstein- Eschenhahn sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Entwässerungsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen 8, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.3) an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Oberflächengewässer einzuleiten:

1. aus den Entwässerungsmulden 1.1 bis 1.5 über das dränierte Versickerungsbecken 1 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 1 in der Gemarkung Neuhof (Flur 31, Flurstück 45, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444922, H:5560967) in den Wurzelbach,
2. aus den Entwässerungsmulden 3.1 bis 4.2 über das dränierte Versickerungsbecken 2+3 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 3 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445758, H:5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach,
3. aus den Entwässerungsmulden 5.1 bis 6.2 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 127 l/s bei Einleitstelle 4 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445758, H: 5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach,
4. aus den Entwässerungsmulden 9.1 bis 9.6 bei Bau-km 2+165 über das dränierte Versickerungsbecken 5 mit einer gedrosselten Einleitmenge von bis zu 60 l/s bei Einleitstelle 7 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446086, H:5562858) in den Auroffer Bach,
5. aus den Entwässerungsmulden 11.1 und 11.5 bei Bau-km 2+570 über das Retentionsbodenfilterbecken 6 bis zu 25 l/s bei den Einleitstellen 9a, 9b (Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446088, H:5562884 für 9a; R:3446089, H:5562899 für 9b) in den Auroffer Bach.

2. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, 57 i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein- Eschenhahn, sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 8.1 i. V.

m. ergänzend herangezogener Unterlage Nr. 18.1 an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in das Grundwasser einzuleiten:

1. aus den Entwässerungsmulden 2.1 bis 2.4 bei Einleitstelle 2 in der Gemarkung Orlen, Flur 5, Flurstück 35 (Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444913, H:5561182) bis zu 74 l/s
2. aus den Entwässerungsmulden 7.1 bis 7.6 über das dränierte Versickerungsbecken 4 bei Einleitstelle 5 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445107, H: 5562473) bis zu 1,5 l/s
3. aus der Entwässerungsmulde 8.1 bei der Einleitstelle 6 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445315, H: 5562663) bis zu 2 l/s
4. aus der Entwässerungsmulde 10.1 beider Einleitstelle 8 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 67/7, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445926, H: 5562846) bis zu 15 l/s
5. aus der Entwässerungsmulde 12.1 bei der Einleitstelle 10 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 9/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3446548, H: 5563412) bis zu 14 l/s
6. aus der Entwässerungsmulde 13.1 bei der Einleitstelle 11 in der Gemarkung Orlen (Flur 4, Flurstück 4/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3444863, H: 5561881) bis zu 2 l/s
7. aus den Entwässerungsmulden 14.1-14.2 bei der Einleitstelle 12 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445051, H: 5562237 [Gauß-Krüger-Koordinaten]) bis zu 5 l/s

3. Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1, § 11 und § 12 i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis

erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Limesbrücke (Bauwerk 3) im Einschnitt anzutreffende Grundwasser mit einer Gesamtpumpwassermenge von $Q_{\text{ges}} = 100.000 \text{ m}^3$ ($q = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zuleiten, das Grundwasser abzusenken und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich abzuleiten und

- über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage jedenfalls innerhalb des Baufeldes unter Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte (vgl. Nebenbestimmung unter A.III.4.4.) in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach) einzuleiten oder
- bei sehr geringen Mengen mittels freiem Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche zu entwässern.

4. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen:

1. Innerhalb der östlich der Planfeststellungsstrasse verlaufenden Zone III des Wasserschutzgebietes „Schürfung in der Geisenbach“ ist im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht über die belebte Bodenzone breitflächig versickern kann.
2. Die Pumpen bei der temporären Wasserhaltung sind so zu bemessen und einzusetzen, dass die Baugrubensohle nicht aufweicht. Zur Vermeidung von größeren Eingriffen in den unterirdischen Teil des Limes, wird die Baugrube nicht geböscht, sondern erhält einen Verbau (z.B. Trägerbohlwand).
3. Das temporär geförderte Grundwasser ist vor Ableitung durch ein Absetzbecken und Neutralisationsanlagen zu reinigen oder in geringen Mengen über die talseitige Geländeoberfläche frei auslaufen zu lassen.
4. Im Rahmen erforderlicher Grundwasserhaltungen darf das Wasser erst in Oberflächengewässer eingeleitet oder innerhalb des Wasserschutzgebiets versickert werden, wenn der Anteil der absetzbaren Stoffe kleiner als $0,3 \text{ ml/l}$ beträgt und der pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 liegt. Ein Rückhalt von Leichtflüssigkeiten ist jederzeit sicherzustellen.

5. Während der Bauausführung, insbesondere bei den Betonierarbeiten zur Herstellung der Brückenpfeiler, ist darauf zu achten, dass keine Zementschlämme in den Auroffer Bach gelangen.
6. Die Versickerung im Versickerungsbecken 2+3 hat durch einen Oberboden mit mindestens 20 cm Stärke zu erfolgen.
7. Wegen der im Untergrund vorhandenen Steinlagerungen und dem meist stark verwitterten Felsuntergrund sind die für die temporäre Wasserhaltung nach A.III.3 erforderlichen Bohrungen mit geeigneten Ankerbohrgeräten, Baugrundaufschluss-Bohrgeräten oder ähnlichen Geräten ab der Geländeoberfläche verrohrt herzustellen.
8. In der Wasserschutzzone II des Trinkwasserschutzgebiet der Schürfung „In der Geisenbach“ sind die Mulden RiStWaG-konform abzudichten.

IV. Straßenrechtliche Entscheidungen

1. Widmung

1.1 Widmung Neubaustrecke der B 275

Die im Zuge der Bundesstraße 275 geplante 3,325 km umfassende Neubaustrecke zwischen den Städten Taunusstein und Idstein (zwischen Netzknoten 5815 063 und Netzknoten 5715 055)

- Str.-km 1+597 bis 0+906

wird als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Bundesstraße 275 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.2 Widmung der Neubaustrecke der K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu)

Die Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) wird gemäß § 6a Satz 1 HStrG für

den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Träger der Straßenbaulast ist der Rheingau-Taunus-Kreis (§ 41 Abs. 2 HStrG).

1.3 Widmung der Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt)

Die Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt) wird gemäß § 6a Satz 1 HStrG für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Idstein-Eschenhahn (§ 43 HStrG).

Alle gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen werden in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Umstufung

2.1 Abstufung Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem NK 5815 066 (neu) und dem NK 5815043 (alt)

Die Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem NK 5815 066 (neu) und dem NK 5815043 (alt) zur K 706 hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird gemäß § 2 Abs. 4, Abs. 6 FStrG i. V. m. § 6a Satz 1, § 5 HStrG zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn mit der Maßgabe abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die abgestufte Strecke wird in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.2 Abstufung Teilstrecke der B 275 (alt) von dem NK 5815 066 (neu) bis zur geschlossenen Ortslage zur K 704

Die Teilstrecke der B 275 (alt) von dem NK 5815 066 (neu) an die B 275 bis zur geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG zur

Kreisstraße 704 in die Baulast des Rheingau-Taunus-Kreises abgestuft, wobei die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die abgestufte Strecke wird in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.3 Abstufung Teilstrecke B 275 (alt) vom westlichen Beginn der geschlossenen Ortslage bis zum östlichen Ortsausgang

Die Teilstrecke der B 275 (alt) vom Beginn der geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn bis zum östlichen Ortsausgang hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die abgestufte Strecke wird in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.4 Abstufung Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt)

Die Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) verliert mit ihrer Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach teilweisem Rückbau gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG i. V. m. §§ 6a, 5 HStrG zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft. Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilweise dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG).

2.5 Abstufung K 708

Die K 708 verliert mit der Errichtung des Wendehammers am östlichen Ortsausgang und der dortigen Sperrung der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) die Verkehrsbedeutung einer

Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach Rückbau auf einen max. 3,50 m breiten asphaltierten Weg gemäß §§ 6a, 5 HStrG zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft. Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG).

3. Einziehung

Die Teilstrecken der Bundesstraße 275 (alt)

- zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu)
- zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt)

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

V. Nebenbestimmungen, Hinweise

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Umweltbaubegleitung

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.
2. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer Universität oder an einer Fachhochschule sowie im Hinblick auf den Bodenschutz mit geowissenschaftlichen Fachkenntnissen zur Bodenansprache

(Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit), Bodenphysik und -mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden), Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden) sowie Kenntnissen zur Bautechnik und zum Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen), die im Rahmen eines Studiums, durch Fortbildungen oder durch entsprechende ausreichende praktische Erfahrungen erworben wurden, ist der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis (z.B. Zertifikat) zu benennen.

3. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.
4. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte einschließlich der Einweisung der Bauarbeiter sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen. In den Protokollen sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.
5. Die ökologische Baubegleitung berichtet der Planfeststellungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde und – soweit betroffen – der oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt mit dem

Beginn der Baufeldfreimachung regelmäßig über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz

1. Der Beginn der Fällung und der Rodung von Gehölzen und Waldbeständen sowie der Baubeginn und der Bauabschluss sind der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
2. Ergeben sich im Rahmen der Bauausführung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, sind diese umzusetzen. Sofern im Rahmen der Baumaßnahme weitere Eingriffe erforderlich werden, sind diese unter Einbindung der Umweltbaubegleitung und der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vorab mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
3. Die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind – sofern nichts anderes bestimmt wurde – unmittelbar mit Baubeginn der Ortsumgebung, spätestens jedoch 12 Monate nach Bauende zu realisieren.
4. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Soweit sie zur Funktionssicherung einer Unterhaltung bedürfen, ist diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde ist mit Realisierung der Maßnahmen nachzuweisen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet wird.
5. Bei den Kompensationsmaßnahmen an Gewässern ist das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut) in den ersten drei Jahren nach Herstellung der Maßnahmen entgegen der Darstellung im Maßnahmenblatt 13 V zweimal jährlich während der Vegetationsperiode zu

kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen.

6. Die Ergebnisse der in den Maßnahmenblättern festgelegten Funktionskontrollen (Monitoring) sind der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens zum Jahresende (31. Dezember) des jeweiligen Kontrolljahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.
7. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) zu verwenden. Sofern keine oder nicht ausreichende Pflanzware am Markt verfügbar ist, können gemäß dem Erlass des hessischen Umweltministeriums "Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen" vom 25.08.2020 Arten verwendet werden, die in den letzten 100 Jahren im Gebiet anzutreffen waren. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
8. Einsaaten im Bereich der Straßenböschungen und -nebenflächen sind aus einer Gräser-Kräutermischung aus zertifiziertem gebietsheimischen Regiosaatgut vorzunehmen. Zur Entwicklung blütenreicher Pflanzengesellschaften erfolgt die Mahd zweischürig (1. Schnitt zwischen 20.5 und 15.06., 2. Schnitt ab 15.09).

3. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung der

festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum zu berichten. Im Hinblick auf die festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme in diesem Bereich darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind. Bei den Maßnahmen 18 Acef bis 22 Acef sind die Lage und die Standorte der künstlichen Quartiere in einer Karte darzustellen. Über die erforderliche Unterhaltung der im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berichtet der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde. Die obere Naturschutzbehörde erhält die o.g. Berichte zur Kenntnis.

4. Bodenschutz

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
2. Die Baustraßen beziehungsweise Erschließungswege sind kurz zu halten und bodenschonend nur bei trockenem Wetter anzulegen und zu befestigen (z.B. Baggermatratzen auf Oberboden). Nach Ende der Baumaßnahme sind diese rückzubauen.
3. Das Befahren von Flächen, die nicht befestigt sind, sowie angrenzender Flächen, die nicht Gegenstand des Antrags sind, ist zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei starker Bodenvernässung durch Niederschläge. Das Baufeld soll möglichst nur bei trockenem Boden oder Frost befahren werden.
4. Durch geeignete Vorkehrungen sind Bodenverdichtungen und Gefügeschäden zu vermeiden, z.B. durch Anlage und Rückbau der Baustraßen und einer sichtbaren Abgrenzung von Lagerflächen.
5. Die Baustelleneinrichtung sowie das Betanken der Baufahrzeuge hat auf befestigten Flächen zu erfolgen.

6. Ober- und Unterboden sind fachgerecht abzutragen, die Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat entsprechend DIN 19731 Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial (Ausgabe 10/2023) möglichst schonend zu erfolgen.
7. Die verwendeten Baumaterialien dürfen nur aus nicht auslaugbaren Stoffen bestehen.
8. Arbeitsbereiche sind mit natürlichem Boden zu verfüllen; Baureste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Es sind möglichst Raupenfahrzeuge einzusetzen. Beim Einsatz von Radfahrzeugen sollten diese mit Breit- oder Zwillingsreifen ausgerüstet sein und geringen Reifendruck aufweisen.
10. Anfallender Oberboden ist nach DIN 18915 getrennt zu lagern und für vegetationstechnische Zwecke zu verwenden.
11. Überschüssiger Boden und sonstige aufgenommene Materialien sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
12. Bei der Wiederverfüllung ist für Boden, welcher auf dem Grundstück ansteht, auf bodenschutzrechtlicher Grundlage eine Entscheidung zu treffen, ob das Material wieder eingebaut werden kann. Maßgeblich sind die Werte der BBodSchV. Für von außerhalb des Grundstückes angelieferten Boden sind vorab dem Regierungspräsidium Darmstadt Herkunftsnachweise zur Zustimmung vorzulegen.
13. Nach der Baumaßnahme ist eine Tiefenlockerung der befahrenen Flächen durchzuführen und diese gemäß DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Ausgabe August 2018) wiederherzustellen.
14. Im Rahmen des nachsorgenden Bodenschutzes ist zu beachten, dass eine Überprüfung der Altflächendatei eine altlastenverdächtige Fläche „Am Malbacher Berg/Wildheck“ (Ehrenbach, Flur 30 Flurstück 108) ergab. Sofern bei den Eingriffen in das Schutzgut Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das für Bodenschutz zuständige Dezernat – Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden – beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beteiligen.

5. Forst

1. Die temporär gerodeten Flächen (vgl. Unterlagen 19.9.2) sind unmittelbar, d. h. in der dem Ende der Maßnahme folgenden Pflanzperiode, wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung hat nach forstlichen Vorgaben mit standortangepassten, heimischen Laubholzarten oder heimischen Sträuchern zu erfolgen. Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung sind zu beachten. Die Pflanzmaßnahmen sind vor Ausführung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde – Forstamt Wiesbaden Chausseehaus – abzustimmen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Aufforstungsgenehmigung ist der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.9.1 (Forstrechtliche Unterlage) und den planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 (Waldrodung und Aufforstung) zu entnehmen.
3. Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.
4. Auf die Regelungen des § 9 Abs. 3 HWaldG wird verwiesen.

6. Wasserwirtschaft

6.1 Allgemeines

1. Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse sichergestellt sind und es zu keinen Verunreinigungen des weiterführenden Gewässers im Unterlauf, sowie Boden- und Grundwasserverunreinigungen, z.B. durch Einleitung von Suspensionen, Lehm (Ton)-Wassergemische und Schlämmen kommt. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. Errichtung von Absetzgruben, zu ergreifen.

2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Treibstoffe oder Löschwasser im Brandfall, in den Untergrund gelangen. Baufahrzeuge und Maschinen werden in arbeitsfreien Zeiten sowie für Betankungsvorgänge gesichert auf wasserundurchlässigen Flächen abgestellt.
3. Bei der Betonherstellung für die mit Oberflächenwasser in Berührung kommenden Bauwerksteile ist Hochofenzement (HOZ) oder gleichwertiger Zement zu verwenden. Das Verwenden von wassergefährdendem, auswasch- oder auslaugbarem Material ist unzulässig.
4. Es dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen.
5. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, sind unverzüglich die Wasserbehörden zu benachrichtigen.
6. Zur Modellierung der Gewässerbetten im Aus- und Einleitungsbereich sowie zur Verfüllung der Auftragsstrecken der Vorländer (Böschungsbereiche) darf nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Eine ausreichende Verdichtung ist sicherzustellen. Die Verwendung von Abbruchmaterial zur Verfüllung ist unzulässig.
7. Die Sohlstruktur darf nur dort verändert werden, wo es unvermeidbar ist. In den betroffenen Abschnitten ist die Sohle durch Wiedereinbringen des vorher gesicherten, natürlichen Sohlsubstrats möglichst naturnah wiederherzustellen.
8. Die Verwendung von Betonsteinpflaster, Beton-Rasenkammersteinen oder dergleichen für Gewässerbettsicherungszwecke ist unzulässig. Die Übergänge der Ausbaustrecke auf die unter- und oberhalb vorhandenen Profile sind fachgerecht und unter Beachtung der strömungstechnischen Erfordernisse auszubilden.
9. Die Umgestaltung der Gewässer muss sich am Leitbild grobmaterialreicher Mittelgebirgsbach orientieren. Die geplanten

Modellierungen des Gewässerbettes sollen variabel mit unterschiedlichen Bettbreiten und Böschungsneigungen ausgeführt werden. Die Gewässersohle ist möglichst breit auszuführen. Das Gewässer soll sich innerhalb seines Gewässerbettes möglichst eigendynamisch entwickeln können.

10. Steinschüttungen, Gewässerbett- sowie Uferbefestigungen sind in gebrochenen Natursteinen auszuführen (Taunusquarzit bzw. vorgefundenem Gesteinsmaterial, Mindestkantenlänge 25 cm oder größer, gemäß Stabilitätsnachweis). Eventuelle Fugen sind 5 - 8 cm zurückliegend auszubilden.
11. Die zurückliegenden Fugen der Steinschüttungen, Gewässerbett- sowie Uferbefestigungen sind nach der Fertigstellung im Uferbereich mit kulturfähigem Substrat zu verfüllen und mit einer standortgerechten Ansaatmischung einzusäen.
12. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind unverzüglich die in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Das Lagern von Bau- und Bauhilfsmaterialien sowie das Aufstellen von Baugeräten innerhalb des Gewässerbettes und des natürlichen Überschwemmungsgebiets ist zu unterlassen.
14. Die Befestigung der Verkehrsflächen muss wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten Betondecken und Asphaltdecken sowie vergleichbare Befestigungen.
15. Die Bankette sind standfest herzustellen.
16. Für den Havariefall ist ein Notfallplan aufzustellen, der eine Beschreibung von Sofortmaßnahmen enthält, sowie alle relevanten Telefonnummern und E-Mailadressen.
17. Der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sind spätestens vier Wochen vor der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen 31 A, 32 A, 35 A, 40 E, 41 E, 43 E detaillierte Ausführungsunterlagen/-pläne vorzulegen.

18. Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln, um eine Grundwassergefährdung aus dem Baustellenbetrieb zeitlich zu begrenzen. Der Bodeneingriff muss so gering wie möglich gehalten werden, der Bodenaushub ist auf das Abschieben des Oberbodens möglichst zu beschränken. Die geöffneten Bodendeckschichten sind baldmöglichst wieder zu schließen und abzudichten.
19. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone und/oder die Baustelle gemäß § 3 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), abzugrenzen beziehungsweise abzusichern.
20. Durch die Einleitungen dürfen die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Führen die Einleitungen zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Gewässers, so hat der Vorhabenträger die Beeinträchtigungen zu beseitigen.
21. Für den Betrieb und die Pflege der (drainierten) Versickerungsbecken sind die Bestimmungen der Zeile "Versickerungsbecken" aus Tabelle 5 ("Betriebliche Maßnahmen für Versickerungsanlagen") des DWA-A 138 anzuwenden.
22. Für den Betrieb und die Pflege des Retentionsbodenfilterbeckens ist das DWA-A 178 maßgebend.

6.2 Anforderungen an Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten

1. Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden und dem Wasserversorger mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
2. Die Ausführungsplanung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) ist der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zur Zustimmung vorzulegen.

3. Straßenbaustoffe, die im Unter- und Oberbau eingesetzt werden, dürfen sich nicht schädigend auf die Schürfung „In der Geisenbach“ auswirken.
4. Die Baumaschinen müssen gegen Tropfverluste von Öl und Treibstoffen gesichert sein. Fahrzeuge und Baumaschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.
5. Baumaschinen und Geräte dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone auf wasserdicht befestigten Flächen betankt werden. Ist das Betanken nicht zu vermeiden, ist eine mobile Auffangwanne zur Sicherung aufzustellen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Biologisch abbaubare Betriebsstoffe sind zu bevorzugen.

Reparaturen an Fahrzeugteilen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind nur in einer Werkstatt zulässig. Davon abweichend können im Ausnahmefall kleinere Reparaturen auf wasserdicht befestigter Fläche außerhalb des Wasserschutzgebietes ausgeführt werden. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden und nicht in den Boden gelangen.
6. Während der Baumaßnahme sind Ölbindemittel bereitzuhalten. Sind trotz größter Sorgfalt wassergefährdende Betriebsmittel (Treibstoff, Schmiermittel, Hydrauliköl o.a.) ausgetreten, ist die beaufschlagte Fläche sofort mit geeignetem Bindemittel abzustreuen. Das getränkte Bindemittel und ggf. belastetes Erdreich sind dann bis zur schadlosen Entsorgung in geschlossenen Behältern entweder auf einer Fläche in Straßenbauweise zu lagern oder kurzfristig zu entsorgen. Treten bedeutende Mengen an Kraftstoffen oder anderen Betriebsmitteln (z.B. Hydrauliköl) aus, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Als bedeutende Menge kann die Flüssigkeitsmenge angesehen werden, die nicht innerhalb weniger Minuten von einer Person mit Bindemittel, Lappen oder Schaufel entfernt werden kann.

7. Wassergefährdende Stoffe sind vor der Witterung geschützt in einem medienbeständigen Auffangraum zu lagern, der mindestens das Volumen des größten gelagerten Gebindes aufweist.
8. Zum Anmischen von Baumaterialien darf ausschließlich Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden. Verwendete Zusätze dürfen keine chemischen oder mikrobiologischen Veränderungen im Untergrund bewirken.
9. Die Verwendung von Baustoffen mit auswaschbaren und auslaugbaren Bestandteilen ist nicht zulässig.
10. Der Straßenseitenbereich des Dammes ist innerhalb der Wasserschutzzone mit Betonschutzwänden zu versehen.
11. Die Straßenentwässerung wird im Bereich des Wasserschutzgebietes zwischen den Station 0+975 und 1+469 über ein doppelwandiges Kanalrohrsystem (PVC innen/Beton außen) vorgenommen, deren Ableitung über das dränierte Versickerungsbecken 4 erfolgt.
12. Die doppelwandigen Rohre in den Wasserschutzzonen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 142 (DWA 2016) auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die erste Überprüfung hat nach zwei Jahren zu erfolgen, die weiteren Überprüfungen alle fünf Jahre. Das Prüfergebnis ist der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.
13. Es dürfen keine teer- oder pechhaltigen Materialien des vorhandenen Straßenkörpers bestehen bleiben. Ausgebautes teer- oder pechhaltiges Material darf nicht wieder im Wasserschutzgebiet eingebaut werden. Es ist außerhalb eines Schutzgebietes fachgerecht zu verwerten/entsorgen. Verbleibende teer- oder pechhaltige Schichten sind durch den neuen Oberbau zu kapseln. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden ist spätestens ein Jahr nach dem Ende der Baumaßnahme nachzuweisen, an welcher Stelle teer- oder pechhaltiges Material vorhanden ist/war und wie im Rahmen der Umbauten damit umgegangen wurde.
14. Sollen Materialien innerhalb des Wasserschutzgebietes wieder eingebaut werden, ist deren Belastungsgrad im Feststoff und Eluat zu

ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, zusammen mit den Angaben zum geplanten Verwertungsort vorzulegen. Vor einer Freigabe dürfen diese Materialien nicht eingebaut werden.

15. Oberflächenwasser ist während der Bauzeit von den Baugruben und Baugräben fernzuhalten.
16. Der bauausführenden Firma sind von der Unternehmerin alle wasserrechtlichen Nebenbestimmungen des vorliegenden Beschlusses sowie die einzuhaltenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung schriftlich mitzuteilen.
17. Bewerber für den Bau von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden.
18. Der Vorhabenträger hat sich mit den Stadtwerken Idstein rechtzeitig bezüglich der Sicherung der „Schürfung in der Geisenbach“ abzustimmen. Diese wird von den Stadtwerken Idstein über eine Fern- und Überwachungsanlage überwacht. Sollte es zu einer gesundheitsgefährdenden Trübung kommen, ist die Schürfung sofort abzuschalten. Der Untersuchungsumfang und der Beprobungsturnus sind mit dem Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen. Die für eine Ersatzwasserbeschaffung über den sogenannten „Spitzenwasserbezug“ und den Einsatz der Wasserwerker bei Trübungs- und Leitfähigkeitsmessungen entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger (entsprechend der unterschriebenen Vereinbarung) zu tragen.

19. Für die bauzeitlichen Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Limesbrücke hat eine externe hydrogeologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit dem Betreiber (Stadtwerke Idstein) zu erfolgen.

6.3 Ergänzende Anforderungen in der Wasserschutzzone II von Wasserschutzgebieten:

1. Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte dürfen nur außerhalb der Zonen II auf wasserdicht befestigten Flächen betankt, gewartet, repariert und abgestellt werden. Wartungen und Reparaturen sind nur außerhalb dieses Schutzgebiets zulässig.
2. Die Lagerung von Kraftstoffen, Schmierölen und Schalölen sowie Werkstätten und Abstellplätze für Baumaschinen sind in der Wasserschutzzone II nicht zulässig.
3. Sofern eine sanitäre Anlage (Baustellentoilette) vorgesehen ist, ist diese außerhalb der Schutzzone II aufzustellen. Sie müssen mit dichten Sammelbehältern ausgestattet sein, die gesammelten Fäkalien schadlos zu entsorgen.
4. Ist ein Bodenteilaustausch erforderlich, hat dies mit einem Geogitter oder einer Geotextilie zu erfolgen. Als Austauschmaterial darf nur natürliches unbelastetes Material verwendet werden.
5. Bodenverbesserungen durch hydraulische Bindemittel sind nicht gestattet.
6. Als Dammschüttmaterial darf nur natürlicher unbelasteter Boden verwendet werden, dessen Zusammensetzung und Eluatwerte die Vorgaben der Tabelle 3a und 3b der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie) nicht überschreiten.
7. Baustelleneinrichtungen sind in der Zone II nicht zulässig.

6.4 Ergänzende Anforderungen bei Aufforstungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet „Brunnen Stiedenrode 1-4“

1. Alle am Bau Beteiligten sind vor Beginn der vorgesehenen Aufforstungsarbeiten über die Wasserschutzgebietslage sowie die nachfolgenden Anforderungen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage in Kenntnis zu setzen.
2. Das für die Aufforstungsmaßnahme beauftragte Personal muss eine ausreichende fachliche Qualifikation aufweisen.
3. Die mit Aufforstungsarbeiten im Zusammenhang stehenden Bodeneingriffe müssen so gering wie möglich gehalten werden.
4. Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahme nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Erdaufschlüsse (Pflanzlöcher), welche nicht zeitnah (d. h. bis Ende einer Arbeitswoche oder bis zu Beginn eines vorhersehbaren Niederschlagsereignisses) bepflanzt werden, sind unter fachlicher Vorgabe temporär gegen Schadstoffeinträge abzudecken.
5. Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen, Rodungsmaschinen und sonstigen kraftstoffbetriebenen Geräten ist ohne Anwesenheit des Vor-Ort-Personals in der Zone III des Wasserschutzgebietes nur im Ausnahmefall mit Anordnung einer dafür speziell eingerichteten Fläche (nach AwSV) und nach Entscheidung der Vor-Ort-anwesenden projektbegleitenden Fachperson bezüglich des Erfordernisses dieser temporären Flächengestaltung - zulässig.
6. Die ordnungsgemäße Funktion und die Dichtheit sämtlicher im Wasserschutzgebiet zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Geräte und Aggregate ist arbeitstäglich zu kontrollieren. Die jeweiligen Kontrollmaßnahmen sind unter Zugrundelegung des Kontrollumfangs zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2, auf Verlangen vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft

1. Der Bauherr wird Erzeuger der durch den Bau, Abbruch und Aushub entstehenden Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Erfolgt die Nachweisführung nach der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) (NachWV), erzeugerseitig nicht durch den Bauherrn, ist dies der zuständigen Abfallbehörde beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium unter Benennung der/des ausführenden Unternehmen/s vor Entstehung der Abfälle schriftlich mitzuteilen. Sofern dabei mehrere Unternehmen (z. B. für verschiedene Tätigkeiten) tätig werden, sind diese einzeln unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit und der dabei entstehenden Abfälle zu benennen.
2. Die Erkenntnisse und Festlegungen des Geotechnischen Berichts und der Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Dezernat BA 3, KC Geotechnik (Geotechnischer Bericht (Projekt-Nr. S YT 082/17/18) vom 02.05.2017, Stellungnahme (Projekt-Nr. S YT 153/17/01) vom 17.03.2017) sowie dem Gutachten des Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung (Projekt-Nr. S YT 082/11/16 vom 22.06.2011) sind bei den Bau-, Abbruch- und Aushubtätigkeiten zu berücksichtigen und einzuhalten.
Ergänzend dazu wird festgelegt, dass
 - weitere im Rahmen der Baumaßnahme anfallende schadstoffhaltige Abbruch- und Aushubmassen getrennt zu halten und zu entsorgen sind,
 - mineralische Bauteile mit schadstoffhaltigen Beschichtungen oder Klebern (z.B. erdberührende Bauteile mit teerhaltigem Anstrich) über den Schadstoffgehalt in der oberflächennahen Schicht (0-2 cm) bewertet werden müssen.
3. Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind von einem sach- und fachkundigen Gutachter zu begleiten. Dazu sind insbesondere die aus den o.g. Gutachten und Berichten (vgl. 2.) formulierten Fragestellungen etwaiger weiterer

Schadstoffquellen im Rahmen der Abbruch-, Bau- und Aushubmaßnahmen zu berücksichtigen.

4. Vor Beginn der Abbruch- und Aushubarbeiten ist vom Bauherrn ein Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Untersuchung der aus den vorgenannten Gutachten ermittelten, zur Entsorgung anfallenden Abfälle zu erstellen und der zuständigen Abfallbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Erstellung des Beprobungs- und Untersuchungskonzepts sind die Regelungen unter Nr. 3.2 des Baumerkblatts der Regierungspräsidien in Hessen (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
5. Die Fraktionen Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03), Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) und Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) sowie die anfallende gemischte mineralische Bauschuttfraktion (Abfallschlüssel 17 01 07) sind zur abfalltechnischen Deklaration nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 zu beproben und auf den Parameterumfang der LAGA M20 zu untersuchen.
Der im Rahmen der Bautätigkeiten zur Entsorgung anstehende Erdaushub, ist nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 984 zu untersuchen.
Beabsichtigt der Bauherr von den Vorgaben der PN 98, insbesondere der vorgesehenen Mindestanzahlen an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben der Tabelle 2 der PN 98 abzuweichen, ist der zuständigen Abfallbehörde vor Beginn der Abbruch- und Aushubarbeiten ein detailliertes Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.
6. Im Rahmen des Abbruchs / Aushubs ist sicherzustellen, dass es nicht zu Vermischungen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen kommt. Abbruch-/ Aushubabfälle aus Bereichen, in denen Schadstoffe bzw. gefährliche Substanzen enthalten sind und die vor dem Abbruch/Aushub nicht vollständig entnommen werden konnten, sind getrennt zu halten und als gefährliche Abfälle einzustufen. Diese Abfälle sind im Entsorgungskonzept zu kennzeichnen.

7. Sollten die im Rahmen der Aushub- und Abbruch Tätigkeiten anfallenden Abfälle vor Ort zwischengelagert werden, ist die Inbetriebnahme des Lagers (Beginn der Zwischenlagerung von Abfällen) der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt) schriftlich anzuzeigen. In regelmäßigen Abständen ist jeweils das Datum der Ein- und Ausgänge der zur Zwischenlagerung bestimmten Abfälle sowie deren Mengen mitzuteilen. Die Abfälle sollten jeweils innerhalb von 12 Monaten aus dem Zwischenlager abgefahren worden sein. Für die zeitweilige Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle besteht bei Überschreiten des Zeitraums von einem Jahr eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert worden ist, wenn die Zwischenlagerung über das Bereitstellen zum Abtransport hinausgeht (§ 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) i. V. m. Nr. 8.14.2.2, 8.14.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV). In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Abfalldezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich.
Soll nicht kontaminiertes Bodenmaterial auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle in einer gesicherten und konkreten Maßnahme wiederverwendet werden, besteht keine Genehmigungspflicht für die Zwischenlagerung.
Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassenen schadlosen stofflichen Verwertung auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden.
8. Der Abschluss der Abbruch-, Aushub- und Entsorgungsarbeiten ist durch einen Abschlussbericht zu dokumentieren, welcher der zuständigen Abfallbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich vorzulegen ist.
9. Bezüglich der Überschussmassen sind die Ergebnisse der abfalltechnischen Beurteilung (Probenahmeprotokolle, Analyseergebnisse, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und

Bewertung hinsichtlich des vorgesehenen Entsorgungswegs) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.2 zur Verfügung zu stellen

10. Die Regelungen des Baumerkblatts der Regierungspräsidien in Hessen (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen) in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden.

8. Lärmschutz

1. Die Fahrbahndecken der B 275 sind entsprechend der Zugrundelegung in der schaltechnischen Untersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1, S. 7) mit Asphaltbeton 0/11 ohne Splittung mindestens mit einem lärmtechnischen Korrekturfaktor von $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ gemäß RLS-90 auszuführen.
2. Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

9. Denkmalschutz

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt oder gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege mitzuteilen (§ 21 HDSchG). Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2. Die Erkundung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung des unter A.II.4 aufgeführten bekannten Bodendenkmals „Limeslinie“ im Rahmen der notwendigen Erdarbeiten inklusive notwendiger Leitungsverlegungen im Bereich der Querung des Limesverlaufes am Eschenhahner Sterns ist im Vorfeld der Maßnahme vom Vorhabenträger mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie abzustimmen und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Vorhabenträger hat die notwendigen Grabungen und den unversehrten Zustand der bekannten Bodendenkmäler zu dokumentieren, bevor eine Beeinträchtigung oder Zerstörung durch die Baumaßnahmen eintritt.
3. Bei der Rückbau- und Renaturierungsmaßnahme der B 275 (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 31 A) ist im Bereich des Limesverlaufs der Oberboden bauvorgreifend unter archäologischer Baubegleitung abzutragen beziehungsweise auf die gewünschte Bautiefe abzuziehen.
4. Sollten Bodendenkmäler freigelegt werden, so sind diese nach Einholung der Genehmigung nach § 18 HDSchG entsprechend den „Richtlinien Archäologie“ der hessenARCHÄOLOGIE zu dokumentieren und zu bergen.
5. Im Rahmen der Maßnahmen zur Renaturierung des Diebbachs (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E) ist bei der baulichen Umsetzung im Bereich des Limes eine archäologische Baubegleitung hinzuzuziehen.
6. Sollten die ausweislich der Airborne Laserscanning (ALS-) Daten der Landesvermessung Hessen im Waldbereich vorhandenen weiteren geschützten Kulturdenkmäler (Hohlwege, Köhlerplatten) von Baumaßnahmen betroffen sein, sind sie im Vorfeld der Baumaßnahme archäologisch zu untersuchen, zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie abzustimmen.
7. Bei der Herstellung der Limesbrücke (Bauwerk 3) ist ein Baugrubenverbau statt Baugrubenböschungen zur Herstellung des Bauwerks vorzusehen.

10. Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, eine Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit auch während der Bauphase sicherzustellen, in der Bauvorbereitung und der Baulogistik zu berücksichtigen und hierzu frühzeitige Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern zu führen.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Böschungsneigung und -befestigung insbesondere zwischen den Bauwerken 1 (Geh- und Radwegebrücke) und Bauwerk 3 (Limesbrücke) so ausgeführt wird, dass eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet wird.
3. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 37/2 (Flur 5 in der Gemarkung Eschenhahn) hat in Abstimmung mit der Beteiligten 14 zu erfolgen, um eine räumliche und zeitliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung während der Bauphase der Geländemodellierung so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung der Geländemodellierung ist in drei bis vier Abschnitten anzubieten. Die für die Geländemodellierung verwendeten Erdmassen sind unmittelbar nach ihrem Einbau als Grünland herzustellen.

11. Kampfmittelräumung

Die allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind zu beachten. Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

12. Straßenverkehrsbehörde

Vor Errichtung der Wildwarnanlage wird vom Vorhabenträger ein Verkehrszeichenplan gefertigt (statische und dynamische Beschilderung, ggf. Markierungen, usw.) und zur verkehrlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis vorgelegt.

13. Leitungen

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungseigentümern die genaue Lage der Leitungen in Lage und Höhe festzustellen.
2. Die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen ist vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen, sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch das Unternehmen gebietet.
3. In den Unterlagen zur Bauausführung sind alle im Umfeld befindlichen Leitungen darzustellen, in dessen Sicherheitsbereich das vorliegend planfestgestellte Vorhaben eingreifen könnte.
4. Neue Wasserleitungen, welche alte Leitungen ersetzen, müssen fertig gestellt sein („abgedrückt, entkeimt u. beprobt“), bevor die bestehenden Leitungen abgeklemmt werden können. Es dürfen keine neuen Hochpunkte entstehen, welche höher als der Hochbehälter sind.

14. Eigentum

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Grundstückseigentümer zurückzugeben.

15. Brandschutz

Während der Bauphase sind Ersatzwege so zu gestalten, dass diese von den Großfahrzeugen der Feuerwehr benutzt werden können. Hierzu ist vor der Planung der Ersatzwege mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises eine Abstimmung vorzunehmen.

16. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

VI. Zusagen

Nachfolgend aufgeführte Zusagen wurden vom Vorhabenträger getätigt. Soweit der Inhalt von Zusagen bereits in den Nebenbestimmungen unter A.III.4, A.V aufgenommen wurde, wurde von einer Festsetzung der entsprechenden Zusage abgesehen.

1. Wasser

1.1 Zusagen gegenüber der oberen Wasserbehörde

Der Vorhabenträger hat gegenüber der oberen Wasserbehörde die Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zugesagt:

1. Für die Maßnahmen mit der lfd. Nr. 58, 80, 81, 84, 132, 133, 136, 140, 141, 143, 144, 145 und 146 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) werden spätestens 4 Wochen vor Baubeginn baureife Ausführungspläne dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden zur Zustimmung vorgelegt. Die Erstellung der Ausführungsplanung erfolgt in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden (RPDA). Der Beginn und die Fertigstellung der zuvor genannten Maßnahmen wird dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden (RPDA), mindestens 8 Tage vorher bzw. nachher schriftlich angezeigt.
2. Werden Abweichungen von der Genehmigungsplanung notwendig, wird die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich über die geplanten Abweichungen informiert. Vor der Ausführung der geplanten Abweichung muss die Zustimmung seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt IV/Wi eingeholt werden. Falls die Abweichung selbst einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedarf, ist diese bei der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

1.2 Zusagen gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus

1. Die Planung und Baudurchführung der Leitungsverlegungen wird mit dem Wasserbeschaffungsverband abgestimmt.

2. Die Umverlegung der Wasserleitungen nach Lfd. Nr. 85, 86 des Regelungsverzeichnisses erfolgt im Vorfeld jeglicher Straßenbaumaßnahmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Verlegung im Kreuzungsbereich unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Wasserleitung, welche in einem Schutzrohr DN 1000 Sb verlegt ist, mit einem erhöhten Ausführungsrisiko verbunden.
3. Die Umverlegung der Wasserleitung nach Lfd. Nr. 87 des Regelungsverzeichnisses wird im Vorfeld der Erdarbeiten zur Herstellung des Geländeeinschnitts ausgeführt.

2. Denkmalschutz

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Limesbrücke (BW 3) wird die Öffentlichkeit umfassend durch eine entsprechende Information vor Ort am Bauwerk informiert. Die Informationstafel wird auf Kosten des Vorhabenträgers nach inhaltlichen Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie erstellt.

3. Bodenordnung

Nach Umsetzung der Baumaßnahme findet eine Schlussvermessung statt.

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltdienste und Dienstleistungen der Bundeswehr

Beginn und das Ende der Baumaßnahme werden dem Landeskommando Hessen – Fachbereich Verkehrsinfrastruktur – angezeigt.

5. Leitungen

1. Im Rahmen des Bauentwurfes werden Abstimmungen mit der ESWE Versorgungs AG und der sw netz GmbH durchgeführt. Die 20 kV-Freileitung im Bereich der (ursprünglichen) Kreuzung B275/K706 wird beachtet, insbesondere der Maststandort 0593 in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn. Die SW Netz GmbH wird frühzeitig darüber informiert,

falls die 20 kV-Freileitung an der Kreuzung der B 275/K706 oder die Maststation 2504 nordwestlich umgelegt werden müssen.

2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der Telekom Deutschland Technik GmbH aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit ermöglicht wird. Vor Beginn der Bauarbeiten werden bei der Telekom Deutschland Technik GmbH aktuelle Bestandspläne eingeholt. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

6. Regionalplanung

Die Trinkwasserleitung östlich von Idstein-Eschenhahn wird in der Baudurchführung verlegt und gesichert.

7. RMV/RTV

Die Bushaltestelle wird mit Hochborden so ausgestattet, dass sowohl der Linienverkehr und der on Demand Verkehr diese anfahren können. Die Buswendeanlage wird so errichtet und mittels Schleppkurvensimulation überprüft, dass sie mit einem 15m langen Bus mit 3 Achsen befahren werden kann.

8. Stadt Taunusstein

Mit der Stadt Taunusstein werden Abstimmungen im Rahmen der Bauvorbereitung durchgeführt.

9. Stadt Idstein

Bezüglich der Umsetzung der beabsichtigten Waldstilllegung (planfestgestellte landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen 25 Acef und 33 A) wird mit der Stadt Idstein ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

10. Forst

1. Alle den Wald betreffenden Maßnahmen werden mit dem örtlich zuständigen Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus (Chausseehaus 20, 65199 Wiesbaden, Tel.: 0611 53280-0, ForstamtWiesbaden@forst.hessen.de) sowie den Waldbesitzenden abgestimmt.
2. Der Beginn der Rodungsmaßnahmen wird dem Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus (ForstamtWiesbaden@forst.hessen.de) sowie der oberen Forstbehörde beim RP Darmstadt (forstdezernat@rpda.hessen.de) spätestens 3 Wochen zuvor, in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Tage zuvor, schriftlich mitgeteilt. Weitere Einzelheiten zur Ausführung von Maßnahmen (Wegesperrung, Waldschutz, „Rettungskette Forst“ etc.) werden mit dem Forstamt sowie den Waldbesitzenden abgestimmt.
3. Die Grenzen der Rodungs- und Umwandlungsflächen werden im Gelände eingemessen und dauerhaft markiert. Die Kennzeichnung wird bis zur Wiederaufforstung erhalten.
4. Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, wird die Lagerung nur auf den dafür vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen oder befestigten Wegekörpern und Holzlagerplätzen erfolgen. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliches. Ferner wird bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ berücksichtigt.
5. Die Befahrung des Waldes erfolgt nur auf Wegen. Alle benutzten Waldwege werden – soweit erforderlich – innerhalb eines Jahres nach Abschluss der straßenbaulichen Maßnahmen wiederhergestellt. Die Wegewiederherstellung erfolgt unter der Aufsicht und Kontrolle des örtlich zuständigen Forstamts Wiesbaden-Chausseehaus nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus. An Wegen, die aufgrund der neuen

Straße abgeschnitten werden, werden Wendemöglichkeiten geschaffen. Die Feststellung, ob und in welchem Maße die Wiederherstellung des jeweiligen Waldweges erforderlich ist, trifft in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Forstamt, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen oberen Forstbehörde beim RP Darmstadt.

6. Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) wird im Anschluss an die straßenbaulichen Maßnahmen unverzüglich wiederangebunden. Die Anbindung erfolgt nach forstfachlichen Regeln. Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen die das örtlich zuständige Forstamt.
7. Die temporär umgewandelten Flächen werden nach Abschluss des Bauvorhabens innerhalb von zwei Jahren wieder aufgeforstet. Die Wiederaufforstung erfolgt nach forstlichen Vorgaben mit standortgerechten Baumarten oder Sträuchern (am Waldrand). Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sowie der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) werden beachtet. Die Planung und Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchgeführt.
8. Vor der Aufforstung der temporären Umwandlungsflächen sowie der Ersatzaufforstungsflächen werden diese von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) befreit und in einen bepflanzbaren Zustand versetzt. Diese Flächen werden ggf. ausreichend tiefengelockert, mit einer hinreichend mächtigen Schicht humosen Oberbodens (mindestens 0,5 m Mächtigkeit) versehen und werden nur soweit wie unvermeidbar verdichtet.
9. Die Wiederaufforstungsflächen sowie die zu entsiegelten Straßenflächen, die als Ersatzaufforstungsflächen dienen, werden mit Beginn der baubedingten Zwischennutzung bis einschließlich der

Wiederherstellung und Sicherung der durchwurzelbaren Bodenschicht durch eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.1) betreut. Vor Baubeginn wird der oberen Forstbehörde beim RP Darmstadt die für die bodenkundliche Baubegleitung beauftragte Person per E-Mail (forstdezernat@rpda.hessen.de) benannt. Die Ergebnisse dieser Bauüberwachung werden in Text und Bild dokumentiert. Die Rekultivierungsflächen werden vor der Wiederaufforstung durch die bodenkundliche Baubegleitung abgenommen. Das Ergebnis wird der oberen Forstbehörde vor der Wiederaufforstung zur Kenntnis gegeben.

10. Der Vollzug der Wieder- und Ersatzaufforstungen in den Gemarkungen Eschenhahn und Oberauroff wird der oberen Forstbehörde beim RP Darmstadt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung der Maßnahmen in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachgewiesen. Der Vollzug der Ersatzaufforstung in der Gemarkung Ermschwerd wird in gleicher Weise der oberen Forstbehörde des RP Darmstadt sowie der oberen Forstbehörde des RP Kassel (Forstenund-Jagd@rpks.hessen.de) nachgewiesen. Die Aufforstungen werden, soweit erforderlich, durch Nachpflanzung nachgebessert und so lange gepflegt, bis ihre Stabilität und Wuchshöhe im Sinne einer „forstfachlich gesicherten Kultur“ erreicht ist. Abschließend erfolgt eine forstfachliche Abnahme durch die Forstbehörden.
11. Angrenzende Waldbestände werden während der Baumaßnahme gemäß den Vorgaben der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – geschützt. Das zuständige Forstamt entscheidet im Zweifel über Notwendigkeit und Umfang derartiger Maßnahmen.

VII. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen Privater werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen

worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben oder von der Planfeststellungsbehörde im Wege einer durch Violetteintragung vorgenommenen Plananpassung oder durch eine Nebenbestimmung berücksichtigt wurden, werden für erledigt erklärt. Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Bau einer Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der Bundesstraße 275 zwischen den Städten Taunusstein und Idstein mit einem neuen Anschluss von Eschenhahn an die neue Bundesstraße an die Ortsumgehung.

Wesentliche Bestandteile der Ortsumgehung sind die Planung einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße (Bauwerk 1), der Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung (Bauwerk 3), der Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach (Bauwerk 4) und zweier Stützwände zur Hangsicherung (Bauwerke 5 und 6). Ein als Bauwerk 2 bezeichnetes Bauwerk ist frühzeitig entfallen und wurde begrifflich nicht mehr vergeben. Das Vorhaben umfasst weiter naturschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Planfeststellungstrasse verlässt bei Taunusstein-Neuhof (Str.-km 1+597) die ursprüngliche Bundesstraße 275, um in Richtung Norden verlaufend die Ortslage von Idstein-Eschenhahn westlich zu umfahren. Die Planfeststellungstrasse wird mit Ausnahme des Bereichs des Trinkwasserschutzgebiets Schürfung „In der Geisenbach“ im Einschnitt geführt. Die bestehende Geh- und Radwegeverbindung von der Eisenstraße wird durch eine Geh- und Radwegebrücke (BW1) überführt. Die Planfeststellungstrasse kreuzt im Bereich des Eschenhahner Sternes den von den Römern angelegten Limes (Grenzwall), der aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen wurde. An dieser Stelle befindet sich bereits eine Unterbrechung des Grenzwalles. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führt die Bundesstraße im Einschnitt durch die vorhandene Unterbrechung und wird künftig von einer Brücke entlang des Limesverlaufs überdeckelt. Diese Brücke (BW 3) dient hierbei sowohl der optischen Überführung des Limes, als auch der

Überführung eines Wirtschaftsweges zur Wiederherstellung des Wirtschaftswegenetzes.

Mit einem Kreisbogen verschwenkt die Planfeststellungstrasse dann nach Osten und verläuft südlich der Hohelei, eine Erhebung von 425 m mit naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Talraum des Auroffer Baches wird anschließend durch ein 384,0 m langes, viertelkreisförmiges Brückenbauwerk (BW 4) überspannt. Die Umgehungsstraße trifft im Anschluss an das Brückenbauwerk wieder auf die vorhandene Trasse der B 275 (alt) und folgt dieser in geringfügig geänderter Lage und Höhe, um dann kurz vor der Zusatzrampe zur Autobahn A 3 auf die B 275 (alt) wieder einzuschleifen.

II. Antragsbegründung

Der Vorhabenträger begründete seinen Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Im Idsteiner Stadtteil Eschenhahn führt die Linienführung der B 275, hervorgerufen durch die dichte Bebauung in der Ortslage zusammen mit den zu geringen Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie einer hohen Verkehrsbelastung, zu Behinderungen des fließenden Verkehrs und zu unzumutbaren Verhältnissen im Ort. Die B 275 hat überdies eine Trennwirkung innerhalb der Ortslage zur Folge und führt aufgrund der streckenweise sehr schmalen Gehwege zur Gefährdung der Fußgänger. Auch die Belastung der Anwohner durch Staub, Abgase und Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Der Bau einer Ortsumgehung von Idstein-Eschenhahn im Zuge der B 275 mit angemessener Verkehrsqualität dient der Entlastung der Ortdurchfahrt und der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die geplante Ortsumgehung ist von Bedeutung für die Regionalachse Frankfurt – Idstein – (Limburg) sowie die überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachse Wiesbaden – Niedernhausen – Idstein – (Limburg). Durch diese Achsen wird

der Leistungsaustausch sowie die verkehrliche Vernetzung zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet.

III. Verfahrensgang

Für die Baumaßnahme ist gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt worden.

1. Antrag

Mit Antrag vom 14. Mai 2014 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Außenstelle Wiesbaden (Vorhabenträger), bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, den aufgestellten Plan eingereicht und die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

1.1 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden vom 10. Juni 2014 bis zum 09. Juli 2014 zeitgleich in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein sowie in der Gemeinde Hohenstein während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht. In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass während des Auslegungszeitraumes und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei den auslegenden Kommunen Einwendungen gegen den Plan erheben kann (vgl. Vorlagebericht der Anhörungsbehörde vom 26. September 2018, S. 2).

Zudem wurden von der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Taunusstein die nicht Ortsansässigen über die Auslegung benachrichtigt. Die Stadt Idstein hatte

eine entsprechende Benachrichtigung zunächst nicht vorgenommen, im Zuge der Wiederholung der Offenlage (vgl. unten Abschnitt B.III.1.4) wurden die nicht Ortsansässigen mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 über das Verfahren in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. September 2018 verwiesen.

1.2 Beteiligung der Behörden, Stellen und Vereinigungen

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2749)), folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zugeleitet und Gelegenheit gegeben, bis zum 29. August 2014 zu dem Plan Stellung zu nehmen:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- Magistrat der Stadt Taunusstein
- Magistrat der Stadt Idstein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
- Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Dezernat III 31.1, Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1, Straßen- und Schienenverkehr
-Energiewirtschaftsrecht-
 - Dezernat III 33.1 Straßen- und Schienenverkehr -LEA-

- Dezernat IV/Wi 41.2, Oberflächengewässer – mit der Bitte um abteilungsinterne Abstimmung (einschließlich Dez. 44 Bergaufsicht) und ggf. Beteiligung des HLNUG –
- Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei
- Dezernat V 52 Forsten, – mit der Bitte um Beteiligung des zuständigen Forstamts –
- Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Polizeipräsidium Westhessen
- Hessen Forst
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Handwerkskammer Wiesbaden
- IHK Wiesbaden
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden (später Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3)
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Syna GmbH
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
- ESWE Versorgungs AG
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- Rheingau-Taunus- Verkehrsgesellschaft mbH
- Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
- Abwasserverband Idstein
- Stadtwerke Idstein

Ebenfalls mit Schreiben vom 06. Juni 2014 hat die Anhörungsbehörde den hessischen Bauernverband und die anerkannten Naturschutzvereinigungen von dem Verfahren unter Beifügung eines digitalen Plansatzes über die Auslegung und die Einwendungsfrist benachrichtigt. Die Benachrichtigung

sonstiger Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, erfolgte mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 HVwVfG.

1.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Während der gesetzlichen Frist haben Private Einwendungen gegen den Plan erhoben und beteiligte Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben.

1.4 Wiederholung der Offenlage

Nachdem auf Grundlage einer Einwendung in Idstein festgestellt wurde, dass bei der Auslegung der Planunterlagen die Karte Boden für die Vorzugsvariante 3 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.2.12.3) nicht enthalten war, wurde die Auslegung mit vollständigen Planunterlagen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde wiederholt. Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht (vgl. hierzu Vorlagebericht der Anhörungsbehörde vom 26. September 2018, dort S. 4). Da die Gemeinde Hohenstein bei der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2014 den Zusatz „Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen“ über dem Bekanntmachungstext eingefügt hatte und dies vom Verfahren B 275 Idstein-Eschenhahn ablenkt, wurde die Bekanntmachung am 30. Oktober 2014 wiederholt. Die Planunterlagen wurden erneut vom 03. November 2014 bis zum 02. Dezember 2014 unter ordnungsgemäßem Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit zeitgleich in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein sowie in der Gemeinde Hohenstein während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

1.5 Erneute Stellungnahmen und Einwendungen

Innerhalb der gesetzlichen Frist haben Private Einwendungen gegen den Plan erhoben und beteiligte Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben.

1.6 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat am 06. November 2015 in Taunusstein-Hahn einen Erörterungstermin durchgeführt. Zur Erörterung wurden alle Behörden und Stellen, Vereinigungen und sonstige Personen, welche Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 25. September 2015 eingeladen. Der Erörterungstermin wurde jeweils in den oben genannten Kommunen mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht (vgl. Vorlagebericht der Anhörungsbehörde vom 26. September 2018, S. 4f).

Drei Bürger, welche kurzfristig als Eigentümer von betroffenen Grundstücken identifiziert wurden, wurden wenige Tage vor dem Erörterungstermin eingeladen. Diesen drei Personen, welche nicht am Erörterungstermin teilgenommen haben, wurde anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu dem Verfahren bis zum 21. Dezember 2015 zu äußern (vgl. Vorlageberichts der Anhörungsbehörde vom 26. September 2018, S. 5).

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auch an dieser Stelle auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. September 2018 verwiesen.

1.7 1. Planänderung

Mit Schreiben vom 28. August 2017 hat Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Wiesbaden, bei der Anhörungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gestellt. Die Änderungen der Planunterlagen beruhten im Wesentlichen auf den im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen. Wesentliche Bestandteile der 1. Planänderung waren:

- Überarbeitung der technischen Planung anhand der nachfolgend aufgeführten Änderungen
- Anpassung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der neuen Einmündung B 275 / K 706
- Entfallen des ursprünglich vorgesehenen Bodenauftrags in der Gemarkung Eschenhahn, Flur 5 – Auf der Birk

- Anpassung der Verkehrsuntersuchung an den Prognosehorizont 2030
- Konkretisierung der technischen und verkehrsrechtlichen Anforderungen der Wildwarnanlage sowie Sicherstellung der Stromversorgung der Wildwarnanlage
- Verzicht auf Abriss einer Feldscheune durch Änderung der Überführung "Eisenstraße" (vgl. Planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 37)
- Verzicht auf eine Aufforstungsfläche (Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 4)
- Aufnahme einer Buswendeanlage am Ortseingang von Idstein-Eschenhahn
- Überarbeitung der Unterlagen zum Grunderwerb

1.8 Auslegung der 1. Planänderung

Die Planunterlagen der 1. Planänderung wurden zeitgleich vom 18. September 2017 bis zum 17. Oktober 2017 in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein sowie in der Gemeinde Hohenstein während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme erneut ausgelegt. Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass während des Auslegungszeitraumes und bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei den auslegenden Kommunen Einwendungen gegen den Plan erheben kann (vgl. Vorlagebericht der Anhörungsbehörde vom 26. September 2018, S. 6). Zudem wurden von der Stadt Idstein die nicht Ortsansässigen mit Schreiben vom 11. September 2017 über die Auslegung benachrichtigt.

Die Gemeinde Hohenstein hat mit Schreiben vom 28. November 2017 den nicht Ortsansässigen mit Frist bis zum 15. Januar 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nicht Ortsansässige aus dem Bereich der Stadt Taunusstein waren von der Planänderung nicht betroffen.

1.9 Beteiligung von Behörden und Stellen, Verbänden und Vereinen

Mit Schreiben vom 05. September 2017 hat die Anhörungsbehörde folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen der 1. Planänderung zugeleitet und Gelegenheit gegeben, bis zum 03. November 2017 zu dem Plan Stellung zu nehmen:

- Magistrat der Stadt Taunusstein
- Magistrat der Stadt Idstein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
- Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Dezernat III 31.1, Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1, Energiewirtschaft
 - Dezernat IV/Wi 41.2, Oberflächengewässer – mit der Bitte um abteilungsinterne Abstimmung (einschließlich Dez. 44 Bergaufsicht) und ggf. Beteiligung des HLNUG –
 - Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei
 - Dezernat V 52 Forsten, – mit der Bitte um Beteiligung des zuständigen Forstamts –
 - Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Polizeipräsidium Westhessen
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Handwerkskammer Wiesbaden
- IHK Wiesbaden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Syna GmbH
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
- ESWE Versorgungs AG
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- Rheingau-Taunus- Verkehrsgesellschaft mbH
- Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
- Abwasserverband Idstein
- Stadtwerke Idstein

Weiterhin wurden mit Schreiben vom 05. September 2017 der hessische Bauernverband und die anerkannten Naturschutzvereinigungen von dem Verfahren unter Beifügung eines digitalen Plansatzes über die Auslegung und die Einwendungsfrist unterrichtet.

1.10 Stellungnahmen und Einwendungen

Innerhalb der gesetzlichen Frist haben beteiligte Behörden und Stellen zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben.

1.11 Absehen von einem Erörterungstermin

Auf die erneute Durchführung eines Erörterungstermins wurde im Rahmen der 1. Planänderung verzichtet, da lediglich zwei Einwendungen von Stellen eingegangen waren, die sich beide nicht auf das Planänderungsverfahren selbst bezogen. Des Weiteren wurden den Beteiligten die Erwiderungen des Vorhabenträgers vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme und um Äußerung, inwiefern ein Erörterungstermin für erforderlich gehalten wird. Die Durchführung eines Erörterungstermins wurde von keinem Einwender/Beteiligten für erforderlich gehalten.

2. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 26. September 2018 die Antragsunterlagen mit einer Stellungnahme (Vorlagebericht) dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (damals HMWVL) als Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

3. 2. Planänderung

3.1 Antrag

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 hat Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Wiesbaden, bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines 2. Planänderungsverfahrens gestellt.

Die Änderungen der Planunterlagen betrafen die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen nach erneuter Biotoptypenkartierung sowie die Überarbeitung der Entwässerungsplanung nach Erstellung eines Fachbeitrags nach der Wasserrahmenrichtlinie, die Aktualisierung der forstrechtlichen Unterlagen mit zusätzlicher Ersatzaufforstungsfläche in Ermschwerd, die Verbreiterung von Wirtschaftswegen und die Asphaltierung der teilweise zurückzubauenden alten B 275 zwischen dem östlichen Ende Eschenhahns und der K 708 sowie der teilweise zurückzubauenden K 708. Im Zuge dessen wurden die maßgebenden technischen Unterlagen und Erläuterungsberichte sowie die Grunderwerbsunterlagen angepasst. Zudem wurde die Luftschadstoffberechnung auf Grundlage der neuen Version des Handbuchs Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr (HBEFA) 4.2 – statt zuvor HBEFA 4.1 – aktualisiert, der Plan über die erforderlichen straßenrechtlichen Widmungen und Leitungspläne geändert.

Die Änderungen wurden in der – ebenfalls ausgelegten – Unterlage 0 erläutert und gekennzeichnet (Lesehilfe). Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der 2. Planänderung geändert:

1.1	Erläuterungsbericht
1.2	UVP-Bericht
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
5	Lageplan 1-7
8.1	Entwässerungslagepläne 1-6
8.2	Entwässerungshöhenpläne 2, 4
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1	Maßnahmenübersichtsplan
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
9.3	Maßnahmenblätter
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
10.1	Grunderwerbspläne -1, 1-15
10.2	Grunderwerbsverzeichnis
11	Regelungsverzeichnis
12	Umwidmungsplan
14.2	Straßenquerschnitte, Bl. 2
14.3	Sonderquerschnitt Bl. 5, 9
16.1	Leistungsplan Bl. 1-7
16.2	Leistungsverlegeplan Bl. 1-4, 7
17.3	Ergänzende Stellungnahme, HBEFA 4.2 zur Luftschadstoffuntersuchung
18.1	Fachbeitrag WHG
18.2	Wassertechnische Untersuchungen (Umplanung der RRB)
18.3	Einzugsgebietskarte
19.1	Landespflegerischer Begleitplan, Textteil
19.2.1 Bl. 1, 2	Bestands- und Konfliktplan, Übersichtsplan
19.2.2 Bl. 1-17, Legende	Bestands- und Konfliktplan, Lagepläne
19.3	Bilanzierung nach KV

19.4	Ökologischer Gesamtbericht
19.5.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Textteil
19.5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzkarte
19.9.1	Forstrechtliche Unterlage, Textteil
19.9.2 Bl.1.2	Forstrechtliche Unterlage, Karte Waldrodung und Aufforstung
22	Verkehrsuntersuchung, 2017

3.2

Auslegung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Wege der Amtshilfe für die Planfeststellungsbehörde die vollständigen Unterlagen der 2. Planänderung (11 Ordner) in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis einschließlich 02. August in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, in der Gemeinde Hohenstein sowie in der Stadt Witzenhausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme erneut ausgelegt. Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass während des Auslegungszeitraumes und bis zum 16. August 2023 jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei den auslegenden Kommunen sich äußern und Einwendungen gegen den Plan erheben kann (vgl. Vorlagebericht des Regierungspräsidiums vom 06. September 2024, S. 2).

Zudem wurden die nicht Ortsansässigen der Stadt Idstein, der Stadt Witzenhausen und der Gemeinde Hohenstein, denen aktuelle Adressdaten zugeordnet werden konnten, vor Beginn der Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 HVwVfG unter Beifügung der Bekanntmachung benachrichtigt. Bei drei nicht ortsansässigen Betroffenen, die jeweils Teil einer Eigentümergemeinschaft sind, konnten keine aktuellen Adressdaten durch die Stadt Idstein und das Regierungspräsidium Darmstadt aus den verfügbaren Akten/Registern, einem Abgleich mit dem elektronischen Grundbuch und den Grundsteuerdaten keine Adressen ermittelt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben

der Stadt Idstein an das Regierungspräsidium Darmstadt vom 11. Juli 2023 verwiesen.

3.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 hat das Regierungspräsidium Darmstadt im Wege der Amtshilfe gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG und § UVPG a. F. den nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen der 2. Planänderung zugeleitet und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 16. August 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Magistrat der Stadt Idstein
- Magistrat der Stadt Taunusstein
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
- Magistrat der Stadt Witzenhausen
- Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
- Landrat des Werra-Meißner-Kreises
- Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum
- Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Polizeipräsidium Westhessen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814
- Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, c/o Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

- Landesbetrieb HessenForst
- HLG Hessische Landgesellschaft GmbH
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
- ESWE Versorgungs AG
- Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
- Handwerkskammer Wiesbaden
- Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
- Syna GmbH
- Süwag Energie AG
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationservice und –pflege GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest
- Vodafone Hessen GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
- Abwasserverband Idstein
- Eigenbetrieb Stadtwerke Idstein
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Dezernat III 31.1, Regionalplanung, Geschäftsstelle
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1, Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene
 - Dezernat IV/Wi, u.a. 41.2, Oberflächengewässer
 - Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei und internationaler Artenschutz
 - Dezernat V 52 Forsten, – mit der Bitte um Beteiligung des zuständigen Forstamts –
 - Dezernat V 53.1, Naturschutz
- Regierungspräsidium Kassel
 - Abteilung II
 - Abteilung III
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Hessen e. V.

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- Verband Hessischer Fischer e. V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
- Hessischer Bauernverband e. V.

Die Benachrichtigung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine und der sonstigen Vereinigungen erfolgte zudem durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung.

3.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Während der gesetzlichen Frist wurden fünf Einwendungen Privater gegen den Plan erhoben. Weiterhin wurde eine Einwendung vom Kreisbauernverband erhoben. Von verschiedenen Behörden, Ämtern und Stellen wurde Stellung zu dem Plan genommen.

Alle Einwendungen und Stellungnahmen sind Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – Außenstelle Wiesbaden – mit Schreiben per E-Mail vom 26. und 28. Juli sowie 4., 11., 18. und 24. August 2023 zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern zugeleitet worden. Eine vom NABU Idstein im Namen weiterer aufgelisteter Vereinigungen mit Schreiben vom 01. Oktober 2023 eingegangene Stellungnahme wurde ebenfalls zur Erwidern an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Erwidern wurden an die Planfeststellungsbehörde übermittelt.

C. Begründung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) stellt den Plan für den Neubau der Ortsumgebung im Zuge der Bundesstraße 275 Idstein/Eschenhahn fest.

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen.

2. Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde in Hessen ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für Straßen- und Verkehrswesen zuständige Ministerium. Dies ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Ausgangsverfahren sowie im ersten Planänderungsverfahren ergibt sich aus § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826).

Zuständig für die Durchführung des zweiten Planänderungsverfahrens war aufgrund des Zeitpunkts der Änderungen, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, die Planfeststellungsbehörde.

3. Anhörung

3.1 Auslegung und Erörterung

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, wurden rechtzeitig zur Stellungnahme aufgefordert. Die Auslegung des ursprünglichen Antrages wurde gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte entsprechend den gesetzlichen Fristbestimmungen in § 73 Abs. 3 HVwVfG, § 9 Abs. 1 UVPG a.F. (Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2749) für einen Monat in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben der Ortsumgebung auswirkt. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), finden die Bestimmungen des UVPG a.F. auf das Vorhaben Anwendung (vgl. hierzu Ausführungen unter C.II). In den Bekanntmachungen wurden ordnungsgemäß die Stellen benannt, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erhoben werden können.

Nachdem auf Grundlage einer Einwendung in der Stadt Idstein festgestellt wurde, dass eine Unterlage bei der Auslegung fehlte, wurde der Fehler durch eine erneute Auslegung in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein sowie in der Gemeinde Hohenstein vom 03. November bis zum 02. Dezember 2014 mit vollständigen Unterlagen analog § 45 HVwVfG geheilt.

Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht. Da die Gemeinde Hohenstein bei der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2014 einen möglicherweise den Bürger irreführenden fehlerhaften Zusatz über dem Bekanntmachungstext eingefügt hatte und dies wegen einer Ablenkung vom tatsächlichen Verfahren der Anstoßfunktion der Bekanntmachung entgegenstehen könnte, wurde die Bekanntmachung am 30. Oktober 2014 wiederholt und auch dieser potentielle Verfahrensfehler geheilt. Da das HVwVfG keine Frist für die Bekanntmachung festsetzt, ist lediglich eine angemessene Vorlaufzeit rechtsstaatlich geboten.

Dies ist vorliegend anzunehmen. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgte hier in der Gemeinde Hohenstein mehrere Tage vor der Auslegung und daher „vorher“ i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG.

Die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG wurden unter Beifügung eines digitalen Plansatzes oder jedenfalls durch die vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 HVwVfG von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden rechtzeitig von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt. Die Stadt Idstein hat eine entsprechende Benachrichtigung im Zuge der Wiederholung der Offenlage ebenfalls vorgenommen.

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, wurden gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG von der Anhörungsbehörde nach Zusendung der Planunterlagen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG fand am 06. November 2015 in Taunusstein statt. Die Behörden und Stellen, Vereinigungen und sonstige Personen, welche Einwendungen erhoben haben, wurden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG benachrichtigt und der Erörterungstermin in allen drei oben genannten Kommunen mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

3.2

1. Planänderung

Die Auslegung der ersten Planänderung wurde gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte entsprechend den gesetzlichen Fristbestimmungen des § 73 Abs. 3 HVwVfG, § 9 Abs. 1 UVPG a.F. in den oben genannten Gemeinden, in denen sich das Vorhaben der Ortsumgebung auswirkt. Die ausgelegten Plan- und Planänderungsunterlagen erfüllen die an

die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 73 Abs. 8 und 2 HVwVfG, § 22 UVPG a. F wurden erneut rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert. In den Bekanntmachungen wurden ordnungsgemäß die Stellen benannt, bei denen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erhoben werden können. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG und mangels einer abweichenden Regelung im UVPG a.F. (vgl. hierzu Ausführungen unter C.II), betrug die gesetzliche Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die bei nach dem 16. Mai 2017 eingeleiteten Verfahren nach § 21 Abs. 2 UVPG geltende Monatsfrist fand demnach keine Anwendung. Die vorliegend dennoch angewandte Monatsfrist wich von der gesetzlich vorgeschriebenen Einwendungsfrist ab, eröffnete vorliegend jedoch eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Einwendungsfrist und bedurfte daher keiner weiteren Heilung. Im weiteren Verfahren wurde im Rahmen der 2. Planänderung eine erneute Anhörung nach den gesetzlichen Vorschriften (s. hierzu nachfolgende Ausführungen unter C.I.3.3) durchgeführt.

Die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), wurden individuell und durch die vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt.

Die Stadt Idstein hat die nicht Ortsansässigen gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG von der Auslegung benachrichtigt. Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis hatte die Stadt Taunusstein keine nicht Ortsansässigen anzuschreiben. Die Gemeinde Hohenstein ermittelte erst nach

der Auslegung noch nicht Ortsansässige, diesen wurde anschließend aber ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG verzichtet werden, nachdem keine Einwendungen mit inhaltlichem Bezug zur Planänderung selbst eingingen, folglich mit keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung und Befriedung zu rechnen und die Sach- und Rechtslage ausreichend geklärt war.

3.3

2. Planänderung

Zur 2. Planänderung, die der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Außenstelle Wiesbaden – mit Schreiben vom 27. Juni 2023 beantragt hat, hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG, § 22 UVPG a. F. durchgeführt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat hierbei in Amtshilfe für die Planfeststellungsbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 73 Abs. 4 VwVfG erneut rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert. Die Auslegung der zweiten Planänderung wurde entsprechend den gesetzlichen Fristbestimmungen in § 73 Abs. 5 HVwVfG, § 9 Abs. 1 und Abs. 1b UVPG a.F. ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte entsprechend den gesetzlichen Fristbestimmungen des § 73 Abs. 3 HVwVfG, § 9 Abs. 1 UVPG a.F. in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben der Ortsumgehung auswirkt: in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, in der Gemeinde Hohenstein sowie aufgrund einer hinzugekommenen Aufforstungsmaßnahme in der Stadt Witzenhausen für die Dauer eines Monats. Dazu kam eine Auslegung in der Stadt Witzenhausen, da dort Aufforstungsflächen vorgesehen werden. Die ausgelegten Plan- und Planänderungsunterlagen erfüllen die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Auf die gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG geltende gesetzliche Einwendungsfrist wurde hingewiesen. Die ausgelegten Plan- und Planänderungsunterlagen erfüllen die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen.

Die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), wurden unter Beifügung eines digitalen Plansatzes und durch die vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 HVwVfG von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt und ebenfalls auf die gesetzliche Äußerungsfrist (§ 73 Abs. 4 HVwVfG) hingewiesen.

In den Bekanntmachungen wurden ordnungsgemäß diejenigen Stellen benannt, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erhoben werden können. Ort und Zeit wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Betroffenen, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in einer der Auslegungskommunen haben und deren Person und Aufenthalt bekannt ist, wurden auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Beginn der Auslegung als nicht ortsansässige Betroffene nach § 73 Abs. 5 S. 3 HVwVfG unter Beifügung der Bekanntmachung benachrichtigt. Bei drei nicht ortsansässigen Betroffenen, die jeweils Teil einer Eigentümergemeinschaft sind, konnten durch die Stadt aus den verfügbaren Akten/Registern, einem Abgleich mit dem elektronischen Grundbuch und den Grundsteuerdaten keine aktuellen Adressen ermittelt werden, sodass diese nicht über die Auslegung informiert werden konnten. Der angemessenen Ermittlungspflicht wurde damit im Rahmen des vertretbaren Aufwands nachgekommen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen der 2. Planänderung konnte gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG erneut verzichtet

werden, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung und Befriedung zu rechnen und die Sach- und Rechtslage ausreichend geklärt war. Das Vorbringen der beteiligten Behörden und Stellen ging nicht über die zuvor bereits genannten Aspekte hinaus oder es wurden keine weitergehenden relevanten Bedenken geäußert, welche nicht ausgeräumt werden konnten oder jedenfalls die Sach- und Rechtslage ausreichend aufgeklärt werden konnte.

4. Rechtswirkung der Planfeststellung

Gemäß § 17 Abs. 1, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HVwVfG wird durch die straßenrechtliche Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der Enteignung - § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 2 HVwVfG nicht erforderlich. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.II erteilt worden.

Ausgenommen von der Zulassungswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung sind die straßenrechtlichen Widmungsentscheidungen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG. Die Planfeststellungsbehörde trifft die wasserrechtlichen Entscheidungen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG i. V. m. § 11, 9 HWG kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gleichzeitig auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Das Einvernehmen war mit der oberen Wasserbehörde herzustellen, da diese die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 HWasserZuVO vom 2. Mai 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369),

an sich gezogen hat (vgl. hierzu E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 14. November 2023).

Auch die unter A.IV aufgeführten straßenrechtlichen Entscheidungen sind gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG und § 6a HStrG mit dem Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamts im Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

II. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2749), durchgeführt.

1. **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), finden die Bestimmungen des UVPG a.F. in der Fassung von 2013 auf das Vorhaben Anwendung. Mit dem Antrag auf Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Vorlage der Planunterlagen mit Schreiben vom 14. Mai 2014 wurde das Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben eingeleitet, sodass die Einleitung vor dem in der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG genannten Stichtag (16. Mai 2017) erfolgte. Der Feststellungsentwurf enthielt alle entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die nach § 6 UVPG a.F. vorzulegen waren. Die Planänderungen und die dazugehörige Öffentlichkeitsbeteiligung sind Teil des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn und

nicht als separates Verfahren anzusehen, weshalb weiterhin die vor dem 16. Mai 2017 geltende Rechtslage Anwendung findet.

Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. vorzunehmen. Bei überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien i. S. d. Anlage 2 zum UVPG a.F. war davon auszugehen, dass die Ortsumgebung Idstein/Eschenhahn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, sodass gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. eine UVP-Pflicht besteht.

2. Verfahren

Für die Ortsumgebung Idstein/Eschenhahn wurde in den Jahren 2005 bis 2007 eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, die die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten begutachtete und miteinander verglich. Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 14. Mai 2014 beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. nach Maßgabe des § 17 a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt. Auch die mit Antragsschreiben vom 28. August 2017 im Rahmen der 1. Planänderung vorgelegten Unterlagen wurden den gemäß § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. zu der 1. Planänderung ist nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1a UVPG a. F. erfolgt.

Gleichermaßen ist bei der 2. Planänderung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach vorheriger Bekanntmachung unter Mitteilung der nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Angaben erfolgt und die betroffenen Behörden wurden gemäß § 7 UVPG a.F. beteiligt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 26. September 2023 an die Planfeststellungsbehörde übergeben. Der nachfolgenden Beschreibung der Umweltauswirkungen liegen weiterhin der im Zusammenhang mit der 2. Planänderung überarbeitete Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage 1.1), der UVP-Bericht (planfestgestellte Unterlage 1.2) sowie die übrigen relevanten Unterlagen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, planfestgestellte Unterlagen 9.1, 9.2 und 9.3), zugrunde.

3.1 Schutzgut Mensch

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffimmissionen und Erschütterungen im Siedlungsbereich von Eschenhahn kommen.

Die bisherigen Beeinträchtigungen der Ortslage von Eschenhahn durch die B 275 in Form von Zerschneidung und Trennung von Funktionsbeziehungen sowie Unfallgefahr, Verlärmung und Schadstoffbelastung werden nach Realisierung der Ortsumgehung allerdings deutlich reduziert werden. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1) sind in der Ortslage von Eschenhahn sowie in der Ortslage Ehrenbach nach Realisierung des Vorhabens keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) zu erwarten, sodass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Gegenüber dem Prognose-Nullfall ist vielmehr eine starke Reduzierung der Lärmbelastung in der Ortslage Eschenhahn zu erwarten. Insgesamt sind im Siedlungsbereich von Eschenhahn mit dem Vorhaben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit verbunden.

Allerdings führt die Entlastung der Ortslage Eschenhahn zu einer Verlagerung von Lärm und Schadstoffemissionen in den umliegenden Landschaftsraum, wodurch dessen Erholungswert für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beeinträchtigt wird. Im Gegenzug wird die siedlungsnahe Erholungseignung durch den Rückbau der B 275 und der K 708 zu einem Rad- und landwirtschaftlichen Weg verbessert.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.2.1 Schutzgut Pflanzen

Während der Bauzeit werden 11,01 ha, darunter 2,00 ha nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen (LRT) und 0,42 ha nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen, als Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Oberbodenzwischenlager in Anspruch genommen und durch die Entfernung der Vegetationsdecke Biotopflächen und Lebensräume zerstört. Diese Flächen werden nach Bauende wieder rekultiviert.

Sämtliche an das Baufeld angrenzenden wertvollen Biotopflächen werden durch geeignete ortsfeste Absperrungen vor Schädigung geschützt.

Eine Beeinträchtigung an das Baufeld angrenzender Vegetationsbestände durch Staub, Abgase, Öl und wassergefährdende Schmierstoffe aus dem Baubetrieb kann durch den regelkonformen und fachgerecht gesicherten Baubetrieb auf ein Minimum reduziert werden.

Anlagebedingt werden 16,94 ha Fläche dauerhaft durch die Ortsumgebung einschließlich ihrer Nebenflächen in Anspruch genommen. Der größte Anteil entfällt auf Wald und Gehölze (ca. 7,21 ha), gefolgt von Ackerflächen (ca. 2,70 ha) und Grünlandflächen (ca. 0,58 ha). Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG geschützte Biotopflächen werden auf 0,37 ha, nach Anhang I FFH-RL geschützte LRT-Flächen auf 3,10 ha beansprucht.

Eine Fläche von 3,10 ha bisher unversiegelter Bereiche wird versiegelt, hier entfällt die Biotop- und Habitatfunktion vollständig. Im Gegenzug werden 1,34 ha entsiegelt, sodass sich durch das Bauvorhaben eine Nettoneuversiegelung von 1,76 ha ergibt.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme kann es zu mittelbaren Beeinträchtigungen in Folge des Waldanschnittes kommen (Bestandsklimaänderung, Erhöhung des Windwurfrisikos, Sonnenbrandgefahr insbesondere für Buchenwälder). Durch Unterpflanzung mit dem Ziel der Entwicklung eines dichten, naturnahen Waldrandes werden diese Beeinträchtigungen gemindert.

Durch den Verkehr kommt es betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen infolge des Eintrags von Schadstoffen in Biotope im Nahbereich der Verkehrswege. Unter Zugrundelegung einer Zone von jeweils 25 m beiderseits entlang der Trasse (vgl. Gutachten „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“; F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR; im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Oktober 2009; Tab. MB 10-1) und unter Berücksichtigung der entfallenden Randstörungen entlang der zurückzubauenden Abschnitte der B 275 und K 708 ergibt sich eine Fläche von 13,56 ha, in der Biotope von betrieblichen Schadstoffeinträgen betroffen sind. Auf der westlichen Zufahrt nach Eschenhahn kommt es aufgrund des Verkehrsrückgangs auf 5,4 ha (25 m beidseits der B 275 alt) zur Entlastung von Randstörungen.

3.2.2 Schutzgut Tiere

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (siehe C.II.3.10) im Zuge der Baufeldfreimachung (Fällung von Bäumen, Rodung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens) wird die Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien minimiert bzw. vermieden. Dies betrifft insbesondere Vorkommen der Haselmaus sowie baumhöhlenbewohnende Tierarten und gebüschbrütende Vögel.

Den temporären Beeinträchtigungen durch Lärm, Baustellenbeleuchtung, Erschütterungen sowie Störungen durch Bauarbeiter können die meisten Arten bauzeitig ausweichen bzw. sie reagieren auf Lärm und Licht nur mit geringer

Empfindlichkeit. Aufgrund ihrer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Lichtreizen wird für Fledermäuse eine fledermausfreundliche Beleuchtung planfestgestellt. Für die Arten Goldammer, Hohltaube, Mittel- und Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger kann eine Beeinträchtigung (Revieraufgabe) nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind jedoch aufgrund der anlagebedingten Beeinträchtigungen (siehe unten) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) planfestgestellt.

Weiterhin entsteht bereits während der Bauzeit eine Zerschneidungswirkung von Lebensräumen aller Artgruppen durch die Baufeldfreimachung und -abgrenzung. Diese werden erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Querungshilfen) wieder aufgehoben bzw. vermindert.

Anlagebedingt führt die Ortsumgehung zu einem Lebensraumverlust verschiedener Tierarten. Insbesondere entfallen drei Reviere des Trauerschnäppers, ein Revier des Grauschnäppers, drei Reviere der Hohltaube, ein Revier des Stars, drei Reviere der Goldammer, jeweils zwei Ruhestätten des Mittelspechts und Schwarzspechts, zwei Reviere des Waldlaubsängers und 105 Höhlenbäume. Hierfür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) planfestgestellt worden (siehe C.II.3.10).

Weiterhin kommt es anlagebedingt zu einer Zerschneidung des Waldlebensraumes vor allem für Wildkatzen, Kleinsäuger, das Schalenwild und für in geringer Höhe fliegende Fledermäuse und Vögel. Die Zerschneidungswirkung wird durch den planfestgestellten Wildschutzzaun verstärkt. Zur Minimierung ist im Westen der Ortsumgehung eine Wildwechselanlage geplant. Im Osten können Tiere die B 275 im Auroffer Bachtal unterhalb der Talbrücke queren. Weitere Querungsmöglichkeiten bestehen durch die Limesbrücke sowie die zwei Kleintierdurchlässe und die drei Stelztunnel. Für Vögel und Fledermausarten entfaltet die Trasse mit dem Zaun vor allem eine Störwirkung, da sie zwar überflogen werden kann, als technisches Element und somit nicht natürliche Struktur jedoch teilweise

gemieden wird. Insgesamt mindert das Konzept aus Zäunung und unterschiedlichen Querungshilfen zum einen die Kollisionsgefahr wirksam (siehe unten) und zum anderen die nachteiligen Wirkungen der Lebensraumfragmentierung und -zerschneidung.

Als betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störreize, Licht, Verlärmung und Erschütterungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Ortsumgehung kommt es folglich zur Beeinträchtigung der Lebensräume, Wanderkorridore und Jagdreviere gefährdeter Tierarten (insbesondere von Wildkatze, Vögeln, Fledermäusen und anderen Klein- und Großsäugern). Die geplanten Waldrandunterpflanzungen wirken diesen Auswirkungen entgegen. Tierverluste durch Verkehrsunfälle werden durch Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos (Führung der Trasse über weite Strecken im Einschnitt sowie die Vermeidungsmaßnahmen Wildschutzzaun, Querungshilfen, Waldrandunterpflanzung, Fledermausschutzzaun und Irritationsschutzwände) nahezu vollständig ausgeschlossen.

3.3 Schutzgut Boden

Baubedingt werden auf 10,06 ha die Funktionen der Böden temporär beeinträchtigt. Durch eine baubedingte Entfernung von Vegetation erhöht sich die Erosionsgefahr (Beeinträchtigung der Erosionswiderstandsfunktion). Auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Baufeldern sowie Oberbodenmieten sind mechanische Belastungen von Böden aufgrund einer Befahrung mit schweren Baumaschinen bzw. der Lagerung von Baumaterial und Maschinen zu erwarten, die zu Bodenverdichtungen mit der Folge der Beeinträchtigung der physikochemischen Eigenschaften des Bodens und Störung der natürlichen Horizontabfolge und des Bodengefüges führen können. Somit können die natürliche Ertragsfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und die Filterfunktion des Bodens beeinträchtigt werden. Von den Baufahrzeugen und -maschinen gehen während der Bauphase zeitlich

begrenzte Schadstoffemissionen aus, die sich auf den angrenzenden Flächen im Boden anreichern können.

Die Beeinträchtigungen werden durch die planfestgestellten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz (Maßnahmenkomplex 14 V, planfestgestellte Unterlage 9.3), eine bodenkundliche Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung unter A.V.1) sowie Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (siehe A.V.4) gemindert.

Anlagebedingt werden 16,94 ha Fläche dauerhaft durch die Ortsumgehung einschließlich ihrer Nebenflächen in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen von Böden erfolgen auf 14,34 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen nach BBodSchG gehen auf einer Fläche von 3,10 ha durch Vollversiegelung vollständig verloren. Demgegenüber steht die Entsiegelung durch den Rückbau der B 275 östlich von Eschenhahn sowie der K 708 von 1,34 ha, sodass die Netto-Neuversiegelung 1,76 ha beträgt. Auf 11,24 ha kommt es auf den nicht versiegelten Nebenanlagen wie Dämmen und Einschnitten zu Beeinträchtigungen der Ertrags- und Standort-/Lebensraumfunktion. Durch den Einbau autochthonen Bodenmaterials bzw. Wiederverwendung von in anderen Abschnitten abgetragenem Boden im Rahmen des Massenausgleichs können Eingriffe in den Boden minimiert werden.

Betriebsbedingt führt die Schadstoffbelastung entlang der Trasse zu einer Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion sowie der Filter- und Pufferfunktion. Unter Zugrundelegung einer Zone von jeweils 25 m beiderseits entlang der Trasse ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von ca. 21,54 ha. Demgegenüber steht die Entlastung durch die Umwidmung der K 708 und von Teilen der B 275 auf einer Fläche von ca. 7,98 ha. Aus dem Flächensaldo ergibt sich ein Bereich von 13,56 ha, der zusätzlich von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen betroffen ist. Auf der westlichen Zufahrt nach Eschenhahn kommt es aufgrund des

Verkehrsrückgangs in einem Bereich von 5,4 ha (25 m beidseits der B 275 alt) zur Minderung von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen in Böden.

Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen der Waldrandunterpflanzungen, Entsiegelungen, Umwandlung von Schlagfluren in naturnahe Misch- oder Laubwälder, Grünland-Extensivierung und der Waldnutzungsaufgaben wirken sich langfristig positiv auf die Bodenfunktionen nach BBodSchG aus, sodass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser durch baubedingte Schadstoffeinträge (Maschinenschadstoffe, wie Öl oder Kraftstoff, teerhaltige Bau- und Hilfsstoffe sowie Abgase aus dem Baustellenverkehr) kann durch Einhaltung der gängigen Schutzvorschriften, einem fachgerechten Baustellenmanagement und baubegleitenden Vorkehrungen zur Schadensminimierung (siehe planfestgestellte Vermeidungsmaßnahmen 15 V und 16 V sowie Nebenbestimmungen unter A.V.6) vermieden werden.

3.4.1 Oberflächengewässer

Im Zuge des Neubaus der Talbrücke zur Überspannung des Auroffer Bachs wird das Gewässer bauzeitlich für eine Dauer von ca. 4 Jahren auf einer Länge von ca. 38 m verrohrt und verlegt. Die Maßnahme führt zu einem veränderten Abflussverhalten und zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Auroffer Bachs. Weiter nördlich wird der Auroffer Bach aufgrund einer Baustraßenführung gequert. Um die negativen Auswirkungen auf den Bachlauf zu vermindern, erfolgt die Verlegung eines Rohrdurchlasses DN 1600 mit Einbringung einer Substratschicht.

Unter Berücksichtigung der weitgehend naturnahen Gestaltung des nach Bauende verlegten Bachlaufs im Bereich der Talbrücke, kommt es baubedingt zu keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Oberflächenwasser.

Anlagebedingt muss der Auroffer Bach aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke um ca. 100 m verlegt werden (Bau-km 2+565). Dabei ändert sich zwar das bisherige Abflussverhalten, jedoch wird durch die weitgehend naturnahe Gestaltung nach Bauende der derzeitige Zustand des betroffenen Gewässerabschnittes verbessert.

Betriebsbedingt besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Schadstoffimmissionen. Die vorgesehenen technischen Vorkehrungen, bestehend aus Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter bzw. dränierten Versickerungsbecken mit vergleichbarer Wirkung zur Sammlung und Ableitung des auf der Straßenoberfläche anfallenden Niederschlagswassers können die Schadstoffeinträge vor Einleitung in die Oberflächengewässer Auroffer Bach und Wurzelbach vermindern.

3.4.2 Grundwasser

Bei ordnungsgemäßer Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb sowie der Beachtung der Richtlinie für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, FGSV 2016) im Bereich von Wasserschutzgebieten ist davon auszugehen, dass erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser vermieden werden.

Im Bereich des ca. 30 m langen Einschnitts am Eschenhahner Stern zwischen den Schutzzonen II und III des WSG und der Wassergewinnungsanlage „In der Geisenbach“ ist aufgrund des anstehenden Grundwassers für die Bauzeit eine Bauwasserhaltung vorgesehen (siehe A.III.3). Die Ableitung des Bauwassers findet erst nach einer Reinigung mit Absetzcontainern und Neutralisationsanlagen (vgl. hierzu Nebenbestimmung A.III.4.4.) innerhalb des Baufelds in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach). Bei sehr geringen Mengen ist auch ein freier Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche möglich. Es wird mit einer Gesamtpumpwassermenge von maximal 100.000 m³ in zwei Jahren gerechnet.

Durch die Neuanlage der Trasse und der Regenrückhaltebecken besteht anlagebedingt infolge der Netto-Neuversiegelung von 1,76 eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers, da der Oberflächenabfluss erhöht und die direkte Versickerung des Niederschlagsabflusses sowie die Grundwasserneubildung vermindert werden. Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers (GWK) kann allerdings aufgrund des geringen Anteils der versiegelten Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des GWK ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1).

Da die Schutzfunktion der Deckschichten für das gesamte Gebiet als mittel bzw. gering einzustufen ist, ist grundsätzlich von einer mittleren bis erhöhten Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch verkehrsbedingte Stoffeinträge auszugehen. Im Bereich der Querung von Wasserschutzgebieten müssen die Maßnahmen der o.g. RiStWag entsprechen, damit eine Beeinträchtigung der Trinkwasservorkommen ausgeschlossen werden kann. Eine Verschlechterung des Grundwassers (mengenmäßig und chemischer Zustand) kann aufgrund der Anlage von RRB mit Retentionsbodenfiltern bzw. dränierten Versickerungsbecken ausgeschlossen werden.

3.5 Schutzgut Klima

Die Baufelder und Lagerflächen werden vorwiegend auf Ackerflächen und Grünlandflächen eingerichtet und führen zu einer temporären Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Darüber hinaus gehen im Baufeld baubedingt Wälder mit Klimaschutzfunktionen gemäß Forsteinrichtungswerk (0,22 ha) verloren.

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Grünland- und Ackerflächen (3,28 ha) kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Kaltluftentstehungsflächen mit klimatischer Ausgleichfunktion. Teilweise (westlich von Eschenhahn) weisen die Wälder eine Klimaschutzfunktion gemäß Forsteinrichtungswerk auf, hier kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von 0,96 ha.

Die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Waldes führt darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Waldinnenklimas des angeschnittenen Waldes. In angrenzenden süd- bis westexponierten Buchenwäldern kann es zudem zu Sonnenbrand und Windeinbruch kommen. Durch Unterpflanzung eines Streifens mit dem Ziel der Entwicklung eines dichten, naturnahen Waldrandes werden die Beeinträchtigungen gemindert.

Von einer betriebsbedingten Immissionsbelastung von Wäldern mit Klimaschutzfunktion gemäß Forsteinrichtungswerk ist in einem ab Fahrbahnrand abgegrenzten Wirkband von 25 m (vgl. C.II.3.2.1) auszugehen, wodurch sich eine Fläche von 1,03 ha ergibt.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima ist nicht Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, da für das planfestgestellte Vorhaben das UVPG a.F. Anwendung findet (vgl. C.II.1). Zum Globalklima siehe Ausführungen unter C.III.14.

3.6 Schutzgut Luft

Durch das baubedingte Entfernen von Wäldern mit Klimaschutzfunktionen gemäß Forsteinrichtungswerk (0,22 ha) sowie weiterer Gehölz- und Waldflächen kommt es zu einer Beeinträchtigung der Frischluftproduktion.

Während der Bauphase kann es durch den Baubetrieb und den Verkehr von Baufahrzeugen lokal zu einer Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation durch Staub- und Schadstoffemissionen (Stickoxide, Kohlenmonoxid, Ruß, Feinstaub) kommen, diese führt jedoch nicht zu einer dauerhaften Veränderung der lufthygienischen Situation.

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Waldflächen für die Trasse und Trassennebenflächen (7,01 ha) kommt es zu einem Verlust von Frischluftentstehungsgebieten mit lufthygienischen Ausgleichfunktionen. Einschnitts- und Dammbereiche der neuen Trasse beeinträchtigen Kalt- und Frischluftleitbahnen.

Der Betrieb der neuen Trasse führt zu einer Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen und -einträge, die kleinräumig nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität haben. Wie beim Lärm (vgl. Schutzgut Mensch, C.II.3.1) wird es zu einer Entlastung der Ortslage von Eschenhahn sowie des Auroffer Bachtals und gleichzeitig zu einer Neubelastung der Waldbereiche nördlich von Eschenhahn kommen, welche insbesondere als Frischluftproduzenten einen bedeutsamen Schutzwert gerade im Hinblick auf Verringerungen von Immissionsbelastungen haben.

Entsprechend der Luftschadstoffuntersuchung gemäß den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS) 2012 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 17) werden bei den untersuchten Schadstoffen Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂), Blei (Pb), Feinstaub-Partikel (PM 10; PM 2,5) und Benzol (C₆H₆) bis auf bei Stickstoffoxiden (NO_x) alle Grenzwerte und auch die Anzahl der Überschreitungshäufigkeiten in allen Abschnitten eingehalten. Die Belastungen aus der neuen Trasse der B 275 im Vergleich zu den bereits vorhandenen Vorbelastungen sind gering. In der Überlagerung der Zusatzbelastung mit der Vorbelastung ergibt sich eine Überschreitung der NO_x-Werte, die alleine in der Vorbelastung begründet ist. Die Zusatzbelastung hat an der Gesamtbelastung der Schadstoffgruppe NO_x einen Anteil von etwa 5 %.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft werden während der ca. 5-jährigen Bauzeit durch die Zwischenlagerflächen von Erdmassen, die baubedingte Beseitigung von landschaftsbildprägenden Strukturen, z.B. Teile einer Erlenreihe im nördlichen Auroffer Bachtal, sowie den Baubetrieb (Lärm, visuelle Störreize) beeinträchtigt. Zudem werden Wegebeziehungen im Offenland und im Wald außerhalb von Eschenhahn baubedingt unterbrochen (insbesondere im Bereich des Eschenhahner Sterns,

der Eisenstraße und des Auroffer Bachtals), wobei alternative Routen über Wirtschaftswege genutzt werden können.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust landschaftsbildprägender Struktur- und Vegetationselemente und zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Hervorzuheben ist die geplante Talbrücke, die das Auroffer Bachtal überragen und somit das Landschaftsbild verändern wird. Die Schalung der Pfeileroberflächen in Natursteinoptik mindert zwar die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, allerdings beeinträchtigen die naturfernen Entwässerungseinrichtungen unter der Brücke die naturnahe Erscheinung des Tals.

Auch der wildkatzensichere Zaun führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch den Freihaltestreifen wird der Zaun als trennendes Element betont, eine Einbindung durch Abpflanzung ist nicht möglich. Durch die Ausführung des Wildschutzzauns mit Gittermatten ohne massive Blechabkantung wird die technische Überprägung vermindert.

Die für die Ortsumgehung dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung. Wald mit Erholungseignung (Erholungswald gemäß Forsteinrichtungswerk) wird auf einer Fläche von 2,49 ha zwischen Ober dem Idsteiner Weg und Hohelei beseitigt.

Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Landschaftszerschneidung. Der ungehinderte Zugang der Landschaft ist im Westen auf die Limesbrücke und die Brücke im Verlauf der Eisenstraße beschränkt. Zwischen Eschenhahner Stern und Auroffer Bachtal kann die Trasse zukünftig nicht gequert werden kann. Diese Barrierewirkung wirkt sich besonders erheblich auf die Zugänglichkeit von Waldflächen (Erholungswald gemäß Forsteinrichtungswerk) aus, die nördlich der neuen Trasse liegen. Im Osten wird die Zugänglichkeit durch den Rückbau der B 275 dagegen verbessert.

Betriebsbedingt ist eine Verlärmung von Flächen mit Erholungseignung zu erwarten. Im Wald nördlich von Eschenhahn steigt durch die Trasse die

Lärmbelastung auf über 50 dB (A) an, sodass in diesen Bereichen eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungseignung zu erwarten ist. Darüber hinaus wird die Erholungseignung durch visuelle Störreize beeinträchtigt.

In der Ortslage sowie im Offenland südlich von Eschenhahn und im Auroffer Bachtal, einschließlich der angrenzenden Waldbereiche, ist hingegen eine Verringerung der Lärmbelastung zu erwarten.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ist nicht auszuschließen, dass baubedingt Bodendenkmäler oder Überreste der römischen Siedlungstätigkeit durch Baustraßen und Baufelder beeinträchtigt werden.

Aufgrund von anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen durch Fahrbahn, Bankett und Böschungen können Bodendenkmäler oder Überreste der römischen Siedlungstätigkeit verloren gehen. Auch beim Rückbau der B 275 östlich von Eschenhahn kann es zur Schädigung von Bodendenkmälern kommen.

Durch die Querung des Limes am Eschenhahner Stern wird der Verlust eines oberirdisch sichtbaren Teils des Limes vermieden, doch verläuft die Trasse hier im Einschnitt bzw. unter der Limesbrücke, sodass der unterirdische, nicht sichtbare Teil des Limes hier verloren geht.

Durch die Einbindung der Denkmalschutzbehörde und der bereits in der Planung integrierten Berücksichtigung des Limes und weiterer Überreste römischer Siedlungstätigkeit sowie historischer Wegebeziehungen wird das Konfliktpotenzial des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bei einer entsprechenden Bauausführung als gering eingestuft.

3.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

3.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Linienbestimmung und der Erarbeitung des straßenbautechnischen Vorentwurfs wurden die nachfolgend genannten Vermeidungs-/Minderungsmöglichkeiten berücksichtigt:

- Optimierung der Gradienten, um Flächeninanspruchnahme und Überschussmassen zu minimieren
- Reduzierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß durch weitgehenden Verzicht auf Baustraßen insbesondere in Waldbereichen
- Flächenreduzierung der Zwischenlagerstätten auf das unbedingt erforderliche Minimum
- Nutzung von Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung, für Zwischenlagerung und für die Verwendung der Überschussmassen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Optimierung des Forstwegenetzes (Verzicht auf beidseitig durchgehende, trassenparallele Forstwege im Wald)
- Vermeidung der Zerschneidung historischer Wegeverbindungen durch zusätzliche Brückenbauwerke an der Eisenstraße und am Eschenhahner Stern (Limesbrücke)
- Vermeidung der Beeinträchtigung des Auroffer Bachs durch eine angepasste Wahl der Brückenpfeilerstandorte
- Minderung der Auswirkungen auf den Limes (Bodendenkmal) durch möglichst steile Böschungen und den Verzicht auf Baustraßen im Bereich der Limesquerung (Eschenhahner Stern)
- Technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen (Sammlung des von der Straßenoberfläche abfließenden Wassers und Ableitung über Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken; Anlage von Retentionsbodenfiltern bzw. dränierten Versickerungsbecken mit vergleichbarer Wirkung vor der Einleitung in den Auroffer Bach, den Wurzelbach bzw. in den Wald; Maßnahmen entsprechend der Richtlinie für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, FGSV 2016) im Bereich der Querung der Wasserschutzgebietszone II)

- Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Schalung der Pfeiler der Talbrücke in Natursteinoptik
- keine Entnahme von Brauchwasser aus den kleineren Fließgewässern
- Beschränkung von ggf. notwendigen Entwässerungsmaßnahmen bzw. Baumaßnahmen an Gewässern auf Zeiten außerhalb der Vegetationsperiode soweit möglich
- Vermeidung temporärer Verrohrungen bzw. Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Minimum (Umfang und Dauer)
- Ableitung des Bauwassers nach einer Reinigung von Schwebstoffen
- Energieeffiziente Beleuchtungen und Signalanlagen bei Bau, Betrieb und Instandhaltung der Straße
- Energieeffiziente Optimierung der Baulogistik (kurze Fahrwege, optimierter Maschineneinsatz, möglichst hoher Massenausgleich vor Ort auf der Baustelle, Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge u. ä.).

Für das Bauvorhaben werden im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz angrenzender Biotop- und Habitatbestände, des Bodens und des Wassers sowie zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten im Eingriffsbereich vorgesehen:

- 1 V Bauzeitenregelungen bei Gehölzrodungen
- 5 V Schutzzaun während der Bautätigkeit
- 12 V Bauseitige Verrohrung und Baustraßenquerung Auroffer Bach
- 13 V Vermeidung einer Ausbreitung von Neophyten im Eingriffsbereich (Baufeld)
- 14 V Vorgaben zum vorsorgenden Schutz des Bodens
 - 14.1 V Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch schädliche Bodenverdichtungen, Vermeidung von Bodenerosion
 - 14.2 V Schutz des Ober- und Unterbodens bei Zwischenlagerung
 - 14.3 V Fachgerechte Bodenrekultivierung nach Bauende

- 15 V Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer
- 16 V Umweltbaubegleitung

Zudem wurden Maßnahmen entwickelt, um die angeschnittenen Buchenwälder zu schützen (Maßnahmen 6 V Unterpflanzung eines 15 m breiten Streifens zur Entwicklung eines dichten Waldrandes, 11 V Unterpflanzung eines zusätzlichen, bis zu 50 m breiten Streifens in Buchenwäldern zur Bestandssicherung).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Bauzeitenregelungen und Höhlenbaumkontrollen festgesetzt (Maßnahmen 2 V Bauzeitenregelung im Bereich von nachgewiesenen Haselmausvorkommen, 3 V Bauzeitenregelung im Offenland, 4 V Höhlenbaumkontrolle).

Außerdem werden Unfälle von kreuzenden Tieren verhindert (Maßnahmen 7 V Wildschutzzaun, 8 V Fledermausschutzzaun, 9 V Irritationsschutzwände Talbrücke) und eine sichere Querung des durch die Trasse und den Wildschutzzaun zerschnittenen Waldes durch weitere Maßnahmen (Querungshilfen in Form einer Wildwarnanlage, Kleintierdurchlässen und Stelztunneln, von Tieren nutzbare Überführungen sowie Überflughilfen, Maßnahme 10 V) gewährleistet. Für Fledermäuse ist zudem eine fledermausfreundliche Beleuchtung vorgeschrieben (Maßnahme 17 V).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind weiterhin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Ersatzhabitaten erforderlich:

- 18 ACEF Erhöhung des Baumhöhlenangebots durch Anbringung von Fledermauskästen und Vogelnistkästen
- 19 ACEF Ausbringung spezieller Nistkästen für den Trauerschnäpper
- 20 ACEF Ausbringung spezieller Nistkästen für den Grauschnäpper
- 21 ACEF Ausbringung spezieller Nistkästen für die Hohltaube

- 22 ACEF Ausbringung spezieller Nistkästen für den Star
- 23 ACEF Ersatzlebensraum Goldammer
- 24 ACEF Ersatzlebensraum Haselmaus
- 25 ACEF Waldnutzungsaufgabe als Lebensraum für Schwarz und Mittelspecht
- 26 ACEF Ersatzlebensraum Waldlaubsänger

Der Schwerpunkt der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen liegt im Auroffer Bachtal einschließlich der begleitenden Hanglagen (32 A Renaturierung des Auroffer Bachs, 35 A Renaturierung des Auroffer Bachs zwischen Ortsbach und der Querung der B 275, 38 A Neupflanzung von Erlen entlang des Auroffer Bachs, 34 A Rückbau Wildtierschutzzaun). Weiterhin werden Waldbereiche mit hoher Bedeutung für die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen, das Landschaftsbild und die Lebensraumfunktion (Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Wild insb. Wildkatze und Rotwild) durch Umwandlung gefördert bzw. aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen (33 A Waldnutzungsaufgabe). Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden rückzubauende Flächen bzw. temporär in Anspruch genommene Flächen rekultiviert (27 A Rückbau von Teilen der B 275, Folgenutzung: Acker, Gehölze, Grünland, Wald, Streuobst, 31 A Rückbau der B 275 sowie der K 708, Rückbau des Straßendamms im Zuge der Querung des Auroffer Bachs, Renaturierung des Auroffer Bachs, 36 A Rekultivierung und Begrünung von Straßennebenflächen sowie des Baufeldes (Aufforstung, Gehölzpflanzung, Grünland-Ansaat)). Soweit Flurstückrestflächen entstehen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnittes nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese naturnah gestaltet. Im Offenland westlich von Eschenhahn mit seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild wird im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen der offene Charakter der Landschaft erhalten (28 A Anlage einer Streuobstwiese und Steinschüttungen, 29 A Umwandlung von Acker in Grünland, 30 A Anpflanzung einer Baumreihe an der K 706 zwischen der Eisenstraße und dem Ortseingang).

Die in Anspruch genommenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope werden flächengleich wiederhergestellt (36.1 A Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölze, 36.7 A naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus mit Zielbiotop extensive Feuchtwiese), 36.9 A Rekultivierung von Grünland-LRT 6510, 37 A Herstellung von Grünland-LRT 6510 durch Extensivierung von Grünland, 38 A Neupflanzung von Erlen entlang des Auroffer Bachs, 41 E Renaturierung des Auroffer Bachs – Schaffung von Feuchtbiotopen).

Zur Kompensation der trotz Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen wurden bevorzugt strukturverbessernde Ersatzmaßnahmen an Fließgewässern geplant, die gleichzeitig der Umsetzung der Ziele der WRRL dienen (40 E Beseitigung von Wanderhindernissen am Auroffer Bach, 41 E Renaturierung Auroffer Bach, Schaffung von Feuchtbiotopen, 42 E Renaturierung des Diebbachs, 43 E Umgestaltung eines Teiches und Regulierung des Fischbestandes). Weitere Ersatzmaßnahmen sind die Umwandlung von Schlagfluren in naturgemäß bewirtschaftete Misch- oder Laubwälder (Maßnahme 39 E) und die Entsiegelung Parkplatz „Hohe Wurzel“ (Maßnahme 44 E).

Entsprechend der Forstrechtlichen Unterlage (siehe nachrichtlich planfestgestellten 19.9) werden durch das Vorhaben insgesamt ca. 14,96 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Hierin enthalten sind Waldflächen (5,44 ha), die nur bauzeitig im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden und nach Bauende rekultiviert bzw. wiederbewaldet werden. Bei der verbleibenden Fläche von ca. 9,51 ha handelt es sich um anlagebedingt in Anspruch genommene Waldflächen.

Als Voraussetzung für die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 12 HWaldG werden im betroffenen Naturraum im Zuge des Vorhabens freiwerdende Flächen (Rückbau der B 275 im Abschnitt südlich der Auroffer Talbrücke bis zum östlichen Ortseingang von Eschenhahn sowie Rückbau der K 708) aufgeforstet bzw. als naturnaher, gestufter Waldrand entwickelt.

Außerdem werden in der Gemarkung Ermschwerd (Naturraum D 47) Ersatzaufforstungen vorgenommen, sodass insgesamt ca. 5,92 ha Wald aufgeforstet werden. Das verbleibende Ersatzaufforstungsdefizit in Höhe von ca. 3,4 ha wird über eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 84.681,76 € ausgeglichen.

Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) sowie den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage 9.3) ausführlich erläutert sowie in den Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlagen 9.1 und 9.2) in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt.

3.11 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet. Für die Bewohnerinnen und Bewohner Eschenhahns ergibt sich eine innerörtliche Entlastung und damit positive Umweltauswirkungen.

Mit dem Vorhaben sind trotz der unter C.II.3.10 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG verbunden.

Der Verlust von Biotopen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, und von LRT nach Anhang I der FFH-RL wird durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen flächengleich und gleichartig ausgeglichen. Die Eingriffe in alle übrigen betroffenen Biotoptypen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 BNatSchG kompensiert, sodass nach Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen verbleiben.

Durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Tierwelt durch die Baufeldfreimachung, durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sowie die anlagebedingten Zerschneidungswirkungen des Waldlebensraumes minimiert bzw. vermieden

werden. Erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Hohltaube, Star, Goldammer, Mittelspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger. Durch die Rodung von 105 Höhlenbäumen gehen zudem potenzielle Quartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten verloren. Diese Beeinträchtigungen werden durch die planfestgestellten CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich bewertet, diese können durch das planfestgestellte Maßnahmenkonzept im Sinne des Fachrechts (BNatSchG) allerdings kompensiert werden.

Die mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Umweltauswirkungen (Schutzgut Fläche) werden im Zusammenhang mit den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bewertet.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund des planfestgestellten Maßnahmenkonzeptes davon aus, dass in den temporär beanspruchten Bereichen nach Abschluss der Bauarbeiten und der sachgerechten Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verbleiben. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden als erheblich eingestuft. Diese werden jedoch durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes als nicht erheblich bewertet. Bei Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und durch die geplanten Entwässerungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik

können Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen der WRRL (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Der ökologische Zustand des Auroffer Bachs wird durch das Maßnahmenkonzept verbessert.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden seitens der Planfeststellungsbehörde als erheblich bewertet. Die Inanspruchnahme von Wäldern, die der Frischluftproduktion dienen, sowie von Wäldern mit Klimaschutzfunktion gemäß Forsteinrichtungswerk und der Verlust von Grünland- und Ackerflächen, die der Kaltluftentstehung dienen, stellen erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des BNatSchG dar. Zudem stellt die geplante Trasse mit den Streckenabschnitten, die im Einschnitt oder auf dem Damm geführt sind, ein Abflusshindernis für Kalt- und Frischluft dar. Schließlich werden die Randbereiche der neuen Trasse mit Schadstoff-Immissionen belastet.

Durch das im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) erarbeitete Maßnahmenkonzept (Waldrandunterpflanzungen, Entsiegelungen, Aufforstung von Wald- und Gehölzflächen, Umwandlung von Schlagfluren in naturnahe Misch- oder Laubwälder) werden die Beeinträchtigungen gemindert und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen, da im Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung - bis auf bei Stickstoffoxiden (NO_x) - alle Grenzwerte eingehalten werden, wobei die Überschreitung der NO_x-Werte alleine in der Vorbelastung begründet ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich nachteilig zu bewerten, es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Sinne des § 14 BNatSchG.

Durch das im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1 und planfestgestellte Unterlagen 9.2 und 9.3) erarbeitete Maßnahmenkonzept zur Neugestaltung des Landschaftsbildes entsteht durch den Rückbau der Alt-Trasse der B 275 sowie der K 708 und der anschließenden Nutzung als Radweg eine verbesserte Verbindung von Landschafts- und Siedlungsräumen und somit eine positive Wirkung auf die Erholungsfunktion. Außerdem wirken sich die Anpflanzungen von landschaftsbildprägenden Strukturen wie Streuobstwiesen oder Baumreihen sowie die Gewässerrenaturierungen und Anpflanzung von uferbegleitenden Gehölzen positiv auf das Schutzgut aus, sodass die Beeinträchtigungen gemindert und unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild durch eine Neugestaltung kompensiert werden können.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts als nicht erheblich bewertet.

III. **Materiell-rechtliche Bewertung**

Das Vorhaben ist gerechtfertigt und kann nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der verfügbaren Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zugelassen werden.

1. **Planrechtfertigung**

Das planfestgestellte Vorhaben verfügt über die notwendige Planrechtfertigung. Die geplante „B 275 Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn“ ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (Anlage 1 zum 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354-3411), in den vordringlichen Bedarf eingestuft (Ifd. Nr. 625); diese Einstufung besteht seit dem Jahr 2003.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 FStrG und sind damit vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für den Neubau der B 275 die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten haben könnte, sind nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlen würde oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass die angestrebten Planungsziele unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnten. Für eine solche Änderung bestehen keine Anhaltspunkte.

Im Idsteiner Stadtteil Eschenhahn führt die Linienführung der B 275, hervorgerufen durch die dichte Bebauung in der Ortslage zusammen mit den vorhandenen kleinen Fahrbahnbreiten und den kleinen Gehwegbreiten mit einer Verkehrsbelastung von ca. 12.000 Kfz/24h (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22) bereits heute zu unzumutbaren verkehrlichen Verhältnissen. (vgl. Ausführungen in nachrichtlich planfestgestellter Unterlage 1.1, Kap. 2.4.2). Die beschriebene verkehrliche Situation wird sich durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs bis 2030 um ca. 3 % (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage, Tab. 3) weiter verschärfen. Die Ortsumgehung ist im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele

- Verbesserung der Verkehrsqualität für den überörtlichen Verkehr
- der verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt von Idstein-Eschenhahn mit Verdrängung des Durchgangsverkehrs und daraus resultierend einer Erhöhung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortslage

- sowie der Reduzierung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen innerhalb von Idstein-Eschenhahn und dadurch der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner auch unabhängig von der bereits aufgrund seiner Aufnahme in den Bedarfsplan bestehenden Rechtfertigung vernünftigerweise geboten ist.

2. Dimensionierung

2.1 Planungs- und Entwurfsgrundlagen

Die B 275 ist gemäß der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, dort Kapitel 3.4), Ausgabe 2008 als anbaufreie, überregionale Straßenverbindung in die Kategorie LS II einzustufen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Bedenken an der Dimensionierung der Ortsumgebung, auch wenn sie nicht vollständig der vom früheren Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2013, VkBf. 2013, S. 638) eingeführt durch Schreiben des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27.06.2014, entspricht. Die Richtlinie erlaubt Abweichungen bei weit fortgeschrittenem Planungs- und Verfahrensstand (vgl. ARS des Bundes Nr. 08/2013). Die Planung erfolgte nach der zur Zeit der Planung gültigen Richtlinien für die Anlage von Straßen: RAS-L 1995 (Linienführung, vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1995), RAS-Q 1996 (Querschnitte, vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/1996) und RAS-K-1 1988 (plangleiche Knotenpunkte, vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1988). Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit dem Gesehenvermerk vom 22. September 2010 der Planung in Gänze seine Zustimmung erteilt.

Zu dem Verhältnis der alten Richtlinien zu den neuen ist folgendes festzustellen:
Die RAL 2012 baut auf den bewährten physikalischen Grundlagen der RAS-L

auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Richtlinien besteht darin, dass die Festlegung der Entwurfselemente und der neu definierten Planungsgeschwindigkeit von der Einstufung in eine Entwurfsklasse abhängig ist. Bestimmt wird die Entwurfsklasse wiederum durch die Funktion der Straße im Gesamtnetz. Sichtbar ist das an der Zuordnung der neu eingeführten Entwurfsklassen zu der neuen Planungsgeschwindigkeit. Die Planungsgeschwindigkeit ersetzt den Begriff der Entwurfsgeschwindigkeit V_e , basiert aber auf der Generalisierung der ebenfalls in der RAS-L geregelten V85-Geschwindigkeit. Das bedeutet, dass alle physikalischen und fahrdynamischen Grundlagen der alten Vorschrift in die RAL 2012 implementiert sind, ohne dies explizit zu benennen. Daher entsprechen auf der Basis der RAS-L geplante Straßen, deren Entwurfsgeschwindigkeit mit der V85-Geschwindigkeit abgestimmt ist, dem gleichen Sicherheitsniveau, wie auf der Basis der RAL 2012 geplante Straßen. Vorliegend wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von V_e 80 km/h gewählt, was gemäß Kap. 3.2 der RAS-L einer V85-Geschwindigkeit von 100 km/h entspricht. Die nach der RAL 2012 aufgrund der Netzfunktion (EKL 2) anzusetzende Planungsgeschwindigkeit beträgt ebenso 100 km/h, sodass die physikalischen und fahrdynamischen Grundlagen der RAS-L zugrunde gelegt werden können. Andere Entwurfsrichtlinien, wie z. B. die RAS-Q und die RAS-K-1, die bislang selbstständig vorhanden waren, wurden in die RAL 2012 integriert, mit der Konsequenz, dass sich auch die Parameter für Querschnitte und Knotenpunkte erhöht haben. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit bestehen keine Unterschiede in der Auswirkung der Anwendung der alten zu den neuen Richtlinien.

Die Dimensionierung des planfestgestellten Vorhabens ist im Detail an der Funktion und dem künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommen der Ortsumgebung ausgerichtet. Der Vorhabenträger hat in der ersten Verkehrsuntersuchung im Jahr 2006 die verkehrlichen Wirkungen für das Prognosejahr 2015 ermittelt und im Jahr 2017 eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung mit einem Prognosehorizont 2030 erstellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22). Auf Grundlage der für das Jahr

2030 prognostizierten Verkehrsbelastung von ca. 14.100 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 3,5 % (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, dort Tabelle 4 und Abb. 8.1, 8.2) hat der Vorhabenträger für die Umgehungsstraße als anbaufreie, überregionale Straßenverbindung richtliniengemäß (vgl. RAS Q 96 Kap. 1.1, Tab. 1 und Kap. 3.1.3, Bild 5) einen Regelquerschnitt 10,5 mit 10,50 m Kronenbreite und Bankettbreiten von 1,50 m (vgl. planfestgestellte Unterlagen 14.2 Bl. 1, 14.3) gewählt.

Die gewählte Entwurfsgeschwindigkeit beträgt gemäß RAS-L, Kapitel 2.1, Bild 3 für überregionale, anbaufreie Straßen außerhalb bebauter Gebiete $V_e = 80$ km/h. Wegen des vorhandenen Geländeprofiles ist es nicht überall möglich, für die gewählte Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h die empfohlene Höchstlängsneigung von 6 % einzuhalten. Um dennoch eine ausreichende Reisegeschwindigkeit zu erreichen, ist deshalb entsprechend der RAS Q 96 (vgl. dort Kapitel 2.1, b; E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 14. Februar 2024) die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in den Steigungsbereichen (max. 7,6 % Längsneigung) von Bau - km 1+150 bis Bau - km 2+180 in Steigungsrichtung vorgesehen, weshalb dort ein RQ 15,5 gewählt wurde (vgl. planfestgestellte Unterlage 14.2 Bl. 2, 3).

Der gewählte Querschnitt stellt auch nach dem durchgeführten Sicherheitsaudit eine sichere Lösung für die prognostizierte Verkehrsmenge dar (vgl. Mail vom 02. Februar 2024, Sicherheitsaudit S. 3) und die Anlage des bergauf führenden Überholfahrstreifens verbessert die Verkehrssicherheit auch nach der heute geltenden RAL (vgl. dort Kap. 4.5.2) zusätzlich.

Die Auditierung des Vorentwurfs erfolgte im Jahr 2010 auf der Wesentlichen auf der Grundlage der RIN 2008, der RAL Entwurf Stand: 21.09.2007 und der ESAS (Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen) 2002. Die Planfeststellungsunterlagen entsprechen den Vorgaben des Sicherheitsaudits. Die durch das Sicherheitsaudit festgestellten Abweichungen bei der Anwendung der Richtlinien wurden überwiegend durch planerische Anpassung

behooben, die verbliebenen Abweichungen wurden entsprechend der Vorgaben im Sicherheitsaudit überprüft und begründet (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 02. Februar 2024, Anhang Beantwortung Sicherheitsaudit 2010). Der Trassenverlauf wurde in Bezug auf die Verkehrssicherheit optimiert und das Bauende von Bau-km 2+932 auf Bau-km 3+325 verlegt, um die sog. Engländerkurve in die Planung mit einzubeziehen und Sicherheitsdefizite (Unfallgefährdung) auszubessern (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 56). Die Planung stellt nach dem Ergebnis des Sicherheitsaudits eine sichere Lösung dar (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 09. Februar 2024). Die Planfeststellungsbehörde hat daher keinen Anlass, die vorliegende Planung in Frage zu stellen.

Ein weiteres Sicherheitsaudit wird im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

Im Hinblick auf die „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW, Stand 2016) – Teil 1: RL für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ wurden alle Hauptwirtschaftswege im Rahmen der 2. PÄ in ihrem Querschnitt auf 3,50 m zzgl. einer beidseitigen befestigten Bankette von jeweils 0,75 m verbreitert (vgl. planfestgestellte Unterlage 14.2 Bl. 2 i. V. m. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 10. November 2023, planfestgestellte Unterlage 11 und planfestgestellte Unterlagen 5). Zur Überführung der Eisenstraße bei Bau-km 0+475 ist die Errichtung einer Rad- und Gehwegbrücke (Bauwerk 1) mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m mit einer Kronenbreite von 5 m vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 1). Die Limesbrücke (Bauwerk 3) stellt von Bau-km 0+989 bis ca. Bau-km 1+030 eine Limes- und Wirtschaftswegeüberführung mit ebenfalls einer Fahrbahnbreite von 3,5 m mit einer Kronenbreite von 5 m dar, wodurch die Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals möglichst vermieden werden sollen. Dies entspricht jeweils der Vorgabe für Hauptwirtschaftswege im Kap. 2.5.4.2 der RLW 2016.

Die Talbrücke Auroffer Bach (Bauwerk 4) von Bau-km 2+390 bis Bau-km 2+774 überführt mit einer Länge von 384 m das Auroffer Bachtal mit seiner ca. 100 m breiten Ebene und den anschließend steil aufragenden Talhang und wird nach der RAS Q 96 3.6.2 mit einem Regelquerschnitt 10,50 m ausgeführt.

Die genehmigte Planung berücksichtigt auch, dass die B 275 (alt) im Bereich des Vorhabens eine Militärstraße ist. Die Planfeststellungsstrasse einschließlich der geplanten Brückenbauwerke entspricht auch den Anforderungen an eine Militärstraße nach dem Standardisierungsübereinkommen der NATO über militärische Lastenklassen für Brücken, Fähren, Flöße und Fahrzeuge - STANAG 2021, Military Load Classification of Bridges, Ferries, Rafts and Vehicles - und den Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge - RABS, 1996 -(vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 10. November 2023).

2.2 Leistungsfähigkeit

Die Anbindung der Schwalbacher Straße an die K 706 wird nach einem Wechsel von einer Gemeindestraße zu einer Kreisstraße (K 704) als T-Einmündung ohne Lichtsignalanlage ausgeführt. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsmengen war hier eine Leistungsfähigkeitsberechnung nicht erforderlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, Abb. 8.1)

Die Anbindung der K 706 an die Bundesstraße 275 bei Bau-km 0+846 wird als T-Einmündung ohne Lichtsignalanlage mit einer Linksabbiegerspur ohne Dreiecksinseln ausgeführt. Die Einmündung kann so ausweislich der Leistungsfähigkeitsberechnung in der Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, S. 16) leistungsfähig abgewickelt werden. Der Einmündungsbereich liegt für den aus Taunusstein kommenden Verkehr in einem Sichtschattenbereich, dieses Defizit kann aber durch verkehrliche Anordnungen (z. B. Überholverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung) ausreichend kompensiert werden. Dazu hat der Vorhabenträger das Bankett im

Einmündungsbereich bereits breiter (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 2) und flacher (1:2) ausgestaltet, um eine bessere Sicht zu gewährleisten.

Die ausweislich der Leistungsfähigkeitsuntersuchung neu entstehenden Leistungsfähigkeitsprobleme am Knotenpunkt B 275 / Abzweig Idstein (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, Anlage 5.3) können durch die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes beseitigt werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, S. 17f, Anl. 8.1, 8.2) und stellen folglich kein unüberwindbares Hindernis dar. Für den Knoten wurde im Zuge einer Vorabuntersuchung die Machbarkeit einer Kreisverkehrslösung inklusive einer Bypass-Spur von Nord nach Süd im Zuge der B 275 geprüft. Hierbei ließ sich feststellen, dass die vorhandenen Flächen im Maßnahmenbereich ausreichend sind, jedoch eine Stützkonstruktion zwischen der B 275 und der Schnellbahntrasse ausgeplant werden muss (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 31. Januar 2024). Damit steht fest, dass es mindestens eine Möglichkeit zur Lösung der Leistungsfähigkeitsprobleme besteht. Der Vorhabenträger hat sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgebung nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeitsprobleme behoben sind (vgl. A.II.6).

3. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend den Anforderungen aus dem Abwägungsgebot alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen geprüft und in ihre Abwägung eingestellt.

Das Abwägungsgebot verlangt, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu ermitteln, zu bewerten und untereinander im Hinblick auf die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (vgl. HessVGH, Urteil vom 12. November 2019 – 2 C 1823/15.T – Juris, Rdnr. 166). Dabei ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die

Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen vielmehr ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

Bezogen auf das gegenständliche Projekt hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Ortsumgehung verfolgt werden, mit einer anderen als der planfestgestellten Variante ebenso gut hätten erreicht werden können, aber mit weniger oder anderen Auswirkungen einhergegangen wären.

Planungsziele des Neubaus der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 275 sind:

- Verbesserung der Verkehrsqualität für den überörtlichen Verkehr
- die verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrt von Idstein-Eschenhahn und Erhöhung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortslage
- die Reduzierung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen innerhalb von Idstein-Eschenhahn und dadurch die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller betroffenen Belange zu der Überzeugung gelangt, dass der planfestgestellten Variante 3 der Vorzug zu geben ist.

Die Nullvariante stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Alternative dar, da hiermit die Planungsziele nicht erreicht werden könnten. Das den überörtlichen Verkehr betreffende Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität würde angesichts der beengten

Verhältnisse in Idstein-Eschenhahn ebenso wenig erreicht wie die erstrebten Verbesserungen in der Ortslage.

3.1 Darstellung der Trassenvarianten

Grundlage für die Untersuchung von Trassenvarianten durch den Vorhabenträger war die von ihm in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus dem Jahr 2007 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.11). Sie enthält eine Raumanalyse (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1 Teil A), aus der zunächst fünf Varianten entwickelt wurden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil A, S IV-92). Diese Varianten wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie um zwei Varianten erweitert auf die Varianten 1, 2a, 2b, 3, 4, 5 und 6 und einer vergleichenden Betrachtung unterzogen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B). Der Vorhabenträger hat diese Varianten einer Gesamtabwägung unterzogen, deren Grundlage die Kriterien „Raumstrukturelle Wirkung, verkehrliche Beurteilung, Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit waren. Diese Abwägung hatte die Variante 3 als Vorzugsvariante zum Ergebnis. Der Vorhabenträger hat diese Variante dem Bundesverkehrsministerium zur Weiterverfolgung vorgeschlagen. Das Bundesverkehrsministerium stimmte im Jahr 2008 zu, die Variante 3 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Um naturschutzfachlich die Möglichkeit des Straßenrückbaus im Osten Eschenhahns zu nutzen, legen die in der UVS entwickelten Varianten im Hinblick auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich allesamt einen (Teil-) Rückbau der B 275 (alt) am östlichen Ortsausgang Eschenhahns und – mit Ausnahme der Variante 6 – auch einen (Teil-) Rückbau der nordöstlich von Eschenhahn in Nord-Süd-Richtung verlaufenden und auf die bestehende B 275 (alt) mündenden Kreisstraße K 708 zugrunde. Die Variante 6 ist die einzige Variante, die bereits südlich der K 708 wieder an die bestehende B 275

anschließt, weshalb nur hier ein Rückbau der K 708 nicht vorgesehen wurde. Bei den übrigen Varianten wird die K 708 verkehrlich nicht mehr benötigt.

Vier der sieben untersuchten Trassenvarianten verlaufen nördlich der Ortslage von Idstein-Eschenhahn (Varianten 1, 2a, 2b und 3) und drei Trassenvarianten südlich der Ortslage (Varianten 4, 5 und 6).

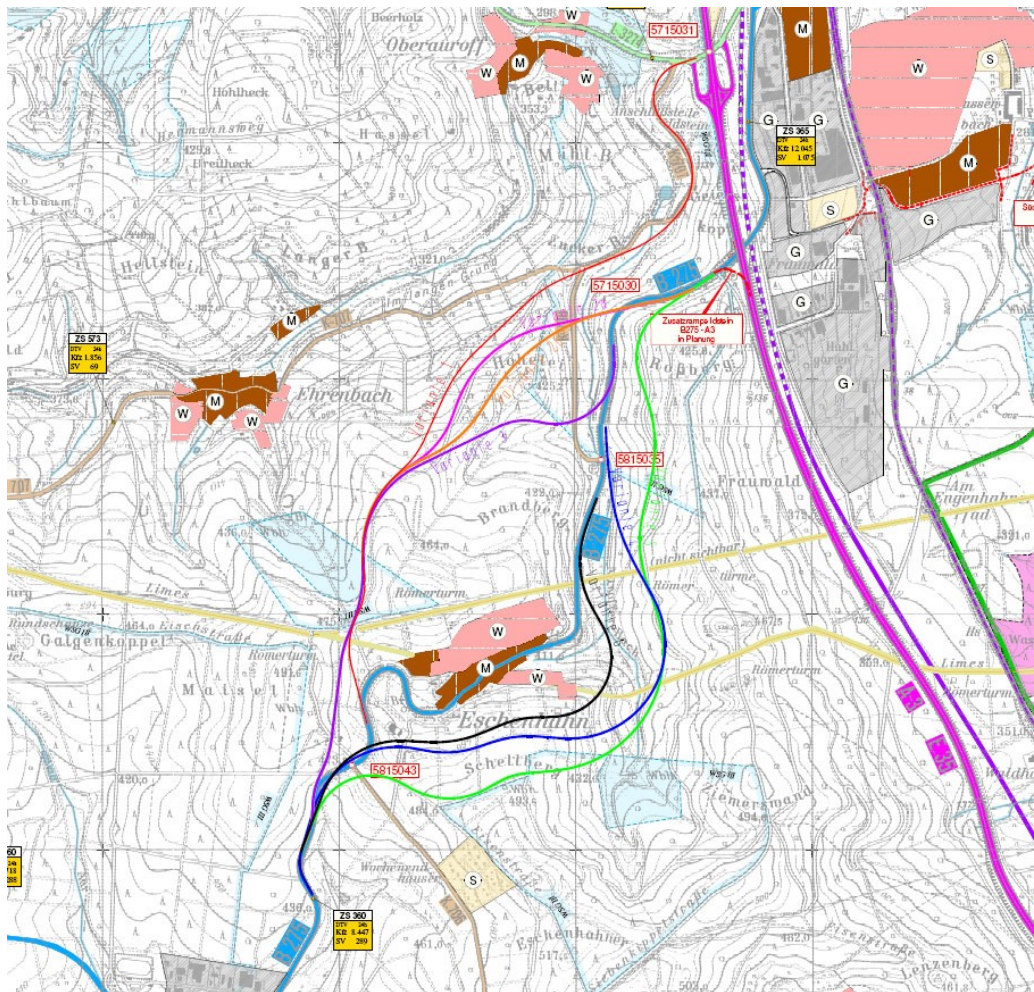


Abb. 5 aus nachrichtlich planfestgestellter Unterlage 1.1

Die Varianten 1, 2a, 2b, 3, 4, 5 und 6 werden nachfolgend beschrieben:

Nordvarianten:

- Variante 1 hat eine Länge von rund 3.600 m zuzüglich drei Anschlüssen an andere Straßen. Sie beginnt südwestlich von Idstein-Eschenhahn

von Neuhof kommend an einer Serpentine der bestehenden B 275 und führt in nahezu gestrecktem Verlauf westlich an der Ortslage von Eschenhahn vorbei Richtung Norden zunächst durch Offenland. Am „Eschenhahner Stern“, einem Kreuzungspunkt von acht Wirtschafts-, Forst- und Wanderwegen und dem Grenzwall Limes nordwestlich von Eschenhahn, quert die Variante – wie alle Nordvarianten – den Grenzwall, verläuft anschließend Richtung Norden im Wald und biegt dann in einer leichten Rechtskurve in Höhe der bestehenden K 708 auf die K 707, deren Straßenzug sie weitgehend in nordöstliche Richtung bis zum Autobahnanschluss Idstein an die A 3 folgt. In ihrem nördlichen Teil quert die Variante das Auroffer Bachtal ohne das Erfordernis eines Brückenbauwerks. Die Variante verläuft teils in Einschnittslage und erfordert einen Zusatzfahrstreifen in Steigungsbereichen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.1).

- Variante 2a hat eine Länge von rund 3.000 m zuzüglich eines Anschlusses an bestehende Straßen. Sie beginnt bereits vor der Serpentine der bestehenden B 275 westlich von Eschenhahn innerhalb eines Waldgebiets. Sie führt von dort in Richtung Norden zum „Eschenhahner Stern“, verläuft nördlich des Limes im Wald und umfährt die nördlich von Eschenhahn gelegene Felskuppe „Hohelei“ nördlich, um anschließend das Auroffer Bachtal mit einem Brückenbauwerk zu queren. Rund 600 m vor der Autobahnüberführung über die A 3 mündet die Variante wieder auf die bestehende B 275. Die Variante verläuft teils in Einschnittslage und erfordert einen Zusatzfahrstreifen in den Steigungsbereichen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.2).
- Variante 2b hat eine Länge von rund 3.200 m zuzüglich eines Anschlusses an bestehende Straßen. Sie unterscheidet sich von der Variante 2a nur mit einer geringfügig anderen Linienführung im Grundriss; die Felskuppe der „Hohelei“ wird hier etwas näher umfahren.

Ein Zusatzfahrstreifen im Steigungsbereich ist ebenfalls erforderlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.3).

- Variante 3 hat eine Länge von rund 3.300 m (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, Kap.1.2) zuzüglich eines Anschlusses an bestehende Straßen. Sie beginnt entsprechend den vorgenannten Varianten 2a und 2b vor der Serpentine der bestehenden B 275 südwestlich von Eschenhahn innerhalb eines Waldgebiets. Sie führt im weiteren Verlauf Richtung Norden bis zum „Eschenhahner Stern“, umfährt die Felskuppe „Hohelei“ südlich und überquert das Auroffer Bachtal mit einem Brückenbauwerk weiter südlich als die Varianten 2a und 2b. Die Variante mündet ca. 1000 m vor der Autobahnüberführung über die A 3 auf die bisherige B 275. Sie verläuft teils in Einschnittslage und erfordert die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in Steigungsbereichen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.4).

Südvarianten:

- Variante 4 hat eine Länge von rund 3.100 m zuzüglich eines Kreuzungsanschlusses an bestehende Straßen. Sie beginnt südwestlich von Eschenhahn von Neuhof kommend deutlich vor der Serpentine der bestehenden B 275 süd-westlich der Ortslage von Eschenhahn innerhalb eines Waldgebiets, schwenkt anschließend noch vor Eschenhahn in einem weiten Bogen nach Osten von der bestehenden B 275 ab und führt südlich, relativ ortsnah über Offenland an Eschenhahn vorbei. Anschließend verläuft sie im Waldgebiet südöstlich von Eschenhahn, bevor sie östlich von Eschenhahn mit einem Brückenbauwerk den südlichen Limesverlauf und das Auroffer Bachtal quert und Richtung Norden im Bereich der derzeitigen Einmündung der K 708 – nach einer Querung des nördlichen Limes im Einschnitt und erneuter Querung des Auroffer Bachtals mit einer Brücke

– an der bestehenden B 275 angeschlossen wird. Ein Zusatzfahrstreifen ist nicht erforderlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.5).

- Variante 5 hat eine Länge von rund 3.800 m zuzüglich einem Kreuzungsanschluss an bestehende Straßen. Sie verlässt den Straßenzug der bestehenden B 275 in Richtung Osten bereits weit vor der Serpentine süd-westlich von Eschenhahn innerhalb eines Waldgebietes und führt im Gegensatz zu Variante 4 in ortsfernerer Lage südwestlich von Eschenhahn durch Offenland, sodann südlich von Eschenhahn am Rand eines Waldgebietes und südöstlich durch Wald. Sie überquert im weiteren Verlauf das Auroffer Bachtal und den südlichen Limes mit einem Brückenbauwerk, kreuzt dann den nördlichen Limes im Einschnitt und verläuft anschließend entlang eines Höhenzuges nach Norden. Sie mündet kurz vor einer in Planung befindlichen neuen Autobahnrampe in Fahrtrichtung Süden der A 3 auf die bestehende B 275. Die Variante erfordert die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in Steigungsbereichen. (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.6).
- Variante 6 hat eine Länge von rund 2.400 m zuzüglich eines Kreuzungsanschlusses an eine bestehende Straße. Sie beginnt südwestlich von Eschenhahn von Neuhof kommend wie Variante 4 innerhalb eines Waldgebietes und führt südlich über Offenland und südöstlich durch Wald in einem Abstand von rund 200 m an der Ortslage vorbei. Nach dem Queren des südlichen Limes und des Auroffer Bachtals mit einem Brückenbauwerk östlich Eschenhahns, endet diese Variante in Richtung Norden an der bestehenden B 275 vor der derzeitigen Einmündung der K 708, unmittelbar nördlich des nördlichen Limes. Sie erfordert die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in Steigungsbereichen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.1, Teil B, Kapitel V 2.7).

3.2 Auswirkungen der Trassenvarianten

Die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wurden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Raumstrukturelle Wirkung
- Verkehrliche Wirkungen
- Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung
- Umweltverträglichkeit:
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima/Luft
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Wirtschaftlichkeit

3.2.1 Raumstrukturelle Wirkung

Für die städtebauliche Entwicklung des Ortes Eschenhahn spielt es keine Rolle, ob der Ort im Norden oder Süden umfahren wird. Der Entlastungseffekt hinsichtlich Lärm auf die Ortslage ist aber bei den Nordvarianten, dort bei den Varianten 2a, 2b und 3, am größten (vgl. UVS Teil B S. VI-28, näher unten unter C.III.3.2.4.2).

Land- und forstwirtschaftliche Flächen werden von allen Varianten, wenn auch in jeweils unterschiedlichem Maße, belastet.

Alle untersuchten Varianten liegen ausweislich des maßgeblichen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) vollständig im Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Kap. 4.3, Z 4.3-2 RPS/RegFNP 2010), berühren Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (Kap. 10.2, Z 10.2-12 RPS/RegFNP 2010), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Kap. 10.1, G 10.1-11 RPS/RegFNP 2010) und für

vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 6.3, G 6.3-13 RPS/RegFNP 2010). Die Nordvarianten 1, 2a, 2b und 3 beanspruchen überdies ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft nördlich von Eschenhahn (Kap. 4.5, Z 4.5-3 RPS/RegFNP 2010) und den als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (Kap. 6.1, Z 6.1.9 RPS/RegFNP 2010), indem sie ein Wasserschutzgebiet in Zone II berühren (vgl. UVS Teil B S. VI-62). Die Südvarianten beeinträchtigen demgegenüber in stärkerem Maße als die Nordvarianten das Weltkulturerbe „Limes“, einen römischen Grenzwall, der aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen wurde (vgl. <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/grenzen-des-roemischen-reiches>) und dessen Schutz einem regionalplanerischen Grundsatz entsprechend zu gewährleisten ist (Kap. 12, G 12-1 RPS/RegFNP 2010).

Alle Varianten nehmen demnach regionalplanerisch ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Anspruch und betreffen regionalplanerisch festgesetzte Ziele und Grundsätze. Die Nordvarianten beanspruchen zwar ein zusätzliches Vorranggebiet und den als Ziel der Raumordnung festgesetzten Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung im Gegensatz zu den Südvarianten, diese zerstören aber das UNESCO-Weltkulturerbe des Limes in größerem Maße als die Nordvarianten.

Danach unterscheiden sich die Varianten nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in raumstruktureller Hinsicht kaum. Den Varianten 2a, 2b und 3 kann aufgrund der Entlastungswirkung der Ortslage von Eschenhahn allenfalls ein geringfügiger Vorteil gegenüber den übrigen Varianten in raumstruktureller Hinsicht beigemessen werden.

3.2.2 Verkehrliche Wirkungen

Bei allen Varianten kann mit einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Ortskern von Eschenhahn von ca. 90 % gerechnet werden (vgl. E-Mail vom 20. August 2020, Verkehrsuntersuchung 2006).

3.2.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Wegen des vorhandenen Geländeprofiles ist es – außer bei Variante 4 – bei allen Varianten nicht möglich, für die gewählte Entwurfsgeschwindigkeit $v_e = 80$ km/h die empfohlene Höchstlängsneigung von 6 % einzuhalten, was die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in den Steigungsbereichen erforderlich macht. Im Hinblick auf die nur bei Variante 6 vorkommenden größeren Steigungen im engen Kurvenbereich auf der Talbrücke, ist diese Variante trassierungstechnisch geringfügig ungünstiger zu bewerten, da hier mehrere grenzwertige Trassierungselemente (Steigung und Kurve) auf der Brücke zusammenkommen (vgl. Übersichtslageplan Variante 6, Höhenplan Variante 6: bereitgestellt mit E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 15. Dezember 2023). Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit schneiden die Nordvarianten 2 und 3 besser ab als die übrigen Varianten, da bei ihnen lediglich eine einseitige plangleiche, nicht signalisierte Einmündung in die Umgehungsstraße erforderlich wird, während bei den übrigen Varianten mehrere Anschlüsse an die B 275 (neu) oder ein Kreuzungsanschluss erforderlich werden (vgl. Ausführungen unter C.III.3.1).

3.2.4 Umweltverträglichkeit

Die potentiellen Umweltauswirkungen der einzelnen Varianten wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11), bestehend aus einer Raumanalyse (UVS Teil A) und einer Auswirkungsprognose mit Variantenvergleich (UVS Teil B), in den Jahren 2006 und 2007 ermittelt; ferner wurde im Rahmen der UVS ein faunistisches Gutachten erstellt (Unterlage 19.11.3). Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgenden Aspekte ihrer Abwägung zugrunde gelegt, ist der Frage nachgegangen, ob sich an den Kernaussagen

der UVS etwas geändert hat und hat neue Erkenntnisse in ihre Abwägung einbezogen.

Hierzu gehört, dass die Angaben zur Länge sowie zur Flächeninanspruchnahme der in der UVS untersuchten Variante 3 von den Dimensionen des planfestgestellten Entwurfs abweichen. Während die Variante 3 in der UVS mit einer Länge von 2.860 m sowie einer Gesamt-Flächeninanspruchnahme von 15,89 ha, von der jeweils etwa die Hälfte auf Baustraßen und dauerhafte Inanspruchnahme entfällt, beschrieben ist, weist der planfestgestellte Entwurf eine Länge von 3.325 m, eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von 11,01 ha und eine dauerhafte Inanspruchnahme von 16,94 ha auf (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 1.1, S. 7 und 19.1, S. 157, 162).

Diese Abweichungen liegen darin begründet, dass für die Entwicklung einer Straßenbaumaßnahme von der Feststellung des Bedarfs bis zur vergabereifen Ausführungsunterlage eine Abfolge von Planungsstufen und Verwaltungsverfahren vorzubereiten und durchzuführen ist, die in den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE) beschrieben sind.

Die vorliegende UVS wurde in der Planungsstufe der Vorplanung erarbeitet. Erst in der anschließenden Stufe der Entwurfsplanung wurde gemäß RE die weiter zu verfolgende Variante unter anderem lage- und höhenmäßig zum Vorentwurf ausgearbeitet und erst jetzt alle relevanten technischen Details der Verkehrsanlage in der für die Prüfung ausreichenden Genauigkeit dargestellt.

Dies umfasst auch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die in der UVS nur pauschal ermittelt wurden, indem als Baufeld ein etwa 10 m breiter Streifen beidseits der Trasse angenommen wurde (vgl. UVS Teil B S. VI-42). Die Lage von ggf. erforderlichen Zwischenlagern und Flächen für die Unterbringung der Überschussmassen konnten nicht bestimmt werden, sodass die Auswirkungen nicht quantifiziert wurden (vgl. UVS Teil B S. VI-42).

Zusätzliche anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben sich durch die im Ergebnis des durchgeführten Sicherheitsaudits in die Planung

aufgenommene Verlängerung der Entwurfstrasse im Bereich der „Engländerkurve“.

Der Untersuchungsraum der UVS liegt zum größten Teil in der naturräumlichen Haupteinheit 304 Westlicher Hintertaunus (UVS Teil A S. III-3). Die Ortsmitte von Eschenhahn liegt in einem Tal auf etwa 420 m ü. NN. Das Tal wird im Norden durch den Brandberg (rund 480 m), im Westen durch den Maisel (491 m) sowie im Süden durch den Schellberg (493 m) begrenzt. Das Gebiet hat ein welliges Relief mit zahlreichen Kuppen. Dazwischen verlaufen in einem engmaschigen Netz einige kleinere Fließgewässer. Östlich von Eschenhahn fließt der Auroffer Bach in nördliche Richtung. Der aus westlicher Richtung kommende Ortsbach mündet östlich von Eschenhahn in den Auroffer Bach (UVS Teil A S. III-4). Der Ehrenbach verläuft im Untersuchungsraum ca. 1,5 km nördlich von Eschenhahn zwischen Ehrenbach und Oberauroff. Eschenhahn ist nördlich und südlich sowie westlich umgeben von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen des Offenlandes (vgl. UVS Teil A S. IV-7) sowie sich daran anschließender ausgedehnter Waldflächen (vgl. Unterlage 19.11.2 Bl. 1.1).

3.2.4.1 Schutzgut Landschaft

Bei der Darstellung der Abschätzung potentieller Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden die Flächen im Untersuchungsraum in der UVS (Unterlage 19.11.1) differenziert nach ihrer Bedeutung und dem sich daraus ergebende Raumwiderstand ermittelt. Eine sehr hohe Bedeutung besitzen die alten Waldbereiche sowie der mittlere Talbereich des Auroffer Bachs. Hohe Bedeutung haben der südliche und nördliche Abschnitt dieses Bachtals, der Talraum des Ehrenbachs, die Übergangsbereiche am Ortsbach und am östlichen Schellberg, das Offenland Eschenhahns sowie der Wald mittleren und jungen Alters (vgl. Unterlage 19.11.2 Blatt 2). Aufgrund des teilweise offenen Charakters der Landschaft und des bewegten Geländes kommt den weiträumigen Sichtbeziehungen mit der umgebenden Landschaft eine besondere Bedeutung zu (vgl. UVS Teil A S. IV-87).

Die Variante 1 führt im Offenland Eschenhahns zu einer Gefährdung des durch Ackerschläge geprägten Landschaftsbildes. Wegen der Sichtbarkeit von Teilen der Trasse von Westen und Süden aus ist die Gefährdung des Landschaftsbildes als mittel zu beurteilen (vgl. im Einzelnen UVS Teil B, S. VI-9 sowie VII-7). Auch im Landschaftsraum Offenland von Ehrenbach liegt eine mittlere Gefährdung vor, die Trasse ist hier von Westen, aber auch von Norden und Nordwesten sichtbar (vgl. im Einzelnen UVS Teil B, S. VI-12 sowie VII-7). Der südliche Bereich des Auroffer Bachtals wird durch Variante 1 nicht betroffen (vgl. UVS Teil B S. VI-13). Im mittleren Abschnitt des Auroffer Bachtals hat Variante 1 hingegen eine sehr große Gefährdung des Landschaftsbildes zur Folge, da die Oberflächengestalt des Talraumes durch den Straßendamm verändert und der naturnahe Charakter durch dieses Bauwerk stark dominiert wird. Des Weiteren wird der Auroffer Bach selbst durch die Trasse überprägt (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-14 und VII-7).

Der nördliche Abschnitt des Auroffer Bachtals wird zwar nicht durch die Trasse überformt, der wenig vorbelastete Landschaftsraum jedoch durch die Trasse dominiert. Die in Dammlage geführten Teile dieser Trasse sind von Westen und Nordwesten gut sichtbar, da der Blick unverdeckt bleibt. Auch wenn der Landschaftsraum durch die K 707 vorbelastet ist, ist die Gefährdung durch Variante 1 wegen der gleichwohl hohen Naturnähe als groß zu beurteilen (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-16 und VII-7).

Die Gefährdung des Landschaftsbildes Wald ist bei Variante 1 gering, da die Trasse nur im Nahbereich einsehbar ist und Brückenbauwerke nicht nötig sind (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-16 und VI-21).

Die Varianten 2a, 2b und 3 unterscheiden sich kaum in ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Offenlandes von Eschenhahn. Wegen der exponierten Lage und der damit verbundenen guten Einsehbarkeit ihrer Trassen haben sie eine große Gefährdung des Landschaftsbildes im Eschenhahner Offenland zur Folge (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-10 und VII-7). Das Offenland Ehrenbachs wird durch die Varianten 2a, 2b und 3 nicht betroffen.

Im mittleren Bereich des Auroffer Bachtals ist die Veränderung des Landschaftsbildes bei den Varianten 2a und 2b hingegen wegen des jeweils erforderlichen Brückenbauwerks (40 m Höhe und lichte Weite von 319 m bei Variante 2a sowie 50 m Höhe und 435 m lichte Weite bei Variante 2b) sehr groß, bei Variante 3 wegen der bestehenden Vorbelastung durch die B 275 und die K 708 als groß zu beurteilen (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-14, -15, -16 und VII-7).

Der nördliche und südliche Bereich des Auroffer Bachtals wird durch die Varianten 2a, 2b und 3 nicht beeinträchtigt (vgl. UVS Teil B S. VI-13, -16).

Die Gefährdung des Landschaftsbildes Wald ist bei den Varianten 2a und 2b im Hinblick auf die Höhe des jeweils erforderlichen Brückenbauwerks und die Länge der Trasse innerhalb des Waldes, die vom Talraum aus eingesehen werden können, als groß zu beurteilen, bei Variante 3 hingegen als lediglich mittel (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-17). Zugrunde gelegt wurde dabei, dass Brückenbauwerke ab einer Höhe von rund 20 m den Wald überragen können (vgl. UVS Teil B S. VI-16).

Variante 4 gefährdet das Landschaftsbild Offenland von Eschenhahn in sehr großem Maße. Verantwortlich dafür ist die in weiten Bereichen bestehende Einsehbarkeit der Trasse, die das Offenland Eschenhahns in west-östliche Richtung durchschneidet (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-11), das Offenland Ehrenbachs wird durch Variante 4 nicht betroffen.

Das südliche Auroffer Bachtal wird durch Variante 4 ebenfalls in sehr großem Maße gefährdet. Die Variante quert das Bachtal mit Hilfe zweier Brücken, die südliche Brücke hat eine Höhe von 42,5 m und eine lichte Weite von 500 m, die nördliche erfordert eine Höhe von 17 m und eine lichte Weite von 310 m. Beide Brücken sind gut sichtbar und überprägen daher das Landschaftsbild (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-13).

Der mittlere und nördliche Bereich des Auroffer Bachtals ist von Variante 4 nicht betroffen (vgl. UVS Teil B S. VI-14, -16).

Das Landschaftsbild Wald wird durch Variante 4 in sehr großem Maße gefährdet; verantwortlich dafür ist die Höhe der südlichen Brücke, die auf einer

Länge von rd. 425 m mehr als 20 m über der Geländeoberfläche liegt (vgl. UVS Teil B S. VI-17).

Variante 5 gefährdet das Landschaftsbild Offenland von Eschenhahn in großem Maße, da Teile der das Offenland in west-östliche Richtung durchschneidenden Trasse einsehbar sind (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-11). Das Offenland Ehrenbachs wird durch Variante 5 nicht betroffen.

Das südliche Auroffer Bachtal wird durch Variante 5 allerdings in sehr großem Maße gefährdet, denn die Trasse der Variante quert das Tal mit einer Brücke mit einer Höhe von 32 m und einer lichten Weite von 611 m, die weithin sichtbar ist und das Landschaftsbild überprägt (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-14). Der mittlere und nördliche Bereich des Auroffer Bachtals wird durch Variante 5 nicht betroffen (vgl. UVS Teil B S. VI-14, -16).

Die Gefährdung des Landschaftsbildes Wald durch Variante 5 ist groß wegen der Höhe des Brückenbauwerks und der Länge der Trasse, die mehr als 20 m über der Geländeoberfläche liegt und aus der offenen Landschaft eingesehen werden kann (vgl. UVS Teil B S. VI-17).

Variante 6 gefährdet das Landschaftsbild Offenland von Eschenhahn in sehr großem Maße, denn Teile der Trasse sind wegen ihrer exponierten Lage gut einsehbar (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-12). Das Offenland Ehrenbachs wird durch Variante 6 nicht betroffen.

Das südliche Auroffer Bachtal wird durch Variante 6 in sehr großem Maße gefährdet, denn die Trasse der Variante quert das Tal mit einer Brücke mit einer Höhe von 30 m und einer lichten Weite von 460 m, die weithin sichtbar ist und das Landschaftsbild überprägt (vgl. im Einzelnen UVS Teil B S. VI-14). Der mittlere und nördliche Bereich des Auroffer Bachtals wird durch Variante 6 nicht betroffen (vgl. UVS Teil B S. VI-14, -16).

Die Gefährdung des Landschaftsbildes Wald durch Variante 6 ist als mittel einzustufen im Hinblick auf die Höhe des Brückenbauwerks und der Länge der Trasse, die mehr als 20 m über der Geländeoberfläche liegt und aus der offenen Landschaft eingesehen werden kann (vgl. UVS Teil B S. VI-17).

Zusammengefasst stellen sich die Auswirkungen der Varianten auf die untersuchten Landschaftsbildeinheiten wie folgt dar:

Tabelle 3: Übersicht der Gefährdung des Landschaftsbildes (Varianten)

Auswirkung	Var. 1	Var. 2a	Var. 2b	Var. 3	Var. 4	Var. 5	Var. 6
Offenland Eschenhahn	Mittel	Groß	Groß	Groß	Sehr groß	Groß	Sehr groß
Offenland Ehrenbach	Mittel	-	-	-	-	-	-
Talraum Auroffer Bach (südlicher Bereich)	-	-	-	-	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß
Talraum Auroffer Bach (mittlerer Bereich)	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Groß	-	-	-
Talraum Auroffer Bach (nördlicher Bereich)	Groß	-	-	-	-	-	-
Waldbereich	Gering	Groß	Groß	Mittel	Sehr groß	Groß	Mittel

Quelle: Tab. VI-6 der UVS (S. VI-21)

Die Gefährdung des Landschaftsbildes ist bei Variante 3 am geringsten, da sie Sichtbeziehungen und die Eigenart der Landschaft am wenigsten gefährdet und die Beanspruchung von Flächen mit besonderen Landschaftsbildqualitäten sowie von prägenden Vegetationselementen im mittleren Bereich liegt (vgl. auch UVS, S. VII-1, Tab. VII-1). Es folgen in aufsteigender Reihenfolge die Varianten 2a, 2b, 6 und 5, deren Auswirkungen auf Landschaftsbildelemente, Sichtbeziehungen und die Eigenart der Landschaft untereinander in etwa gleich sind, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei der Variante 6 keine Aufwertung des Auroffer Bachtals durch den Rückbau der dort bestehenden B 275 erfolgt. Am schlechtesten schneidet die Variante 1 ab, am zweitschlechtesten die Variante 4. Variante 4 führt zwar zu qualitativ schwerwiegenderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, jedoch sind weniger Landschaftsbildeinheiten betroffen als bei der Variante 1 (vgl. UVS Teil B, S. VI-21f.). Diese Bewertung, insbesondere in Bezug auf Variante 3, ist auch nicht deshalb in Zweifel zu ziehen, weil sich im Zuge der detaillierteren Entwurfsplanung die Trassenlänge und die Flächeninanspruchnahme verändert haben (vgl. C.III.3.2.4). Die im Ergebnis des durchgeführten Sicherheitsaudits in die Planung aufgenommene Anpassung der sog.

„Engländerkurve“ – und damit verbunden die Verlängerung der Trasse – findet im Bereich der vorhandenen B 275 statt. Hier liegt bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor, zudem befindet sich die Engländerkurve im Waldbereich, daher ist die Sichtbarkeit eingeschränkt. Die sonstigen zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen betreffen insbesondere Regenrückhalteanlagen und Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz, die in Abhängigkeit ihrer Lage und damit ihrer Sichtbarkeit die technische Überprägung der Landschaft verstärken können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Anlagen bzw. Maßnahmen auch bei den übrigen in der UVS untersuchten Varianten erforderlich wären, so dass sich allein aus dem höheren Detaillierungsgrad der Entwurfsvariante keine Veränderung der Rangfolge innerhalb der untersuchten Varianten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ableiten lässt.

3.2.4.2 Schutzgut Mensch

Mit allen untersuchten Varianten ist eine deutliche Entlastung der Wohnfunktion in Eschenhahn durch Verringerung der Verlärmung von Wohn- und Mischgebieten sowie des Wohnumfeldes verbunden. Bei den Nordvarianten fällt die Entlastungswirkungen am größten aus, die Variante 3 ist zusammen mit den Varianten 2a und 2b am günstigsten. Die geringsten Entlastungseffekte weist Variante 6 auf (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4: Be- und Entlastungseffekte auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufgrund von Verlärmung (Varianten)

Auswirkung	Var. 1	Var. 2a	Var. 2b	Var. 3	Var. 4	Var. 5	Var. 6
Entlastung	14,52	14,55	14,60	14,55	12,33	13,45	10,65
Mehrbelastung	0,15	0,02	0,02	0,02	0,95	1,71	1,67
Entlastung - Mehrbelastung	14,37	14,53	14,58	14,53	11,38	11,74	8,98

(Quelle; Unterlage 19.11.1, S. VI-28, Tab. VI-12; alle Angaben in ha)

Gleichwohl verbleiben bei allen Varianten sehr große Auswirkungen durch Lärm entlang der Schwalbacher Straße, wenn auch nur auf 0,02 ha (vgl. Tab. VI-11,

S. VI-27 der UVS). Der in der UVS ermittelten zusätzlichen sehr großen Auswirkung durch Variante 6 im Osten Eschenhahns liegt die Abgrenzung eines Wohngebiets zugrunde, die weder die reale Nutzung noch die bauleitplanerische Festsetzung des aktuellen Flächennutzungsplans aus dem Jahre 2016 (<https://www.idstein.de/umwelt-bauen/stadtentwicklung-stadtplanung/flaechennutzungsplan/>), der hier Wald ausweist, widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben zu Auswirkungen der Variante 6 in der UVS (S. VI-27) nicht aktuell, tatsächlich unterscheidet sich die Variante 6 in Bezug auf sehr große Auswirkungen nicht von den übrigen Varianten. Allerdings hat die im Rahmen der Voruntersuchung erstellte schalltechnische Untersuchung (Dorsch Consult 2007) ergeben, dass bei Variante 6 (ohne Berücksichtigung aktiver Lärmschutzmaßnahmen) eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV an zwei Gebäuden der Rathausstraße von bis zu 2 dB(A) auftreten, während bei den Varianten 1 bis 5 die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete an allen Punkten eingehalten werden.

Große Auswirkungen durch Lärmbelastungen ergeben sich durch alle Varianten in der Ortslage von Eschenhahn. Die Variante 3 weist zusammen mit den Varianten 2a und 2b diesbezüglich die geringsten Auswirkungen auf (vgl. Tab. VI-11 auf S. VI-27 der UVS), so dass von allen drei Varianten insgesamt die geringste Gefährdung für Baugebiete durch Verlärmung ausgeht. Variante 6 ist insgesamt – selbst unter Berücksichtigung des aktuellen Flächennutzungsplans – am ungünstigsten zu bewerten.

In der Gesamtbetrachtung wirken sich die Variante 3 und die Varianten 2a und 2b hinsichtlich der Verlärmung des Wohn- und Wohnumfeldes am günstigsten aus.

Alle in Betracht kommenden Varianten führen zu einer deutlichen Verbesserung der innerörtlichen Funktions- und Wegebeziehungen einschließlich des im Ort verlaufenden Limes-Wanderweges.

Demgegenüber stehen der Verlust von Erholungsgebieten durch Flächenbeanspruchung sowie Beeinträchtigungen des Zugangs in die Landschaft und der Erholungs- und Freizeitfunktion durch betriebsbedingte Störungen.

Die reine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion (hier: Gebiet mit lokaler Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung) ist bei Variante 6 am geringsten und bei Variante 1 am größten. Die Varianten 4, 2a, 3, 2b und 5 liegen mit aufsteigendem Flächenverbrauch dazwischen (vgl. UVS, Teil B S. VI-25). Diese Bewertung wird in Bezug auf Variante 3 durch die inzwischen vergrößerte Flächeninanspruchnahme nicht in Frage gestellt, denn die Vergrößerung innerhalb des für die Bewertung relevanten Erholungsgebiets mit lokaler Bedeutung betrifft im Wesentlichen Anlagen der Entwässerung sowie Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz, die voraussichtlich ebenso bei den übrigen Varianten im Ergebnis einer differenzierteren Planung zum Tragen kämen. Zudem befindet sich die Verlängerung der Trasse der Variante 3 im Bereich der „Engländerkurve“ in einem Gebiet, das aufgrund der Vorbelastung durch die B 275 lediglich eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion aufweist (vgl. UVS, Karte 3, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.2.3), so dass hier keine zusätzlichen Konflikte zu erwarten sind.

Die Nordvarianten 1, 2a, 2b und 3 zerschneiden den relativ kleinen und durch die bestehende Bundesstraße bereits vorbelasteten Freiraum westlich und den bisher zusammenhängenden Freiraum westlich und nördlich der Ortslage Eschenhahns. Der Zugang Richtung Osten in das Auroffer Bachtal wird demgegenüber deutlich verbessert, da die trennende Wirkung der dort bestehenden Bundesstraße nach ihrem Teilrückbau entfällt. Die Nordvarianten queren am „Eschenhahner Stern“ den Limes-Radweg, einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Radweg sowie Wirtschaftswege, die zur Erholungszwecken genutzt werden. Am „Eschenhahner Stern“ bleibt die

Möglichkeit erhalten, die Trasse einer Ortsumgehung zu queren (vgl. UVS, Teil B, S. VI-32f., Unterlage 19.11.2 Blatt 3).

Während die Varianten 1 und 2a darüber hinaus durch die Lage am Waldrand teilweise die Verbindung zwischen dem Ehrenbacher Offenland und dem sich südlich daran anschließenden Wald trennen, zerschneiden die Varianten 2b und 3 keine Wegeverbindungen zwischen dem Ehrenbacher Offenland und dem Waldbereich (vgl. UVS Teil B S. VI-33).

Die Südvarianten 4, 5 und 6 durchschneiden dagegen den bisher unbelasteten Freiraum südlich Eschenhahns. Die Varianten 4 und 6 queren darüber hinaus die ortsnahen Freiflächen und beeinträchtigen das Auroffer Bachtal. Die Südvarianten trennen mit Ausnahme der Wege im Auroffer Bachtal alle Wegeverbindungen, die von Eschenhahn in das südliche Untersuchungsgebiet führen (vgl. UVS, Teil B, S. VI-31, -32, Unterlage 19.11.2 Blatt 3).

Für die Bewertung der Varianten hinsichtlich der Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitgebieten durch betriebsbedingte Störungen ist die Verlärmung von Erholungsgebieten relevant. Diese ist bei der Variante 3 am geringsten. Es folgen die Varianten 2b, 6, 1 und 2a. Am größten sind die Auswirkungen durch Verlärmung von Erholungsgebieten bei der Variante 4, gefolgt von der Variante 5 (vgl. UVS Teil B, S. VI-29). Das Verhältnis von einer Entlastung der Freizeitgebiete von Lärm zu einer Belastung durch eine Ortsumgehung ist bei Variante 3 am günstigsten, die zweitgünstigste ist Variante 6, gefolgt von den Varianten 2b, 2a, 5, 1 und 4. Insgesamt stellt sich somit die Variante 3 als günstigste dar, gefolgt von den Varianten 6, 2b und 2a. Ungünstiger sind die Varianten 1, 5 und 4.

Variante 3 schneidet zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde beim Schutzgut Mensch am besten ab. Dies liegt darin begründet, dass sie - ebenso wie die Varianten 2a und 2b - die geringste Gefährdung der Ortslage durch Lärm erzeugt und die größte Entlastung des Erholungsraums von Lärm im Verhältnis zur Belastung bewirkt. Zwar liegt die Inanspruchnahme von Flächen

mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion bei Variante 3 im Vergleich mit den übrigen Varianten nur im Mittelfeld, jedoch sind die Trennungswirkungen bei Variante 3 – ebenso wie bei der Variante 2b – am geringsten, da keine Wegeverbindungen getrennt werden, die in die Freiräume südlich von Eschenhahn führen oder die sich nördlich von Eschenhahn zwischen dem Ehrenbacher Offenland und dem Waldbereich befinden und da eine Erreichbarkeit des Freiraums jenseits der Ortsumgebung von der Ortslage aus aufgrund der Querungsmöglichkeit am Eschenhahner Stern gewährleistet ist. Zudem wird bei Variante 3 im Ergebnis der Erstellung des Feststellungsentwurfs mit dem Bauwerk Nr. 1 eine zusätzliche Querungsmöglichkeit der Ortsumgebung im Verlauf der Eisenstraße geschaffen, was die Zerschneidungswirkungen weiter vermindert. Es folgen die Varianten 2b, 2a, 1, 5, 6 und 4 (vgl. UVS Teil B, S. VI-35).

3.2.4.3 Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf das Schutzgut sind bei allen in Betracht kommenden Varianten zu erwarten.

Waldflächen mit sehr hoher Bedeutung für Tiere und Pflanzen befinden sich westlich von Eschenhahn, im Bereich der nördlich Eschenhahns gelegenen Felskuppe „Hohelei“, im Auroffer Bachtal und östlich dieses Bachtals. Die sonstigen Waldflächen um Eschenhahn weisen ebenso wie das Grünland südlich von Eschenhahn eine hohe Bedeutung für Tiere und Pflanzen auf. Flächen mittlerer Bedeutung liegen im Eschenhahner Offenland und Ehrenbacher Offenland. Die Beanspruchung von Flächen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung stellt sich bei den in Betracht kommenden Varianten wie folgt dar:

Qualitativ berührt Variante 1 vier Konfliktschwerpunkte. Im Offenland westlich Eschenhahns werden Funktionsbeziehungen der Avifauna und der Fledermäuse zwischen den Lebensräumen Wald, Offenland und Siedlung zerschnitten und durch den Straßenbetrieb beeinträchtigt. Im Waldgebiet nördlich Eschenhahns hat die Variante einen flächenmäßigen Verlust, eine

Zerschneidung und eine qualitative Beeinträchtigung des Lebensraums verschiedener Vogel- und Fledermausarten zur Folge. Des Weiteren werden Funktionsbeziehungen zwischen dem Wald und dem Ehrenbacher Offenland beeinträchtigt. Im mittleren Abschnitt des Auroffer Bachtals werden Aueflächen in Anspruch genommen und können Funktionsbeziehungen wassergebundener Arten unterbrochen werden. Im Talraum des Auroffer Bachs und im Waldbereich westlich Idstein werden Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen von Amphibien beeinträchtigt sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen in einem Waldlebensraum von Greifvögeln und Eulen verstärkt (vgl. UVS, Teil B, S. VI-44f.).

Die Varianten 2a, 2b und 3 berühren je zwei Konfliktschwerpunkte. Im Offenland westlich Eschenhahns treten dieselben Konflikte auf wie bei Variante 1. Im Waldgebiet nördlich Eschenhahns treten ähnliche Konflikte wie bei Variante 1 auf, abgeschwächt dadurch, dass der Abstand der Varianten zu dem an das Ehrenbacher Offenland angrenzenden Waldrand größer ist als bei Variante 1 (vgl. UVS, Teil B, S. VI-45). An dieser Bewertung ändert sich durch die im Zuge der Detailplanung erfolgte Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme bei Variante 3 nichts, denn diese Vergrößerung erfasst keine neuen Konfliktschwerpunkte. Die Vergrößerung betrifft, wie beim Schutzgut Mensch bereits dargelegt, im Wesentlichen Anlagen der Entwässerung sowie Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz, die voraussichtlich ebenso bei den übrigen Varianten im Ergebnis einer differenzierteren Planung zum Tragen kämen. Die darüber hinaus gehende Verlängerung der Baustrecke im Bereich der „Engländerkurve“ liegt in einem Bereich, der auch bei den Varianten 2a und 2b betroffen (Konfliktschwerpunkt Waldgebiet nördlich Eschenhahns) und von der bestehenden B 275 bereits vorbelastet ist.

Variante 4 berührt drei Konfliktschwerpunkte. Ihre Auswirkungen im Offenland südlich Eschenhahns sind ähnlich wie bei Variante 1 im Hinblick auf das Offenland westlich Eschenhahns. Im Waldgebiet südöstlich Eschenhahns hat ihre Trasse einen Flächenverlust, die Zerschneidung und einen Qualitätsverlust

des Lebensraums verschiedener Vogel- und Fledermausarten zur Folge. Gleiche Beeinträchtigungen erfolgen im Waldgebiet östlich des Auroffer Bachs, zusätzlich werden dort Wechselbeziehungen der Amphibien zwischen ihrem Waldlebensraum und den Feuchtwiesen am Bach zerschnitten (vgl. UVS, Teil B, S. VI-45f.).

Variante 5 berührt vier Konfliktschwerpunkte. Im Offenland südlich Eschenhahn werden Funktionsbeziehungen der Avifauna und verschiedener Fledermausarten zwischen ihren Lebensräumen Wald, Offenland und Siedlung zerschnitten und durch den Straßenbetrieb beeinträchtigt. Im Waldgebiet südöstlich Eschenhahns hat ihre Trasse – ebenso wie Variante 4 – einen Flächenverlust, die Zerschneidung und einen Qualitätsverlust des Lebensraums verschiedener Vogel- und Fledermausarten zur Folge. Diese Beeinträchtigungen erfolgen wie bei Variante 4 auch im Waldgebiet östlich des Auroffer Bachs, zusätzlich werden dort Wechselbeziehungen der Amphibien zwischen ihrem Waldlebensraum und den Feuchtwiesen am Bach zerschnitten und kann die Wildkatze beeinträchtigt werden. Im Waldgebiet nordwestlich des Roßbergs (nordöstlich Eschenhahns) werden Funktionsbeziehungen verschiedener Vogel- und Fledermausarten sowie der Wildkatze und von Großsäugern zerschnitten (vgl. UVS, Teil B, S. VI-46).

Variante 6 berührt zwei Konfliktschwerpunkte. Im Offenland südlich Eschenhahns werden – wie bei Variante 1 im Hinblick auf das Offenland westlich Eschenhahns – Funktionsbeziehungen der Avifauna und der Fledermäuse zerschnitten und durch den Straßenbetrieb beeinträchtigt. Im Waldgebiet südöstlich Eschenhahns geht Fläche des Lebensraums verschiedener Vogel- und Fledermausarten verloren und wird durchschnitten; seine Qualität wird durch den Straßenbetrieb beeinträchtigt (vgl. UVS, Teil B, S. VI-46).

Im quantitativen Vergleich der UVS weist Variante 6 die geringste dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf, gefolgt von Variante 4. Variante 2a stellt sich

hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme etwas günstiger als Variante 3 dar, diese wird gefolgt von Variante 2b. Die mit Abstand größte dauerhafte Flächeninanspruchnahme geht von Variante 1 aus, etwas besser stellt sich Variante 5 dar (vgl. USV, S. VI-41).

Auch in Bezug auf die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme stellt sich Variante 6 als günstigste dar. Obwohl Variante 4 etwas weniger Fläche temporär beansprucht, ist Variante 3 als zweitgünstigste Variante einzustufen, da sie einen deutlich geringeren Anteil von stark gefährdeten Flächen beansprucht. Es folgen die Varianten 5, 2a und 2b. Wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme stellt sich Variante 1 als am schlechtesten dar (vgl. UVS, S. VI-42).

Da sich die Länge der Variante 3 im Ergebnis der Entwurfsplanung aufgrund der Anpassung der bestehenden B 275 im Bereich der „Engländerkurve“ im Vergleich zur UVS vergrößert hat, ist auch die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme gestiegen, so dass sich die Varianten 4, 2a und 2b günstiger darstellen als Variante 3. Diese ist trotz Verlängerung kürzer als die Varianten 5 und 1, so dass sie hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als vorteilhafter eingestuft wird.

Die sonstigen, oben dargelegten Gründe für eine gegenüber der UVS vergrößerte Flächeninanspruchnahme bei Variante 3 – insbesondere Anlagen der Entwässerung sowie Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz – kämen voraussichtlich auch bei den übrigen Varianten im Ergebnis einer differenzierteren Planung zum Tragen und würden deren Flächeninanspruchnahme erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Varianten hätte.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird von Variante 6 insgesamt am wenigsten gefährdet, denn ihre Trasse verläuft nur auf relativ kurzer Strecke durch Wald, weshalb die Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse geringer sind als bei den übrigen Varianten (vgl. UVS Teil B, S. VI-49, -50). Auch die temporäre und dauerhafte Flächenbeanspruchung ist bei Variante 6 am geringsten. An zweitgünstigsten ist die Variante 4, die gegenüber den Varianten

2a, 2b und 3 eine geringere Flächeninanspruchnahme aufweist, während die Auswirkungen auf faunistische Funktionsbeziehungen und Lebensräume mit den Varianten 2a und 2b und 3 vergleichbar sind (vgl. UVS Teil B, S. VI-49). Während in der UVS in Bezug auf Variante 3 ein kleiner Vorteil gegenüber den Varianten 2a und 2b aufgrund der geringeren temporären Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingten Beeinträchtigungen beschrieben wird, ist die Variante 3 nunmehr aufgrund der Verlängerung im Bereich der „Engländerkurve“ als ungünstiger zu werten als die Varianten 2a und 2b. Es folgen die Varianten 5 und 1 (vgl. UVS Teil B, S. VI-49).

3.2.4.4 Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben alle in Betracht kommenden Varianten. Böden mit sehr hoher Bedeutung (Böden mit sehr großer biotischer Lebensraumfunktion im Auroffer Bachtal) sind durch Versiegelung und Bodenstrukturveränderungen durch Dämme und Einschnitte gemäß der UVS nur in einem geringen Umfang durch die Varianten 1, 4, 5 und 6 betroffen, Variante 5 beansprucht zusätzlich Böden mit sehr hoher Ertragsfunktion im Bereich des Wurzelbachs. Böden mit hoher sowie mittlerer Bedeutung sind von allen Varianten betroffen (vgl. UVS, Teil B, S. VI-52, -53).

Darüber hinaus beeinträchtigen alle Varianten Böden mittlerer bis sehr hoher Bedeutung durch Baustraßen und Baufelder, lediglich bei Variante 2a sind keine Böden sehr hoher Bedeutung betroffen (vgl. UVS, Teil B, S. VI-54, -55).

Stellt man die flächenmäßige Betrachtung mit ein, hat Variante 6 die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung, gefolgt von den Varianten, 4, 3, 2b, 5, 2a und 1. Hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund von Bodenstrukturveränderungen für Dämme und Einschnitte schneiden ebenfalls die Varianten 6 und 4 am besten ab, es folgen die Varianten 2a, 3, 2b, 5 und 1 (vgl. UVS Teil B, S. VI-53). Ähnliches gilt für Bodenverdichtungen für Baustraßen und Baufelder, Variante 6 weist die geringste Inanspruchnahme auf, gefolgt von den Varianten 4 und 3. Etwas ungünstiger sind die Varianten

2a, 2b und 5, die größten Auswirkungen sind mit Variante 1 verbunden (vgl. UVS Teil B, S. VI-54, -55).

Die mit der differenzierten Planung der Variante 3 verbundene Verlängerung im Bereich der „Engländerkurve“ beansprucht zwar vorbelastete Flächen der B 275, aber auch zusätzliche unbelastete Flächen mit mittlerer Filter- und Pufferfunktion. Vor diesem Hintergrund wird die Variante 3 abweichend von der UVS als ungünstiger als die Varianten 2a und 2b eingestuft.

Über die Anpassung der „Engländerkurve“ hinaus kommt es bei der planfestgestellten Variante im Ergebnis einer differenzierten Planung zu zusätzlichen anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (u.a. für Anlagen der Entwässerung sowie Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz). Diese können im Rahmen des Variantenvergleichs unberücksichtigt bleiben, da auch bei den übrigen Varianten im Ergebnis einer differenzierteren Planung von einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, die wesentlich von der Trassenlänge abhängt, auszugehen ist.

Alle Varianten führen (abgesehen von den Anschlussbereichen an die bestehende B 275) zu einer Gefährdung des Bodens durch Immissionen. Qualitativ schneidet die Variante 3 am günstigsten ab, da sie – wie Variante 2b – im geringsten Umfang zu einer „sehr großen“ oder „großen“ Gefährdung von Böden führt und sie gleichzeitig Entlastungen der Stufen „Sehr groß“ und „Groß“ aufweist, die fast so groß ist wie bei den Varianten 2a, 2b und 5. Qualitativ ungünstigster sind in absteigender Reihenfolge die Varianten 2a, 2b, 5, 4, 6 und 1 (vgl. UVS, Teil B, S. VI-56, -57).

Ausschließlich quantitativ betrachtet führt die Variante 6 zu den geringsten Gefährdungen. Es folgt sie Variante 3, die die zweitgeringen Auswirkungen ausweist. An dritter Stelle folgen die Varianten 2a und 2b. Die Variante 4 führt zwar zu einer ähnlich geringen Gefährdung, doch sind die Entlastungseffekte deutlich geringer. Die Varianten 1 und 5 führen schließlich, vor allem aufgrund ihrer Streckenlänge, zu der größten Gefährdung, so dass sie trotz großer Entlastungswirkung als ungünstigste Varianten einzustufen sind (vgl. UVS, Teil B, S. VI-56).

Die Verlängerung der Variante 3 im Bereich der „Engländerkurve“ im Zuge der Erstellung des Planfeststellungsentwurfs wirkt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auf die Rangfolge aus, da durch die bestehende B 275 hier eine Vorbelastung vorliegt und es durch geplante Veränderungen der Achse der B 275 lediglich zu Verschiebungen der Immissionsbänder parallel zur Straße kommt.

Insgesamt erweist sich in Bezug auf das Schutzgut Boden die Variante 6 als am günstigsten, gefolgt von den Varianten 4, 2a und 2b, 5 und 1 (vgl. UVS Teil B, S. VI-58). Die Variante 3, die in der UVS zusammen mit Variante 4 am zweitgünstigsten eingestuft wurde, wird aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Bereich der „Engländerkurve“ als ungünstiger als Variante 4 gewertet, wegen der geringeren Auswirkungen durch Schadstoffbelastungen als bei den Varianten 2a und 2b jedoch nach wie vor günstiger als diese beiden Varianten.

3.2.4.5 Wasser

Keine der Varianten führt durch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Eine potenzielle Gefährdung von Wasserschutzgebieten besteht durch den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Wasserschutzgebiete werden durch die in Betracht kommenden Varianten, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, durchfahren (vgl. UVS, Teil B, S. VI-62). Für Variante 3 hat sich allerdings eine Veränderung ergeben (dazu unten).

Tabelle 5: Durchfahrung von Wasserschutzgebieten (Varianten)

Auswirkung	Var. 1	Var. 2a	Var. 2b	Var. 3	Var. 4	Var. 5	Var. 6
TWS Zone II	50 lfm.	120 lfm.	120 lfm.	120 lfm.	-	-	-
TWS Zone III	1.740 lfm.	700 lfm.	880 lfm.	650 lfm.	180 lfm.	1.400 lfm.	-

(Quelle; Unterlage 19.11.1, S. VI-62, Tab. VI-32)

Danach durchfährt allein Variante 6 kein Wasserschutzgebiet. Die Durchfahrung von Zone III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Idsteiner Weg Oberauroff“ durch Variante 3 ist um ca. 495 m länger als in der UVS beschrieben, da die Trasse dieser Variante im Zuge der vertieften Planung verlängert werden musste (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 53). Diese Verlängerung wirkt sich jedoch nicht nachteilig auf das Wasserschutzgebiet aus, da die neue Trasse nur geringfügig von der bestehenden B 275 abweicht (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Blätter 4 und 5). Eine Umfahrung der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Schürfung in der Geisenbach“ scheidet als Alternative innerhalb der Nordvarianten aus, da sie aufgrund des Geländeanstiegs einen massiven Eingriff in den Untergrund bedeuten würde und weiter zur Folge hätte, dass die gesamte Schutzzone III und der Grundwasserstrom auf der östlichen Straßenseite von der Wassergewinnungsanlage abgetrennt würde (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 57, 144f).

Variante 6 stellt sich danach hinsichtlich der Beanspruchung von Wasserschutzgebieten als am Vorteilhaftesten dar. Variante 3 liegt insoweit nach wie vor im Mittelfeld der in Betracht kommenden Varianten, wobei Gefährdungen des Grundwassers durch Einhaltung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) minimiert werden können (vgl. UVS Teil B, S. VI-62).

Beeinträchtigungen der Fließgewässerdynamik und der Naturnähe aufgrund von Gewässerverlegungen und -ausbauten betreffen den Auroffer Bach bei den Varianten 1 und 4. Kein Gewässerausbau ist bei den Varianten 2a, 2b, 5 und 6 notwendig, da diese den Auroffer Bach mit einer Brücke queren (vgl. UVS Teil B, S. VI-66). Variante 3 erfordert – anders als in der UVS angenommen – die Verlegung des Auroffer Bachs (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81). Eine Beeinträchtigung des Gewässers folgt daraus allerdings nicht, denn mit der Verlegung verbunden sind der Rückbau eines Straßendamms und die

naturnahe Gestaltung des verlegten Gewässerbetts, wodurch die Gewässerstrukturgüte in diesem Bereich verbessert wird (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 57, 58). Variante 3 ist daher den Varianten ohne jeglichen Gewässerausbau gleichwertig.

Die Umweltauswirkungen aufgrund von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer wurden vereinfachend anhand schematischer Bänder unter der Annahme freier Ausbreitung betrachtet (vgl. UVS Teil B, S. VI-67). Zusätzliche betriebsbedingte Immissionsbelastungen sind durch alle Varianten für den Auroffer Bach und bei Variante 6 zusätzlich für den östlich Eschenhahns in den Auroffer Bach mündenden Ortsbach zu erwarten. Die Varianten 1 bis 5 führen hingegen zu Entlastungen des Ortsbachs, da sie diesen nicht berühren und sich innerhalb Eschenhahns, wo der Bach auch fließt, die Immissionsbelastung aufgrund der geringeren Verkehrsmenge deutlich reduzieren wird. Mit Abstand die geringsten Umweltauswirkungen aufgrund von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer sind bei Variante 3 zu erwarten, da der Auroffer Bach auf nur noch ca. 40 laufenden Metern beeinträchtigt wird. Auch das Verhältnis zwischen Neubelastung und Entlastung ist bei Variante 3 am günstigsten (vgl. UVS Teil B, S. VI-67; Unterlage 19.11.2.6; Unterlage 19.11.2.13.1 bis 19.11.2.13.6). An dieser Bewertung ändert sich auch durch die Trassenverlängerung der Variante 3 nichts, da die Achse der neuen B 275 hier nur geringfügig von der vorhandenen Achse abweicht und es daher weder zu einer bewertungsrelevanten Be- noch Entlastung kommen wird.

Variante 3 stellt sich danach hinsichtlich der Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer am Vorteilhaftesten dar.

Fachplanerisch ausgewiesene Abflussgebiete und Überschwemmungsgebiete mit sehr hoher bzw. hoher Bedeutung im Hinblick auf die Retentionsfunktion werden durch keine der Varianten beeinträchtigt. Jedoch sind alle Varianten mit einer mittleren Gefährdung der Retentionsfunktion bisher unversiegelter Flächen verbunden. Die Variante 1 weist die größten Auswirkungen durch

Versiegelungen auf, gefolgt von Variante 5. Die Varianten 4 und 6 haben die geringsten Auswirkungen auf die Retentionsfunktion. Variante 3 liegt nach der UVS im Mittelfeld aller in Betracht kommenden Varianten (vgl. UVS, Teil B, S. VI-68). Auch daran ändert sich durch die Verlängerung der Trasse der Variante 3 nichts, denn im Bereich der vorhandenen (bereits versiegelten) B 275 erfolgt hier lediglich eine Anpassung der Streckenführung. Zwar kommt es bei der planfestgestellten Variante im Ergebnis einer differenzierten Planung darüber hinaus zu zusätzlichen Versiegelungen (u.a. für Anlagen der Entwässerung sowie Anpassungen im Wald- und Wirtschaftswegenetz). Diese können im Rahmen des Variantenvergleichs unberücksichtigt bleiben, da auch bei den übrigen Varianten im Ergebnis einer differenzierteren Planung von einer erhöhten Versiegelung auszugehen ist.

Die Retentionsfunktion wird durch den Teilrückbau der bestehenden Bundesstraße und der K 708 bei allen Varianten verbessert. (vgl. UVS Teil B, S. VI-68). Da Variante 6 bereits ca. 270 m nach dem östlichen Ortsausgang Eschenhahns auf die B 275 geführt und die K 708 bei dieser Variante nicht zurückgebaut wird, ist die Entlastungswirkung bei dieser Variante mit Abstand am geringsten.

Insgesamt stellt sich Variante 3 bei dem Schutzgut Wasser am günstigsten dar. Variante 3 hat einen Vorteil gegenüber den übrigen Varianten hinsichtlich der Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Retentionsfunktion der bisher unversiegelten Flächen im Untersuchungsraum liegt sie im Mittelfeld, wobei sie etwas geringere Auswirkungen als die Varianten 2a und 2b aufweist (vgl. UVS Teil B, S. VI-69). Zwar beansprucht sie – anders als Variante 6 – Wasserschutzgebiete. Eine Gefährdung kann aber durch Einhaltung der RistWag und die konkret vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. im Einzelnen Ausführungen unter C.III.7.3.2). Variante 3 erweist sich des Weiteren als vorteilhaft hinsichtlich der Naturnähe des Auroffer Baches. Dieses Gewässer wird zwar verlegt. Die Verlegung geht aber mit der naturnahen Gestaltung des neuen Bachbetts einher, die die Naturnähe und die

Gewässerstrukturgüte verbessert (vgl. C.III.7.4.1). Auf Variante 3 folgen die Varianten 2a und 2b, gefolgt von den Varianten 6, 5, 4 und 1 (vgl. UVS Teil B S. VI-69).

3.2.4.6 Klima/Luft

Die Varianten beanspruchen allesamt Kaltluftentstehungsgebiete mit mittlerer/geringer Bedeutung, allerdings in unterschiedlichem Umfang. Mit Abstand die größte Gefährdung geht von der Variante 6 aus, da diese auf einer langen Strecke das für die klimatische Ausgleichsfunktion bedeutende Offenland quert und wegen der großen Böschungen die größte Fläche beansprucht. Wegen ihres Flächenverbrauchs gehen die zweitgrößten Auswirkungen von den Varianten 1 und 2b aus, gefolgt von den Varianten 2a und 3. Variante 4 hat trotz der langen Trassenführung im Offenland geringe Auswirkungen, da die Böschungsf Flächen relativ klein sind. Variante 5 hat innerhalb des Offenlandes die geringste Flächenbeanspruchung mit der Folge, dass sie die geringsten Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete hat (vgl. UVS Teil B, S. VI-71; Unterlage 19.11.2.7). An dieser Bewertung ändert sich auch im Hinblick auf die Trassenverlängerung der Variante 3 im Bereich der „Engländerkurve“ nichts, denn diese betrifft keine Flächen des Offenlandes (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.2.7).

Bei allen Varianten sind auch aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Trasse Beeinträchtigungen von Frischluffentstehungsgebieten zu erwarten. Da die Variante 6 nur auf vergleichsweise kurzer Strecke durch den Wald geführt wird, sind die Auswirkungen bei ihr mit Abstand am geringsten. Variante 3 befindet sich nach der UVS im Mittelfeld aller Varianten, am Größten sind die Auswirkungen bei Variante 5 (vgl. UVS Teil B S. VI-72; Unterlagen 19.11.2.14.1 - 6). Variante 3 nimmt nach ihrer detaillierteren Planung weitaus mehr Wald und damit Frischluftentstehungsgebiete in Anspruch als nach der UVS zugrunde gelegt. Dies liegt, wie oben dargelegt, in dem gestuften Planungsprozess sowie der Methodik der UVS begründet. Der planfestgestellte Entwurf benötigt gegenüber Variante 3 aus der UVS dauerhaft zusätzliche

Flächen im Wald insbesondere für Regenrückhalteanlagen inkl. Betriebswege und Anpassungen im untergeordneten Wegenetz (Waldwege), hierunter neue trassenparallele Wege. Davon ausgehend, dass im Ergebnis einer detaillierten Planung sämtliche Varianten mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Wald verbunden wären, würde die oben beschriebene Rangfolge grundsätzlich weiterhin Bestand haben. Aufgrund der Verlängerung der Trasse im Bereich der „Engländerkurve“ rückt die Variante 3 jedoch näher an die Varianten 1 und 5.

Die Grenzwerte für Schadstoffimmissionen von NO₂ und PM₁₀ werden bei allen Varianten einige Male im Jahr überschritten, jedoch werden die zulässigen Jahresgrenzwerte der 22. BImSchV und der TA Luft bei allen Varianten nicht erreicht (vgl. UVS Teil B S. VI-73).

Alle Varianten haben Gefährdungen für das Bestandsklima von Wäldern zur Folge. Die geringsten Beeinträchtigungen sind wegen der geringen Streckenlänge und der nur kurzen Trassenführung durch den Wald bei der Variante 6 zu erwarten, gefolgt von Variante 1 und 4. Die Varianten 2a und 2b bewegen sich im Mittelfeld aller Varianten, Variante 5 ist nach der UVS am Ungünstigsten (vgl. UVS Teil B S. VI-74). Variante 3, die sich in der UVS zwischen den Varianten 2a und 2b bewegt, erweist sich inzwischen aufgrund der Verlängerung der Trasse im Bereich der „Engländerkurve“ als ungünstiger, jedoch günstiger als Variante 5.

Insgesamt ist Variante 6 am günstigsten zu beurteilen, gefolgt von der Variante 4. Die Variante 5 ist hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft am ungünstigsten (vgl. UVS Teil B, S. VII-13). Die Variante 3, die in der UVS wie die Varianten 1 und 2a im Mittelfeld eingeordnet wurde, wird aufgrund der zusätzlichen Waldinanspruchnahme sowie der zusätzlichen Gefährdung für das Bestandsklima von Wäldern zwar immer noch günstiger als Variante 5, aber ungünstiger als Variante 2b bewertet.

3.2.4.7 Kultur und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet vorhandene Kultur- und Sachgüter sind die archäologischen Denkmäler Limes (UNESCO Weltkulturerbe) und mehrere Römertürme, drei historische Wegeverbindungen (Eisenstraße, alte Straße zwischen NeuhoF und Idstein sowie der Totenweg) sowie vereinzelt liegende Mittelwälder als Relikte einer historischen Waldnutzungsform. Ein Teil des Limes verläuft nördlich von Eschenhahn und ist dort nordwestlich der Ortslage sichtbar, in seinem weiteren Verlauf Richtung Osten (BAB A 3) nicht sichtbar. Ein weiterer Teil des Limes schließt nordwestlich Eschenhahns an den beschriebenen Teil an und verläuft in südöstliche Richtung zunächst durch Eschenhahn und nach Verlassen des Ortes weiter Richtung Osten; nordwestlich und innerhalb Eschenhahns ist dieser Teil des Limes nicht sichtbar, in östliche Richtung jenseits des Auroffer Baches ist dieser Teil des Limes sichtbar. Die Römertürme sind um Eschenhahn verteilt. Die Eisenstraße verläuft südwestlich von Eschenhahn. Die alte Straße zwischen NeuhoF und Idstein verläuft von Südwesten kommend durch Eschenhahn Richtung Nordosten und kreuzt südlich der Ortslage die Eisenstraße. Der Totenweg verbindet Ehrenbach mit Oberauroff und ist heute z.T. zur K 707 ausgebaut. Die Mittelwälder befinden sich östlich des südlichen Auroffer Bachtals und südlich des Ehrenbacher Offenlandes (vgl. Unterlage 19.11.2.6).

Die Flächenbeanspruchung des Limes durch die in Betracht kommenden Varianten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Flächenbeanspruchung am Limes (Varianten)

Auswirkung	Var. 1	Var. 2a	Var. 2b	Var. 3	Var. 4	Var. 5	Var. 6
Verlust	2.112 m ²	2.008 m ²	2.122 m ²	2.018 m ²	2.657 m ²	2.189 m ²	2.745 m ² *
Beeinträchtigung	-	-	-	-	299 m ²	408 m ²	-
Summe	2.112 m ²	2.008 m ²	2.122 m ²	2.018 m ²	2.657 m ²	2.597 m ²	2.745 m ²

(Quelle; Unterlage 19.11.1, S. VI-77, Tab. VI-46 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“; die mit * markierte Flächenangabe weicht von Tab. VII-1 ab, siehe nachfolgende Erläuterungen)

An der Inanspruchnahme durch Variante 3 ändert sich auch im Hinblick auf ihre Trassenverlängerung im Bereich der „Engländerkurve“ nichts, denn die davon betroffenen Flächen berühren nicht den Limes.

Die Nordvarianten 1, 2a, 2b und 3 queren den Limes am Eschenhahner Stern, wo bereits im Bestand aufgrund der vorhandenen Wegesituation eine Unterbrechung des ansonsten noch vorhandenen Limes-Walls vorhanden ist. Da die Nordvarianten hier im Einschnitt liegen, wird sowohl der oberirdisch als auch der unterirdische Teil des hier verlaufenden Limes zerstört. Der Verlust umfasst bei allen Nordvarianten in etwa die gleiche Fläche, wobei die Varianten 1 und 2b aufgrund des tieferen Einschnitts etwas größere Auswirkungen als die Varianten 2a und 3 haben. Die Südvarianten 4 und 5 queren den nicht sichtbaren nördlichen Limesverlauf östlich des Auroffer Bachs in Einschnittslage. Der Verlust des Limes ist hier flächenmäßig größer als bei den Nordvarianten. Bei beiden Varianten treten Beeinträchtigungen des südlichen, hier ebenfalls nicht sichtbaren Limes-Verlaufs durch jeweils ein Brückenbauwerk. Die Südvariante 6 quert beide Limes-Verläufe in ihren oberirdisch nicht sichtbaren Abschnitten westlich des Auroffer Bachs in Dammlage. Durch den Trassenbau wird der hier unterirdisch vorhandene Teil

des Limes teilweise oder vollständig zerstört. Die Aufklärung beim Vorhabenträger (E-Mail von Hessen Mobil vom 04.12.2023) hat ergeben, dass eine Fläche von 2.745 m² als Verlust zu werten ist. Auf 1.400 m² (dies entspricht der Angabe zum Verlust in Unterlage 19.11.1, Tab. VI-46) wird der Limes dauerhaft durch Fahrbahn, Bankett, Böschung und Mulde zerstört. Auf weiteren 1.345 m² kommt es zu einer bauzeitigen Inanspruchnahme, durch die ebenfalls eine Zerstörung bewirkt wird (vgl. Unterlage 19.11.1, S. VI-76). Somit ist der Verlust bei Variante 6 größer als bei Variante 5, aber geringer als bei Variante 4. Auf die Rangfolge der Varianten insgesamt in Bezug auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter (s.u.) hat dies keine Auswirkungen.

Die Südvarianten 4 und 5 beeinträchtigen überdies das Relikt eines Römerturms östlich des Auroffer Bachtals, westlich eines Waldweges. Dieses Relikt liegt vollständig im Bereich der Variante 4, was den Verlust dieses archäologischen Denkmals sehr hoher Bedeutung zur Folge hat. Die Variante 5 verläuft östlich des Römerturms, sodass nicht von einem Verlust auszugehen ist, allerdings können während der Bauphase Beeinträchtigungen entstehen. Im Wald südöstlich von Eschenhahn befindet sich ein weiterer Römerturm, welcher durch die Variante 6 vollständig zerstört wird (vgl. UVS Teil B, S. VI-77).

Mittelwald wird nur durch Variante 1 beeinträchtigt, indem rund 1.500 m² für die Trasse beansprucht werden. Bei den übrigen Varianten ist mit keiner Beeinträchtigung dieser historischen Waldnutzungsform zu rechnen (vgl. UVS Teil B, S VI-77).

Historische Wegebeziehungen werden durch die in Betracht kommenden Varianten wie folgt berührt: Die Variante 1 quert keine historischen Wege, die B 275 bleibt südlich des Baubeginns der Variante 1 im Bereich der vorhandenen Kreuzung der Eisenstraße unverändert. Die Varianten 2a, 2b und 3 queren die Eisenstraße an neuer Stelle, die derzeitige Querung durch die bestehende Bundesstraße bleibt erhalten und wird lediglich durch die Kreisstraße K 706 ersetzt. Die Varianten 4 und 6 queren die Eisenstraße in etwa im Bereich der

bestehenden B 275. Eine neue Querung erfolgt durch den Anschluss der Kreisstraße 706 an die bestehende Bundesstraße. Variante 5 quert südwestlich von Eschenhahn, an der Kreuzung des alten Weges zwischen NeuhoF und Idstein mit der Eisenstraße, diese beiden historischen Wegeverbindungen und verläuft danach ca. 160 m auf der Eisenstraße, welche dadurch baulich überprägt sowie als Kulturgut entwertet wird (vgl. UVS Teil B, S. VI-77, -78).

Die alte Wegebeziehung zwischen NeuhoF und Idstein wird bei der Variante 4 zweimal, südwestlich und nordöstlich von Eschenhahn, und bei der Variante 6 einmal, südwestlich von Eschenhahn, gequert (vgl. UVS Teil B, S. VI-77, -78).

Insgesamt stellen sich die Varianten 2a und 3 am günstigsten dar. Sie unterbrechen zwar ebenso wie die Variante 2b die historischen Wegebeziehungen, führen jedoch zu einem etwas geringfügigeren Verlust des Limes. Variante 1 beansprucht zusätzlich Mittelwald und stellt sich demnach als ungünstiger dar. Die Südvarianten sind wegen des umfangreicheren Verlusts des Limes ungünstiger. Variante 5 führt zwar nicht zum Totalverlust eines Römerturms, beeinträchtigt aber in größerem Maße die historische Wegeverbindung zwischen NeuhoF und Idstein. Sie ist dennoch günstiger als die Varianten 4 und 6, da diese den Totalverlust von Römertürmen zur Folge haben. Die Variante 4 zerstört zusätzlich einen größeren Teil des Limes, so dass sie am ungünstigen einzustufen ist (vgl. UVS Teil B, S. VI-78).

3.2.5 Wirtschaftlichkeit

Die Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten (Straßenbau- und Bauwerkskosten) erfolgte für alle Varianten zunächst im gleichen Detaillierungsgrad in Form einer detaillierten Kostenberechnung im Rahmen der Variantenuntersuchung 2007 in der Bearbeitungstiefe der Voruntersuchung. Für alle Varianten wurden hierfür Massen (Fläche/Anzahl) ermittelt und den Positionen im damals geltenden Stützpreiskataloges zugeordnet, sodass Kosten errechnet werden konnten. Auch die Kosten für die Bauwerke wurden nach Maßgabe des damaligen Stützpreiskataloges errechnet. Im Jahre 2007 ergaben sich demnach folgende

Kosten für die Einzelnen Varianten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 49):

Variante 1:	11,834 Mio. €
Variante 2a:	15.272 Mio. €
Variante 2b:	18.792 Mio. €
Variante 3:	17,246 Mio. €
Variante 4:	22,620 Mio. €
Variante 5:	26,512 Mio. €
Variante 6:	26.590 Mio. €

Diese Kostenermittlung wurde im Jahr 2023 durch den Vorhabenträger entsprechend nachfolgender Darstellung fortgeschrieben (vgl. Mails der Planfeststellungsbehörde vom 15. Juni 2022, vom 29. Juni 2023, 31. Januar 2024 und Antworten des Vorhabenträgers mit E-Mail vom 13. Dezember 2023 und 19. Februar 2024).

Für die detailliert weiter beplante Variante 3 wurden im Jahr 2023 im Rahmen Kostenfortschreibung auf Grundlage der Anweisungen zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) Investitionskosten in Höhe von 92,548 Mio. € ermittelt (vgl. Schreiben des BMDV vom 29. Dezember 2023). Um eine Vergleichbarkeit aller Varianten herzustellen, wurden die Kosten für die nicht weiter beplanten Varianten 1, 2a, 2b, 4, 5 und 6 mit einem vergleichbaren Detaillierungsgrad wie die Planfeststellungsvariante ermittelt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 19. Februar 2024). Dazu wurden die Kosten aus der Voruntersuchung 2007 auch für diese Varianten auf Grundlage der AKVS unter Zugrundelegung der aktuellen Stützpreise neu berechnet. Die Kosten für die Wasserhaltungsanlagen und die Landschaftspflege wurden bei den verschiedenen – ausgehend von den Kosten der Variante 3 – entsprechend der jeweiligen Streckenlänge ermittelt und ergänzt. Anschließend wurden weitere

Planungselemente, die zum Zeitpunkt der Voruntersuchung nicht bekannt waren, ergänzt:

- Für die Bauwerke wurden die Kosten ermittelt. Die qm Preise berücksichtigen die Länge und den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Bauwerke.
- Anhand der Streckenlänge ohne Bauwerke wurde ermittelt, wieviel Kleintierdurchlässe pro Variante anfallen, die Kosten pro Durchlass wurden analog der Vorzugsvariante angesetzt.
- Anhand der Lagepläne wurden Lage und Länge eines Wildschutzzauns für jede Variante ermittelt. Daraus ergaben sich Kosten nach Maßgabe der aktuellen Stützpreise.
- Bei den Nordvarianten sind für Ver- und Entsorgungsleitungen die gleichen Kosten wie bei der Vorzugsvariante angesetzt worden, da alle dieselben Leitungen beeinträchtigen würden. Bei den Südvarianten hat der Vorhabenträger anhand des Streckenverlaufs abgeschätzt, welche Leitungen betroffen sein würden und Verlegungskosten ebenfalls abgeschätzt.
- Die Kosten für die Beschilderung wurden analog der Vorzugsvariante geschätzt, da diese bei allen Varianten ähnlich wäre.
- Die Kosten für die Verkehrssicherung wurden zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung nicht berücksichtigt, diese wurde jetzt in alle Varianten entsprechend dem üblichen Vorgehen bei der Variante 3 mit eingepreist.

Ergebnis dieser Kostenschätzung war folgendes (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 15. Februar 2024):

Variante 1: 44,852 Mio. €

Variante 2a: 67,921 Mio. €

Variante 2b: 83,639 Mio. €

Variante 3: 92,548 Mio. € (Kostenberechnung 2023)

Variante 4: 92,006 Mio. €
Variante 5: 97,080 Mio. €
Variante 6: 111,655 Mio. €

Im Zuge der vertieften Planung sind bei der Variante 3 weitere Kostenpositionen hinzugekommen, die zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung aufgrund der fehlenden Planungstiefe nicht mit eingeplant werden konnten.

Der Vorhabenträger hat daher im nächsten Schritt die bei der Variante 3 anfallenden Kosten für Wendeanlagen, Bushaltestelle und Wildwarnanlage (730.000 Euro) bei allen Varianten aufgeschlagen, da hier davon auszugehen ist, dass diese Kosten jeweils in gleichem Umfang anfallen. Dies ergibt folgende Kosten (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 15. Februar 2024):

Variante 1: 45,582 Mio. €
Variante 2a: 68,651 Mio. €
Variante 2b: 84,369 Mio. €
Variante 3: 92,548 Mio. € (Kostenberechnung 2023)
Variante 4: 92,736 Mio. €
Variante 5: 97,810 Mio. €
Variante 6: 112,385 Mio. €

Die weiteren bei der Variante 3 hinzugekommenen Positionen sind Wegebau, Baustraßen, Rückbau, Aufwuchsschädigung, Messpfeiler, Zäune und Archäologie. Da diese aufgrund des oben dargestellten unterschiedlichen Detaillierungsgrades für die nicht detaillierter beplanten Varianten nicht genau berechnet werden können, wurde ermittelt, wie hoch die Mehrkosten pro Meter Straße für diese Maßnahmen bei der Variante 3 sind und entsprechend auf die weiteren Varianten auf Basis der Streckenlänge aufgeschlagen (vgl. Excel Tabelle in E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom

19. Februar 2024). Dies ergab folgende Beträge (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 15. Februar 2024).

Variante 1:	52.411 Mio. €
Variante 2a:	74,431 Mio. €
Variante 2b:	90,359 Mio. €
Variante 3:	92,548 Mio. € (Kostenberechnung 2023)
Variante 4:	98,306 Mio. €
Variante 5:	105,059 Mio. €
Variante 6:	116,905 Mio. €

Die Planfeststellungsbehörde hat die Kostenermittlung nachvollzogen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen gegen die Kostenermittlung keine Bedenken.

3.3 Begründung der Variantenwahl

Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass Variante 3 der Vorzug zu geben ist.

Die Planungsziele werden durch alle untersuchten Varianten erreicht, denn alle Varianten verbessern die Qualität für den überörtlichen Verkehr und haben eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Ortslage Eschenhahns von ca. 90 % zur Folge. Im Übrigen weisen alle Varianten Vor- und Nachteile auf, wobei die größten Vorteile bei den Varianten 3, 2a und 6 liegen. Der Umstand, dass bei den Varianten 1, 2a und 2b die Kosten niedriger sind als bei den übrigen Varianten, auch bei der Variante 3, überwiegt nicht deren Vorteile.

Trassierungstechnisch etwas ungünstiger als die übrigen Varianten ist Variante 6, hinsichtlich der Verkehrssicherheit stellen sich die Nordvarianten 2a/2b und 3 besser dar als die übrigen Varianten. In raumstruktureller Hinsicht erweisen sich die Nordvarianten gegenüber den Südvarianten allenfalls geringfügig vorteilhafter.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit schneidet Variante 3 bei schutzgutübergreifender Betrachtung am besten ab. Zwar stellt sich die Variante 3 bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden sowie Klima und Luft unter Berücksichtigung des aktuellen Feststellungsentwurfs schlechter dar als in der UVS (vgl. C.III.3.2.4), sie belegt aber bei vier von sieben Schutzgütern Rang 1 (beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter teilt sie sich diesen mit Variante 2a). Variante 3 wird gefolgt von den Varianten 2a, 6 und 2b. Variante 6 stellt sich bei drei Schutzgütern als am günstigsten, bei den Schutzgütern Mensch und Kultur- und Sachgüter allerdings am zweitschlechtesten dar, über alle Schutzgüter hinweg weist Variante 2a daher Vorteile gegenüber Variante 6 auf. Die Varianten 4, 5 und 1 schneiden bei der schutzgutübergreifenden Begutachtung deutlich schlechter ab, da sie allesamt im Variantenvergleich bei mindestens drei Schutzgütern den letzten oder vorletzten Platz belegen:

Tabelle 7: Rangfolge der Varianten

	Var. 1	Var. 2a	Var. 2b	Var. 3	Var. 4	Var. 5	Var. 6
Landschaft	7	2	3	1	6	5	4
Mensch	4	3	2	1	7	5	6
Tiere und Pflanzen	7	3,5	3,5	5	2	6	1
Boden	7	4,5	4,5	3	2	6	1
Wasser	7	2,5	2,5	1	6	5	4
Klima / Luft	3,5	3,5	5	6	2	7	1
Kultur- und Sachgüter	4	1,5	3	1,5	7	5	6
Summe	39,5	20,5	23,5	18,5	32	39	23
Rang (gesamt)	7	2	4	1	5	6	3

Das Schutzgut Landschaft wird von Variante 3 am wenigsten gefährdet, es folgen die Varianten 2a, 2b, 6, 5, 4 und 1, d.h. am schlechtesten schneidet Variante 1 ab (vgl. C.III.3.2.4.1). Auch bei dem Schutzgut Mensch stellt sich Variante 3 am günstigsten dar, gefolgt von den Varianten 2b, 2a, 1, 5, 6 und 4 (vgl. C.III.3.2.4.2). Variante 3 erweist sich ferner am Vorteilhaftesten hinsichtlich des Schutzguts Wasser, gefolgt von den Varianten 2a und 2b sowie 6, 5, 4 und

1 (vgl. C.III.3.2.4.5). Variante 3 stellt sich schließlich – neben Variante 2a – hinsichtlich des Schutzguts Kultur- und Sachgüter am besten dar, gefolgt von den Varianten 2b und 1. Die Südvarianten 5, 6 und 4 sind demgegenüber deutlich ungünstiger (vgl. C.III.3.2.4.7).

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erweist sich demgegenüber Variante 6 am Vorteilhaftesten, in absteigender Reihenfolge gefolgt von den Varianten 4 sowie 2a und 2b, die insoweit ähnlich zu bewerten sind, sodann 3, 5 und 1. Variante 6 schneidet auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden am besten ab, gefolgt von den Varianten 4, 3, 2a und 2b, 5 sowie 1 (vgl. C.III.3.2.4.4). Auch hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft erweist sich Variante 6 wegen der relativ geringen Streckenlänge und kürzeren Streckenführung durch den Wald als am Vorteilhaftesten, in absteigender Reihenfolge gefolgt von den Varianten 4 und – gleichauf – 1 und 2a, sodann 2b, 3 und 5 (vgl. C.III.3.2.4.6).

Hinsichtlich Variante 6 ist zu berücksichtigen, dass sie wegen der relativ geringen Inanspruchnahme von Biotopen mit Funktionen als Treibhausgasspeicher (hier: Wald) sowie aufgrund geringerer verkehrlicher Treibhausgasemissionen für das globale Klima besser zu beurteilen ist als die Variante 3 (vgl. im Einzelnen unter C.III.14); das globale Klima war nicht Schutzgut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der hier maßgebenden Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2749)). Dem Gebot des globalen Klimaschutzes nach dem Bundesklimaschutzgesetz kommt indes trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu, welche in die Abwägungsentscheidung eingestellt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Juris Rn. 86).

Dem Vorteil der Variante 6 im Hinblick auf den globalen Klimaschutz steht gegenüber, dass Variante 3 rund 24 Mio. EUR und die Variante 2 a rund 42,5 Mio. EUR kostengünstiger sind als Variante 6 (vgl. Ausführungen unter

C.III.3.2.5). Nach gefestigter Rechtsprechung gehört bei der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung zu den von dem Vorhaben berührten abwägungserheblichen öffentlichen Belangen auch das Interesse an einer kostengünstigen Lösung (HessVGH, Urteil vom 05. Oktober 2022 – Az. 2 C 949/17.T - Juris), was sich im Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030), begründet.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Kostenermittlung durch den Vorhabenträger. Die Kosten wurden zunächst für alle Varianten detailliert im Rahmen der Voruntersuchung berechnet und – für die nicht weiter beplanten Varianten – im Rahmen einer Schätzung anhand geeigneter Kriterien fortgeschrieben (vgl. Ausführungen unter C.III.3.2.5). Damit wurde eine vergleichbare Kostenermittlung für alle Varianten mit einem vergleichbaren Detaillierungsgrad durch Berücksichtigung der gleichen Kriterien vorgenommen. Dies war ausreichend (vgl. HessVGH, Urteil vom 05. Dezember 2019 - 2 C 1823/15.T - juris).

Insgesamt erachtet die Planfeststellungsbehörde Variante 3 wegen der Vorteile bei der entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung sowie bei der schutzgutübergreifenden Betrachtung der Umweltverträglichkeit und unter Berücksichtigung der Kosten als vorzugswürdig.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Bestandserfassung

Im Jahr 2005 erfolgte eine Kartierung der Realnutzung und der Biotoptypen, diese wurde im Jahr 2009 überprüft, aktualisiert und um eine Kartierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ergänzt. Zur Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Jahr 2006 ein faunistisches Gutachten erstellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11.3), im Jahr 2009 ein vertiefendes faunistisches Gutachten (redaktionell überarbeitet im Jahr 2013),

weiterhin wurde ein Fachgutachten zur Wildkatze und eines zum Schalenwild im Jahr 2009 (redaktionell überarbeitet im Jahr 2013, vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.6) sowie eine gutachterliche Stellungnahme zu wildbiologischen Auswirkungen der Ortsumgehung (2013, vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.7) erarbeitet. Im Jahr 2016 erfolgte eine ergänzende Kartierung der Biotoptypen im südlichen Plangebiet, welches wegen der geplanten Stromtrasse für die Wildwarnanlage geringfügig erweitert wurde.

Aufgrund des Alters der vorgenannten Untersuchungen fanden im Jahr 2021 erneut floristische und faunistische Kartierungen statt (siehe nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.4.1 und 19.4.2). Bestandteil waren eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung mit Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotop sowie eine Erfassung des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Da die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung findet (siehe C.III.4.3.3), erfolgte die Biotop- und Nutzungstypenkartierung zutreffend in Anlehnung an die 2. Fassung des Leitfadens für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen (Mai 2017, Material M 8) und nicht anhand der 3. Fassung des Leitfadens von April 2021. Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützte Biotop wurden auf Basis der Kartieranleitung der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung – HLBK (Teil 2 Kartiereinheitenbeschreibung, Stand April 2019) erfasst. Die Aufklärung beim Vorhabenträger ergab, dass sich aus der Aktualisierung der Kartiereinheitenbeschreibung von März 2021 keine Auswirkungen hinsichtlich der Kartierergebnisse ergeben (E-Mail von Hessen Mobil vom 08. April 2022).

Zusätzlich wurde die Waldstruktur erhoben, um eine Abschätzung der Verteilung essentieller Strukturen für Vögel sowie Fledermäuse sowie der Habitatsignung der Waldbereiche vornehmen zu können.

Die faunistischen Untersuchungen umfassten die Avifauna (einschließlich Kartierung der Horste und Höhlenbäume), die Artengruppe Fledermäuse, die Haselmaus, die Wildkatze, Schalenwild (einschließlich Erfassung des Wildwechselerhaltens im Bereich Eschenhahner Stern / Einmündung K 706 und Gewerbegebiet Maisel), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und xylobionte Käfer. Weiterhin wurden Abschnitte des Wurzelbachs und des Auroffer Bachs auf Vorkommen des Steinkrebsses untersucht.

Die Methoden der Erfassung der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen ist Unterlage 19.4.1 (Kap. 4, S. 17 ff) zu entnehmen. Die gewählten Erfassungsmethoden entsprechen dem Stand der Technik.

In dem 628 ha großen Untersuchungsgebiet dominieren Wälder auf rd. 59 % der Gesamtfläche. Den größten Flächenanteil nehmen bodensaure, meist krautarme Hainsimsen-Buchenwälder ein (Lebensraumtyp (LRT) 9110 nach FFH-Richtlinie Anhang I), gefolgt von Eichenmischwäldern (forstlich überformt). Unter den weiteren Waldbiotoptypen sind der mesophile Buchenwald (LRT 9130) und der Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (LRT 91E0*), der zugleich nach § 30 BNatSchG geschützt ist, hervorzuheben. Ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt ist der bodensaure, thermophile Eichenwald.

Äcker und Gärten finden sich auf rund 14 % des Untersuchungsgebiets, gefolgt von versiegelten und teilversiegelten Flächen mit 12 %. Grasland nimmt rund 10 % des Untersuchungsgebiets ein, nach § 30 BNatSchG geschützt sind Feuchtweiden und -wiesen, Borstgrasrasen (zugleich LRT 6230*) und extensiv genutzte Frischwiesen (zugleich LRT 6510). Die übrigen 5 % des Untersuchungsgebiets verteilen sich auf Gebüsche, Hecken und Säume, Streuobst, Baumgruppen und Feldgehölze, Gewässer, Ufer und Säume, Ruderalfluren und Brachen sowie Felsfluren. Hier kommen die gesetzlich geschützten Biotope Ufergehölze an Fließgewässern (tlw. LRT 91E0*), ungenutzte Quellen, Röhrichte, Nasstaudenfluren, natürliche Felsbildungen, Streuobstbestände und Alleen vor.

Höhere Pflanzen mit Rote Liste-Status 1 bis 3 wurden ebenso wie das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) und andere gefährdete Moosarten nicht nachgewiesen. Als invasiver Neophyt wurde das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) am Wurzelbach vorgefunden.

Im Untersuchungsgebiet wurden 85 Vogelarten nachgewiesen, hiervon zählen 63 Arten zu den Brut- bzw. Reviervögeln des Untersuchungsgebiets, die übrigen 22 Arten treten als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler auf. 33 Arten befinden sich in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen. Die Arten Grauspecht, Ringdrossel, Wiesenpieper und Bluthänfling weisen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Es wurden 22 mögliche Greifvogel-Horste erfasst, von denen sieben von Mäusebussarden und einer von Kolkkraben besetzt waren.

Mindestens elf Fledermausarten wurden erfasst, sicher bestimmt wurden die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Mausohr, Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Weiterhin wurden Nachweise der Schwesterarten Bart- und Brandtfledermaus bzw. Braunes und Graues Langohr erbracht. Die Artenzahl des Untersuchungsgebiets wurde im hessenweiten Vergleich als hoch eingestuft.

Nördlich des Eschenhahner Sterns am Rande einer Rodungsfläche sowie am Rande eines Forstwegs südlich des Wasserbehälters konnte die Haselmaus nachgewiesen werden. Besonders die Bereiche entlang der Waldränder und ehemaliger Rodungs- bzw. Sukzessionsflächen sind im Untersuchungsgebiet attraktiv für die Haselmaus.

Im Jahr 2021 wurde die Wildkatze flächendeckend im Untersuchungsgebiet mit mindestens sechs Individuen nachgewiesen. Besonders die älteren und strukturreichen Wälder nördlich und westlich von Eschenhahn haben eine hohe Bedeutung für die Art.

Ebenfalls flächendeckend kommen die Schalenwildarten Wildschwein, Reh und Rothirsch vor. Es konnten drei Rotwildfernwchsel und eine Vielzahl weiterer Wildwechsel im Bereich der geplanten Trasse festgestellt werden.

Weitere im Gebiet nachgewiesene Säuger sind Eichhörnchen, Fuchs, und Feldhase. Bestätigte Nachweise von Luchs und Wolf liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor, allerdings ist es nicht auszuschließen, dass die Arten das Gebiet durchstreifen.

Im Untersuchungsgebiet konnten die Reptilienarten Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche nachgewiesen werden. Insbesondere die Windwurfflächen und Waldränder besitzen eine besondere Bedeutung für Reptilien.

Die ausgedehnten Wälder dienen als Jahreslebensraum der erfassten Amphibienarten Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Feuersalamander. Die drei letztgenannten Arten besiedeln die Auen von Wurzelbach und Auroffer Bach. Am Fischteich im äußersten Norden des Untersuchungsgebiets gelangen Funde von Teichfrosch und Teichmolch. Der Nachweis des Bergmolchs erfolgte an einem Kleingewässerkomplex im Wald im Quellbereich des Auroffer Bachs.

30 Tagfalterarten wurden im Untersuchungsgebiet, das im Hinblick auf seine Bedeutung für Tagfalter als durchschnittlich bis leicht überdurchschnittlich zu bewerten ist, beobachtet. Beobachtet werden konnten unter anderen die Rote-Liste-Arten Malven-Dickkopffalter, Leguminosen-Weißling, Kaisermantel und Gemeines Blutströpfchen. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (z.B. Heller oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge) wurden nicht nachgewiesen.

Bei den Erfassungen im Jahr 2021 wurden 18 Heuschreckenarten, überwiegend anspruchslose Offenlandbewohner, erfasst. Die nachgewiesene Blauflügelige Ödlandschrecke ist nach der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt. Vor allem die extensiv genutzten Grünlandflächen entlang der beiden Bäche sowie nördlich von Eschenhahn weisen eine höhere Wertigkeit für diese Artengruppe auf.

Es wurden 16 Libellenarten, die sämtlich nach BArtSchV „besonders geschützt“ sind, nachgewiesen. Es handelt sich überwiegend um häufige und eher anspruchslose Arten wie Große Pechlibelle, Große Königslibelle, Hufeisen-

Azurjungfer und Gemeine Federlibelle. Die Blauflügelige Prachtlibelle und das Große Granatauge sind Arten der Roten Liste Hessen. Dem Fischteich im Norden des Untersuchungsgebiets und dem Auroffer Bach kommen eine mittlere Bedeutung für Libellen zu.

Xylobionte Käfer der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wurden ebenso wie der Steinkrebs (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen.

4.2

Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.V.1 und A.V.2, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu befürchten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des Artenschutzfachbeitrags (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5), des landschaftspflegerischen Begleitplanes (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1), des Lageplans der landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.2), der Maßnahmenblätter (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3), des Bestands- und Konfliktplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 19.2) sowie des ökologischen Gutachtens (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.4). Die vorgenannten Unterlagen berücksichtigen aufgrund des Zeitpunkts ihrer Erstellung die Rote Liste der bestandsgefährdeten

Brutvogelarten Hessens in ihrer 10. Fassung (Stand Mai 2014, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)) sowie die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014). Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung die aktuelle 11. Fassung der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens vom Dezember 2023 beachtet (siehe C.III.4.2.2).

4.2.1 Maßnahmenplanung

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Fledermäusen, der Wildkatze sowie Jungvögeln (einschließlich der Zerstörung von Vogelgelegen) sieht die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 1 V die Rodung von Gehölzen im Baufeld im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. vor. Die Baumstämme sind unmittelbar nach dem Fällen, spätestens jedoch bis zum 28. Februar, zu räumen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Wildkatzen hier einen Ort für die Jungenaufzucht wählen. Aus diesem Grund sind die Wurzelstubben ebenfalls bis Ende Februar auf der gesamten Fläche – mit Ausnahme der nachgewiesenen Haselmausvorkommen (siehe Maßnahme 2 V) – zu ziehen.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 V dient der Vermeidung der Schädigung der Haselmaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). In einem ersten Schritt erfolgt die manuelle Fällung (Baumfällung, Entfernung der Gebüsche) im Zeitraum von Oktober nach dem ersten Frost, spätestens aber ab dem 01. Dezember, bis Ende Februar. Durch die Fällung wird der Lebensraum für die Haselmaus unattraktiv gestaltet, was zu einem Abwandern der Tiere nach der Winterruhe in angrenzende Gehölze führt. Um die Vergrämung der Haselmaus aus den Rodungsbereichen heraus in die angrenzenden Flächen zu unterstützen und den Lebensraumverlust auszugleichen, sind zusätzlich die an die Rodungsflächen angrenzenden Bestände aufzuwerten und als Lebensraum zu entwickeln (siehe Maßnahme 24 ACEF). Vor der Rodung der Stubben, die bei

dauerhaften Temperaturen über 5°C ab April erfolgt, ist durch eine gutachterliche Begehung sicherzustellen, dass sich keine Haselmäuse (oder Wildkatzen und Vögel bzw. deren Gehecke/Gelege) im Gefahrenbereich befinden.

Erfolgt der Oberbodenabtrag im Offenland südlich des Eschenhahner Sterns außerhalb der Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum vom 01.09. bis 31.03., können Tötungen und Verletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) an Jungvögeln und Vogeleiern der Feldlerche vermieden werden. Ist eine Baufeldfreimachung aus Gründen des Bodenschutzes bereits im August notwendig, so ist zuvor im Rahmen von Kontrollbegehungen sicherzustellen, dass Feldlerchen in den betroffenen Bereichen ihre Brut bereits vollständig abgeschlossen haben (Maßnahme 3 V).

Im Rahmen der Baumfällungen können Fledermäuse getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die betroffenen Baumhöhlen sind daher vor der Fällung im Zeitraum zwischen dem 01.09. und 15.10. auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht mit einem Einwegverschluss (Reuse) zu verschließen, wodurch eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung verhindert wird und etwaig noch vorhandene Tiere das Quartier verlassen können. Die Rodungen sind ab Oktober zulässig mit einem Zeitversatz zu den Kontrollen von mindestens einer Woche (Vermeidungsmaßnahme 4 V).

Es besteht aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an das Baufeld die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensräumen der Wildkatze und der Haselmaus sowie die Zerstörung von Vogelgelegen bzw. Tötung von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG). Ein Eingriff in diese Biotope wird durch funktional geeignete Absperrungen (z.B. Holzzäune) vermieden (Vermeidungsmaßnahme 5 V).

Die Wälder entlang der geplanten Ortsumgehung bieten Lebensraum für Wildkatze und Fledermäuse sowie für eine Reihe von Vogelarten. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Störung dieser Lebensräume in Form von Verkehr, Lärm und Licht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zudem erhöht sich vor allem in den Waldbereichen, die bisher unzerschnitten waren, das Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG). Um die Störwirkungen und das Kollisionsrisiko zu reduzieren, wird der bestehende Waldrand unterpflanzt (Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Um ein Einwandern insbesondere von Wildkatze und Luchs in den Trassenbereich und die Gefahr der Tötung einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch den Straßenverkehr zu verhindern, wird die gesamte Trasse – außer im Bereich der Talbrücke – beidseitig mit einem Wildschutzzaun versehen (Vermeidungsmaßnahme 7 V). Der Schutzzaun soll weiterhin wandernde Tiere zu den vorgesehenen Querungsmöglichkeiten (Wildwarnanlage, Durchlässe, Talbrücke) führen.

Der geplante Wildschutzzaun wird in den Waldbereichen zwischen Talbrücke und Limesbrücke auf 4 m erhöht, um eine Kollision (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen mit dem Straßenverkehr zu verhindern (Vermeidungsmaßnahme 8 V). Vor dem Hintergrund einer Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der Anhörung zur 2. Planänderung, hat der Vorhabenträger die Lage der Maßnahme 8 V in Abschnitten angepasst, um die Funktionsfähigkeit zu erhöhen (siehe C.III.18.9).

Das südwestliche Ende der Talbrücke wird beidseitig mit einer 4 m hohen Irritationsschutzwand gemäß M AQ (Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, FGSV 2022) versehen, um Störeffekte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch Licht- und Lärmeinwirkungen zu vermeiden, welche die Fledermäuse vor dem Unterqueren abschrecken und Flüge über die Fahrbahn bewirken könnten.

Zusätzlich beeinflusst die Maßnahme das Flugverhalten von Fledermäusen dahingehend, dass sie die Trasse bei einem möglichen Überflug in ausreichender Höhe queren („Überflughilfe“), was zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führt (Vermeidungsmaßnahme 9 V).

Durch die geplante Trasse und die beidseitige Zäunung mit einem Wildschutzzaun wird der Lebensraum kleinräumig agierender, strukturgebundener und niedrig fliegender Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr, sowie der Wildkatze, des Luchs und der Haselmaus zerschnitten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Zur Aufrechterhaltung der Lebensraumkonnektivität sind insgesamt acht Querungshilfen vorgesehen (Wildwarnanlage, Kleintierdurchlass südlich der Einmündung der K 706, Limesbrücke, drei Kleintierdurchlässe zwischen Eschenhahner Stern und Brückenwiderlager der Talbrücke, Talbrücke über den Auroffer Bach, Kleintierdurchlass zwischen der Talbrücke und der BAB A 3; Vermeidungsmaßnahme 10 V).

Während der gesamten Bauphase sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahme 17 V (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) die Einrichtungen von Baustellenbeleuchtungen auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und störende Lichtausbreitungen in angrenzende Räume weitestgehend zu vermeiden, um eine baubedingte Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) lichtempfindlicher Fledermäuse (z.B. Myotis-Arten) zu vermeiden. Zudem sind fledermausfreundliche Leuchtmittel einzusetzen, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten.

Durch die Rodung von mindestens 105 Höhlenbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für den Verlust aller Höhlenbäume sind geeignete Fledermauskästen und Vogelnistkästen vor

Beginn der Fällarbeiten im räumlichen Zusammenhang im Wald ab einer Entfernung von 200 m anzubringen (Maßnahme 18 ACEF).

Durch den geplanten Straßenausbau ist mit dem Verlust von drei Revieren des Trauerschnäppers zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Pro betroffenem Brutpaar sind mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe in einem geeigneten Waldbestand (z.B. im Bereich der Flächen für die Waldnutzungsaufgabe, vgl. Maßnahmen 25 ACEF und 33 A) anzubringen (Maßnahme 19 ACEF).

Durch die geplante Ortsumgehung wird ein Revier des Grauschnäppers direkt überplant (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für das betroffene Brutpaar sind mindestens drei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter in räumlicher Nähe in einem geeigneten Waldbestand (lichte Misch-, Laub und Nadelwälder mit hohen Altbäumen und durchsonnten Kronen) anzubringen (Maßnahme 20 ACEF).

Es kommt voraussichtlich zu einer Störwirkung für insgesamt sechs Reviere der Hohltaube, es wird ein Verlust von drei Revieren der Art prognostiziert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Pro betroffenem Hohltaubenbrutpaar sind 3 artspezifische Nisthilfen mit Marderschutz in Altbuchenwäldern mit freiem Anflug anzubringen (Maßnahme 21 ACEF).

Durch die geplante Ortsumgehung wird ein Revier des brutplatztreuen Stars direkt überplant (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Ausgleich erfolgt eine Anbringung von mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe an geeigneten Gehölzen oder in einem lichten Waldbestand (Maßnahme 22 ACEF).

Ein Revier der Goldammer wird direkt überplant, drei weitere Reviere liegen innerhalb der Effektdistanz von bis zu 100 m. Folglich ist mit einem Verlust von insgesamt drei Revieren, zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Ausgleichsmaßnahme 23 ACEF ist in Form einer Pflanzung von

Gebüschgruppen und Anlage angrenzender Säume und eines Grünstreifens auf einer Gesamtfläche von 6.000 m² südlich von Eschenhahn umzusetzen.

In den Randbereichen einer Rodungsfläche nördlich des Eschenhahner Sterns sowie am Waldrand südlich des Wasserbehälters kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zur Förderung der Abwanderung der Haselmäuse sind spätestens zu Beginn der Aktivitätsphase der Art in den an die Eingriffsfläche im Umfeld angrenzenden und bisher für die Art unattraktiven Bereichen 20 Haselmauskästen anzubringen, die unmittelbar nach dem Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf zur Verfügung stehen und diese aus der Fläche herauslocken. Weiterhin sind vorgezogen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen Beeren und Nüsse tragende, gebietsheimische Sträucher zur Aufwertung der Habitateignung anzupflanzen (Maßnahme 24 ACEF). Mittelfristig betrachtet wird der Lebensraum durch die zusätzlich vorgesehene Waldrandunterpflanzung mit einem hohen Anteil an für die Haselmaus geeigneten Gehölzen deutlich vergrößert (siehe Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Durch den geplanten Straßenbau kommt es zu einer Störwirkung lärmempfindlicher Spechtarten, es wird von einem Verlust von zwei Ruhestätten des Mittelspechts und einer Ruhestätte des Schwarzspechts ausgegangen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da diese Spechtarten Altholzbestände besiedeln, werden Wälder mit einem aktuell hohen Habitatpotenzial für die beiden Arten mit einer Flächengröße von insgesamt 22,98 ha aus der Nutzung genommen (Maßnahme 25 ACEF).

Zum Ausgleich des Verlustes von zwei Revieren des Waldlaubsängers (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist eine Wald-Umstrukturierung auf 2 ha vorgesehen. Die Maßnahme wird innerhalb der Maßnahme 25 ACEF umgesetzt. Durch das Ringeln von ca. 10 Bäumen entstehen kleine Lichtinseln, in denen sich kurzfristig eine Krautschicht entwickeln wird. Mittel- bis langfristig entstehen die

für die Art benötigten Lebensraumstrukturen durch den Nutzungsverzicht und den daraus entstehenden Naturwald.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 16 V, Nebenbestimmungen unter A.V.1) gewährleistet.

Der Erfolg der Vermeidungsmaßnahme 10.1 V (Wildwarnanlage) sowie der CEF-Maßnahmen 23 ACEF (Ersatzlebensraum Goldammer), 25 ACEF (Walddutzungsaufgabe als Lebensraum für Schwarz-, Mittelspecht) und 26 ACEF (Ersatzlebensraum Waldlaubsänger) ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Werden im Rahmen des Monitorings Mängel bei den Maßnahmenflächen festgestellt bzw. wird die Zielgröße nicht erreicht, so werden ggf. Nachbesserungen erforderlich.

4.2.2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (siehe nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.5).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten berücksichtigt, die im Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich möglich ist und für die Hinweise zum Vorkommen vorliegen.

Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt, deren Vorkommen innerhalb des Wirkraums ausgeschlossen werden kann sowie Arten, die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen, wurden von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen, da bei diesen Arten das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Dies war der Fall

bei folgenden Arten: Bergfink, Erlenzeisig, Kormoran, Kranich, Mauersegler, Ringdrossel, Rohrammer, Rotdrossel, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze.

Da aus der Gruppe der Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Totholzkäfer keine planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt wurden, konnten diese ebenfalls von der vertieften Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der drei Pflanzenarten Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen.

Für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nicht im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet wurden, wurde eine Prüfung auf Artniveau mittels des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ durchgeführt: Abendsegler, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Wildkatze und Luchs.

Folgende Brutvogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen gemäß der 11. Fassung der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens vom Dezember 2023 wurden auf Artniveau mittels des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Anhangs 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft:

Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Schwarzstorch, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Waldohreule und Wespenbussard.

Für folgende Vogelarten in einem aktuell günstigen Erhaltungszustand wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5) ebenfalls eine Prüfung auf mithilfe des „Musterbogens“ durchgeführt, da diese Arten zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags gemäß der seinerzeit gültigen „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014) einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand aufwiesen:

Dohle, Graureiher, Haussperling, Hohltaube, Klappergrasmücke, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Uhu.

Durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen auf die Zeit zwischen 01.10. und 28.02. (Maßnahme 1 V) und die Kontrolle von Baumhöhlen im Eingriffsbereich (Maßnahme 4 V) wird sichergestellt, dass keine Individuen von Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus und der Wildkatze in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch die Maßnahme 2 V wird in Bereichen, in denen die Haselmaus nachgewiesen wurde, eine Schädigung möglicherweise innerhalb der Rodungsfläche überwinternder Haselmäuse vermieden. Die Schädigung bodenbrütender Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, wird durch eine Beschränkung des Oberbodenabtrags im Offenland auf die Zeit zwischen 01.09. und 31.03. bzw. eine Kontrollbegehung, sofern die Baufeldfreimachung bereits im August notwendig wird, vermieden (Maßnahme 3 V).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. Kollisionsrisikos für die Wildkatze und Fledermäuse wird durch die Errichtung eines Wildschutzzauns (Maßnahme 7 V), der im Wald zwischen geplanter Talbrücke und Eschenhahner Stern als Fledermausschutzzaun auf 4 m erhöht wird (Maßnahme 8 V), vermieden. Die Fledermäuse werden zudem durch Irritationsschutzwände an den Enden der Talbrücke (Maßnahme 9 V) und die

geplante Unterpflanzung des neu entstehenden Waldrandes (Maßnahme 6 V) an der Querung der Trasse gehindert.

Die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. (Maßnahme 1 V) bzw. 01.09. bis 31.03. im Offenland (Maßnahme 3 V) außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus verhindert das Eintreten eines baubedingten Störungstatbestandes (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung durch Zerschneidung von Lebensräumen bei Fledermäusen, der Wildkatze und der Haselmaus wird durch die planfestgestellten Leitstrukturen (Maßnahmen 7 V, 8 V), Irritationsschutzwände (Maßnahme 9 V) und ausreichend dimensionierte Durchlässe und Brücken (Maßnahme 10 V) vermieden. Zusätzlich werden durch die vorgesehene Waldrandunterpflanzung (Maßnahme 6 V) Störungen in Form von Licht- und Lärmimmissionen in den angrenzenden Lebensräumen derart reduziert, dass erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird nicht verschlechtert.

Infolge der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben gehen Lebensräume insbesondere waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten verloren, darunter 105 Höhlenbäume. Darüber hinaus kommt es aufgrund von Lärm und optischen Störreizen des Straßenverkehrs für diverse Vogelarten zur Beeinträchtigung an die Trasse grenzender Lebensräume, wodurch es zu weiteren Revierverlusten dieser Arten kommt. Die Verluste werden durch die CEF-Maßnahmen 18 ACEF bis 26 ACEF ausgeglichen, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden wird, da die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Hinsichtlich der Brutvogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wurde eine vereinfachte tabellarische Prüfung unter Verwendung der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ (Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) durchgeführt. Dies betrifft die Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fasan, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Sperber, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Zaunkönig und Zilpzalp.

Für folgende Vogelarten in einem aktuell ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfolgte ebenfalls eine tabellarische Prüfung:

Blässhuhn, Elster, Fitis, Grünfink, Haubenmmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mäusebussard, Star, Tannenmeise, Turmfalke, Wintergoldhähnchen.

Auf die Verwendung des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ konnte für diese Arten verzichtet werden, da sie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Artniveau und vollständig in Bezug auf die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft wurden.

Für diese insgesamt 43 Vogelarten konnte ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) konnte für einen Teil der Arten ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Bruthabitate befinden oder die Reviere in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich liegen. Bei den übrigen Arten ist durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 1 V) eine Vermeidung gegeben.

Eine erhebliche Störung der Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein. Teilweise kann es zu einer Verlagerung von Revierzentren kommen, der

Erhaltungszustand der Populationen wird aber nicht gefährdet. Bei Arten, die als Nahrungsgast auftreten, konnte festgestellt werden, dass keine essenziellen Nahrungs- oder Rasthabitate betroffen sind.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann für diejenigen Arten, die ihr Nest jährlich neu bauen, unter Berücksichtigung des Rodungszeitraumes vom 01.10. bis 28.02. ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da die Arten in der Lage sind, kurzfristig in umliegende Biotopstrukturen auszuweichen. Einige der nachgewiesenen Arten nutzen jedoch regelmäßig dieselbe Fortpflanzungsstätte und sind auf Höhlen angewiesen. Die Ausbringung spezieller Nisthilfen (Maßnahmen 18 ACEF, 20 ACEF, 21 ACEF und 22 ACEF) kompensiert den Verlust von Fortpflanzungsstätten. Der Mäusebussard (Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend) und der Waldkauz nutzen regelmäßig dieselbe Fortpflanzungs- und Ruhestätte und in der Regel weitere Wechselhorste. Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, sodass nicht zuletzt aufgrund der Anspruchslosigkeit der Arten an das Bruthabitat die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zusätzlich wirkt sich die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 25 ACEF (Waldnutzungsaufgabe) positiv auf die beiden Arten aus. Durch die geplante Ortsumgehung wird ein Revier des brutplatztreuen Stars direkt überplant. Im Ausgleich erfolgt eine Anbringung von mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe an geeigneten Gehölzen oder in einem lichten Waldbestand (Maßnahme 22 ACEF). Für die übrigen Arten kann der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitate befinden.

Hinsichtlich der sonstigen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im

Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.4.3.3).

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

4.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Die Anwendung des HAGBNatSchG begründet sich daraus, dass der Vorhabenträger von der Übergangsvorschrift des § 65 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10. November 2023 mitgeteilt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben das HAGBNatSchG Anwendung finden soll.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 BNatSchG, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind.

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Vorgaben des „Leitfadens für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen“ (3. Fassung, April 2021;

<https://mobil.hessen.de/infomaterial/lbp-leitfaden-3-fassung-april-2021>). Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Mit dem Vorhaben einher geht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Geeignete Lösungen gibt es unter Berücksichtigung aller zu betrachtenden Schutzgüter nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.3).

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde auf die

vorhabensspezifischen Auswirkungen abgestellt und dabei die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

4.3.1

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen durch folgende Maßnahmen minimiert bzw. verhindert werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 148 f):

- Minimierung von Flächeninanspruchnahme und Überschussmassen durch Optimierung der Gradienten
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Optimierung des Forstwegenetzes (Verzicht auf beidseitig durchgehend trassenparallele Forstwege im Wald)
- Vermeidung der Zerschneidung einer historischen Wegeverbindung mit besonderer Bedeutung für die Erholung durch ein Brückenbauwerk an der Eisenstraße
- Vermeidung der Zerschneidung einer Wegeverbindung mit besonderer Bedeutung für die Erholung durch ein Brückenbauwerk am Eschenhahner Stern (Limesbrücke)
- Vermeidung der Beeinträchtigung des Auroffer Bachs durch eine angepasste Wahl der Brückenpfeilerstandorte

- technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen durch Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken, Retentionsbodenfilter und dränierte Versickerungsbecken
- Maßnahmen entsprechend der Richtlinie für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, FGSV 2016) im Bereich der Querung der Wasserschutzgebietszone II
- Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Schalung der Pfeiler der Talbrücke in Natursteinoptik.

Eine Minimierung von Beeinträchtigungen während der Bauphase wird durch folgende bautechnische Maßnahmen erwirkt:

- Reduzierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß durch weitgehenden Verzicht auf Baustraßen
- Flächenreduzierung der Zwischenlagerstätten auf das unbedingt erforderliche Minimum
- Nutzung von Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung, für Zwischenlagerung und für die Verwendung der Überschussmassen
- keine Entnahme von Brauchwasser aus kleineren Fließgewässern
- Beschränkung von ggf. notwendigen Entwässerungsmaßnahmen bzw. Baumaßnahmen an Gewässern auf Zeiten außerhalb der Vegetationsperiode
- Vermeidung temporärer Verrohrungen bzw. Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Minimum (Umfang und Dauer)
- Reinigung des Bauwassers von Schwebstoffen und Ableitung durch ein Absetzbecken in einen Wegeseitengraben oder freier Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche
- Einsatz lärmgeminderter Fahrzeuge/Maschinen
- energieeffiziente Optimierung der Baulogistik (kurze Fahrwege, optimierter Maschineneinsatz, möglichst hoher Massenausgleich vor Ort auf der Baustelle, Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge u. ä.).

Über die unter Ziffer C.III.4.2.1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1 V, 2 V, 3 V, 4 V, 5 V, 6 V, 7 V, 8 V, 9 V, 10 V, 17 V) hinaus sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlagen 9.1, 9.2 und 9.3 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Kap. 3.2, S. 149 f.):

- 11 V Unterpflanzung eines zusätzlichen, bis zu 35 m breiten Streifens in Buchenwäldern zur Bestandssicherung
- 12 V Bauseitige Verrohrung und Baustraßenquerung Auroffer Bach
- 13 V Vermeidung einer Ausbreitung von Neophyten im Eingriffsbereich (Baufeld)
- 14 V Vorgaben zum vorsorgenden Schutz des Bodens
- 14.1 V Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch schädliche Bodenverdichtungen, Vermeidung von Bodenerosion
- 14.2 V Schutz des Ober- und Unterbodens bei Zwischenlagerung
- 14.3 V Fachgerechte Bodenrekultivierung nach Bauende
- 15 V Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer
- 16 V Umweltbaubegleitung

Die unter C.III.4.2.1 beschriebenen Maßnahmen 7 V (Wildschutzzaun) und 10 V (Querungshilfen) dienen nicht nur der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern verringern auch das Unfallrisiko nicht streng geschützter Tierarten, insbesondere von Rothirsch, Reh und Wildschwein sowie vieler kleinerer Tierarten wie Dachs und Fuchs. Um ein Einwandern von Tieren in den Trassenbereich und die Gefahr der Tötung einzelner Individuen durch den Straßenverkehr zu verhindern, wird die gesamte Trasse (außer im Bereich der Talbrücke) beidseitig mit einem Wildschutzzaun nach M AQ (FGSV 2022) versehen. Der Schutzzaun soll zudem wandernde Tiere zu den vorgesehenen Querungsmöglichkeiten (Wildwarnanlage, Durchlässe, Talbrücke) führen. Die Limesbrücke und die Talbrücke, die als Vorhabenbestandteil nicht als

Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung konzipiert wurden, sind aufgrund ihrer tatsächlichen Vermeidungswirkung wesentliche Bestandteile dieser Vermeidungsmaßnahme.

Eine elektronische Wildwarnanlage erfüllt in diesem Abschnitt der B 275 für die Arten Wildkatze, Rothirsch, Wildschwein und Reh das ökologische Leistungsprofil einer Wildbrücke (vgl. Gutachterliche Stellungnahme zu wildbiologischen Auswirkungen der Ortsumgebung, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.7, Kap. 6.3, S. 10). Die Gestaltung der Sensorfelder ist so vorzunehmen, dass auch kleine Tiere einschließlich Wildkatzengröße zuverlässig erfasst werden können. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der elektronischen Wildwarnanlage wird diese über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme überprüft (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 10.1 V). Die Wechselaktivitäten werden dabei, unabhängig von der Sensorik der Wildwarnanlage, kontinuierlich aufgezeichnet. Falls das Monitoring zeigt, dass die volle Funktionsfähigkeit der Wildwarnanlage nicht erreicht wird, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit vorzunehmen, z.B. eine Anpassung der Unterhaltungspflege (Intensität und/oder Häufigkeit) oder eine Nachkalibrierung der Sensoren.

4.3.2 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gehören der Verlust von Vegetationsbeständen durch Flächeninanspruchnahme, die Versiegelung von unversiegelten Böden, technische Überprägung des Landschaftsbildes sowie Schadstoff- und Lärmimmissionen.

Diese Auswirkungen stellen Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche der Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 im Einzelnen hervorruft, wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 149 ff.) sowie auf die Ausführungen unter C.II.3 Bezug genommen. Die Prüfung hat gezeigt, dass von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts für seine Bestandteile Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe C.III.4.3.1) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Nr.	Konfliktbeschreibung	Schutzgut
Übergeordnete Konflikte		
K I	Entfernen der Vegetationsdecke (Erosion, Veränderung der Bodenstruktur). Störung des natürlichen Bodenaufbaus (Beeinträchtigung der biotischen Lebensraumfunktion und der natürlichen Ertragsfunktion) und Verlust der Filtereigenschaften.	Pflanzen Boden Klima Luft
K II	Verlust von Lebensräumen allgemeiner und besonderer Bedeutung (inkl. LRT)	Pflanzen Tiere
K III	Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, der natürlichen Ertragsfunktion sowie der Filter- und Pufferfunktion von Böden. Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Reduzierung der Grundwasserneubildung.	Boden Wasser
K IV	Überprägung ursprünglicher Standortverhältnisse. Verkürzung / Veränderung des Profilaufbaus. Teilverlust der Speicher- und Reglerfunktion, der natürlichen Ertragsfunktion sowie der Filter- und Pufferfunktion.	Boden

Nr.	Konfliktbeschreibung	Schutzgut
K V	Funktionsverlust bzw. Funktionsbeeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung.	Pflanzen Boden Tiere Klima Luft
Einzelkonflikte		
K 1	Baubedingter Verlust/Beeinträchtigung von Wäldern mit Bodenschutzfunktion	Boden
K 3	Baubedingte Überprägung des Landschaftsraumes an der Erdlagerfläche am Beckerweg	Landschaft
K 4	Baubedingte Verlärmung und temporäre Trennung von Wegeverbindungen	Landschaft
K 5	Verlust von Wald mit Bodenschutzfunktion	Boden
K 6	Verlust von Teilen eines bedeutenden Bodendenkmals (Limes)	Boden
K 8	Verlust von Klimaschutzwaldflächen als Frischluftproduzent sowie Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftleitbahnen in Einschnitts- und Dammbereichen der neuen Trasse	Klima Luft
K 11	Beeinträchtigung von Populationen gefährdeter Tierarten durch Lebensraumzerschneidung, -zerstörung und -beeinträchtigung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tiere
K 12.2	Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten sowie von prägenden Struktur- und Vegetationselementen im offenen Landschaftsraum.	Landschaft
K 13	Verlust von Erholungsgebieten durch Querung des offenen Landschaftsraumes westlich Eschenhahns, des Waldgebietes und des Talraums des Auroffer Bachtals	Landschaft

Nr.	Konfliktbeschreibung	Schutzgut
K 14	Verlust von Wald mit faktischer Erholungseignung zwischen Ober dem Idsteiner Weg und Hohelei	Landschaft
K 15	Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung	Landschaft
K 16	Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Teil- und Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung und Licht	Tiere
K 17	Beeinträchtigung von Klima- und Bodenschutzwald	Boden Klima Luft
K 20	Bau- bzw. anlagebedingte Beeinträchtigung von extensiv genutzter Feuchtwiese (§ 30 BNatSchG) und Frischwiese (§ 30 BNatSchG und LRT 6510) sowie nährstoffreicher Feuchtwiese (§ 30 BNatSchG)	Pflanzen
K 22	Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens und der Lebensraumfunktion des Auroffer Baches	Wasser
K 24	Baubedingte/r Verlust/Beeinträchtigung einer Erlenreihe am Auroffer Bach (LRT 91E0*, § 30 BNatSchG) aufgrund der Baustraßenquerung	Pflanzen Landschaft

4.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 7 Abs. 2 HAGBNatSchG. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig wiederherzustellen bzw. gleichwertig herzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die

Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Vorgabe des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde ausreichend berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reduziert, indem er Maßnahmen zur Entsiegelung (Maßnahmen 27 A, 31 A, 32 A, 36.6 A, 36.7 A und 36.8 A, 44 E) sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (Maßnahmen 35 A, 36.9 A und 37 A) vorgesehen hat.

Die Maßnahmen 28 A (Streuobst) und 29 A (Grünland) werden auf Ackerflächen realisiert, sind aber weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 181 ff. und planfestgestellte Unterlagen 9.1, 9.2, 9.3) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

CEF-Maßnahmen

- | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 ACEF | Erhöhung des Baumhöhlenangebots durch Anbringung von Fledermauskästen und Vogelnistkästen |
| 19 ACEF | Ausbringung spezieller Nistkästen für den Trauerschnäpper |
| 20 ACEF | Ausbringung spezieller Nistkästen für den Grauschnäpper |
| 21 ACEF | Ausbringung spezieller Nistkästen für die Hohltaube |
| 22 ACEF | Ausbringung spezieller Nistkästen für den Star |
| 23 ACEF | Ersatzlebensraum Goldammer |
| 24 ACEF | Ersatzlebensraum Haselmaus |
| 25 ACEF | Waldnutzungsaufgabe als Lebensraum für Schwarz- und Mittelspecht |
| 26 ACEF | Ersatzlebensraum Waldlaubsänger |

Ausgleichsmaßnahmen

- 27 A Rückbau von Teilen der B 275. Folgenutzung: Acker, Gehölze, Grünland, Wald, Streuobst
- 28 A Anlage einer Streuobstwiese und Steinschüttungen
- 29 A Umwandlung von Acker in Grünland
- 30 A Anpflanzung einer Baumreihe an der K 706 zwischen der Eisenstraße und dem Ortseingang
- 31 A Rückbau der B 275 sowie der K 708. Rückbau des Straßendamms im Zuge der Querung des Auroffer Bachs. Renaturierung des Auroffer Bachs.
- 32 A Renaturierung des Auroffer Bachs. Im Gewässerrandstreifen: Umwandlung von Teilen eines Gartens in Extensivgrünland.
- 33 A Waldnutzungsaufgabe
- 34 A Rückbau Wildtierschutzzaun
- 35 A Renaturierung des Auroffer Bachs zwischen Ortsbach und der Querung der B 275
- 36 A Rekultivierung und Begrünung von Straßennebenflächen sowie des Baufeldes (Aufforstung, Gehölzpflanzung, Grünland-Ansaat)
 - 36.1 A Aufforstung Ufergehölze
 - 36.2 A Buchenaufforstungen vor Kronenschluss
 - 36.3 A Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen
 - 36.4 A Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen)
 - 36.5 A Pflanzung von Einzelbäumen
 - 36.6 A Herstellung von Grünland
 - 36.7 A Herstellung von feuchtem Grünland
 - 36.8 A Rekultivierung und Herstellung von Ackerflächen
 - 36.9 A Rekultivierung von Grünland-LRT 6510
- 37 A Herstellung von Grünland-LRT 6510 durch Extensivierung von Grünland
- 38 A Neupflanzung von Erlen entlang des Auroffer Bachs

Ersatzmaßnahmen

- 39 E Umwandlung von Schlagfluren in naturgemäß bewirtschaftete Misch- oder Laubwälder, Entwicklung eines gestuften Waldrandes
- 40 E Beseitigung von Wanderhindernissen am Auroffer Bach
- 41 E Renaturierung Auroffer Bach, Schaffung von Feuchtbiotopen
- 42 E Renaturierung des Diebbachs
- 43 E Umgestaltung eines Teiches und Regulierung des Fischbestandes
- 44 E Entsiegelung Parkplatz „Hohe Wurzel“

Die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (siehe nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3) erfüllt die Anforderungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339). Es findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass der Vorhabenträger von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV [aktuelle Fassung, d.h. KV vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652), geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19)] Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17. Juni 2019 angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll. Gemäß der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.3 verbleibt unter Anrechnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss von 15.390 Biotopwertpunkten, die Eingriffe werden somit vollumfänglich kompensiert.

4.4 Umweltschadensrecht

Aufgrund der erfolgten Ermittlungen der Projektwirkungen i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2

BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes.

4.5 Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung von gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotopen konnte zugelassen werden. Aus den Darstellungen im ökologischen Gutachten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1, S. 84) folgt, dass im Untersuchungsgebiet folgende gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind:

- Bachauenwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- Ufergehölze an Fließgewässern (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- ungefasste Quellen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- Röhrichte (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- Grünland feuchter bis nasser Standorte inklusive Flutrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- Feuchtbrachen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- Eichenwälder trockenwarmer Standorte außerhalb von Sandebenen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Artenreiche Borstgrasrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Natürliche Felsbildung (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)
- Magere Flachland-Mähwiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)
- Hochstämmige Streuobstbestände (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)
- Alleen (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG)

Zudem konnten anthropogen erschlossene Felsen entlang der B 275 nachgewiesen werden, welche aufgrund ihres nicht natürlichen Ursprungs keinem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG unterliegen.

Nicht alle im Untersuchungsgebiet festgestellten und in den Planunterlagen beschriebenen bzw. dargestellten gesetzlich geschützten Biotope werden auch vorhabenbedingt beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in Ufergehölze (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG), extensiv genutzte Feuchtweiden und nährstoffreiche Feuchtwiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) und extensiv genutzte Frischwiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) sind erfüllt. Demnach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann.

Ein temporärer Eingriff in geschützte Ufergehölze erfolgt auf 50 m² durch die Anlage einer Baustraße am Auroffer Bach. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten über die Maßnahme 36.1 A (Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölze, insgesamt 202 m²) rekultiviert und wiederhergestellt. Zusätzlich werden 7 Erlen entlang des Auroffer Baches gepflanzt (Maßnahme 38 A).

Der nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 geschützte Biotoptyp „extensiv genutzte Feuchtweide“ wird baubedingt auf 287 m² temporär und auf 7 m² dauerhaft im Bereich des geplanten RRB 1 westlich des Wurzelbachs in Anspruch genommen. Der ebenfalls nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 geschützte Biotoptyp „nährstoffreiche Feuchtwiesen“ wird baubedingt auf 223 m² und anlagebedingt auf 172 m² im Bereich des geplanten RRB 6 im Auroffer Bachtal beeinträchtigt. Insgesamt ergibt sich eine Beeinträchtigung auf 689 m². Ein Ausgleich erfolgt über die Maßnahme 36.7 A (naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus mit Zielbiotop extensive Feuchtwiese; 8.907 m²).

Der nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschützte Biotoptyp „extensiv genutzte Frischwiese“ wird im Auroffer Bachtal mit 3.480 m² dauerhaft überbaut. Eine temporäre Beanspruchung erfolgt ebenfalls im Auroffer Bachtal sowie durch eine Baustraße östlich der Limesbrücke auf insgesamt 3.521 m². Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten überwiegend rekultiviert und wiederhergestellt (Maßnahme 36.9 A, 3.482 m²). Ein Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt über die Maßnahmen 37 A (Wiederherstellung von Grünland-LRT 6510 durch Extensivierung von Grünland, 2.476 m²) und 41 E (Renaturierung Auroffer Bach, Schaffung von

Feuchtbiotopen, insgesamt 2.180 m², davon 1.194 m² extensiv genutzte Frischwiesen).

Es verbleibt kein Ausgleichsbedarf.

Die Ausnahme des Verbots der Beeinträchtigung der vorgenannten, gesetzlich geschützten Biotope unter A.II.1.2 ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen worden.

5. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie baubedingte Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, sodass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt. Es wurden auf Grundlage von § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 1 des hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes [(HAltBodSchG) vom 28. September 2007 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)] Nebenbestimmungen

aufgenommen, um die im BBodSchG und der HAltBodSchG aufgeführten Vorgaben einzuhalten (vgl. A.V.4).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen gemäß § 1 BBodSchG nachteilige Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (vgl. A.V.4). Im Rahmen der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Folglich sind u. a. die Baustraßen und Erschließungswege kurz zu halten und bodenschonend nur bei trockenem Wetter anzulegen und zu befestigen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.4.2.) und möglichst Raupenfahrzeuge oder Radfahrzeuge mit geringem Reifendruck eingesetzt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.4.9.).

Gemäß § 1 Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Daher sind insbesondere durch geeignete Vorkehrungen Bodenverdichtungen und Gefügeschäden zu vermeiden (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.4.). Der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) regelt den Umgang mit Bodenmaterial und stellt Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf. Im Wesentlichen zielen diese darauf ab, dass schädliche Bodenveränderungen durch stoffliche und physikalische Einwirkungen auf den Boden im Zuge der Bodenumlagerung vermieden werden. Die Entstehung von Überschussmassen ist vorliegend aufgrund der geländebedingten teilweisen Einschnittsführung der Trasse und Bauwerke nicht zu verhindern. Nachdem das Einverständnis zum

Einbau der Überschussmassen auf Agrarflächen aufgrund der Auswirkungen einer solchen Geländemodellierung nicht erreicht werden konnte, sieht der Vorhabenträger nunmehr davon ab und hat der Planfeststellungsbehörde als realisierbaren Entsorgungsweg die Entsorgung des anfallenden Bodens in Verfüllbetriebe aufgezeigt (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen unter C.III.11).

Die DIN 19731 enthält entsprechende fachtechnische Anforderungen, wie ein schonender Umgang mit Bodenmaterial erfolgen soll (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.4.6).

6. Forstrechtliche Genehmigungen

Die unter A.II.3 aufgeführte Genehmigung für die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach § 12 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von Rodungsflächen im Umfang von 5,61 ha (vgl. A.II.3.2) und zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Umfang von knapp 9,35 ha (vgl. A.II.3.1) (vgl. nachrichtlich planfestgestellte forstrechtliche Unterlage 19.9.1 und planfestgestellte Unterlagen 19.9.2). Neben Flächen für Fahrbahn, Mulden und Regenrückhaltebecken, Bankette sowie Nebenflächen und Böschungen, die nicht wieder bestockt werden, werden auch die Flächen für die Wildwarnanlage sowie die Freihaltefläche vor dem Wildschutzzaun als dauerhafte Waldinanspruchnahme berücksichtigt.

Als Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG sowohl die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung, als auch die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung, einer Genehmigung.

Für die temporär in Anspruch genommenen Rodungsflächen ist nach dem HWaldG keine Ersatzaufforstung vorgesehen. Die Genehmigung für die Rodung mit vorübergehender Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung in einem auf den planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 dargestellten Umfang von 56.098 m² konnte gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt. Die Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung auf Flächen von 93.468 m² konnte gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt werden. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist nach § 12 Abs. 3 Hs. 2 insbesondere der Fall, wenn die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht, Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Umwandlung widerspricht nicht den Festsetzungen in Raumordnungsplänen (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.8), und beeinträchtigt weder die Belange des Naturschutzes (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4), der Wasserwirtschaft (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.7) oder der Landeskultur (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.13). Die Planfeststellungsbehörde hat eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes sowie der Interessen der Waldbesitzenden einerseits und dem Bau der Ortsumgehungsstraße Idstein-Eschenhahn zur Entlastung des Ortskerns von Eschenhahn vorgenommen. Im Rahmen der Abwägung wurden die Belange der Verkehrssicherheit, der verkehrlichen Entlastung und der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität und Immissionsbelastung für die Bewohner, sowie der Umstand, dass sich der vorliegende Naturraum bereits sehr walddreich zeigt, dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Bau der Ortsumgehungsstraße benötigten Waldflächen und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer

gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der dauerhaften nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass den Belangen des Baus der Ortsumgehungsstraße ein höheres Gewicht beizumessen ist und die Rodung genehmigt werden kann.

Um den Funktionsverlust der nur temporär gerodeten Waldflächen zeitlich so kurz als möglich zu halten, ist es gemäß § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG erforderlich, diese Flächen schnellst möglich wieder in Bestockung zu bringen und nach forstlichen Vorgaben mit standortangepassten, heimischen Laubholzarten oder heimischen Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.5.1.).

Die Genehmigung von Maßnahmen kann gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass der Vorhabenträger flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Dem grundsätzlichen Aufforstungserfordernis von 93.468 m² stehen zunächst Ersatzaufforstungen/Wiederbewaldung auf einer Fläche von insgesamt 59.170 m² gegenüber (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.9.1).

Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung werden soweit wie möglich durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens werden zunächst freiwerdende Flächen am Wald (teilweise Rückbau der B 275 im Abschnitt südlich der Auroffer Talbrücke bis zum östlichen Ortseingang von Eschenhahn sowie der K 708) aufgeforstet (13.773 m², vgl. A.II.3.3) und als naturnahen, gestuften Waldrand entwickelt (vgl. planfestgestellte Maßnahme 31 A). Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung konnte hier in Übereinstimmung mit der oberen Forstbehörde (vgl. Stellungnahme vom 14. Dezember 2023) gemäß § 14 Abs. 2 HWaldG erteilt werden. Die Genehmigung ergeht für eine flächenmäßig so geringe Aufforstungsfläche, dass kein Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG hergestellt werden muss. Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht gefährdet,

ebenso entstehen durch die Aufforstung keine erheblichen Nachteile für die Umgebung (§ 14 Abs. 2 HWaldG). Neben der Etablierung von neuen Waldflächen (durch Rückbauten versiegelter Flächen) werden Strukturen entwickelt, die als schützender Waldrand eine wichtige Schutzfunktion für bestehende Wälder ausüben. Da sowohl Waldkulturen als auch Waldränder als Wald im Sinne des HWaldG anzusehen sind, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen als Ersatzaufforstungen geeignet und werden anerkannt.

Weitere, bereits vom Werra-Meißner-Kreis genehmigte Ersatzaufforstungen (vgl. hierzu E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 30. November 2024, Stellungnahme der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 14. Dezember 2023 und der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel vom 11. Juli 2023) erfolgen in der Gemarkung Ermschwerd (33.042 m², 12.355 m²) in einem anderen Naturraum als der Eingriff, sodass die Ersatzaufforstung nicht flächengleich in dem betroffenen Naturraum (vgl. § 12 Abs. 4 HWaldG) erfolgt. Die in der Gemarkung Ermschwerd vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen grenzen teilweise bereits an vorhandene Forstbestände an und werden aktuell bereits als Kurzumtriebsplantagen genutzt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt diese Ersatzaufforstungsmaßnahme in Übereinstimmung mit den oberen Forstbehörden (vgl. Stellungnahmen der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 14. Dezember 2023, der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel vom 11. Juli 2023) als forstrechtlichen Ersatz an, da sich der vorliegende Naturraum bereits sehr waldreich zeigt, keine ausreichenden Ersatzaufforstungsflächen in betroffenen Naturraum gefunden werden konnten (vgl. Sachstandsmeldung der HLG zuletzt mit Datum vom 19. September 2022 sowie Ausführungen in nachrichtlich planfestgestellter Unterlage 19.9.1, S. 17ff) und die Gemarkung Eschenhahn selbst bereits über einen überdurchschnittlichen Waldanteil verfügt. Der räumliche Geltungsbereich der Aufforstungsgenehmigung ist in den planfestgestellten Unterlagen 19.9.2 Bl. 1, Bl. 2 festgelegt (vgl. Nebenbestimmungen A.V.5.2.). Die Flächen wurden im Jahr 2022 von der HLG

für den Vorhabenträger vertraglich dahingehend gesichert, dass die Ersatzaufforstung durch die Eigentümer der Fläche zur Umsetzung der Aufforstungsverpflichtung aus § 12 Abs. 4 S. 1 HWaldG für das Straßenbauprojekt „B275 Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn“ verwirklicht wird (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 30. November 2023). Der Vollzug der Ersatzaufforstungen ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung der Maßnahmen in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) der oberen Forstbehörde des RP Darmstadt sowie der oberen Forstbehörde des RP Kassel nachzuweisen (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.10,10.)

Es verbleibt ein Aufforstungserfordernis von 34.298 m². Nachdem der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde im Jahr 2022 erneut nachgewiesen hat, dass umfangreiche Bemühungen, Ersatzaufforstungsflächen zu identifizieren weiterhin ergebnislos geblieben sind (vgl. Sachstandsmeldung der HLG mit Datum vom 19. September 2022), hat die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der oberen Forstbehörde (vgl. Stellungnahme der oberen Forstbehörde vom 14. Dezember 2023) auf Grundlage von § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung von Walderhaltungsabgaben angeordnet (vgl. A.II.3.4). Danach ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können. Die Walderhaltungsabgabe ist gemäß § 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (HE 2018, GVBl. S. 704) zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen.

Gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG bestimmt sich deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Vorliegend ergibt die Berechnung auf Grundlage der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) entsprechend dem verbleibenden Aufforstungserfordernis, dem

Bodenpreis für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen in den betroffenen Gemeinden und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von 1 Euro/m² eine zu leistende Walderhaltungsabgabe von 84.681,76 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Stellungnahme der oberen Forstbehörde vom 14. 12.2023):

- Flächen der Gemeinde Idstein: $34.298 \text{ m}^2 \times 0,85 \times 2,43 \text{ €/m}^2 = 70.842,52 \text{ €}$
- Flächen der Gemeinde Taunusstein: $34.298 \text{ m}^2 \times 0,15 \times 2,69 \text{ €/m}^2 = 13.839,24 \text{ €}$

Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.V.5 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen oder vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. festgesetzte Zusagen unter A.VI.10). Um die Beeinträchtigung der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, sind die Bäume während den Baumaßnahmen zu schützen (vgl. Nebenbestimmung A.V.5.3.).

In der genehmigten Planung ist auch die Zerschneidung des vorhandenen forstwirtschaftlichen Wegenetzes berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat ein ausreichendes forstliches Wegenetz erarbeitet (vgl. planfestgestellte Unterlagen 5). Dieses sieht zunächst vor, dass das vorhandene, forstwirtschaftliche Wegenetz am Eschenhahner Stern an den neuen, die Bundesstraße überführenden Weg 12 angeschlossen wird (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 12, 15, 16). Im weiteren Trassenverlauf zwischen den Bauwerken 3 und 4 werden durch die B 275 neu Holzabfuhrwege zerschnitten. Hier hat der Vorhabenträger in mehreren Abstimmungsgesprächen mit Hessen Forst ein neues forstliches Wegenetz erarbeitet, wonach ein Hauptweg der Forstwirtschaft von der Kreisstraße 707 bis zum Eschenhahner Stern verläuft. Dieser Hauptweg wird an mehreren Stellen von der B 275 neu durchtrennt, weshalb hier beiderseits der B 275 neu Parallelwege eingeplant wurden, welche an das Bauwerk 3 angeschlossen werden (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlagen 5 Bl. 2, 3). Bei den neuen

Forstwegen wird ein Mineralgemisch eingesetzt, um eine ganzjährige Befahrbarkeit zu gewährleisten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 17, 21). Lediglich bei Bau-km 0+300 bleibt auf der linken Fahrbahnseite in Richtung Idstein eine direkte Anbindung eines Forstweges, der die Waldabteilungen in der Gemarkung Maisel, Stadt Taunusstein, erschließt, bestehen (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 1).

7. Wasserwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen. Die zuständige obere Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen erteilt.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind nach der erfolgten Umplanung der Entwässerungsplanung im Rahmen der 2. Planänderung (vgl. Ausführungen in nachrichtlich planfestgestellter Unterlage 18.2) gewahrt. Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt nach Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen die Verpflichtung, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (vgl. § 5 Abs. 1). Dazu werden die Bewirtschaftungsziele der § 27 WHG und § 47 WHG eingehalten.

7.1 Wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet

Der Anwendungsbereich des WHG und des HWG umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 WHG oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 HWG sind Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben vom Anwendungsbereich des WHG und HWG ausgenommen, soweit diese von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Im Bereich der Planfeststellungstrasse sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen befinden sich verschiedene als Gewässer 3. Ordnung eingestufte Oberflächengewässer („klassifizierte Gewässer“), die dem Anwendungsbereich des WHG und des HWG unterliegen: der Wurzelbach und der Diebbach (beide Oberflächenwasserkörper Aar/Taunusstein), der Auroffer Bach und der Ortsbach (beide Oberflächenwasserkörper Emsbach).

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Straßenentwässerung noch eine Einleitung in den Wurzelbach, welcher in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets der Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen" der Stadt Taunusstein/Stadtteil Neuhof (StAnz. Nr. 12/1988, S. 695) in die Aar mündet.

Die Planfeststellungstrasse der B 275 führt (s. planfestgestellte Unterlage 3) im Verlauf durch zwei festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):

- Zone II und Zone III WSG 439-110 für die Wassergewinnungsanlage Schürfung „In der Geisenbach“ (StAnz. 20/2012, S. 556 ff.),
- Zone III WSG 439-099 der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/ Stadtteil Oberauroff (StAnz. 32/1986, S. 1571ff und StAnz. 36/1993, S. 2234).

Im Bereich der Planfeststellungstrasse betroffene Grundwasserkörper sind:

Wasserkörper	Nr.
2587_8102	DEHE 2580_14
2588_8102	DEHE 2580_01

7.2 Entwässerungsplanung

Für die Objekte der Straßenentwässerung und Ingenieurbauwerke der Wasserwirtschaft sind nach der Umplanung insgesamt 32 Entwässerungsmulden, vier dränierte Versickerungsbecken mit einem Gesamtvolumen von $V = 1100 \text{ m}^3$, ein Retentionsbodenfilterbecken mit Regenrückhaltebecken, fünf Drosselbauwerke, ausgerüstet mit je einem

wartungsfreien Wirbelventil für $Q_{ab} = 25 \text{ l/s}$, rd. 610 m doppelwandige Kanalrohre DN 250 bis DN 400, rd. 1.000 m einwandige Kanalrohre DN 200 bis DN 400 und drei Leichtflüssigkeitsabscheider einschließlich Probeentnahmeschächte vorgesehen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2).

Das mäßig belastete Regenwasser wird durch die 32 vorgesehenen Entwässerungsmulden auf beiden Seiten der neuen Ortsumgehungstraße gesammelt. Die trapezförmigen Mulden sind für ein einjähriges Regenereignis als Mindestanforderung ausgelegt / dimensioniert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, S. 16f)). Je nach Gefälle können die Mulden auch das rechnerisch anfallende Regenwasser eines 10-jährigen Regenereignisses, und einige sogar rechnerisch die Regenmenge eines 100-jährigen Regenereignisses, ableiten.

Nach einer RiStWaG-konformen Umplanung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, S. 18) sind nun folgende Becken vorgesehen:

- Da sich in der Nähe von Becken 1 der Wurzelbach befindet, wird dieses Becken als dräniertes Versickerungsbecken mit Einleitung in den Wurzelbach ausgeführt.
- Das Becken 2+3 wird als dräniertes Versickerungsbecken mit Einleitung durch die Mulde zur Ortsbachverrohrung ausgeführt.
- In der Nähe von Becken 4 befindet sich kein Vorfluter, das Becken wird als dräniertes Versickerungsbecken ausgeführt und das Wasser wird in kleinen Mengen in das umliegende Gelände abgeleitet.
- Das Becken 5 wird als dräniertes Versickerungsbecken mit Einleitstelle in die Mulde des Waldwegs ausgeführt.
- Das Becken 6 in der Nähe des Auroffer Bachs wird aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet als Retentionsbodenfilterbecken mit RiStWaG-Anlage und Regenrückhaltebecken ausgeführt, um eine bessere Reinigungsleistung von mäßig belastetem Regenwasser zu erreichen. Da das geplante Retentionsbodenfilterbecken ca. 8 m höher liegt als der

Zulauf des Ablaufkanals des Brückenbauwerkes, wurde zusätzlich die Errichtung eines Pumpwerks eingeplant.

Der Großteil der Straßenentwässerung und der angrenzenden Außengebiete wird über eine Kombination aus dränierten Versickerungsbecken (Behandlung zur Filtration) und Regenklärbecken (Behandlung zur Sedimentation) entwässert (Einleitungen 1, 3+4, 5, 7, 9a, 9b).

An sieben Einleitstellen (2, 5, 6, 8, 10, 11, 12) ist eine Versickerung in das Grundwasser über Wiesen und Kulturland vorgesehen. Vor der Direkteinleitung an den aufgeführten Einleitstellen ist eine Regenwasserbehandlung mittels Regenklärbecken/ Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter nicht erforderlich, da die dargelegten Einzugsmengen nur aus Außengebieten stammen. Nur bei Einleitstelle 5, welche kein Regenwasser aus Außengebieten, sondern von Verkehrsflächen mit mäßigem Kfz-Verkehr ebenfalls versickert, wird das Abwasser durch das dränierte Versickerungsbecken 4 geleitet, welches mittels eines Durchlasses zum Betriebswegedamm verlassen wird. Da hier kein Vorfluter vorhanden ist, wird die gedrosselte Menge von $Q = 1,5$ l/s direkt in das umliegende Gelände (Grundwasser) geleitet.

Bei den übrigen Einleitstellen (1, 3+4, 7, 9) wird das Wasser in bestehende Gewässer (Wurzelbach, Ortsbachverrohrung, Auroffer Bach) eingeleitet. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich (Einleitstellen 1, 3+4, 7, 9) über die vorgesehenen Becken, bei denen eine Sedimentations- und Leichtstoffrückhaltung im Zulauf der Becken vorgesehen ist. Bei der Einleitstelle 3+4 wird das Wasser aus den Einzugsgebietsflächen 3.1-4.2 und 5.1-6.2 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.3) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach eingeleitet. Für die Einzugsgebiete 5.1-6.2, die zur Ortsbachverrohrung an Einleitstelle 4 führen, ist gemäß DWA-M 153 keine Regenwasserbehandlung erforderlich, da die Straßenfläche (ca. 33%) viel kleiner als die Außenfläche (ca. 67%) ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte

Unterlage 18.2, Anlage 1E). Jedoch ergibt sich die Erforderlichkeit einer Behandlung gemäß DWA-A 102. Auch bei der Einleitstelle 8 ist gemäß DWA-M 153 zunächst keine Regenwasserbehandlung erforderlich, da die ca. 41 l/s über einen Durchlass DN 400 von einem Außengebiet (Mischwald) kommen.

Die Planfeststellungsstrasse der B 275 führt im Verlauf durch die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) der Wassergewinnungsanlage Schürfung „In der Geisenbach“ (WSG II und WSG III) und der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ „der Stadt Idstein (WSG IIIA). Innerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgt lediglich eine Einleitung von geringbelastetem Außengebietswasser (Einleitungen 10-12) oder nach Durchleitung durch ein Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilterbecken (Einleitung 9a, b). Bei der letztgenannten Einleitung werden aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet 1,189 ha der abflusswirksamen Fläche über den Retentionsbodenfilter mit Regenrückhaltebecken und einer davor angeordneten RiStWag-Anlage (Becken 6) entwässert.

7.3 Erlaubnisse zur Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser, §§ 8, 9 WHG

7.3.1 Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser

Die Erlaubnis zur Einleitung des von den Straßenoberflächen und Böschungen abfließenden Niederschlagswasser in Gewässer im Betrieb konnte gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 10, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG).

Dies gilt für die betroffenen Oberflächengewässer gleichermaßen wie für das Grundwasser. Die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten

Niederschlagswassers wird durch entsprechende technische Einrichtungen so geringgehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

Aus der Einzugsgebietskarte (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.3) i. V. m. den eingereichten Entwässerungslageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1) wurden die beantragten zwölf Einleitstellen sowie die jeweilig vorgesehenen maximalen Einleitmengen von der Planfeststellungsbehörde geprüft und nachvollzogen. Soweit die Unterlagen nicht ausreichend gewesen sind, wurde der Vorhabenträger zur näheren Erläuterung, Ergänzung oder Anpassung aufgefordert (vgl. Mails der Planfeststellungsbehörde vom 29.05.2020, 18.08.2020, 18.03.2021, 15.06.2022, 14.09.2023, 16.11.2023 und Antworten des Vorhabenträgers vom 24.07.2020, 15.02.2021, 13.01.2023, 03.02.2023, 31.03.2023, 01.12.2023, 04.12.2023).

Das Einbringen und die Einleitung von Stoffen in Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Der Gewässerbegriff umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser, sodass auch die Einleitung in das Grundwasser eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG darstellt. Der Stoffbegriff des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG umfasst alle Stoffe, die sich im Wasser auflösen oder zerteilen können oder fortgeschwemmt werden können. Das von der Straßenoberfläche abfließende Niederschlagswasser kann durch Öl, Kraftstoff, Bremsen-, Reifen- und Straßenabrieb sowie Ruß, Staub und im Winter durch Streusalz verunreinigt sein. Hinzu kommen Verunreinigungsrisiken durch Straßenverkehrsunfälle. Daher ist für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser eine Erlaubnis auszusprechen. Da auch Sedimente unter den Begriff des Stoffes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG fallen können, hat die Planfeststellungsbehörde auch eine Erlaubnis ausgesprochen für Niederschlagswasser, welches von Hang- und Böschungsbereichen ohne direkten Kontakt mit der Fahrbahnoberfläche über neu geschaffene Entwässerungseinrichtungen wie Seitenmulden, Gräben, Durchlässe und Mulden – auf denen sich ebenfalls Stoffe ablagern können –

gezielt in Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht wird.

Das von den befestigten Straßenflächen gesammelt ablaufende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG als Abwasser zu klassifizieren. Die Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf daher gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Gewässers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar ist und entsprechende Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, um die vorgenannten Anforderungen einzuhalten.

7.3.1.1 Dimensionierung der Entwässerungsanlagen

Die Berechnungen im Erläuterungsbericht zur „Umplanung der Regenrückhaltebecken in dränierte Versickerungsbecken/ Versickerungsbecken/Retentionsbodenfilter mit Vorstufe zum Sediment- und Leichtstoffrückhalt“ (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, S. 19f) weisen nach, dass die planfestgestellten Entwässerungsanlagen ausreichend dimensioniert sind und durch die Einleitung von Niederschlagswasser keine schädlichen Veränderungen der vorhandenen Gewässer und Gräben zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass auch nach den zwischenzeitlich eingeführten Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 2021) eine ausreichende Regenrückhaltung vorgesehen ist (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 03. Februar 2023 an die Planfeststellungsbehörde). Die Lage und Dimensionierung der Regenrückhaltebecken ist in den planfestgestellten Entwässerungslageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 8.1 Bl. Nr. 1-6) und Entwässerungshöhenplänen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 8.2 Bl. 2, 4) hinreichend festgesetzt. Die Bemessung der Anlagen im Wasserschutzgebiet richten sich nach den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS

21), DWA-A 166 für r_{krit} (kritische Regenspende), und die Bemessung der RiStWag-Anlage (Retentionsbodenfilterbecken 6) nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016).

Die Sedimentationsanlagen sind abhängig von dem jeweiligen Einzugsgebiet. Betriebsbedingte Sedimenteinträge durch Einleitungen sind durch die lange Fließstrecke des Wurzelbaches (Einleitung 1) bis zur Mündung in die Aar und des Wegeseitengrabens bis zur Mündung in den Auroffer Bach bereits verringert. Dazu ist nach der erfolgten Anpassung der Entwässerungsplanung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2) bei allen Becken eine Sedimentations- und Leichtstoffrückhaltung im Zulauf der Becken vorgesehen. Da das Becken 6 im Wasserschutzgebiet liegt, wird dieses als Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken ausgeführt, um vor der Einleitung 9a und 9b eine bessere Reinigungsleistung von mäßig belastetem Regenwasser zu erreichen. Dazu ist hier gemäß DWA-M 153 ein Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach RiStWag vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 80).

Nach hydraulischer Berechnung ist die Ortsbachverrohrung von Idstein-Eschenhahn für die zusätzliche Einleitung aus dem Becken 2+3 (Einleitstelle 3) sowie aus den Einzugsgebieten 5.1-6.2 (Einleitstelle 4) ausreichend dimensioniert. Damit die aufgenommene Wassermenge bei Einleitung 3 aus dem Versickerungsbecken 2+3 im freien Gefälle über die Mulde 6.1 zur Ortsbachverrohrung abgeleitet wird, muss gemäß Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 im Versickerungsbecken 2+3 eine Versickerung durch einen Oberboden mit mindestens 20 cm Stärke erfolgen (vgl. Nebenbestimmung unter A.III.4.6). Ein 100-jähriges Regenereignis kann ausweislich der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.2, S. 22) zu einem Überstau führen. Der Planfeststellungsbehörde wurde ausreichend dargelegt, dass auch in diesem Fall aufgrund der Topografie der vorhandenen Geländesenke sowie der vorhandenen Abflussmöglichkeiten in Straßenabläufe eine Gefährdung für

die Ortslage in Eschenhahn ausgeschlossen werden kann (vgl. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 03. Februar 2023).

Bei Einleitung in natürliche Vorfluter ist die Sohle des Ablaufgerinnes zum Schutze von Auskolkungen und aufgrund des steinigen Gefälles mit Wasserbausteinen zu befestigen/auszubauen. Dies betrifft vorliegend die Einleitstellen 1 und 9 nach den Becken 1 und 6, welche ausweislich der Entwässerungslagepläne (vgl. planfestgestellte Unterlagen 8.1 Bl. 1, Bl. 4), mit Wasserbausteinen (Taunusquarzit) ausgepflastert werden.

7.3.1.2 Fachbeitrag nach WRRL/WHG

Das gegenständliche Projekt steht den Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der § 27 WHG und § 47 WHG ausweislich einer Überprüfung in einem Fachbeitrag nach WRRL/WHG nicht entgegen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, dort S. 32, 39, 41, 42, 70f). Zunächst wurde der Ist-Zustand der Gewässer fachgerecht erfasst und im Fachbeitrag dargestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 24ff). Anschließend hat der Fachbeitrag unter Heranziehung der mittleren und hohen Konzentrationen und spezifischen Frachten unterschiedlicher Parameter im Straßenabfluss (Werte aus Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, FGSV 2021, S. 24) eine Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper und auf die Erreichbarkeit des guten Zustands erstellt.

Durch die geplante Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn sind die Oberflächenwasserkörper Emsbach und Aar/Taunusstein durch mögliche Wirkungen betroffen. Der OWK Emsbach befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Beim OWK Aar/Taunusstein führen die mäßigen Bewertungen des Makrozoobenthos, der Fische und der Makrophyten/Phytobenthos zur Einstufung des ökologischen Zustandes als „mäßig“. Der chemische Zustand beider Wasserkörper wird aufgrund der

bundesweiten Überschreitung der UQN für den Parameter Quecksilber sowie der Überschreitung von BDE als nicht gut eingestuft. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper Emsbach und Aar/Taunusstein kann ausweislich des Fachbeitrags aber ausgeschlossen werden, auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper wird durch die unter C.III.7.2 aufgeführte Umplanung im Rahmen der 2. Planänderung – Anwendung von Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Sedimentations- und Leichtstoffrückhaltung und einem Retentionsbodenfilterbecken mit RiStWag-Anlage und Regenrückhaltebecken im Wasserschutzgebiet – vermieden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 73).

Der mengenmäßige und chemische Zustand der betroffenen Grundwasserkörper 2587_8102 und 2588_8102 sind ausweislich des Fachbeitrags bei beiden Grundwasserkörpern als gut bewertet. Auch hier kann eine Verschlechterung des chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper ebenso wie eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands aber aufgrund des geringen Anteils der versiegelten Fläche an der Fläche des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 69). Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der beiden Grundwasserkörper GWK 2587_8102 und GWK 2588_8102 durch die Versickerung können ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 68ff), da die Menge des der Versickerung entzogenen, in den Auroffer Bach und Ortsbach bzw. Wurzelbach abgeleiteten Niederschlagswassers bei der gegenständlich angeschlossenen Fläche jeweils viel zu gering ist, um die Grundwasserneubildung der Grundwasserkörper mit ihren Einzugsgebieten signifikant (messbar) beeinflussen zu können. Das Vorhaben verhindert zudem nicht die Durchführung der vorsorglichen Maßnahmen zur Erhaltung des derzeit bestehenden guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der beiden Grundwasserkörper (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, Kap.

5.2.2.1, 5.2.2.2). Die vorgesehene Versickerung ist gemäß den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS, Ausgabe 2021) die einfachste und umweltfreundlichste Möglichkeit, Straßenoberflächenwasser zu behandeln und dem Wasserkreislauf wieder zuzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben berücksichtigt auch die im Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027 für die betroffenen Gewässer vorgesehenen Maßnahmen und steht diesen nicht entgegen.

7.3.2 Straßenführung und Einleitungen in Wasserschutzgebieten

Die Planung wird zugelassen, denn sie erfolgte ordnungsgemäß nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag). Unter Berücksichtigung dieser Ausgestaltung der Planung und den unter A.V.6.2 und A.V.6.3 verfügten Nebenbestimmungen wird eine Gefährdung der betroffenen Wasserschutzgebiete ausgeschlossen.

Zone II und Zone III WSG 439-110 Schürfung „In der Geisenbach“ (StAnz. 20/2012, S. 556 ff.)

Von Bau-km 0+985 bis Bau-km 1+335 verläuft die Straße in den Wasserschutzzonen II und III der Wassergewinnungsanlage "In der Geisenbach" der Stadtwerke Idstein (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1 Bl. 2). Das Wasserschutzgebiet der oberflächennahen Schürfung ist von der Maßnahme am stärksten betroffen, da hier die Trasse auch durch die Wasserschutzzone II verläuft und am Rand des Wasserschutzgebiets eine Limes- und Wirtschaftswegeüberführung errichtet wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat berücksichtigt, dass die Errichtung der Bundesstraße und der Limesbrücke (Bauwerk 3) gegen das Verbot gemäß § 5 Nr. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Schürfung „In der Geisenbach“ der Stadt Idstein, Gemarkung Ehrenbach, Rheingau-Taunus-Kreis (StAnz.Nr. 20/2012, S. 556)

verstößt, wonach in der Zone II „der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege“ untersagt. Gemäß § 11 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung ist bei einem Planfeststellungsverfahren kein gesondertes Ausnahmezulassungsverfahren nach der Verordnung erforderlich.

Um das Wasserschutzgebiet "In der Geisenbach" vor Kontaminationen durch austretende Betriebsstoffe oder Gefahrgut bei Unfällen zu schützen, sind von Bau-km 1 + 100 bis Bau 1 + 335 in den Wasserschutzzonen II und III der Wassergewinnungsanlage ausreichende Maßnahmen nach den Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 69; Unterlage 8.1, Bl. 2). In diesem Streckenabschnitt sind Schutzeinrichtungen, befestigte Bankette, Bordsteine, Straßenabläufe, doppelwandige Rohre, Kunststoffdichtungsbahnen, Sickerrohrleitungen mit Kontrollschächten sowie am Ende der Kanäle ein Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk, ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Probenentnahmeschacht vorgesehen. Mit Beginn der Zone II des Trinkwasserschutzgebiets ist entsprechend der RiStWag außerdem eine Führung in Dammlage vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 2).

Die Trassenführung durch die Wasserschutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets „In der Geisenbach“ ist nicht vermeidbar, aber im Hinblick auf den Trinkwasserschutz unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen vertretbar. Infolge einer Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Stadtwerken Idstein in Bezug auf eine potenzielle Verunreinigung der Schürfung, wurde vom Vorhabenträger der Vorschlag untersucht, die Trasse aus der Wasserschutzzone (WSZ) II herauszulegen und ausreichend dargelegt, wieso dies nicht umsetzbar ist (vgl. hierzu nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 144). Eine östliche Umfahrung der Schutzzone II scheidet als Alternative aus, da eine solche aufgrund des Geländeanstiegs einen massiven Eingriff in den Untergrund

bedeuten würde und weiter zur Folge hätte, dass die gesamte Schutzzone III und der Grundwasserstrom auf der östlichen Straßenseite aufgrund des dann erforderlichen Einschnitts von 8 m von der Wassergewinnungsanlage abgetrennt würde. Dazu würden durch den Einschnitt weitere Überschussmassen an Erdaushub produziert, der Waldverlust durch die im Osten entstehende, aufsteigende Böschung erhöht und die Sichtbeziehungen verschlechtert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 144f).

Bei dem gegenständlichen Trassenverlauf ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität der Schürfung „In der Geisenbach“ und eine Kontamination des Grundwassers durch eine Realisierung unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.V.6.1, A.V.6.2, A.V.6.3) und den Vorgaben der RiStWAG sowie aufgrund der ohnehin ständigen Überwachung der Trinkwasserqualität und schnellen Handlungsmöglichkeit durch die Stadtwerke Idstein ausgeschlossen werden können (vgl. auch Stellungnahmen des HLNUG mit E-Mail vom 27. August 2020, des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz- mit E-Mail vom 30. Januar 2024 und Telefonvermerk der Planfeststellungsbehörde über ein Gespräch mit den Stadtwerken Idstein vom 09. März 2022).

Nach Abstimmung der Planfeststellungsbehörde mit den Stadtwerken Idstein wird die Schürfung „In der Geisenbach“ auch während der Bauzeit stets mittels Fern- und Überwachungsanlage überwacht und kann sofort abgeschaltet werden, sobald es zu einer gesundheitsgefährdenden Trübung des Wassers kommt. Damit wird das vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi Arbeitsschutz und Umwelt, geforderte Monitoring durchgeführt (vgl. A.V.6.2,18). Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz - hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 30. Januar 2024). Eine ausreichende Ersatztrinkwasserversorgung für den Fall der Abschaltung der Schürfung „In der Geisenbach“ ist sichergestellt. In diesem Fall würden die Stadtwerke Idstein bei dem überörtlichen Wasserversorger den Bedarf für die Sicherung der

Trinkwasserversorgung des Stadtteils Ehrenbach über den sogenannten Spitzenwasserbezug anfordern (vgl. Schreiben der Stadtwerke Idstein an die Planfeststellungsbehörde vom 28. Februar 2022). Die Kosten für den Spitzenwasserbezug und den Einsatz der Wasserwerker bei Trübungs- und Leitfähigkeitsmessungen sind in diesem Fall vom Vorhabenträger zu tragen (vgl. hierzu Nebenbestimmung unter A.V.6.2,18.).

Zum Schutz der Trinkwasseranlage ist dazu für die bauzeitlichen Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Limesbrücke eine externe hydrogeologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit dem Betreiber (Stadtwerke Idstein) angeordnet (vgl. A.V.6.2,19.).

Ein Verstoß gegen die Vorgabe in § 5 Nr. 20 der Schutzgebietsverordnung, wonach das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen verboten ist, liegt nicht vor. Es erfolgt keine Versickerung von auf der Straße anfallendem Niederschlagswasser innerhalb des Wasserschutzgebiets. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen innerhalb des gesamten Wasserschutzgebiets wird – gemeinsam mit den Einzugsgebietsflächen direkt südlich der Trasse – über einen Kanal zum dränennten Versickerungsbecken 4 außerhalb des Wasserschutzgebiets geleitet und anschließend in kleinen Mengen in das umliegende Gelände außerhalb des Wasserschutzgebiets versickert (Einleitstelle 5). Dazu werden die Mulden im Wasserschutzgebiet nach der RiStWag abgedichtet, sodass eine Versickerung im Wasserschutzgebiet gänzlich ausgeschlossen wird (vgl. Nebenbestimmung A.III.4,8., planfestgestellte Unterlage 14.2, Bl. 2).

Innerhalb des Wasserschutzgebiets (Zone II) werden nur Wassermengen, welche nördlich der B 275 nur durch Außengelände laufen, gering belastet sind und gemäß DWA-M 153 keiner Behandlung bedürfen (Einleitstelle 12, vgl. hierzu nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, dort S. 25), in das

umgebende Gelände versickert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2, vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1 Bl. 2).

Zone III WSG 439-099 „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/ Stadtteil Oberauroff (StAnz. 32/1986, S. 1571ff und StAnz. 36/1993, S. 2234)

Die Umgehungsstraße verläuft ab der Talbrücke (BW 4, vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1 Bl. 4) in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/ Stadtteil Oberauroff (StAnz. Nr. 32/1986, S. 1571; StAnz. 36/1993, S. 2234), weshalb auch dort die Anforderungen der RiStWag einzuhalten sind.

Eine nach § 4 Nr. 9 der Wasserschutzgebietsverordnung verbotene Versickerung von Abwasser einschließlich des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers findet in der Zone III des Wasserschutzgebiets nicht statt. Innerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgt eine Direkteinleitung nur von geringbelastetem Außengebietswasser (Einleitung 8). Da der Auroffer Bach im Wasserschutzgebiet liegt, wird das von den Verkehrsflächen gesammelte Niederschlagswasser über das sich in der Wasserschutzzone III befindende und gemäß RiStWag als Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken ausgestattete Becken 6 schadlos in den Auroffer Bach abgeleitet (Einleitstelle 9). Durch die Ausgestaltung mit einem Retentionsbodenfilterbecken mit RiStWag-Anlage und Regenrückhaltebecken wird zudem sichergestellt, dass eine teilweise Versickerung – wie sie bei den weiteren im Plangebiet festgesetzten Versickerungsbecken vorgesehen ist – im Wasserschutzgebiet ausgeschlossen werden kann.

WSG der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Taunusstein/Stadtteil Neuhof (StAnz. Nr. 12/1988, S. 695)

Gemäß § 4 Nr. 9 der WSG-Verordnung (StAnz. Nr. 12/1988, S. 695) ist in der Zone III das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers verboten. Gegen dieses Verbot wird vorliegend nicht verstoßen, die Einleitung von Straßenabwasser findet über ein drainiertes Versickerungsbecken außerhalb des Wasserschutzgebiets in den

Wurzelbach statt (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl.1; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2). Zwar fließt der Wurzelbach in die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets hinein, die in Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde erfolgende Ausführung des drainierten Versickerungsbeckens (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 143) verhindert aber eine Gefährdung des Wurzelbachs und des Wasserschutzgebiets (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 65).

7.3.3

Bauzeitliche Wasserhaltung

Limesbrücke (Bauwerk 3)

Bei der Errichtung der Limesbrücke (Bauwerk 3) wird eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung im Zuge der Herstellung der Pfahlgründungen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Absenken und Ableiten von Grundwasser und die Einleitung des aufgeschlossenen, bei der Wasserhaltung anfallenden und durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigten Grundwassers sowie das bei Niederschlägen in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser in den Auroffer Bach oder ins Grundwasser, konnte im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (vgl. Schreiben der oberen Wasserbehörde vom 16. November 2023) gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind – die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären – noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG).

Wegen der nachfolgend beschriebenen technischen Gestaltung und der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.III.4, A.V.6) ist eine Gefährdung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen oder des Grundwassers nicht zu erwarten.

7.3.3.1 Grundwasserhaltung

Durch den Bau der Limes- und Wirtschaftswegeüberführung (BW 3) in grundwasserführende Bodenschichten wird eine Grundwasserhaltung erforderlich. Das Baufeld zur Errichtung der Limes- und Wirtschaftswegeüberführung liegt teils in den Zonen II und III des sich nördlich anschließenden Wasserschutzgebiets Schürfung „In der Geisenbach“.

Die Absenkungen des Grundwasserspiegels durch die Errichtung der Brücke in der Zone III sind lediglich temporär während der Baudurchführung zu erwarten und betreffen nicht die Schürfung. Für den Bau der Brücke ist dabei eine Gesamtbauzeit von ca. zwei Jahren angesetzt, wobei bei einer täglichen Fördermenge von bis zu 10 m³/h von einer ungefähren Gesamtpumpwassermenge von bis zu 100.000 m³ auszugehen ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 22). Die Bauwasserhaltung hat in Bezug auf den Grundwasserstand ausweislich des Fachbeitrags nur eine geringe Relevanz (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, dort S. 68).

Das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser wird RiStWag-konform nicht angeschnitten. Aufgrund der morphologischen Gegebenheiten (Hangneigung von ca. 20 %) ist ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens vom 18. Januar 2011 (vgl. E-Mail vom 16. Februar 2024) davon auszugehen, dass es sich auf Höhe der bauzeitlichen Grundwasserhaltung nicht um einen geschlossenen Grundwasserhorizont handelt und dass keine Verbindung dieses Schichtenwassers zu einem geschlossenen bzw. durchgängigen Grundwasserleiter besteht (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 16. Februar 2024). Sollte wider Erwarten in der Bauphase eine grundwasserführende Schicht angetroffen werden, ist durch die Anordnung der hydrogeologischen Baubegleitung sichergestellt, dass umgehend die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, die eine negative Beeinflussung ausschließen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.6.2,19.).

Ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG hat die erforderliche Grundwasserhaltung für den Grundwasserkörper nur eine geringe

projektbezogene Relevanz, da sie lokal begrenzt ist. Schädliche Grundwasseränderungen, also eine Veränderung der Grundwassereigenschaften, durch die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird oder die anderen gesetzlichen Vorgaben widerspricht (vgl. § 3 Nr. 10 WHG), sind durch die Grundwasserhaltung und die genehmigte Einleitung (vgl. A.III.3) nicht zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, dort S. 22, 68).

Die Benutzung des Grundwassers beschränkt sich hier auf das unterirdische Lösen und Fortleiten des Grundwassers aus seinem natürlichen Zusammenhang mittels gezielter Grundwasserabsenkung durch Abpumpen des Grundwassers und dessen Ableitung. Eine Grundwasserabsenkung kann hierbei entweder mittels Schwerkraft oder mittels Vakuum erfolgen, die Wasserförderung aus in engem Abstand hergestellten Brunnenreihen mittels Vakuum. Eine schädliche Gewässeränderung ist hierbei nicht zu erwarten. Wegen der im Untergrund vorhandenen Steinlagerungen und dem meist stark verwitterten Felsuntergrund sind die Bohrungen mit geeigneten Ankerbohrgeräten, Baugrundaufschluss-Bohrgeräten oder ähnlichen Geräten ab der Geländeoberfläche verrohrt herzustellen (vgl. Nebenbestimmung A.III.4, 7.). Die Pumpen bei der temporären Wasserhaltung sind so zu bemessen und einzusetzen, dass die Baugrubensohle nicht aufweicht, zur Vermeidung von größeren Eingriffen in den unterirdischen Teil des Limes wird die Baugrube nicht geböscht, sondern erhält einen Verbau (vgl. Nebenbestimmung A.III.4, 2).

7.3.3.2 Einleitung

Durch die unter A.III.3 genehmigten Einleitungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG für den Auroffer Bach sowie die betroffenen Grundwasserkörper und auch keine schädlichen Gewässeränderungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten.

Das Pumpwasser wird bei einer geplanten Bauzeit von zwei Jahren mit einer beantragten täglichen Fördermenge von 10 m³/h – maximale

Gesamtpumpwassermenge von 100.000 m³ (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 22) – gemäß A.III.3 in jedem Fall entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.III.4, 3. erst nach einer Reinigung mit Absetzcontainern und Neutralisationsanlagen innerhalb des Baufelds in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach) geleitet. Das Wasser darf erst in ein Oberflächengewässer innerhalb des Baufeldes eingeleitet werden, wenn der Anteil der absetzbaren Stoffe kleiner als 0,3 ml/l beträgt und der pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 liegt (vgl. Nebenbestimmung unter A.III.4,4.). Bei sehr geringen Mengen ist ausweislich des Fachbeitrags auch ein freier Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche möglich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 22).

Dank der Reinigungsleistung der Absetz- und Neutralisationsanlage sowie der Reinigungsleistung im Rahmen einer Versickerung von geringen Mengen sind ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 22) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG für den Auroffer Bach sowie die betroffenen Grundwasserkörper und auch keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten. Durch die beschriebenen Ableitungswege wird verhindert, dass Sedimente und andere Stoffe, die den Gewässerkörper nachhaltig verschlechtern könnten, in den Oberflächengewässerkörper gelangen.

7.4 Konzentrierte wasserrechtliche Entscheidungen

Die Belange der Wasserwirtschaft werden gewahrt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (vgl. A.V.6) sind mit dem festgestellten Vorhaben keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder die Gewässerökologie verbunden.

Die Planung des Vorhabenträgers ist nach §§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder sonstige

nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

7.4.1 Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau)

Jeder Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Ein Gewässerausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Die nachfolgenden Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung der Ufer des Auroffer Bachs und mithin einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar:

- Verlegung des Auroffer Bachs aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk (planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81)
- Renaturierung des Auroffer Bachs mit Gewässerverlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 41 E und planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4)
- Bauzeitige Verlegung des Auroffer Bachs im Zuge der Baustraßenquerung nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V
- Verlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4) und Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 32 A
- Rückbau eines Straßendamms und Durchlasses mit Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 31 A
- Beseitigung von Wanderhindernissen mit Errichtung einer Rampe in Oberauroff am Auroffer Bach nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 9.3, Maßnahme 40 E

- die Renaturierung des Auroffer Bach auf den Flächen zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 9.3, Maßnahme 35 A
- die Renaturierung des Diebbachs in Hohenstein-Steckenroth nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E
- Umgestaltung eines Angelteiches am Auroffer Bach mit Errichtung eines Überlaufs am Auroffer Bach (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt 43 E)

Die Gewässerausbauten konnten unter Berücksichtigung der ebenfalls planfestgestellten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen planfestgestellt werden (vgl. A.II.2.1). Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind für alle Gewässerausbauten erfüllt, die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen ist mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht verbunden, den Maßnahmen stehen auch keine anderen wasserrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die aufgeführten Gewässerausbauten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen haben ausweislich des nachrichtlich planfestgestellten Fachbeitrags nach WRRL/WHG (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 44f) ausschließlich positive Wirkungen auf die Gewässer.

Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes des Vorhabenträgers vorgesehenen Veränderungen und Renaturierungen von Fließgewässern sind zur Kompensation von Eingriffen in Natur zwingend erforderlich und dienen mit einer Verbesserung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer der Umsetzung der Ziele der WRRL (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Kapitel 5), wobei weder der Abfluss bei Hochwasser noch die Gewässereigenschaft nachteilig beeinflusst werden. Zielkonzeption ist die Schaffung vielfältiger aquatischer und bachnaher Lebensräume (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahmen 31 A, 32 A, 35 A, 40 E, 41 E, 43 E),

insbesondere durch die Ermöglichung einer freien Laufentwicklung. Dies steht den Zielen des Hochwasserschutzes nicht entgegen und führt vielmehr zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes und Potenzials der Gewässer.

Der Auroffer Bach muss aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk im Westen um ca. 100 m verlegt werden (Bau-km 2+565, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81). Hierbei wird der unter der Talbrücke verlaufende Wirtschafts-/Betriebsweg Nr. 25 mit einem Gewässerdurchlass DN 1600 unterquert, welcher zusätzlich als Tierquerungshilfe gestaltet wird (vgl. planfestgestellte Unterlagen 11 lfd. Nr. 81 und 84, Unterlage 5 Bl. 4). Durch die Verlegung des Auroffer Bachs ändert sich zwar das bisherige Abflussverhalten, jedoch wird durch die weitgehend naturnahe Gestaltung nach Bauende der derzeitige Status des betroffenen Gewässerabschnittes verbessert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 172). Das neue Gewässerbett wird mit Einbringung von Sohlsubstrat naturnah gestaltet (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, Lfd. Nr. 81), wodurch die lineare Durchgängigkeit des Fließgewässers und die Wanderung von Makrozoobenthos und bodenorientierten Fischen aufrechterhalten werden. Ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage WHG 18.1, S. 58) handelt es sich um einen naturnahen Ausbau, wodurch es zu einer „positiven Veränderung aufgrund der Naturnähe“ kommt. Eine sachgerechte Planung vorausgesetzt, stellt der vergleichsweise kurze Renaturierungsabschnitt gute Voraussetzungen für eine rasche Besiedlung aus den Nachbarabschnitten dar (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 58).

Die erforderliche Baustraßenquerung des Auroffer Bachs ca. 300 m nördlich der Talbrücke erfolgt während der Bauzeit von 4 Jahren auf einer Länge von ca. 38 m temporär durch Verrohrung des Bachabschnittes (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 145).

Zur Verrohrung wird auch hier ebenfalls ein Rohrdurchlass DN 1600 mit Einbringung von Sohlsubstrat verwendet. Die Verrohrung dient ausweislich des Fachbeitrags WRRL/WHG der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Bachsohle und die Gewässerstruktur (vgl. nachrichtlich planfestgestellte 18.1, dort S. 60). Hier ist kein milderes, gleich effektives Mittel ersichtlich, um den Bach im Rahmen der Errichtung der Talbrücke sowie des Regenrückhaltebeckens 6 unterhalb des Bauwerks vor Immissionen zu schützen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind temporär. Durch die Verrohrung während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Gewässerinsekten unwahrscheinlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 15), dazu führt die zeitweilige Verrohrung aufgrund der kurzen betroffenen Wegstrecke auch nicht zu einer Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 72). Durch die Einbringung von Sohlsubstrat wird auch hier die lineare Durchgängigkeit des Auroffer Bachs sichergestellt und die Wanderung von Makrozoobenthos und bodenorientierten Fischen aufrechterhalten. Schädliche Gewässerveränderungen oder eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung sind nicht zu erwarten.

Im Zuge weiterer Renaturierungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Maßnahme 31 A (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) im Bereich der Querung des Talraumes ein Abtrag des Straßendamms auf das Niveau der Talsohle sowie der Rückbau des Durchlassbauwerks, naturnahe Neugestaltung des Auroffer Bachs innerhalb der neu abzumarkenden Gewässerparzelle von rd. 10 m Breite vorgesehen. Hierdurch wird der Oberflächenabfluss verringert, die Grundwasserneubildung erhöht sowie die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit des Auroffer Bachs verbessert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 57). Bei dem Rückbau des Straßendamms im Bereich der Querung des Talraumes, wird dieser innerhalb des Gewässerstreifens von rund 10 m Breite so weit abgetragen, dass ein für die Entwicklung naturnaher Feuchtwiesen geeigneter Standort entsteht (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, Lfd. Nr. 132). Auch hier sind weder schädliche

Gewässerveränderung noch eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu erwarten.

Im Rahmen der Renaturierung des Auroffer Bachs nördlich der Talbrücke im Gewässerrandstreifen nach Maßgabe der Maßnahme 32 A (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) wird ein Abschnitt des im Bestand begradigten Auroffer Bachs aufgeweitet. Weiter sind von der Maßnahme 32 A das Entfernen des Sohlen- und Uferverbaus sowie die Renaturierung des im Bestand begradigten Auroffer Bachs umfasst. Die Maßnahmen dienen allesamt der Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers. Es werden aquatische und bachnahe Lebensräume insbesondere durch die Ermöglichung einer freien Laufentwicklung geschaffen.

Im Durchlass unter der Straße, die von der L 3274 nach Oberauroff abzweigt (am Dorfbrunnen), befindet sich ein Absturz von etwa 40 cm Höhe, wodurch derzeit ein Wanderhindernis im Fließgewässer besteht. Dieser Absturz wird im Rahmen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen 40 E (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) durch eine Rampe ersetzt, wodurch die lineare Durchgängigkeit des Fließgewässers für Fische und Makrozoobenthos teils wiederhergestellt und teils verbessert wird. Dazu wird im Rahmen der genannten Kompensationsmaßnahme eine unterhalb des Durchlasses ca. 10 m verbaute Fließstrecke mit aktuell einer Betonsohle und Betonwänden mit einem naturnahen Gewässerbett ausgebaut (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 140), wodurch auch hier die lineare Durchgängigkeit erheblich verbessert wird. Es sind daher keine schädlichen Gewässerveränderungen, sondern vielmehr positive Wirkungen auf das Gewässer (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 44) zu erwarten.

Die Renaturierung des Diebbachs (Entwicklung naturnaher Strukturen am Diebbach) in Hohenstein-Steckenroth erfolgt nach Maßgabe des Maßnahmenblatts 42 E (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3; planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 143). Die Änderung eines Sohlenbauwerkes Nr. 504, die

Erneuerung eines Durchlasses Nr. 503, der Einbau einer Furt Nr. 507 sowie die Verbesserung von Durchlässen 505, 506 werden entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Flurbereinigungsverfahrens „VF-1700 Hohenstein-Steckenroth“ nach Maßgabe der Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt 42 E als Kompensationsmaßnahme im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren festgesetzt und dienen der Verbesserung/Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer. Die Vergrößerung des vorhandenen Durchlasses im Rahmen der Renaturierung des Diebbachs zielt auf die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E). Die bestehende Reduzierung des Fließquerschnitts erhöht die Fließgeschwindigkeit und verstärkt Turbulenzen, weshalb eine Aufweitung unter Schaffung von Sohlstrukturen der Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit dient. Dazu ist die Errichtung des Sohlenbauwerks (Schüttsteinrampe) zur Beseitigung eines Querbauwerks vorgesehen, was ebenfalls für eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit sorgt und die biologische Durchgängigkeit verbessert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 45, 67). Eine Genehmigung war im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn hingegen nicht auszusprechen, da diese bereits in der Plangenehmigung des Flurbereinigungsverfahrens Hohenstein-Steckenroth (Aktenzeichen: F 1700) vom 31.05.2012 gemäß § 41 Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ausgesprochen wurde.

Auch die Umgestaltung eines Angelteiches am Auroffer Bach mit Errichtung eines Überlaufs mit einer rauhen Rampe am Auroffer Bach (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 43 E) dient ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 44) der Verbesserung der linearen Durchgängigkeit des Auroffer Bachs

v. a. für Makrozoobenthos, wertet den Teich als Lebensraum für Amphibien auf und führt ebenfalls ausschließlich zur positiven Gewässerveränderungen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist durch keinen der planfestgestellten Gewässerausbauten zu erwarten. Auch weitere Anforderungen nach dem WHG oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Planfeststellung der aufgeführten Gewässerausbauten nicht entgegen. Sowohl das Abflussverhalten und die Abflussdynamik der Gewässer werden ausweislich des Fachbeitrags nach WRRL/WHG (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 57) durch die beschriebenen Maßnahmen nicht negativ beeinflusst, vielmehr kommt es sogar zu einer positiven Veränderung aufgrund der Naturnähe. Die Durchgängigkeit und Morphologie der Oberflächenwasserkörper Emsbach und Aar/Taunusstein werden nicht signifikant verändert.

7.4.2 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer gemäß §§ 17, 17c FStrG, i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG, i. V. m. §§ 22 Abs. 1 HWG, i. V. m. § 36 WHG ist für die Errichtung der Talbrücke Auroffer Bach, Bauwerk 4 (von Bau-km 2+390 bis Bau-km 2+774 (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4) zu erteilen (vgl. A.II.2.2). Die Belange der Wasserwirtschaft werden nach Maßgabe der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen (A.V.6) durch die Planung gewahrt.

Die 384 m lange Talbrücke Auroffer Bach (Bauwerk 4, von Bau-Km 2+390 bis Bau-Km 2+774) überspannt das Auroffer Bachtal mit seiner ca. 100 m breiten

Ebene und den anschließend steil aufragenden Talhängen und stellt demnach eine Anlage über ein oberirdisches Gewässer (Auroffer Bach) dar.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 WHG darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasst ausgeführt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen sind für die aufgeführte Errichtung der Talbrücke (Bauwerk 4) gegeben.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet besitzt der Auroffer Bach nicht, entlang seiner Fließstrecke befindet sich ein „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (vgl. C.III.8.2.2.3). Nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung oder die Gewässereigenschaften sind durch die Errichtung der Brücke nicht zu erwarten (vgl. auch landesplanerische Stellungnahme vom 29.08.2014, S. 3 und nachfolgende Ausführungen hierzu unter C.III.8.2.2.3). Aufgrund der Höhe der Talbrücke im Bereich des Gewässers, wird die Talbrücke hochwasserangepasst ausgeführt. Die Gewässereigenschaft des Auroffer Bachs wird durch die Talbrücke nicht nachteilig beeinflusst. Durch die – aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem Pumpwerk – erforderliche Verlegung des Auroffer Bachs ändert sich zwar das bisherige Abflussverhalten, jedoch wird durch die weitgehend naturnahe Gestaltung nach Bauende der derzeitige Status des betroffenen Gewässerabschnittes verbessert (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.7.4.1).

8. Raumordnung/ Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 ROG.

8.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Dem Vorhaben stehen keine Ziele des LEP 2000 i.d.F. der fünften Verordnung zur Änderung des LEP vom 16. Juli 2021 (GVBl. S. 294, 589) entgegen.

Zum Straßenverkehr führt der LEP (Kap. 5.1.4-1 (G)) unter anderem aus:

„Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens soll der Bau von Ortsumgehungen vor allem mit der Maßgabe des Lärmschutzes fortgesetzt werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.“

Der Vorhabenträger hat diesen Grundsatz bei der Erstellung des hier festgestellten Plans berücksichtigt. Ziel der Ortsumgehung ist u.a. die Entlastung Eschenhahns von Straßenverkehrslärm. Die bisherige Ortsdurchfahrt wird zwar an ihrem östlichen Ende geschlossen, allerdings bleibt die ÖPNV-Anbindung des Ortes in Richtung Neuhof und in Richtung Idstein gewährleistet. Auf der Schwalbacher Straße (bisherige Durchgangsstraße) ist vor der Einmündung des Panoramawegs eine Bushaltestelle vorgesehen, und an der Einmündung selbst wird eine Wendeanlage für den ÖPNV errichtet.

8.2 Regionalplanung

Die Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn ist unter G 5.2-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans Frankfurt/Rhein-Main 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Planungshinweis, d.h. als damals noch nicht abgestimmte Planung enthalten.

Von dem Vorhaben sind folgende im Regionalplan ausgewiesenen Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2, Z 4.3-3
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
- Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1.9, Kap. 6.4 Z 6.4.6
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Kap. 4.6, G 4.6-3
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, Kap. 6.1, G 6.1.7
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Kap. 6.3, G 6.3-13
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Kap. 10.1, G 10.1-11
- Wald und Forstwirtschaft, Kapitel 10.2, G 10.2-1, G 10.2-7
- Denkmalpflege, Kap. 12, G 12-1

8.2.1 Ziele

Von den Zielen

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
- Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1.9
- Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen, Kap. 6.4, Z 6.4.6
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12

konnten Zielabweichungen gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 des hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) zugelassen werden (vgl. A.II.5), da die

Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

8.2.1.1 Vorranggebiete Regionaler Grünzug

Die Planfeststellungstrasse liegt vollständig im Vorranggebiet Regionaler Grünzug, das als Ziel Z 4.3-2 festgelegt:

„Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen...“

Eine Zielabweichung kann entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vom 29. August 2014 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen werden. Die Voraussetzungen nach dem Ziel 4.3-3 für die Abweichung von dem Ziel 4.3-2 RPS/RegFNP 2010 liegen vor. Dies gilt zunächst für die erforderlichen Gründe des öffentlichen Wohls, denn die Ortsdurchfahrt Eschenhahns ist durch den Durchgangsverkehr auf der bestehenden Bundesstraße stark belastet. Auch werden im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem Vorranggebiet zugeordnet (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 29.08.2014, S. 6).

Als Kompensation für die Inanspruchnahme des Vorranggebietes hat sich die Regionalversammlung Südhessen gebunden, im nächsten neu aufzustellenden Regionalplan eine Erweiterung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ um 13 ha in der Gemarkung Ehrenbach der Stadt Idstein entsprechend einer Übersichtskarte aufzunehmen (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 29.

August 2014). Zudem wird die bisherige, in dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ liegende B 275 östlich und nordöstlich der Ortslage Eschenhahn, sowie die ebenfalls in dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ liegende K 708 zu Rad- und Wirtschaftswegen zurückgebaut (vgl. planfestgestellte Unterlage 12). Diese Maßnahmen sind für die Entwicklung des Vorranggebiets „Regionaler Grünzug“ förderlich (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 6). Die Voraussetzungen für die Zielabweichung liegen demnach vor. Auch werden die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt (vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 7).

8.2.1.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Ein Teil der Planfeststellungstrasse nordöstlich von Idstein-Eschenhahn quert vor seinem Wiederanschluss an die B 275 (alt) ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches als Z 4.5-3 festlegt:

„In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.“

Unter Berücksichtigung des sich positiv auf das Vorranggebiet auswirkenden Teilrückbaus der B 275 (alt) und der K 708 nördlich von Eschenhahn, konnte eine Zielabweichung entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vom 29. August 2014 (S. 8) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen werden.

8.2.1.3 Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung

Das Vorhaben liegt teilweise in der Zone II des Wasserschutzgebiets „In der Geisenbach“, in dem sich eine im RPS/RegFNP 2010 zeichnerisch aufgenommene Trinkwassergewinnungsanlage (Schürfung) befindet.

Der Vorrang des Trinkwasserschutzgebiets vor anderen Nutzungen ist im Z 6.1.9 festgelegt:

*„In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.“
(Z 6.1.9, RPS/RegFNP 2010)*

Eine Zielabweichung von dem genannten Ziel kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen werden. Die obere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2014 (S. 2) ausgeführt, der vorgelegten Planung könne zugestimmt werden, wenn sie so durchgeführt wird, dass Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets, Zone II, Schürfung „In der Geisenbach“ ausgeschlossen werden können. Dies ist hier der Fall. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes können ausweislich der Planunterlagen durch eine Realisierung entsprechend den Vorgaben der RiStWaG sowie mit Hilfe der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.V.6.2) ausgeschlossen werden. (vgl. Ausführungen unter C.III.7.3.2).

8.2.1.4 Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen

Nach dem Ziel Z 6.4.6 sind Trinkwassergewinnungs- und versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen *„in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.“*

Die Trinkwasserleitung östlich von Idstein-Eschenhahn wird in der Baudurchführung verlegt und gesichert (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.6). Die Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und Versorgungsanlage (Schürfung „In der Geisenbach“) wird ebenfalls gewährleistet (vgl. im Einzelnen Ausführungen unter C.III.7.2, C.III.7.3).

Für den Fall einer kurzfristig bauzeitig erforderlichen Abschaltung der Trinkwassergewinnungsanlage kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG eine Zielabweichung zugelassen werden. Nach Rücksprache der Planfeststellungsbehörde mit den Stadtwerken Idstein wird auch eine kurzfristige Gefährdung des Trinkwassers dadurch ausgeschlossen, dass die

Schürfung ohnehin durch eine Überwachungsanlage stetig kontrolliert wird und sofort abgeschaltet wird, sobald es zu einer Trübung kommt (vgl. Ausführungen unter C.III.7.3.2, C.III.7.3.3, Nebenbestimmung A.V.6.2,18.). Damit wird dem vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernate IV/Wi Arbeitsschutz und Umwelt, geforderten Monitoring Rechnung getragen (vgl. A.V.6.2,18., Zustimmung des RP Darmstadt mit E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 30. Januar 2024). Das wesentliche Ziel der nachhaltigen Wasserwirtschaft ist hier ausweislich der Begründung zu Z 6.4.6 die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung, welche durch eine kurzzeitige Trübung in der Bauphase nicht gefährdet wird. Durch die sofortige Abschaltung der Trinkwassergewinnungsanlage bei Trübung wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebiets ausgeschlossen ist. Im Fall einer Abschaltung der Schürfung ist eine ausreichende Wasserversorgung bei dem überörtlichen Wasserversorger sichergestellt (vgl. Ausführungen unter C.III.7.3.2).

Durch die unter C.III.7.2 dargestellte Entwässerungsplanung, wird demnach die Grundkonzeption der Ziele Z 6.1.9 und Z 6.4.6 nicht berührt.

8.2.1.5 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Die Planfeststellungstrasse liegt überwiegend in Vorranggebieten für Forstwirtschaft, das als Ziel Z 10.2-12 festlegt:

„Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

Eine Zielabweichung kann entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vom 29. August 2014 (S. 7, 8) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen werden, da auch hier eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Trassenführung ist mit der oberen Forstbehörde abgestimmt. Die Planfeststellungstrasse befindet sich teilweise im Einschnitt, sodass ihre Auswirkungen auf die Forstwirtschaft begrenzt sind.

Auch wenn dem Ersatzaufforstungen betreffenden regionalplanerischen Grundsatz 10.2-7 nicht vollständig Rechnung getragen werden kann, weil die vorgesehenen Aufforstungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen (vgl. C.III.6) den Waldverlust nicht ersetzen können (vgl. näher nachfolgend unter C.III.8.2.2.5), begegnet die Zielabweichung keinen Bedenken (vgl. landesplanerischen Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 8).

8.2.2 Grundsätze

8.2.2.1 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Die geplante Ortsumgehung befindet sich vollständig auch in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Gemäß G 4.6-3 sollen solche Gebiete die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern. Die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind auch bei Realisierung der Ortsumgehung unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts sichergestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.2, S.12, S. 106), sodass gegen die Flächeninanspruchnahme keine Bedenken bestehen (vgl. auch landesplanerische Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 9).

8.2.2.2 Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt teilweise in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Im genannten Vorbehaltsgebiet hat der Schutz des Grundwassers einen „besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen das Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können“ (vgl. G 6.1.7). Die wasserwirtschaftlichen Belange – inklusive dem Grundwasserschutz – wurden ausreichend berücksichtigt (vgl. Ausführungen unter C.III.7). Gegen den Verlauf der Trasse im Vorbehaltsgebiet bestehen daher keine Bedenken (vgl. auch landesplanerische Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 3).

8.2.2.3 Vorbehaltsgebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Planfeststellungstrasse quert ein „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“. Diese Gebiete dienen ausweislich des Grundsatzes G 6.3-13 der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können.

Die Realisierung der Planfeststellungstrasse führt zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume. Mit dem Bau der 384 m langen Talbrücke über den Auroffer Bach wurden ausreichend Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung getroffen (vgl. Ausführungen unter C.III.7.4.2). Im Hinblick darauf bestehen gegen die Querung des Vorbehaltsgebiets keine Bedenken (vgl. auch landesplanerische Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 8 und Klarstellung dieser Stellungnahme mit E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 25. Januar 2024).

8.2.2.4 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist nach dem G 10.1-11, RPS/RegFNP 2010 die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang bis zu 5 ha sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für Siedlungszwecke möglich. Vorliegend verläuft die Ortsumgehungstrasse nur auf einer Teilstrecke von wenigen hundert Metern im Vorbehaltsgebiet. Daher bestehen gegen die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebietsflächen keine Bedenken (vgl. auch landespflegerische Stellungnahme vom 29. August 2014; S. 9).

8.2.2.5 Wald und Forstwirtschaft

Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden (G 10.2-1).

Gemäß dem Grundsatz 10.2-7 sollen bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Der vorliegende Naturraum zeigt sich bereits heute sehr walddreich, weshalb dort nachgewiesenermaßen (vgl. Ausführungen unter C.III.6) keine ausreichenden Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden konnten. Daher musste mit Zustimmung der oberen Forstbehörde (vgl. Stellungnahme vom 14. Dezember 2023) teilweise auf Ersatzaufforstungsflächen in einem anderen Naturraum und darüber hinaus auf die Leistung einer Walderhaltungsabgabe zurückgegriffen werden (vgl. Ausführungen unter C.III.6). Bedenken dagegen bestehen aus landesplanerischer Sicht nicht (vgl. Stellungnahme vom 29. August 2014, S. 7).

8.2.2.6 Denkmalpflege

Im Bereich der Denkmalpflege ist nach dem Grundsatz G 12-1 der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologische Denkmäler zu gewährleisten. Der Schutz des Limes als Weltkulturerbe wird durch die genehmigte Planung entsprechend dem Grundsatz G 12-1 gewährleistet. Die Planung des Vorhabens sieht zur Schonung des Limes die Nutzung der bereits vorhandenen Öffnung am Eschenhahner Stern und den Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung vor (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 2). Durch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass dem Schutz des Limes auch in der Bauphase Rechnung getragen wird (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.9). Die Planung ist entsprechend dem Grundsatz G 12-3 mit der Denkmalfachbehörde abgestimmt (vgl. C.III.13). Auch ausweislich der landesplanerischen Stellungnahme vom 29. August 2014 (S. 9) bestehen dagegen keine Bedenken.

9. Kommunale Planungshoheit

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange der Kommunen im Untersuchungsraum angemessen.

Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen, das seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde hat (Art. 28 Abs. 2 GG), wurde beachtet. Die Stadt Idstein, deren Gebiet um den Ortsteil Eschenhahn durch die genehmigte Planung berührt wird, ist in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Sie hat mit Schreiben vom 28. August 2014, 17. November 2017 und 08. August 2023 (aktualisiert 11. Oktober 2023) ihre grundsätzliche Zustimmung mitgeteilt.

Mehrere Grundstücke der Stadt werden dauerhaft oder vorübergehend für die Maßnahme in Anspruch genommen oder dauerhaft belastet. Die vorliegende Planung nimmt auf die Interessen der Kommune Rücksicht (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.18.2). Im August 2023 haben Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Idstein bezüglich der Inanspruchnahme von Gemeindeflächen für die Maßnahme 23 ACEF stattgefunden, wonach die Flächeninanspruchnahme auf ein erforderliches Minimum begrenzt wurde (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Unterlage 9.2, Bl. -1). Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung (§ 75 Abs. 1 S. 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG).

Auch die Stadt Taunusstein, welche flächenmäßig betroffen ist, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben, welche berücksichtigt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.18.1).

10. Straßenrechtliche Entscheidung

Die straßenrechtlichen Entscheidungen unter Ziffer A.IV des verfügenden Teils (vgl. planfestgestellte Unterlage 12) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen,

dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck sowie die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Auch über die Widmung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen kann im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

10.1 Widmung der Neubaustrecken

10.1.1 Bundesstraße

Die in § 2 Abs. 2 FStrG und § 4 Abs. 2 HStrG normierten Voraussetzungen für die im verfügenden Teil unter A.IV.1 dargestellten Widmungen werden im Hinblick auf die Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße B 275 in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen. Der Träger der Straßenbaulast muss Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein. Das Eigentum an für die Trasse notwendigen Grundstücken wird in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses verschafft werden (vgl. planfestgestellte Unterlagen 10.1, 10.2). Das Fernstraßenbundesamt hat gemäß § 2 Abs. 6 Satz 5 FStrG sein Einverständnis zu der Widmungsentscheidung erteilt (vgl. E-Mail des BMDV vom 29. Dezember 2023).

Die von Str.-km 1+597 bis Str.-km 0+906 neu errichtete Straße wird zur Bundesstraße 275 gewidmet. Die neue Straße ersetzt in diesem Abschnitt die bisherige B 275 (alt) und dient einem weiträumigen Verkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). Das Fernstraßen-Bundesamt hat nach Prüfung der gegenständlichen Widmungsplanung (vgl. planfestgestellte Unterlage 12) das Einverständnis nach § 2 Abs. 6 S. 5 FStrG über die Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße erteilt.

10.1.2 Kreisstraße

Auch für die Widmung der Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) sowie der Neubaustrecke K 706 (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden

Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt) werden die in § 4 Abs. 2 HStrG normierten Voraussetzungen in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen. Die Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) wird zur K 706 gewidmet, weil Sie nach dem Wegfall des bisherigen Anschlusses an die B 275 (alt) den neuen Anschluss der K 706 an die B 275 (neu) darstellt. Die Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt) wird als Verbindungsstück zur K 706 ebenfalls als K 706 (neu) gewidmet.

10.2 Neuordnung des bestehenden nachgeordneten Straßennetzes

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung verlieren Teilstrecken der bisherigen Bundesstraßen B 275, der K 706 sowie die K 708 ihre Verkehrsbedeutung als Bundesstraße bzw. Kreisstraßen (vgl. § 2 FStrG und § 3 HStrG).

10.2.1 Einziehung

Die Voraussetzungen für die Einziehung der Teilstrecken der Bundesstraße 275 (alt)

- zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu)
- zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt)

liegen vor. Die Verkehrsbedeutung für die genannten Teilstrecken wird mit Sperrung der Straßen wegfallen. Die Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) wird künftig infolge des neuen Anschlusses nicht mehr benötigt. Auch der Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt) wird durch die Abstufung des südlichen Teilstücks der B 275 (alt) jegliche Verkehrsbedeutung entzogen, sodass auch diese Teilstrecke eingezogen und rekultiviert wird.

10.2.2 Umstufung

Die gesamte Teilstrecke der B 275 (alt) ab dem Netzknotenpunkt 5815043 (alt) bis zum Netzknotenpunkt 5815035 (alt) verliert ihre Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind gemäß § 1 Abs. 1 FStrG öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, wozu gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG in der geschlossenen Ortslage die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen gehören. Das genannte Teilstück der B 275 (alt) dient infolge der Ortsumgehungstrasse (B 275 neu) nicht mehr der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs im Rahmen eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes. Es ist daher gemäß § 2 Abs. 4 FStrG dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). Das Teilstück wird dementsprechend gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zu Kreisstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG) und Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG) abgestuft (vgl. A.IV.2). Die Abstufung erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe, dass die Abstufung mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HStrG sind Kreisstraßen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HStrG sind Gemeindestraßen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Danach war eine Abstufung der Teilstrecke der B 275 (alt) ab dem Netzknotenpunkt 5815 066 (neu) bis zum Beginn der geschlossenen Ortslage

zur K 704 veranlasst, weil diese Straße künftig – gemeinsam mit der K 706 – dem unentbehrlichen Anschluss der Gemeinde Idstein-Eschenhahn an die neue Ortsumgehung dient.

Ab dem westlichen Beginn der geschlossenen Ortslage bis zum Ortsausgang hingegen war eine Abstufung der B 275 (alt) zur Gemeindestraße veranlasst. Diese Teilstrecke der B 275 (alt) dient künftig ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) ab dem Netzknotenpunkt 5815 066 (neu) bis zum entfallenden Netzknotenpunkt 5815043 (alt) war als Verbindungsstück ebenfalls zur K 706 zu widmen. Die genannte Teilstrecke der B 275 (alt) verlängert die K 706 bis zum ebenfalls neu zur K 706 (neu) gewidmeten Anschluss an die B 275 (neu).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) ab dem östlichen Ortsausgang von Idstein-Eschenhahn bis zum Netzknotenpunkt 5815035 (alt) sowie die K 708 werden abgestuft zu sonstigen öffentlichen Straßen (beschränkt öffentliche Wege) in der Straßenbaulast der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Die K 708 kann infolge der Streckenführung der B 275 (neu) über die Talbrücke Auroffer Bach nicht mehr an die B 275 (neu) angeschlossen werden. Sie ist auch nicht mehr zur Sicherstellung eines unentbehrlichen Anschlusses der Gemeinde Idstein-Eschenhahn erforderlich, welcher künftig am westlichen Ortseingang durch die K 704/K706 gesichert ist. Die genannte Teilstrecke der B 275 (alt) hingegen soll dem Planungsziel entsprechend nicht mehr vom öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr genutzt werden, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlicher Verkehrs. Beide Strecken sollen also künftig nach einem teilweisen Rückbau als beschränkt öffentliche Wege erhalten bleiben, sodass eine Abstufung zur sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG in Verbindung mit einer Teileinziehung veranlasst war.

Die abgestuften Strecken werden in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

11. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beachten. Demnach ist der Vorhabenträger für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abbruchmaterialien verantwortlich. Mit den unter A.V.7 genannten Nebenbestimmungen – die im Rahmen der Anhörung des für Abfallwirtschaft zuständigen Dezernats (IV/Wi 42) beim Regierungspräsidiums Darmstadt (vgl. Stellungnahme vom 12. März 2018) formuliert wurden – wird sichergestellt, dass die abfallrechtlichen Vorschriften KrWG und die nach hessischem Landesrecht geltenden Vorgaben zur Abfallentsorgung eingehalten werden.

Die Einhaltung der nach § 9 KrWG formulierten Getrennthaltungspflichten sowie das Verdünnungs- und Vermischungsverbot werden dadurch gewährleistet, dass die bereits gutachterlich festgestellten Untersuchungsergebnisse beim Abbruch/Aushub zwingend berücksichtigt werden (vgl. A.V.7.2.) und etwaige Schadstoffe gutachterlich erkannt und nicht anderen Baurest- bzw. Erdmassen untergemischt werden (vgl. A.V.7.6.). Des Weiteren wird durch die fachgutachterliche Begleitung (vgl. A.V.1) sichergestellt, dass auch bisher nicht festgestellte kontaminierte Bauteile und Materialien zutreffend erkannt und bewertet werden.

Auf Grundlage der allgemeinen Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG sorgen die Regelungen zum Beprobungs- und Untersuchungskonzept für eine rechtssichere und schnelle Vorgehensweise zur Abfallbeurteilung und Entsorgungswegentscheidung. Die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 stellt

hier eine einheitliche und fundierte Basis zur regelkonformen Beprobung und Untersuchung sicher (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.7,5.).

Nachdem das Einverständnis zu dem in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Einbau des aus der Baumaßnahme erwarteten Bodenüberschusses von rund 120.000 m³ (rd. 50.000 Tonnen) mit den Eigentümern der zum Einbau vorgesehenen Flächen nicht erreicht werden konnte, wurde als realisierbarer Entsorgungsweg die Entsorgung des anfallenden Bodens in Verfüllbetriebe aufgezeigt. Vorliegend wies die abfalltechnische Beurteilung Belastungen des anfallenden Bodens unter den in Verfüllbetrieben zugelassenen Werten auf, auch die Kapazität der in erreichbarer Umgebung von Eschenhahn vorhanden Verfüllbetriebe reicht für die anfallenden Mengen aus (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1, S. 68). Für eine Zwischenlagerung des Erdaushubs ist eine Fläche westlich von Eschenhahn (Am Beckersweg) innerhalb der Bauflächen vorgesehen.

Durch die Forderung nach Vorlage eines Abschlussberichtes wird eine abschließende Überprüfung der Maßnahmen durch die zuständige Fachbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sichergestellt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.7.8).

12. Immissionsschutz

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), auch die Immissionen, welche nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

12.1 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unvertretbaren Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen nach § 47 BImSchG im Rahmen der Planfeststellung sind daher nicht erforderlich.

Auf Grundlage von § 48 a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt Immissionsgrenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung. Es besteht zwar keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabenbezogen sicherzustellen, jedoch dürfen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben. Das planfestgestellte Vorhaben darf keine vollendeten Tatsachen schaffen, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Vorhabenträger die Schadstoffbelastung im Rahmen seiner Luftschadstoffuntersuchungen hinreichend abgeschätzt hat und das Datenmaterial und die zugrunde gelegte Methodik im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Zu betrachten war die östlich der geplanten Trasse der Ortsumgebung gelegene Ortslage von Eschenhahn. Die Berechnungen erfolgten nach den Vorgaben der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit

lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020) und kamen zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an keinem der betrachteten Immissionsorte überschritten werden. Die zugrundegelegte Berechnungsmethodik zur Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Schadstoffbelastung ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Verfahrens mehrere fachgutachterliche Unterlagen und Stellungnahmen vorgelegt, welche das zuvor dargestellte Ergebnis belegen:

- 2017: Luftschadstoffuntersuchung nach den "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung" (RLuS 2012) auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 und unter Zugrundelegung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 3.1 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1).

Soweit in den Ergebnistabellen dieser Luftschadstoffuntersuchung bei den Eingabeparametern vom (Luftschadstoff-)Prognosejahr 2020 die Rede ist (jeweils am Anfang einer Seite), handelt es sich um einen Fehler, der in den nachfolgenden Untersuchungen durch eine Fortschreibung auf das (Luftschadstoff-)Prognosejahr 2030 behoben wurde (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 17.3).

Ergebnis der Untersuchung war, dass bei den untersuchten Schadstoffen - bis auf bei NO_x - alle Grenzwerte der 39. BImSchV in allen untersuchten Abschnitten eingehalten werden. Die Diagramme in den Ergebnistabellen der Luftschadstoffuntersuchung verdeutlichen, wie gering die Belastungen aus der neuen B 275 im Vergleich zu den bereits vorhandenen Vorbelastungen sind. Die Überschreitung der NO_x-Werte beruhte auf der Vorbelastung, deren Berechnung Umweltdaten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLNUG) aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegt worden waren (vgl. im Einzelnen nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1).

- 2021: Luftschadstoffuntersuchung nach den "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung" (RLuS 2012, Fassung 2020) auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 und unter Zugrundelegung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 4.1 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.3) und Gegenüberstellung der Ergebnisse zur Untersuchung 2017 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.3).

Mit Rundschreiben 03/2021 des Bundesverkehrsministeriums vom 11.01.2021 wurde die RLuS 2012, Ausgabe 2020, eingeführt, in der das Handbuch für Emissionsfaktoren in der Version 4.1 hinterlegt ist (HBEFA 4.1). Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde daher 2021 auf Grundlage des HBEFA 4.1 eine Gegenüberstellung der zuvor ermittelten Ergebnisse auf Basis aktualisierter Vorbelastungswerte übermittelt (vgl. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 11.06.2021, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.3). Bei der Vorbelastung wurde von den aktuelleren Messwerten des HLNUG aus dem Jahr 2019 ausgegangen. Ergebnis dieser Gegenüberstellung war, dass auch unter Zugrundelegung des HBEFA 4.1 und neuer Messwerte des HLNUG die Grenzwerte der 39. BImSchV für das (Schadstoff-) Prognosejahr 2030 bei den untersuchten Schadstoffen – mit Ausnahme von NO_x - alle Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden. Die Nichteinhaltung bei NO_x beruht auch bei dieser Betrachtung auf der Vorbelastung und wird nicht durch die Ortsumgebung hervorgerufen (vgl. im Einzelnen nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.3).

- 2022: Ergänzende Stellungnahme: Abschätzung der Luftschadstoffe nach Maßgabe des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 4.2

Am 31.01.2022 wurde das Handbuch für Emissionsfaktoren, Version 4.2 veröffentlicht, woraufhin der Vorhabenträger im Jahr 2022 eine ergänzende

Stellungnahme zu den Auswirkungen unter Zugrundelegung dieses Handbuchs vorgelegt hat. Da ein Programm zur Berechnung der Luftschadstoffe nach Maßgabe des HBEFA 4.2 noch nicht vorliegt, hat der Vorhabenträger eine Abschätzung vorgenommen anhand eines vom Verfasser des HBEFA veröffentlichten Vergleichs beider Handbücher für die Luftschadstoffkomponenten CO (Kohlenmonoxid), PM (Feinstaub) und NO₂ (Stickstoffdioxid). Dem wurden tabellarisch die Reserven der Luftschadstoffuntersuchungen 2017 und 2021 gegenübergestellt. Das Ergebnis ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 8: Gegenüberstellung Reserve Fachbeitrag zur max. Zunahme mit HBEFA 4.2

Luftschadstoffkomponente	Gesamtbelastung im Jahr 2030 Jahresmittelwerte	Grenzwert 39. BImSchV	Reserve	Max. Zunahmen mit HBEFA 4.2 gemäß Bild 2
Kohlenmonoxid CO	1.701 µg/m³ *	10.000 µg/m³ *	83%	70%
Stickstoffdioxid NO₂	30,1 µg/m³	40 µg/m³	25%	20%
Stickstoffdioxid NO₂	3 mal **	18 mal **	83%	20%
Schwefeldioxid SO ₂	1,2 µg/m ³	20 µg/m ³	94%	nn
Partikel PM₁₀	15,8 µg/m³	40 µg/m³	61%	< 10%
Partikel PM₁₀	11 mal ***	35 mal ***	69%	< 10%
Partikel PM_{2,5}	11,0 µg/m³	25 µg/m³	56%	< 10%
Benzo(a)pyren BaP	0,00020 µg/m ³	0,001 µg/m ³	80%	nn
Benzol C ₆ H ₆	1,3 µg/m ³	5 µg/m ³	74%	nn

Quelle: Tabelle 5, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.4

Danach ist zu erwarten, dass auch unter Zugrundelegung der Emissionsfaktoren des HBEFA 4.2 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass infolge der Ortsumgebung keine unzumutbaren Belastungen infolge der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung zu erwarten sind.

12.2 Lärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist ausweislich der schalltechnischen Untersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1) mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz sind gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV nicht erforderlich, da die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV [Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)] nicht überschritten werden.

12.2.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen verschont zu bleiben. Dies gilt auch, wenn diese unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle, wie sie für den Verkehrslärm in der Verkehrslärmschutzverordnung normativ geregelt ist, liegen, soweit dieses Interesse nicht objektiv geringwertig oder generell oder im gegebenen Zusammenhang nicht schutzwürdig ist (BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, 9 A 17/06).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist der Anwendungsbereich für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen eröffnet. Vorliegend handelt es sich um den Bau einer Straße. Die schalltechnische Berechnung erfolgte entsprechend der Übergangsvorschrift § 6 der 16. BImSchV nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die jeweils geltenden, folgend in Tabelle 6 dargestellten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tabelle 9: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

12.2.2 Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft zur neuen Trasse der B 275 der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn überprüft. Für die Gebäude, die in den Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen und in der Übersichtskarte (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1, dort S. 20f) dargestellt wurden, wurden Beurteilungspegel in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1, dort S. 18 f.).

Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 der 16. BImSchV mithilfe eines EDV-gestützten Programmsystems, wurde unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen und bildet eine geeignete und ausreichende Entscheidungsgrundlage. Die Berechnung erfolgte u. a. unter Berücksichtigung der Verkehrsstärke, des Lkw-Anteils, der Geschwindigkeit und unter Berücksichtigung der Verwendung eines lärmindernden Belags (vgl. hierzu Nebenbestimmung A.V.8,1.). Der maßgebende Prognoseverkehr 2030 ist der aktualisierten Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, S. 19) entnommen worden.

Die Beurteilungspegel wurden für die Zeitbereiche „Nacht“ (22:00-06:00 Uhr) und „Tag“ (06:00-22:00 Uhr) berechnet.

12.2.3 Ergebnis der Lärmberechnungen

Die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV hat ergeben, dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Es wurde zugrunde gelegt, dass zum Schutz der Anwohner vor Lärm eine lärmindernde Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) für die Ortsumgehung vorgesehen ist (vgl. hierzu Nebenbestimmung unter A.V.8,1.).

12.2.3.1 Bereich Pfahlengrabenstraße/Hof Hubertus

Die B 275 neu und der Anschluss an Eschenhahn verlaufen südwestlich der Wohnlage Pfahlgrabenstraße beziehungsweise nordwestlich des Hofes Hubertus. Dieser Bereich ist im westlichen Abschnitt (Pfahlgrabenstraße 2 – 6 bzw. 9 – 23) Mischgebiet (MI) und im östlichen Abschnitt (Pfahlgrabenstraße 1 – 7 bzw. 8 – 60 und 25 – 77) allgemeines Wohngebiet (WA) (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1). Für den Hof Hubertus als „Wohngebäude im Außenbereich“ (AU) ist der Grenzwert für Mischgebiete maßgebend.

Bei keinem der untersuchten Gebäude ergab die Berechnung eine Grenzwertüberschreitung, die Beurteilungspegel lagen deutlich unter den oben aufgeführten Grenzwerten für Mischgebiete.

12.2.3.2 Bereich Ehrenbach

Die für die Wohnbebauung maßgebende 49-dB(A)-Isophone verläuft in einem Abstand von rund 480 m von der geplanten Bebauung. Für den weit außerhalb der maßgebenden 49-dB(A)-Isophone liegenden Bereich Ehrenbach kann die Überschreitung der oben aufgeführten Vorsorgegrenzwerte ausgeschlossen werden.

12.2.3.3 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme können konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm auftreten. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.8.1970 (AVV Baulärm) und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) als Stand der Technik zu beachten und die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.8,2.).

Dies beruht auf § 22 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 u. 2 BImSchG, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Baustellen gehören, so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare

schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde in den Bauablauf eingreift, welchen der Vorhabenträger gemäß § 4 FStrG zu verantworten hat.

Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem gewählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher beachtet werden, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen vermindert werden. Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung des Gebietes zu achten, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so trägt jedenfalls der Einsatz lärmarmen Baugeräte und Baumaschinen maßgeblich zu geringeren Belastungen durch Baulärm bei.

13. Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich der Limes und mehrere Römertürme (UNESCO Weltkulturerbe) sowie drei historische Wegeverbindungen (Eisenstraße, alte Straße zwischen NeuhoF und Idstein sowie der Totenweg) als geschützte Kulturdenkmäler.

Die durch den gegenständlichen Bau der Ortsumgebung drohende Zerstörung der unter A.II.4 als Boden- und Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG bezeichneten „Limeslinie“ am Eschenhahner Stern konnte gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HDSchG i. V. m. § 17 FStrG und § 75 HVwVfG zugelassen werden.

Das hessische Landesamt für Denkmalpflege (hessen ARCHÄOLOGIE) hat zugestimmt.

Die Genehmigung ist nach § 18 Abs. 3 Nr. 1, 3 HDSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, da überwiegende öffentliche Interessen dies vorliegend verlangen, außerdem stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Hinter dem nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf stehenden Vorhaben der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn stehen gewichtige Allgemeinwohlbelange. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Limes wurde bei der Trassenwahl berücksichtigt, dass sich am Eschenhahner Stern bereits heute eine Unterbrechung des oberirdischen Teils des Grenzwalles befindet und bei der Trassenführung der Planfeststellungstrasse dort nur eine Kreuzung der Limeslinie stattfindet. Die Ortsumgehungstrasse verläuft am Eschenhahner Stern im Einschnitt und zerstört demnach an dieser Stelle die dort verlaufende Limeslinie. Durch die Überführung der Bundesstraße mit einer Limesbrücke (BW 3) wird jedoch dem Limesverlauf Rechnung getragen und dieser optisch wieder geschlossen. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen der Limeslinie und weiterer im Planungsgebiet vorkommender Kulturdenkmäler wurden durch vorgenommene Abstimmungen mit der hessischen Denkmalpflege und der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen und festgesetzte Zusagen (vgl. A.V.9, A.VI.2) soweit wie möglich minimiert:

Da im Baufeld des gegenständlichen Vorhabens die Limeslinie verläuft, sind im Bereich der Querung des Limesverlaufs am Eschenhahner Stern die für die Erstellung des Trassenverlaufes notwendigen Erdarbeiten inklusive notwendiger Leitungsverlegungen im Vorfeld der Maßnahme archäologisch zu untersuchen (vgl. A.V.9,2). Die Erkundung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung der aufgeführten Bodendenkmäler sind vom Träger des Vorhabens vor Baubeginn vom Vorhabenträger mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie abzustimmen und auf eigene Kosten durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung A.V.9,2). Die wissenschaftliche

Auswertung und Aufbereitung des Bodendenkmals einschließlich einer möglichen Veröffentlichung steht hingegen in keinem Bezug zu den Folgen des Straßenbauvorhabens und fallen in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Landesamts für Denkmalpflege.

Zur Berücksichtigung des UNESCO-Welterbe Limes ist nach entsprechender Abstimmung mit der hessischen Denkmalpflege bei Errichtung der Limesbrücke ein Baugrubenverbau statt Baugrubenböschungen zur Herstellung vorzusehen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.9,7.).

Auch im Bereich der Rückbau- und Renaturierungsmaßnahme der B 275 (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 31 A) kreuzt der nördliche Limes den Maßnahmenbereich, weshalb auch hier bauvorgreifend unter archäologischer Baubegleitung der Oberboden abzutragen beziehungsweise auf die gewünschte Bautiefe abzuziehen ist (vgl. A.V.9.3). Durch die Rückbau- und Renaturierungsmaßnahme ist hier nicht von einer Zerstörung der Limeslinie auszugehen, da diese hier nur unterirdisch verläuft. Sollten jedoch hierbei Bodendenkmäler freigelegt werden, so werden diese nach Einholung der Genehmigung nach § 18 HDSchG entsprechend den „Richtlinien Archäologie“ der hessenARCHÄOLOGIE dokumentiert und geborgen.

Die Waldbereiche, bei denen ausweislich der vorliegenden Daten der Landesvermessung Hessen bereits bekannte geschützte Kulturdenkmäler (Hohlwege, Köhlerplatten) von Baumaßnahmen betroffen sein können, sind ebenfalls im Vorfeld der Baumaßnahme archäologisch zu untersuchen, zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie abzustimmen (vgl. A.V.9,6).

Sollte es auch hier zu einer Zerstörung eines geschützten Denkmals i. S. d. § 2 HDSchG kommen können, ist eine Genehmigung nach § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) einzuholen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.9,4.).

Auch unabhängig der bisher bereits bekannten Boden- und Kulturdenkmäler ist jeder Zufallsfund bei Erdarbeiten gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege mitzuteilen und der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (vgl. § 21 Abs. 3 HDSchG, Nebenbestimmung unter A.V.9,1.). Die Zerstörung oder Beseitigung bedarf einer Genehmigung nach § 18 HDSchG (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.9,4.).

Die Kosten der bauvorgreifenden Untersuchungen sowie für die Bergung und Dokumentation von nach Mitteilung durch hessenArchäologie zum Zeitpunkt der Planfeststellung bereits bekannten Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG zu tragen.

14. Globales Klima

Die Belange des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), sowie des hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) vom 26. Januar 2023 wurden berücksichtigt.

14.1 KSG

Nach § 13 Abs. 1 des KSG haben „die Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG). Ziel des Gesetzes ist es, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird; nach

dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (vgl. § 3 KSG). Zur Erreichung der Klimaschutzziele legt § 4 Abs. 1 KSG i. V. m. Anlage 2 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen u.a. für den Sektor Verkehr fest (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG).

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Ziele des KSG die Vorzugsvariante und ggf. weitere noch vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Planungsvarianten zu vergleichen (vgl. E-Mails des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 11. August 2023, 08. Dezember 2023, 20. Dezember 2023, 09. Januar 2024). Das KSG enthält selbst keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot und bis vor kurzem gab es hierfür keine konkretisierenden Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen (vgl. BVerwG 9 A 7.21 - Urteil vom 4. Mai 2022, Pressemitteilung vom Nr. 29/2022 vom 4. Mai 2022). Mittlerweile hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ein Hinweispapier „zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ (Stand 16.12.2022) erstellt (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023, VkBf. Nr. 4/2023), welches mit Einführungserschluss des HMWEVW vom 28. Juni 2023 eingeführt wurde. Die Hinweise beziehen sich auf die ordnungsgemäße und angemessene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freisetzung von Treibhausgasemissionen durch den Vorhabenträger. Des Weiteren hat der Vorhabenträger (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) einen „Leitfaden Klimaschutz: Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtschaffung“ (Fassung Juni 2023) eingeführt, welcher die Anforderungen der oben aufgeführten Hinweise des BMDV an die Ermittlung und Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen enthält.

Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der aufgeführten Unterlagen die die Planfeststellungsvariante und die Variante 6 auf ihre Klimaverträglichkeit hin

untersucht. Sind bei einzelnen Varianten signifikante Unterschiede in Bezug auf die THG-Emissionen zu erwarten, erfolgt deren vollständige und umfassende Beschreibung der landnutzungsbedingten, der verkehrlichen Wirkungen und der Lebenszyklusemissionen. Unter Berücksichtigung der kürzeren Streckenlänge der Variante 6 und der geringfügigeren Inanspruchnahme von klimarelevanten Biotopen wurde auch für die Variante 6 (vgl. Variantendarstellung unter C.III.3.1) eine vollständige und umfassende Beschreibung der zu erwartenden THG-Emissionen vorgenommen.

Für die Planfeststellungsvariante 3 und die Variante 6 wurden die verkehrlichen Treibhausgasemissionen – THG-Emissionen - (vgl. unter C.III.14.1.1) und die Treibhausgas-Lebenszyklusemissionen (vgl. unter C.III.14.1.2) ermittelt. Bei den landnutzungsbedingten THG-Emissionen wurden die Inanspruchnahme (und Neuanlage) von Böden oder Biotopen mit Funktionen als Treibhausgasspeicher oder Treibhausgassenke dargestellt (vgl. unter C.III.14.1.3).

14.1.1 Verkehrliche THG-Emissionen

Der Vorhabenträger hat aufgrund der neueren Verkehrsprognose einen „Bericht zum Nachweis der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen“ vorgelegt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 08. Dezember 2023). Das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Berechnungen werden in dem Bericht dargestellt und nachvollziehbar erläutert. Hierbei wurde die Berechnung der Treibhausgasemissionen unter Heranziehung der Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22 für die Nullvariante (Bezugsfall), die Planfeststellungsvariante 3 und die Variante 6 durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage von makroskopischen Verkehrsmodellrechnungen mit dem aktuellen Handbuch Emissionsfaktoren (HBEFA 4.2) unter Berücksichtigung der jeweiligen Steigungsstrecken.

Die Berechnungsergebnisse werden in der nachfolgenden Übersicht nebeneinandergestellt:

Tabelle 10: Übersicht der gerundeten Ergebnisse in Tsd. T CO₂-Äquivalente

Spalte	Nullfall 2030	Planfest. variante 2030	Variante 6 2030
CO ₂ Ä-Emissionen Pkw [Tsd. t/Jahr]	9.829	9.833	9.828
CO ₂ Ä-Emissionen Lkw [Tsd. t/Jahr]	4.223	4.229	4.229
CO ₂ Ä-Emissionen gesamt [Tsd. t/Jahr]	14.053	14.062	14.057
Differenz zum Nullfall in %		+0,06%	+0,03%

Aus der Differenzbetrachtung zum Prognose-Nullfall 2030 ergibt sich, dass beide Varianten zu einer Erhöhung der verkehrlichen Treibhausgasemissionen von unter 0,1% führen, die Erhöhung bei der Variante 6 aber geringer ausfällt. Bei der Planfeststellungsvariante ist von einer Erhöhung der verkehrlichen CO₂-Äquivalent-Emissionen in Höhe von ca. 9.074 t CO₂-Äq/Jahr auszugehen, bei der Variante 6 hingegen nur von ca. 4.199 t CO₂-Äq/Jahr.

14.1.2

Lebenszyklusemissionen

Zur Berechnung der THG-Emissionen für den Bau, Betrieb und die Erhaltung der Bundesstraße hat der Vorhabenträger in einem ersten Schritt die neu versiegelte Fläche aus Länge und Querschnitt berechnet. Diese Fläche in m² wurde anschließend entsprechend dem „Leitfaden Klimaschutz – Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtsschaffung“ (dort Kapitel 5) in Abhängigkeit von der Belastungsklasse (Bk 10) und der Dicke der Asphaltsschichten (26 cm) mit entsprechenden CO₂-Äquivalenten (CO₂-Äq.) pro m² multipliziert. Demnach erfolgt der Ansatz der Lebenszyklusemissionen mit 4,7 kg CO₂-Äq. pro m² bebaute Straßenoberfläche pro Jahr und mit einem Aufschlag von 12,6 kg CO₂-Äq. je m² p.a. für Brückenabschnitte. Der vom Vorhabenträger in seinem Leitfaden gewählte Ansatz einer Differenzierung nach Belastungsklassen wendet verglichen mit dem oben genannten Hinweispapier des Bundes eine konkretere Betrachtung der Lebenszyklusemissionen an, stellt aber durch einen entsprechenden Hinweis sicher, dass bei Bundesstraßen mindestens der durch das oben genannte

Hinweispapier des Bundes vorgegebene Wert von 4,6 CO₂-Äq. je m² eingehalten wird. Die Lebenszyklusemissionsberechnung (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 20. Dezember 2023) ergibt einen Treibhausgasausstoß in Höhe von ca. 188 Tonnen CO₂-Äq/Jahr durch den Bau, Betrieb und Erhaltung der Bundesstraße. Die geringfügige Abweichung der durch die Vorzugsvariante verursachten Lebenszyklusemissionen zu der ursprünglichen Berechnung im UVP-Bericht (vgl. Tabelle 16 auf Seite 123 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 1.2) kommt daher, dass der Vorhabenträger nachträglich die Berechnung dahingehend spezifiziert hat, dass richtigerweise nur tatsächlich versiegelte Flächen zu berücksichtigen sind und der Aufschlag für die Brückenbauwerke 1 (Geh- und Radwegebrücke) und 3 (Limesbrücke) zu ergänzen waren (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 09. Januar 2024).

Die tatsächlichen baubedingten CO₂-Emissionen werden insbesondere von den im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisierenden Baustoffen und Bauabläufen bestimmt und hier von den eingesetzten Energieträgern beim Einsatz von Baumaschinen und bei der Herstellung der Baustoffe. Eine konkrete Abschätzung der CO₂-Emissionen ist daher frühestens zum Zeitpunkt der Ausführungsplanung und der Vergabe möglich. Auch die späteren betriebsbedingten CO₂-Emissionen hängen von den eingesetzten Energieträgern ab.

Dem für die Planfeststellungsvariante errechneten Treibhausgasausstoß in Höhe von ca. 188 Tonnen CO₂-Äq/Jahr, steht für die Variante 6 ein etwas höherer errechneter Treibhausgasausstoß von ca. 207 Tonnen CO₂-Äq/Jahr gegenüber. Ursächlich für den höheren Treibhausgasausstoß ist hier die längere Talbrücke, welche aufgrund der Steigungslage mit einer zusätzlichen Fahrspur ausgestattet werden müsste (650 m).

14.1.3 Landnutzungsbedingte THG-Emissionen

Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf Böden und Vegetation betrachtet (vorhabenbedingte Landnutzungsänderungen). Im Untersuchungsraum liegen keine klimaschutzrelevanten Böden (Moore und moorähnliche Böden) vor. Als klimawirksame Vegetationskomplexe wurden Wälder, Gehölzkomplexe und extensive Grünlandbereiche berücksichtigt. Zusätzlich wurden Sukzessionsflächen im und am Wald, Nassstaudenfluren und nährstoffreiche Feuchtwiesen als sonstige natürliche und naturnahe Biotope in die vom Vorhabenträger vorgenommene flächenhafte Gegenüberstellung der Inanspruchnahme von THG-Speichern- und Senken aufgenommen. Diesen wurde der Umfang der Kompensationsmaßnahmen mit relevanter Klimaschutzwirkung (vgl. Tabelle 17 auf Seite 125 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 1.2) gegenübergestellt.

Die Auswirkungen der Landnutzungsänderungen des Vorhabens auf die THG-Bilanz betreffen ausschließlich klimarelevante Funktionsausprägungen von Vegetationskomplexen / Biotoptypen, während die betroffenen Böden keine klimaschutzrelevante Funktionsausprägung aufweisen. Eine Freisetzung von THG-Emissionen ergibt sich vorliegend aus der Inanspruchnahme von 15,21 ha an Vegetationskomplexen / Biotoptypen mit klimaschutzrelevanter Funktionsausprägung, wobei der größte Teil auf natürliche und naturnahe Waldbestände sowie ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder und sonstige Wäldern fällt (vgl. Tabelle 17 auf Seite 125 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 1.2). Zu einer THG-Reduktion führt hingegen die Anlage von THG-Speichern und -Senken in Form von Vegetationskomplexen / Biotoptypen mit klimaschutzrelevanter Funktionsausprägung auf einer Fläche von 15,75 ha im Zuge der Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen, wodurch ein positiver Flächensaldo von 0,54 ha besteht. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass Neuaufforstungen erst über einen mittelfristigen Zeithorizont die volle Klimawirksamkeit erlangen und daher aufgrund des Flächensaldos für den

Teilaspekt Landnutzungsänderungen auch erst mittelfristig von einer ausgeglichen THG-Bilanz auszugehen ist.

Die Auswirkungen der Landnutzungsänderungen der Variante 6 auf die THG-Bilanz sind aufgrund der geringeren Planungstiefe der Variante 6 im Vergleich zur Planfeststellungsvariante nicht mit dem gleichen Detaillierungsgrad zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger eine durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogene Abschätzung (vgl. hierzu E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 20. Dezember 2023) vorgenommen. Hierzu hat der Vorhabenträger die Inanspruchnahme klimarelevanter Landnutzungen (Wälder, sonstige Gehölze, feuchtwiesen, Nassstaudenfluren und Frischwiesen) jeweils für die Planfeststellungsvariante (Variante 3) und die Variante 6 auf Grundlage der Angaben zur Flächenbeanspruchung in der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1.1, Tabellen V-4 und V-7) ermittelt. Im Ergebnis werden durch die Planfeststellungsvariante 8,130 ha, durch die Variante 6 6,322 ha klimarelevante Biotoptypen bau- und anlagebedingt beansprucht. Im Vergleich mit den Angaben des aktuellen UVP-Berichts (15,21 ha, s.o.) für die Planfeststellungsvariante ist eine Erhöhung um rund 87 % gegenüber der Flächenbeanspruchung aus der UVS festzustellen (vgl. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 20. Dezember 2023). Diese Steigerung ist insbesondere auf die größere Planungstiefe bei der Entwässerungsplanung und auf die Berücksichtigung von erforderlichen Bauflächen zurückzuführen. Da mit diesem Zuwachs auch bei der Variante 6 zu rechnen ist und sich dort der Bau der Talbrücke aufgrund der verschiedenen Radien aufwendiger gestaltet (kein Taktschiebeverfahren möglich) als bei der Planfeststellungsvariante und dies einen höheren Bedarf an bauzeitlich beanspruchten Flächen erfordert, hat der Vorhabenträger hier eine geringfügig höhere Steigerung von 90 % angesetzt. Im Ergebnis ergibt sich hier eine Steigerung der klimarelevanten Landnutzungsänderung von 6,322 ha im Jahre 2007 auf 12,012 ha. Demnach wäre die Inanspruchnahme von Vegetationskomplexen / Biotoptypen mit klimaschutzrelevanter

Funktionsausprägung bei der Variante 6 um ca. 21 % niedriger als bei der Planfeststellungsvariante.

14.1.4 Gesamtbetrachtung

Durch das genehmigte Vorhaben entstehen aus der Summe der THG-Emissionen des Verkehrs und der Lebenszyklusemissionen 9.262 t / Jahr. Bei den landnutzungsbedingten THG-Emissionen ist zusätzlich zu den Ermittlungsergebnissen des Vorhabenträgers zu berücksichtigen, dass gesunde Wälder große Mengen an CO₂ binden können, weshalb ihnen eine klimarelevante Bedeutung zukommt und die Neuaufforstungen erst über einen mittelfristigen Zeithorizont die volle Klimawirksamkeit erlangen.

Die Planfeststellungsbehörde geht zusammenfassend davon aus, dass das genehmigte Projekt mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und somit weder klimaneutral ist noch emissionsmindernd wirkt. Dieser Umstand wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Juris Rn. 86).

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass dem Vorhaben B 275 OU Idstein/Eschenhahn ein vordringlicher Bedarf attestiert worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die gegenständliche Ortsumgehung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 – Juris-Rn. 28). Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Vorteile, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind, höher als die Nachteile durch Treibhausgasemissionen.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass mit der Variante 6 eine Alternative zur Verfügung steht, welche im Hinblick auf die Belange des globalen Klimaschutzes aufgrund ihrer geringeren Streckenlänge und kürzeren Streckenführung durch den Wald vorteilhafter ist als die

Planfeststellungsvariante. Bei der Planfeststellungsvariante fallen die verursachten Lebenszyklusemissionen (188 Tonnen CO₂-Äq/Jahr) geringer als bei der Variante 6 aus (207 Tonnen CO₂-Äq/Jahr), aufgrund der verkehrlichen Emissionen verursacht die Vorzugsvariante insgesamt ca. 4856 Tonnen CO₂-Äq/Jahr mehr als die Variante 6. Die hierfür ausschlaggebenden verkehrlichen Wirkungen führen bei beiden Varianten allerdings zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen von unter 0,1% im Vergleich zum Prognosenullfall. Die Planfeststellungsvariante nimmt auch mehr Vegetationskomplexe / Biotoptypen mit klimaschutzrelevanter Funktionsausprägung (15,21 ha) in Anspruch als bei der Variante 6 benötigt werden, allerdings werden auch bei dieser betrachteten Variante klimarelevante Vegetationskomplexe / Biotoptypen in nicht unerheblichem Umfang (12,01 ha) benötigt.

Das Klimaschutzgebot allein war hier indes nicht ausschlaggebend für die Alternativenprüfung der Planfeststellungsbehörde (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.3).

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zur Klimaschutzpolitik des Bundes, welche sich aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/klimaschutzplan-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

ergibt. Aufgrund des hohen Waldanteils im Naturraum ist vorliegend eine vollständige Aufforstung nicht möglich (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.6). Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe angeordnet (vgl. A.II.3), welche gemäß § 3 der WaldAbgV HE 2018 zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen ist, was gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung auch Aufforstungsmaßnahmen einschließt. Der Klimaschutzplan 2050 stellt die Grundlage für die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen und Einzelmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, für die Vorhabenzulassung ist er somit nicht verbindlich.

Ihm ist aber zu entnehmen, dass die notwendige Treibhausgasminderung des Straßenverkehrs durch die Kombination aus der Effizienzsteigerung der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz THG-neutraler Energie erreicht werden soll (siehe Klimaschutzplan 2050, Meilensteine 2030, S. 52). Weiterhin wird im Klimaschutzplan ausgeführt, dass die im Bereich PKW inzwischen entwickelten Antriebstechnologien für einen Großteil der Fahrzeugsegmente eine entsprechende Reduktion der direkten THG-Emissionen des Pkw-Verkehrs zulassen, ohne dass Nutzungseinschränkungen gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbestand in Kauf genommen werden müssten. Hieraus lässt sich schließen, dass die zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich notwendige Treibhausgasreduzierung nicht vorrangig durch die Verlagerung von Straßenverkehr auf andere Verkehrsträger erreicht werden soll (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 11. Juli 2019 - 9 A 13.18 - Juris-Rn. 75).

14.2

HKlimaG

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zur hessischen Klimaschutzpolitik. Das Land Hessen hat von der Öffnungsklausel im Klimaschutzgesetz des Bundes (§ 14 Abs. 1 KSG) Gebrauch gemacht. Der hessische Landtag hat am 26. Januar 2023 das Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) beschlossen. Nach § 7 Abs. 2 HKlimaG sind die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 HKlimaG sind gemäß § 4 HKlimaG im Klimaplan Hessen festgelegt. Die Einzelmaßnahmen im Handlungsfeld „Verkehr und Mobilität“ sind:

- Klimafreundliche Verkehrswende
- Schieneninfrastruktur voranbringen
- Fuß- und Radverkehr stärken
- Öffentlichen Personennahverkehr stärken
- Klimaschutz im hessischen Luftverkehr

- Reduktion der Klimawandelgefährdung von Landstraßen
- Schienengüterverkehr optimieren und stärken
- Begrünung von Verkehrswegen zur besseren Bewältigung der Folgen des Klimawandels
- Einführung eines hessenweiten Jobtickets für Landesbedienstete

Das planfestgestellte Vorhaben steht der Umsetzung der o. g. Einzelmaßnahmen nicht entgegen. Durch den (Teil-) Rückbau der Alt-Trasse der B 275 sowie der K 708 und der anschließenden Nutzung als Radweg wird dem Ziel „Fuß- und Radverkehr stärken“ des Klimaplan Hessen Rechnung getragen.

15. Leitungen

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Leitungsschutzes angemessen. Im Zusammenhang mit dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben sind verschiedene Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie Abwasserkanäle und Gasleitungen anzupassen, zu sichern oder zu verlegen. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leitungen befinden sich im Baufeld (vgl. planfestgestellte Unterlagen 16.1, 16.2):

Tabelle 11: Versorgungsträger und Anlagen im Baufeld

Versorgungsträger:	Anlagen:
Deutsche Telekom AG	Fernmeldeleitung
Unitymedia Hessen	Breitbandkabel
Süwag	Gasversorgung
Süwag	Stromversorgung
Wasserbeschaffungsverband Rheingau Taunus	Wasserversorgung
ESWE	Wasserversorgung
Stadtwerke Idstein	Abwasserkanal

Die Leitungen werden entsprechend ihrer Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen 16.1 und 16, soweit erforderlich, den neuen örtlichen Verhältnissen angepasst.

Im Bereich des Eschenhahner Sterns liegen Wasserleitungen, Stromkabel und Gasleitungen, die durch den Bau der Limesbrücke (Bauwerk 3) umverlegt

werden müssen. An den anderen Kreuzungsstellen werden die Leitungen unter die Umgehungsstraße verlegt. Die umzulegenden Leitungen erhalten eigene Leitungstrassen oder liegen in Wirtschaftswegen (vgl. hierzu im Detail planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 85ff).

Die Leitungsbetreiber wurden im Verfahren angehört; die Zusagen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt (vgl. A.VI.5). Die Planfeststellungsbehörde ordnet auf Grund der besonderen fachlichen Erfordernisse und Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Leitungstypen an, dass die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen ist (vgl. Nebenbestimmung A.V.13,1.), sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch den Versorgungsträger selbst gebietet (vgl. A.V.13,2.).

16. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig. Durch das Bauvorhaben werden die Belange der Landwirtschaft beeinträchtigt, diese Belange stehen dem geplanten Vorhaben im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft angemessen. Für das planfestgestellte Bauvorhaben und die naturschutzfachliche Kompensationsplanung wird temporär und dauerhaft auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugegriffen.

Ausweislich der im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung ermittelten Flächeninanspruchnahmen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Kap. 4.3, S. 155ff) werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) für die Bauabwicklung in einer Größenordnung von 3,93 ha temporär in Anspruch genommen. Die dauerhafte Inanspruchnahme für das Bauvorhaben selbst beträgt 3,39 ha. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des Baufeldes in einem

Umfang von 1,02 ha dauerhaft für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen beansprucht (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3, S. 13ff). Da ein Teil dieser Fläche lediglich in eine extensivere (Grünland-)Nutzung überführt wird und darüber hinaus im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen Grünland- und Ackerflächen neu angelegt werden (insbesondere durch den Rückbau von Teilen der B 275), weisen die Kompensationsmaßnahmen nach Realisierung 1,79 ha Grünland- und Ackerflächen auf. Über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hinaus wird eine bis vor kurzem als Kurzumtriebsplantage genutzte Ackerfläche in der Gemarkung Ermschwerd (4,54 ha) als Ersatzaufforstungsfläche in Anspruch genommen (vgl. C.III.6).

Der Vorhabenträger hat die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, berücksichtigt (vgl. C.III.4.3.3).

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt nach Erarbeitung eines neuen Wirtschaftswegenetzes auch nach der Realisierung des planfestgestellten Projektes in der Region erhalten. Eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben ist nicht möglich.

Die geplante Ortsumgehung verlässt bei ca. Bau-km 0+300 die alte Trasse und verläuft auf ca. 700 m über landwirtschaftliche Flächen, wobei die neue Trasse sich hauptsächlich am sog. „Beckerweg“ orientiert (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 2). Durch diese Trassenführung wird ein erheblicher Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen bestmöglich vermieden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in Abstimmungsgesprächen mit der Landwirtschaft das in den Lageplänen dargestellte landwirtschaftliche Wegenetz erarbeitet (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlagen 5). Als Ersatz für den sog. „Beckerweg“, auf dem die neue Trasse vor dem Eschenhahner Stern verläuft, wird mit dem Weg 8 ein ganzjährig befahrbarer Wirtschaftsweg nördlich der B 275 (neu) zwischen

den Bauwerken 1 und 3 hergestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage 5.2, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 9). Die Erschließung der westlich der neuen Trasse gelegenen landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Eschenhahner Sterns werden durch die Wirtschaftswegebrücke im Bereich des Limes (Bauwerk 3) sichergestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage 5.2, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 12). Auf Parallelwege konnte weitestgehend verzichtet werden, da die Flächen über das bestehende Wegenetz und der geplanten Kreisstraße 706 auf der alten Bundesstraße 275 ausreichend erschlossen sind.

Im Hinblick auf die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW, Stand 2016) – Teil 1: RL für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (Arbeitsblatt DWA-A 904-1, dort Kap. 2.5.4.2) wurden alle Hauptwirtschaftswege im Rahmen der 2. PÄ in ihrem Querschnitt auf 3,50 m zzgl. einer beidseitigen befestigten Bankette von jeweils 0,75 m verbreitert (vgl. Ausführungen hierzu unter C.III.2.1).

Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme sind fünf Landwirte betroffen. Eine Nebenerwerbslandwirtin hat im Rahmen der Anhörung zur 2. Planänderung vorgetragen, dass ihr Betrieb durch die geplante Lagerfläche und auch den Bau der Ortsumgehung erheblich beeinträchtigt würde. Diesem Einwand wird durch eine Umplanung (vgl. planfestgestellte Unterlagen 5 Bl. 2, 10.1 Bl. 2 und 10.1) mit Violetteintragungen) und eine festgesetzte Nebenbestimmung (vgl. A.V.10, 3.) Rechnung getragen (vgl. im Einzelnen nachfolgend unter C.III.20.7).

Im Übrigen hat der Vorhabenträger zur Minimierung der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange auch während der Bauphase stets eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen und hierzu frühzeitige Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern zu führen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.10, 1.). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die Böschungsneigung und -befestigung insbesondere zwischen den Bauwerken 1 (Geh- und Radwegebrücke) und Bauwerk 3 (Limesbrücke) so ausgeführt wird, dass eine

ausreichende Standsicherheit gewährleistet wird (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.10, 2.).

17. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile Dritter dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Diese dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum entsprechend der planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen 10) sind für das planfestgestellte Vorhaben erforderlich und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens, gerechtfertigt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.1). Die Grundinanspruchnahmen sind erforderlich, um ein Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs, das im Bedarfsplan im vordringlichen Bedarf steht, zu realisieren. Die Inanspruchnahmen dienen damit der Realisierung des Vorhabens im Interesse des Gemeinwohls. Für sie bestehen keine zumutbaren Alternativen; dies gilt auch für die naturschutzfachliche Planung, deren landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht auf weniger oder anderen Flächen umgesetzt werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat sich auch vergewissert, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben.

Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.14).

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln, sofern keine Einigung mit dem Vorhabenträger erfolgt.

18. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Zu den von den Behörden und weiteren Stellen abgegebenen Stellungnahmen ist Folgendes festzustellen:

18.1 Magistrat der Stadt Taunusstein

Der Magistrat der Stadt Taunusstein hat mit Schreiben vom 28. Juli 2014 und vom 15. August 2023 Stellungnahmen abgegeben bezüglich der Entschädigungshöhe bei Überplanung kommunaler Flächen, einer erforderlichen Korrektur des Grunderwerbsverzeichnisses sowie mit der Bitte um eine naturnahe Gestaltung des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens 1 und des Zulaufgrabens zum Wurzelbach.

Sofern der Vorhabenträger zu den Entschädigungsfragen keine Einigung (Entschädigungsvereinbarung) mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt hat, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG ausgeglichen (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.17). Das Grunderwerbsverzeichnis wurde wie erbeten korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage 10.2). Da sich in der Nähe des Regenrückhaltebeckens 1 der Wurzelbach befindet, wird das Becken als dräniertes Versickerungsbecken mit Einleitung in den Wurzelbach ausgeführt, wobei die Versickerung durch einen 20 cm bewachsenen Oberboden wie gefordert naturnah ausgestaltet wird, um das belastete Regenwasser schadlos in den Wurzelbach abzuleiten (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1 Bl. 1). Dazu hat der Vorhabenträger die erbetenen Abstimmungen im Rahmen der Bauvorbereitung zugesagt (vgl. A.VI.8).

18.2 Magistrat der Stadt Idstein

Die Stadtverwaltung Idstein hat mit Schreiben vom 28. August 2014, 17. November 2017 sowie 08. August 2023 (aktualisiert 11. Oktober 2023) Stellungnahmen abgegeben, wonach sie grundsätzlich der Planung zustimmt,

aber darauf hinweist, dass für Detailfragen bezüglich der Oberflächenentwässerung und insbesondere der nach den Planunterlagen beabsichtigten Waldstilllegung gesonderte Verträge bzw. Vereinbarungen mit ihr abgeschlossen werden müssten. Im Rahmen der Aktualisierung der Stellungnahme zur 2. Planänderung wurde dazu gefordert, die nicht mehr benötigten Abschnitte der B 275 (alt) sowie der K 708 komplett und nicht nur teilweise zurückzubauen und als Ersatz Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur vorzusehen, einen parallel zur Ortsumgehung geführten Radweg von Taunusstein-Neuhof bis Idstein vorzusehen, auf den geplanten Wildschutzzaun wegen Zerschneidungseffekten zu verzichten und weitere Verkehrsmaßnahmen (Entlastungsmaßnahmen an der L3274 Idstein bis zum Anschluss B 417, Fahrradweges entlang der L3274) im umliegenden Straßennetz vorzunehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt nur die Zulässigkeit des Vorhabens fest. Sofern der Vorhabenträger zu Entschädigungsfragen keine Einigung (Entschädigungsvereinbarung) mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG ausgeglichen (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.17 Zu der geplanten Waldstilllegung wird von der Hessischen Landgesellschaft ein entsprechender Vertrag zusammen mit der Stadt Idstein abgeschlossen (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.9).

Im August 2023 hat ein Termin des Vorhabenträgers mit der Stadt Idstein stattgefunden, woraufhin die Flächeninanspruchnahme für die Maßnahme 23 ACEF auf einen erforderlichen Flächenanteil von 6.000 m² reduziert wurde (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2, Blatt -1).

Die in der nachgereichten Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 geforderte „Anlage eines parallelen Radverkehrsweges mit dem Neubau der Ortsumgehung Eschenhahn entlang der kompletten Strecke von Taunusstein-

Neuhof bis Idstein“ ist nicht Gegenstand der Planfeststellung für die Ortsumgehung. Die Anlage eines parallelen Radweges entlang der Ortsumgehung wurde vorliegend vom Vorhabenträger geprüft, aufgrund der erheblichen Steigungstrecken insbesondere im Waldbereich aber nicht weiterverfolgt. Um eine abschnittsweise Radwegenutzung und eine Einbindung in künftige Radverkehrskonzepte zu ermöglichen, erfolgt im Bereich der Maßnahme 31 A (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) ein Rückbau der B 275 von Ortsausgang Eschenhahn im Osten bis zum Abzweig der K 708 sowie der K 708 auf einen richtliniengetreu 3,50 m breiten asphaltierten Radweg und land- und forstwirtschaftlichen Weg. Der neu entstandene Weg dient gleichzeitig auch als Betriebsweg zur Erreichung des Brückenwiderlagers der Talbrücke Auroffer Bach (BW 4) und der Stützwand (BW 5) bei Bau-km 2+740. Ein kompletter Rückbau der B 275 und der K 708 ist in den genannten Bereichen aus den genannten Gründen nicht möglich. Die restliche ehemalige Straßenfläche wird vollständig entsiegelt und zurückgebaut, hier wird ein Waldsaum angelegt bzw. im Bereich der Querung des Talraums eine naturnahe Feuchtwiese entwickelt. Zusätzliche Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Der ebenfalls in der nachgereichten Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 geforderte komplette Verzicht auf den geplanten Wildschutzzaun ist nicht möglich. Der Wildschutzzaun ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (planfestgestellte Maßnahme 7 V) und dient der Verringerung des Unfalltodesrisikos u.a. der Wildkatze und möglicherweise einzelner durchziehender Luchse. Damit der Wildschutzzaun nicht zu einer Zerschneidung und Abriegelung einzelner Waldbereiche führt, sind entlang der Trasse in regelmäßigen Abständen Querungshilfen vorgesehen, zu denen neben zahlreichen Durchlässen die Wildtiere geführt werden (planfestgestellte Maßnahme 10.2 V, 10.3 V und 10.4 V). Eine gefahrlose Querung ist dazu auch unter der Talbrücke Auroffer Bach möglich (planfestgestellte Maßnahme 10.5 V). Die Planfeststellungsbehörde sieht den genetischen Austausch durch das dargestellte Konzept als sichergestellt an. Als integraler Bestandteil dieses

Konzepts - was auch eine elektronische Wildwarnanlage (planfestgestellte Maßnahme 10.1 V) beinhaltet - zum Schutz vor Wildunfällen einerseits und zur Vermeidung von Barriereeffekten andererseits war der Wildschutzzaun wie beantragt planfestzustellen.

Die geforderten verkehrlichen Maßnahmen an der L3274 Idstein bis zum Anschluss B 417 sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

18.3

Stadtwerke Idstein

Die Stadtwerke Idstein haben mit Schreiben vom 16. August 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragene und nachgewiesene Ergiebigkeit der Schürfung „In der Geisenbach“ wurde von der Planfeststellungsbehörde im korrigiert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1). Nach Abstimmung der Planfeststellungsbehörde mit den Stadtwerken Idstein wird die Schürfung „In der Geisenbach“ auch während der Bauzeit stets überwacht und kann sofort abgeschaltet werden, sobald es zu einer gesundheitsgefährdenden Trübung des Wassers kommt (vgl. hierzu Nebenbestimmung unter A.V.6.2,18.). Zum Schutz der Trinkwasseranlage ist dazu für die bauzeitlichen Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Limesbrücke eine externe hydrogeologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit dem Betreiber (Stadtwerke Idstein) angeordnet (vgl. A.V.6.2,19.).

Dazu ist nach Rücksprache der Planfeststellungsbehörde (vgl. hierzu Schreiben der Stadtwerke Idstein an die Planfeststellungsbehörde vom 28. Februar 2022) mit den Stadtwerken Idstein ebenfalls eine ausreichende Ersatztrinkwasserversorgung für den Fall der Abschaltung der Schürfung „In der Geisenbach“ über einen möglichen sogenannten Spitzenwasserbezug sichergestellt (vgl. Ausführungen unter C.III.7.3.2). Die Kosten für den Spitzenwasserbezug und den Einsatz der Wasserwerker bei Trübungs- und Leitfähigkeitsmessungen sind in diesem Fall vom Vorhabenträger zu tragen (vgl. hierzu Nebenbestimmung unter A.V.6.2,18). Der Vorhabenträger hat dieses Schreiben unterschrieben an die Stadtwerke zurückgesandt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 21. Februar 2024).

18.4 Rheingau-Taunus-Kreis – Der Kreisausschuss

Der Rheingau- Taunus- Kreis hat mit seinen Schreiben vom 05. August 2014, 16. Juni 2014 und 01. November 2017 Stellungnahmen abgegeben. Die Fachdienste Kreisentwicklung, Brandschutz, Bauordnungsrecht tragen keine Bedenken vor.

Seitens des Immissionsschutzes im Fachdienst Umwelt werden keine Bedenken geäußert. In Bezug auf den Baulärm wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.12.2.3.3).

Die untere Naturschutzbehörde weist auf die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hin, die beteiligt wurde (siehe C.III.18.9).

Die untere Wasserbehörde hat ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Die zum Schutz des Wasserschutzgebiets Schürfung „In der Geisenbach“ geforderten Nebenbestimmungen wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.6.2, A.V.6.3).

Die von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderte Abstimmung mit HessenArchäologie hat im Rahmen der Vorplanung und Entwurfsplanung sowie in der Phase der Erarbeitung des Feststellungsentwurfes stattgefunden.

Die Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis hat den Bau der Ortsumgehung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begrüßt. In der Stellungnahme angesprochene Regelungen zu Verkehrsbeschränkungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht vorgesehen, sondern werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gesondert getroffen. Vor Errichtung der von der Straßenverkehrsbehörde

ebenfalls für „gut“ befundenen Wildwarnanlage, wird von Hessen Mobil ein Verkehrszeichenplan gefertigt (statische und dynamische Beschilderung, ggf. Markierungen, usw.) und zur verkehrlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vorgelegt (vgl. A.V.12).

Der Fachdienst Gesundheitsverwaltung führte aus, dass es sich bei der Schürfung „In der Geisenbach“ um eine sehr störanfällige Wassergewinnungsanlage handele und daher bei den Nordtrassenvarianten selbst unter Beachtung der RiStWag die Gefahr bestehe, dass durch einen Unfall Erdreich verseucht werden könne und die Wassergewinnung dann eventuell ganz außer Betrieb genommen werden müsse.

Die Entscheidung für eine Nordtrassenvariante wurde nach einer schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung getroffen (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.3) wobei der vorgenannte Belang von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Schutzgutes Wasser berücksichtigt wurde. Nach Rücksprache der Planfeststellungsbehörde mit den Stadtwerken Idstein kann eine Verseuchung des Trinkwassers durch den Bau der Planfeststellungstrasse in der Zone II des Wasserschutzgebiets „In der Geisenbach“ ausgeschlossen werden. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Schürfung auch während der Bauzeit stets überwacht wird und sofort abgeschaltet wird, sobald es zu einer gesundheitsgefährdenden Trübung des Wassers kommt, der Untersuchungsumfang und der Beprobungsturnus sind mit dem Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung A.V.6.2, 18.). Zum Schutz der Trinkwasseranlage ist dazu für die bauzeitlichen Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Limesbrücke eine externe hydrogeologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit dem Betreiber (Stadtwerke Idstein) angeordnet (vgl. A.V.6.2,19.).

Eine ausreichende Ersatztrinkwasserversorgung ist auch für den Fall der Abschaltung der Schürfung „In der Geisenbach“ sichergestellt. In diesem Fall würden die Stadtwerke Idstein beim überörtlichen Wasserversorger den Bedarf

für die Sicherung der Trinkwasserversorgung des Stadtteils Ehrenbach über den sogenannten Spitzenwasserbezug anfordern.

18.5 Landkreis Limburg-Weilburg – Der Kreisausschuss

Die Belange der Landwirtschaft im Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises vertritt das Landratsamt des Landkreises Limburg-Weilburg (Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz). Folglich hat der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg mit Schreiben vom 07. August 2014, vom 30. Oktober 2017 sowie vom 14. August 2023 Stellungnahmen zu den Belangen der Landwirtschaft abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger entsprechend der Forderung des Landkreises verpflichtet, eine Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase sicherzustellen und hierzu frühzeitige Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern zu führen (vgl. Nebenbestimmung A.V.10,1.).

Die vom Kreisausschuss angesprochenen Straßenböschungen infolge von Geländeeinschnitten zwischen Bauwerk 1 und Bauwerk 3 werden mit einer Regelneigung von 1:1,5 ausgeführt und zum anstehenden Gelände regelkonform ausgerundet (vgl. planfestgestellte Unterlage 14.2). An der östlichen Böschungsoberkante des Weges 8 wird ein Wildschutzzaun errichtet, welcher teilweise einen Pflegestreifen von 3 m vorsieht (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2 Bl. 1, 2).

Der ursprünglich im Bereich „Auf der Birk“ geplante Bodenauftrag ist im Rahmen der 1. Planänderung entfallen, sodass den Bodenauftrag betreffende Hinweise des Kreisausschusses hinfällig sind. Als realisierbaren Entsorgungsweg hat der Vorhabenträger die Entsorgung des anfallenden Bodens in Verfüllbetriebe aufgezeigt (vgl. Ausführungen unter C.III.11).

Des Weiteren wurde im Rahmen der 1. Planänderung vorgetragen, dass insbesondere ein Haupterwerbsbetrieb von der Ortsumgehung betroffen sei, ohne allerdings genaue Angaben zur Betroffenheit aufzuführen. Im Rahmen der

2. Planänderung hat der Vorhabenträger den Landwirt des genannten Haupterwerbsbetriebs bzgl. der in der Gemarkung Eschenhahn zu bewirtschafteten Flächen kontaktiert und ihm die Lagepläne zugeschickt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 18. Juli 2023). Dazu haben im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens Abstimmungen des Vorhabenträgers mit dem genannten Landwirt und der verpachtenden Gemeinde Idstein bzgl. der Maßnahme 23 ACEF (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) stattgefunden, wobei man sich auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme um 9.920 m² geeinigt hat (vgl. planfestgestellte Unterlagen 10). Eine Internetrecherche der Planfeststellungsbehörde ergab zudem, dass der Betrieb insgesamt ca. 100 ha bewirtschaftet. Von diesem Haupterwerbsbetrieb werden durch die genehmigte Planung dauerhaft rund 1,9 ha und vorübergehend rund 2,3 ha in Anspruch genommen, hinzu kommen rund 0.6 ha dauerhafte Belastungen (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlagen 10). Angaben die trotz der aufgeführten Betroffenheit von deutlich unter 5 % eine Existenzgefährdung begründen könnten, wurden nicht vorgetragen, sodass ein Existenzgefährdungsgutachten nicht zu einzuholen war. Der Betrieb selbst hat keine Einwendungen erhoben. Mit Schreiben vom 14. August 2023 hat das Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Rahmen der Beteiligung zur 2. Planänderung vorgetragen, dass vor dem Hintergrund zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange gegenüber dem genehmigten Projekt keine Bedenken bestehen.

18.6 Regierungspräsidium Darmstadt, IV, Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Das Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt – hat mit Schreiben vom 21. August 2014, 01. März 2018 und 12. August 2023 Stellungnahmen abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat bestimmt, dass der Vorhabenträger das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt - zu beteiligen hat, sofern bei den Eingriffen in das Schutzgut Boden

organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden (vgl. Nebenbestimmung A.V.4,14). Auch die weiteren geforderten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz wurden übernommen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.4). Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden auch nach Ansicht des Regierungspräsidiums in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die geforderten Nebenbestimmungen zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „In der Geisenbach“ wurden ebenfalls übernommen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.6). Die Empfehlung, die Fassungsanlage „In der Geisenbach“ während der Bauzeit und etwa zwei Monate danach vom Leitungsnetz zu nehmen“, hat die Planfeststellungsbehörde zum Anlass genommen, mit den Stadtwerken Idstein Kontakt aufzunehmen. Das geforderte „Monitoring“ für die Wasserqualität der Schürfung „In der Geisenbach“ während der Bauzeit, wurde nach Rücksprache mit den Stadtwerken Idstein deshalb nicht angeordnet, weil die Schürfung ohnehin durch eine Überwachungsanlage stetig kontrolliert wird und sofort abgeschaltet wird, sobald es zu einer Trübung kommt (vgl. Nebenbestimmung A.V.6.2,18; vgl. nähere Ausführungen hierzu unter C.III.7.3.2). Somit kann eine Gefährdung des Trinkwassers bereits dadurch ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser stetigen Kontrolle, der Möglichkeit einer sofortigen Abschlagung bei einer gesundheitsgefährdenden Trübung des Trinkwassers und der Sicherstellung einer Ersatzwasserbeschaffung, hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, die Schürfung während der Bauzeit „vom Netz zu nehmen“.

Auch die mit Schreiben vom 01. März 2018 geforderten Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.7).

Das im Rahmen der Beteiligung zur 2. Planänderung vom Regierungspräsidium angemerkte Entfallen der Maßnahme mit der alten Nummer E 4 (ehemalig lfd. Nr. 142 des Regelungsverzeichnisses) „Beseitigung Wanderhindernis

Dattenbach/Schwarzbach in Niederrod“, ist zurückzuführen auf eine Ortsbesichtigung 2019, bei der in diesem Bereich keine Wanderhindernisse mehr aufzufinden waren (vgl. Erwidernng des Vorhabenträgers vom 20. September 2023).

Auf Grundlage der vorgetragenen Einwände bezüglich der Dimensionierung der Rückhaltevolumina der vorgesehenen Regenrückhaltebecken sowie der gedrosselten Einleitmengen hat der Vorhabenträger die Vorgaben (KOSTRA-DWD 2020, qdr = 2 l/s/ha, n = 0,5) exemplarisch für das Becken 1 überprüft mit dem Ergebnis, dass die vorhandenen Beckenvolumina für diesen Bemessungsfall ausreichend sind (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 10. Oktober 2023). Die ebenfalls in der Stellungnahme vom 12. August 2023 zunächst vorgetragenen Bedenken bzgl. der Niederschlagsdaten und der Einleitmengen haben sich nach einer Besprechung mit dem Vorhabenträger erledigt (vgl. E-Mail des Regierungspräsidiums an den Vorhabenträger vom 09. November 2023).

18.7 Regierungspräsidium Darmstadt V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz – hat mit Schreiben vom 28. August 2014, vom 01. November 2017 und vom 09. August 2023 Stellungnahmen abgegeben, in denen Bezug genommen wurde auf die forstrechtliche Unterlage, die vorgesehenen Wirtschaftswege sowie die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Der Verlust von Waldflächen (ca. 9,3 ha) wird gemäß § 12 HWaldG teilweise durch eine Ersatzaufforstung (ca. 5,9 ha) ausgeglichen, welche ihrerseits nur teilweise (ca. 1,38 ha) im selben Naturraum stattfindet. Die weitere Ersatzaufforstung in der Gemarkung Ermschwerd (ca. 4,54 ha) wurde von der oberen Forstbehörde als Ersatzaufforstung anerkannt, da keine ausreichenden Ersatzaufforstungsflächen in betroffenen Naturraum gefunden werden konnten und die Gemarkung Eschenhahn bereits über einen überdurchschnittlichen Waldanteil verfügt (vgl. dazu Ausführungen unter C.III.6). Für das mangels

verfügbarer Aufforstungsflächen verbliebene Aufforstungserfordernis von ca. 3,4 ha wurde die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe angeordnet, was vom Regierungspräsidium selbst aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wurde.

Die spätere Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (vgl. Nebenbestimmung A.V.6.1,12.) sowie eine rechtzeitige Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Pächtern der landwirtschaftlich betroffenen Flächen (vgl. Nebenbestimmung A.V.10.) sind sichergestellt. Im Hinblick auf die „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW, Stand 2016) – Teil 1: RL für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ wurden alle Hauptwirtschaftswege im Rahmen der 2. PÄ in ihrem Querschnitt auf 3,50 m Fahrbahnbreite zuzüglich beidseitig 0,75 m Bankett verbreitert (vgl. planfestgestellte Unterlage 14.2 Bl. 2, planfestgestellte Unterlage 11), womit dem Hinweis auf im Rheingau-Taunus-Kreis zu erwartende Fahrzeuge mit Überbreiten (Lohnunternehmer mit Mähdrescher, Schlepper, Erntemaschinen usw.) nachgekommen wurde.

18.8

Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 -Forsten-, V 52.1 - P 31;

Die obere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 18. September 2015, 20. Oktober 2017 und 24. November 2023 (aktualisierte Stellungnahme vom 16. August 2023, 14. Dezember 2023) Stellungnahmen abgegeben in Bezug auf erforderliche Ersatzaufforstungen, die für das verbleibende Ersatzaufforstungsdefizit zu zahlende Walderhaltungsabgabe, einer Überarbeitung/Anpassung der Waldunterlagen sowie bezüglich erforderlicher Nebenbestimmungen.

Da sich der vorliegende Naturraum bereits sehr walddreich zeigt und der Vorhabenträger ausreichend nachgewiesen hat, dass keine ausreichenden Ersatzaufforstungsflächen im betroffenen Naturraum gefunden werden konnten (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.6), wurden im Rahmen der 2. Planänderung sowohl weitere Ersatzaufforstungsflächen in der Gemeinde Ermschwerd ergänzt, als auch die zu zahlende Walderhaltungsabgabe mit der

oberen Forstbehörde abgestimmt. Des Weiteren hat der Vorhabenträger die mit der Stellungnahme vom 16. August 2023 geforderten Unterlagen entsprechend überarbeitet und der oberen Forstbehörde nachgereicht. Damit war die obere Forstbehörde ausweislich ihrer aktualisierten Stellungnahme vom 14. Dezember 2023) einverstanden. Infolge der Stellungnahme der oberen Forstbehörde im Rahmen der 2. Planänderung wurden die forstrechtlichen Unterlagen dahingehend aktualisiert, dass die bisherige Karte zur forstrechtlichen Unterlage durch zwei Detailkarten im größeren Maßstab 1:2500 ersetzt wird (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.9.2, Bl. 1, 2), auf der jedes von der Rodung betroffene Grundstück dargestellt wurde und um die Angaben der betroffenen Flächen ergänzt wurde. Dazu wurde der Textteil der forstrechtlichen Unterlage (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.9.1) mit Aufnahme einer detaillierteren Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen überarbeitet und angesprochene Darstellungsfehler in den Unterlagen korrigiert. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. festgesetzte Zusagen unter A.VI.10) oder als Nebenbestimmung übernommen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.5).

18.9 Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde)

Das Dezernat V 53.1 Naturschutz (obere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 01. September 2014 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Zur 1. Planänderung hat die obere Naturschutzbehörde zudem eine Stellungnahme mit Schreiben vom 02. November 2017 abgegeben, im Rahmen derer sie Ergänzungen und Änderungen ihrer vorhergehenden Stellungnahme vorgenommen hat. Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Planänderung hat die obere Naturschutzbehörde mit Datum vom 16. August 2023 eine Stellungnahme abgegeben, welche die zuvor genannten Stellungnahmen inhaltlich ersetzt. Darin teilte die obere Naturschutzbehörde mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Bedenken wurden gegen die im Rahmen der 2. Planänderung vorgesehene Asphaltierung des Oberbaus des verbleibenden Teils der alten B

275 zwischen dem nordöstlichen Ortsausgang Eschenhahns bis zur K 708 sowie der K 708 (ursprünglich war Schotter vorgesehen) sowie gegen weitere planerische Details geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgetragenen Bedenken berücksichtigt. Die nunmehr vorgesehene Asphaltierung des verbleibenden Teilstücks der alten B 275 und der K 708 hat ihren Grund darin, dass die Nutzung auch für den Radverkehr - und nicht nur als Wirtschaftswege - ermöglicht werden soll. Bedenken dagegen bestehen nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Nach den „Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ (vgl. ARS des Bundes Nr. 12/2020, eingeführt durch Erlass vom Juli 2020) ist bei jeder Maßnahme u.a. des Neubaus von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes zu prüfen, ob eine geeignete Führung des Radverkehrs - unter Einbeziehung der Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften - im Bereich der Bundesstraße besteht. Dieser Forderung wird Rechnung getragen, indem die Nutzung der teilrückzubauenden alten B 275 und der K 708 für den Radverkehr ermöglicht wird. Erforderlich dafür ist nach dem angeführten ARS des Bundes im Regelfall ein gebundener Oberbau (Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten). Die Asphaltierung dient dem Alltagsradverkehr, da auf diese Weise eine ganzjährige, witterungsunabhängige Nutzbarkeit (Regen, Winterdienst, Staub) sichergestellt und eine Nutzung für alle Arten von Fahrrädern möglich wird. Auch finanziell würde der geforderte Oberbau mit Schotter-, Kies- oder Sand neben einer – aufgrund der bereits vorhandenen Asphaltierung – höheren Anfangsinvestition auch einen höheren Unterhaltungsaufwand mitbringen und stellt sich insgesamt kostenintensiver dar. Kompensationsdefizite entstehen aus der nun vorgesehenen Asphaltierung anstelle eines Schotteraufbaus nicht.

In Bezug auf die Darstellung des geplanten Radweges, der Betriebswege sowie der land-/forstwirtschaftlichen Hauptwege im landschaftspflegerischen

Begleitplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, planfestgestellte Unterlagen 9.2) ist anzumerken, dass diese entgegen der Annahme der oberen Naturschutzbehörde nicht im Widerspruch zum Erläuterungsbericht (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1.1) erfolgte. Der Rückbau der B 275 von Ortsausgang Eschenhahn im Osten bis zum Abzweig der K 708 sowie der K 708 erfolgt gemäß Unterlage 1.1 zu einem 3,50 m breiten asphaltierten Radweg und land- und forstwirtschaftlichen Weg. Dessen Wasserabfluss wird gemäß Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage 11) versickert. Dementsprechend ist der geplante Weg im landschaftspflegerischen Begleitplan zutreffend als Nutzungstyp 10.530 (Schotter-, Kies- und Sandwege sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird) dargestellt.

Der ebenfalls von der oberen Naturschutzbehörde angesprochene Betriebsweg im Bereich der Talbrücke und zum RRB Nr. 6, zu dessen Befestigung der Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) keine Aussagen trifft, ist in Unterlage 9.2 als Nutzungstyp 10.540 (befestigte und begrünzte Flächen) dargestellt. Dies korrespondiert mit dem technischen Lageplan und dem Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlagen 5 (Blatt 4) und 11).

Weiterhin sind die von der oberen Naturschutzbehörde angesprochenen Wege, die ausgehend vom Eschenhahner Stern zur Unterhaltung der geplanten Rückhaltebecken vorgesehen sind und gemäß Erläuterungsbericht und Regelungsverzeichnis mit Mineralgemisch befestigt werden sollen, in Unterlage 9.2 zutreffend als Nutzungstyp 10.530 dargestellt.

Die seitens der oberen Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der planfestgestellten Maßnahme 39 E als Kompensationsmaßnahmen konnten durch den Vorhabenträger ausgeräumt werden (vgl. Protokoll vom 12.10.2023 zur Besprechung vom 25.09.2023, erstellt durch Hessen Mobil).

Nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde kann der geplante Fledermausschutzzaun südlich der geplanten Ortsumgehung im Bereich des Rückhaltebeckens Nr. 5 seine Schutzfunktion nicht erfüllen, da dieser am

Böschungsfuß verläuft. Der Vorhabenträger ist der Forderung der oberen Naturschutzbehörde, die Lage bzw. den Verlauf des Fledermausschutzzaunes und dessen Ausführung zu prüfen und anzupassen, nachgekommen und hat der Planfeststellungsbehörde mit Mail vom 07. November 2023 eine überarbeitete Planung vorgelegt (siehe planfestgestellte Unterlage 9.2, Blätter 2, 3, 4 und 7). Danach ist der Fledermausschutzzaun nunmehr parallel zur Ortsumgebung an der Böschungsoberkante vorgesehen, sodass von einer Funktionsfähigkeit auszugehen ist.

Die von der oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16. August 2023 und 22. November 2023 geforderten Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen in den verfügbaren Teil unter A.V.1 und A.V.2 übernommen.

18.10 Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat mit Schreiben vom 30. Juli 2014, 10. Oktober 2017 und 28. Juli 2023 Stellungnahmen abgegeben, wonach aussagekräftige Luftbilder vorhanden seien und eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich seien. Die geforderte Nebenbestimmung wurde übernommen (vgl. Nebenbestimmung A.V.11).

18.11 Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. III, Dez. 31 obere Landesplanungsbehörde
Mit Schreiben vom 29. August 2014 und vom 30. Oktober 2017 gab die obere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab, in der sie auf die von der Planung berührten Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans Frankfurt/Rhein-Main 2010 (RPS/RegFNP 2010) hingewiesen und sich zu Zielabweichungen geäußert hat. Die Planfeststellungsbehörde hat die landesplanerischen Belange berücksichtigt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.8) und Zielabweichungen – wie von der Regionalversammlung vorgetragen – zugelassen (siehe A.II.5, C.III.8.2.1). Der Bau der Planfeststellungstrasse in der Zone II des Wasserschutzgebiets „In der Geisenbach“ wird unter Beachtung der unter

A.V.6.2, A.V.6.3 aufgeführten Nebenbestimmungen so durchgeführt, dass eine Kontamination des Grundwassers ausgeschlossen wird. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Schürfung „In der Geisenbach“ auch während der Bauzeit stets überwacht wird und sofort abgeschaltet wird, sobald es zu einer gesundheitsgefährdenden Trübung des Wassers kommt (vgl. Nebenbestimmung A.V.6.2,18.) und für die bauzeitlichen Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Limesbrücke eine externe hydrogeologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit dem Betreiber (Stadtwerke Idstein) angeordnet wurde (vgl. A.V.6.2,19.).

Eine ausreichende Ersatztrinkwasserversorgung für den Fall der Abschaltung der Schürfung „In der Geisenbach“ ist nach Rücksprache der Planfeststellungsbehörde mit den Stadtwerken Idstein sichergestellt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.7.3.2).

18.12 Regierungspräsidiums Darmstadt – Abt. 1, Dez. 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Dezernat Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat mit Schreiben vom 27. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben, wonach während der Bauphase Ersatzwege so zu gestalten seien, dass diese von den Großfahrzeugen der Feuerwehr benutzt werden können und dazu vor der Planung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen sei. Die geforderte Nebenbestimmung wurde übernommen (vgl. Nebenbestimmung A.V.15).

18.13 Regierungspräsidium Kassel – Obere Forstbehörde

Die obere Forstbehörde Kassel hat mit Schreiben vom 11. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie darauf hingewiesen hat, dass die vorgesehenen Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Ermschwerd im Umfang von ca. 4,54 ha unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörde bereits mit einem Bescheid des Werra-Meißner-Kreises vom 21. März 2022 und 21. Dezember 2020 genehmigt wurde und die Aufforstung demnach forstbehördlich

abgestimmt sei. Gegen eine Einbeziehung in die Planung der Ortsumgebung hatte sie keine Bedenken.

18.14 Regierungspräsidium Kassel – Grundwasser

Das Regierungspräsidium Kassel hat betreffend den Grundwasserschutz/Wasserversorgung mit Schreiben vom 18. August 2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der für die Aufforstungsfläche Gemarkung Ermschwerd, Flur 3, Flurstück 37/1, welche sich in der engeren Schutzzone (Zone II) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen Stiedenrode 1 bis 4“ befindet, verschiedene Nebenbestimmungen gefordert werden. Die im Rahmen der Aufforstungsmaßnahme räumlich geltende Wasserschutzgebietsverordnung vom 27.10.1972 (StAnz. 51/72, S. 2173), geändert mit Verordnung vom 13.01.2009 (StAnz. 26/2009, S. 1396), enthält zwar - bezogen auf die Zonen III und II des Wasserschutzgebietes - keine restriktiven Verbotsregelungen, durch die eine Ersatzaufforstung in der engeren Schutzzone von vorn herein als unzulässig festgelegt worden wäre, allerdings ergeben sich sehr wohl Eingriffe und Nebentätigkeiten, denen durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden soll.

Die geforderten Nebenbestimmungen 1-5 und 7 wurden als „ergänzende Anforderungen bei Aufforstungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet“ übernommen (vgl. A.V.6.4). Die in den geforderten Nebenbestimmungen 6 und 8 geforderten Inhalte finden sich bereits in ausreichendem Maße in den allgemein für Wasserschutzgebiete festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.V.6.3,1.; A.V.6.2,2.; A.V.6.2,4.; A.V.6.2,5.; A.V.6.2,6..

18.15 Landesamt für Denkmalpflege - hessenARCHÄOLOGIE

Das Landesamt für Denkmalpflege – hessenARCHÄOLOGIE hat mit Schreiben vom 04. September 2014, 21. November 2017 und 11. Juli 2023 Stellungnahmen abgegeben. Die dort geforderten Nebenbestimmungen wurden unter C.III.13 behandelt und unter A.V.9 aufgenommen. Die Genehmigung nach § 18 des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) für die Zerstörung des durch das

Vorhaben betroffenen bekannten Boden- und Kulturdenkmals Limeslinie (Eschenhahner Stern) konnte erteilt werden.

18.16 Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn hat mit Schreiben vom 29. August 2014, 24. Oktober 2017 und 02. August 2023 Stellungnahmen aus Sicht der allgemeinen Landeskultur abgegeben. Der ursprünglich geforderte Ausbau des Weges Nr. 13 (vgl. planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 2) zu einem Wirtschaftsweg ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die zukünftige Erschließung in Richtung des Eschenhahner Sterns über die als Gemeinde- und Kreisstraße abgestufte B 275 (alt) und den Weg 14 erfolgen kann. Weitere Ausführungen wurden im Rahmen der 1. Planänderung berücksichtigt. Zuletzt wurden im Rahmen der Beteiligung zur 2. Planänderung keine Einwände vorgebracht.

18.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltdienste und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltdienste und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 24. Juni 2014, 10. Oktober 2017 und 10. Juli 2023 Stellungnahmen abgegeben in Bezug auf die für das Militärstraßengrundnetz erforderliche Mindestbreite der Straße und die Militärlastenklasse der geplanten Brückenbauwerke. Die Bundesstraße 275 (neu) erhält eine auch nach den Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS, 1996) ausreichende Fahrbahnbreite von 7,50 m. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme werden dem Landeskommmando Hessen angezeigt (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.4). Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß den RABS werden eingehalten. Das zu überfahrende Bauwerk 4 "Talbrücke Auroffer Bach" wurde nach der Militärlastenklasse MLC 50/50 - 100 gemäß dem Nato-Standardisierungsabkommens (STANAG) bemessen.

18.18 Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) hat mit Schreiben vom 19. August 2014, 23. November 2017 und 10. Juli 2023 Stellungnahmen abgegeben betreffend künftige Anbindungsmöglichkeiten von Eschenhahn, die Ausgestaltung der vorgesehenen Buswendeanlage und einer potenziell weiteren Haltestelle auf Höhe des Anschlusses der K 706 (alt) an die bisherige Ortsstraße nordwestlich des Ortseingangs.

Durch den Rückbau der ehemaligen B 275 am nordöstlichen Ortsende von Eschenhahn wird die bisherige Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs zunächst abgeschnitten. Durch die vorgesehene Buswendeanlage mit Haltestelle in Höhe des Panoramawegs wird jedoch auch künftig ein Anschluss des Stadtteils Eschenhahn an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet. Da sich die heutige Haltestelle „Panoramastraße“ in Fahrtrichtung Wiesbaden bereits am westlichen Ortsrand befindet, verlängern sich die Zugangswege und -zeiten dort nur geringfügig. Dies wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, S. 20) geprüft und dargelegt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Bushaltestelle am Panoramaweg mit Hochborden so ausgestattet wird, dass sowohl der Linienverkehr und der On-Demand-Verkehr diese anfahren können und die Buswendeanlage so errichtet und mittels Schleppkurvensimulation überprüft wird, dass sie mit einem 15 Meter langen Bus mit 3 Achsen befahren werden kann (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.7). Ausweislich erfolgter Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (RTV) als Gesellschafter des RMV im August 2023 (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 17. August 2023) ist der RTV mit der gewählten Anbindung einverstanden, sodass ursprünglich vorgetragene Bedenken gegenüber der Ausgestaltung der Buswendeanlage als erledigt angesehen werden.

Die Buswendeanlage ist vorliegend auch erforderlich, da eine Durchfahrt über den Panoramaweg und die Pfahlgrabenstraße aufgrund der durch die enge Bebauung vorgegebenen Verkehrsführung ohne umfangreiche Ausweisungen von Parkverbotszonen nicht umsetzbar wäre. Um die durch die Stichfahrt entstehende Fahrzeitverlängerung zu minimieren und trotzdem weiterhin einen geregelten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleisten zu können, ist entsprechend der Empfehlung im Rahmen der durchgeführten Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, dort S. 20) die Haltestelle mit anschließender Wendemöglichkeit am westlichen Ortsrand vorgesehen. Der RMV hat mitgeteilt, dass der Ortsteil Eschenhahn künftig zwar von der Linie 269 weiterhin wie gehabt angesteuert werden könne, die Linie 271 könne den Ortsteil aber aufgrund der entstehenden Fahrzeitverlängerung sowie den Anschlussbeziehungen im integralen Taktfahrplan nicht mehr in vollem Umfang anfahren. Dies wurde im Rahmen der getroffenen Abwägung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Es wurde aber ebenso berücksichtigt, dass die gegenständlich zugrundeliegende Planung am östlichen Ortsende die Errichtung eines Wendehammers beinhaltet, welcher so gestaltet wird, dass die im Vergleich zu Linienbussen kürzeren On-Demand-Fahrzeuge des RMV (bis zu einer Fahrzeuglänge von 10 m in einem Zuge) wenden können (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 6).

18.19 ESWE Versorgungs AG

Die ESWE Versorgungs AG hat mit Schreiben vom 21. Juli 2014 und vom 11. Oktober 2017 Stellungnahmen abgegeben bezüglich der Querung einer 20 kV-Freileitung sowie einer Maststation (2504) der sw Netz GmbH. Der Vorhabenträger hat hier eine entsprechende Berücksichtigung und eine frühzeitige Beteiligung bei einer gegebenenfalls erforderlichen Umverlegung zugesagt (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.5 und Nebenbestimmungen unter A.V.13,1.-3.).

18.20 Syna GmbH

Die Syna GmbH hat als Netztochter der Süwag Energie AG mit Schreiben vom 08. August 2014 und 09. August 2023 darauf hingewiesen, dass sich im betroffenen Gebiet Mittel- und Niederspannungskabel und Gas-Hochdruckleitungen im Bestand befinden, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung erhalten bleiben müssten und Umlegungen, Versetzungen von Versorgungsanlagen erforderlich werden könnten und eine Absprache der im Regelungsverzeichnis vorgesehenen Umlegungsarbeiten am 14. Oktober 2010 stattfand. Die Leitungsbetreiber sind entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmungen im Rahmen der Bauausführungsplanung zu beteiligen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.13).

18.21 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat mit Schreiben vom 06. Juli 2023 vorgetragen, dass die von ihnen verwalteten Versorgungsanlagen von der Planung nicht betroffen und die Betroffenheit von Versorgungsleitungen vom Umfang der Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 44 E) am Parkplatz „Hohe Wurzel“ abhängt. Nach erneuter Überprüfung durch den Vorhabenträger ist sichergestellt, dass durch die Entsiegelung Parkplatz „Hohe Wurzel“ (Maßnahme 44 E) eine Betroffenheit der von der PLEdoc verwalteten GasLINE GmbH nicht gegeben ist.

18.22 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 03. Juli 2023 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden, welche voraussichtlich nicht verändert werden müssen. Der ungehinderte Zugang „aus betrieblichen Gründen“ wurde ebenso wie eine rechtzeitige Einholung aktueller Bestandspläne und eine Beachtung der Kabelschutzanweisung zugesagt (vgl. festgesetzte Zusage unter A.VI.5,2.)

18.23 Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus

Der Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus hat mit Schreiben vom 05. Oktober 2017 eine Stellungnahme zur 1. Planänderung eingereicht und dazu ein Fachplanungsbüro beauftragt, welches mit Schreiben vom 01. November 2017 eine fachtechnische Stellungnahme im Hinblick auf die betroffenen Wasserleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes abgegeben hat. Der Vorhabenträger hat die fachtechnische Stellungnahme berücksichtigt und entsprechende Zusagen abgegeben (vgl. festgesetzte Zusagen unter A.VI.1.2.), darüber hinaus wurden geforderte Nebenbestimmungen entsprechend festgesetzt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.13). Ein Abstimmungstermin des Vorhabenträgers mit den Leitungsbetreibern im Oktober 2022 hat ausweislich des der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail des Vorhabenträgers vom 27. August 2023 übersandten Protokolls ergeben, dass die Verlegung der Wasserleitung auf der Westseite hinter der Limesbrücke (ca. Bau-Km 1+570 bis ca. Bau-Km 1+700) wie zuvor geplant weiterverfolgt werden kann (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, Lfd. Nr. 90, 94, 95, 85, 86, 89).

18.24 Kläranlagenbetriebsverband Ems- und Wörsbachtal (KBV)

Der Kläranlagenbetriebsverband Ems- und Wörsbachtal (KBV) hat mit Schreiben vom 24. Juni 2014 eine Stellungnahme abgegeben, wonach eine Kanaltrasse des Abwasserverbandes Idstein gekreuzt werde. Die genannte Abwasserleitung befindet sich in einem unbefestigten Weg (Nr. 25) und unterquert die „Talbrücke Auroffer Bach“, sodass sie durch die Maßnahme nicht berührt wird. Auf der Leitungstrasse wird eine Baustraße zu den Pfeilern hergestellt, die Leitungstrasse ist aber durch die Aufschüttung und die daraus resultierende Lastverteilung gesichert.

18.25 IHK Wiesbaden

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden hat mit Schreiben vom 15. August 2023 eine Stellungnahme abgegeben, wonach keine Bedenken gegen die geplante Ortsumgehung bestehen. Es wurde angeregt, betroffene Unternehmen frühzeitig in die Planungen einzubinden, Zeiträume zu

kommunizieren und einen Ansprechpartner zu benennen. Dazu müsse die Erreichbarkeit (Wirtschaftsverkehre und ÖPNV) sowie die Arbeitsfähigkeit (Stromversorgung, Breitbandkabel, Fernmeldeleitung) der Unternehmen in Idstein-Eschenhahn auf jeden Fall sichergestellt sein. Das Vorbringen betrifft die Bauausführung, für die der Vorhabenträger Sorge zu tragen hat.

18.26 Hegegemeinschaft II „Hühnerstraße“

Die Hegegemeinschaft II „Hühnerstraße“ hat mit Schreiben vom 12. November 2017 und vom 26. Juli 2023 – unterschrieben durch ihren Vorsitzenden – Stellungnahmen abgegeben. Die Hegegemeinschaft führt aus, dass in erheblichem Umfang Wald und damit Lebensraum für einheimische Wildarten entfernt werde und – verstärkt durch den zu errichteten Wildschutzzaun – erhebliche Trennungs- und Zerschneidungseffekte für den einheimischen Wildbestand ausgingen. Die Einzäunung sei „katastrophal für den Wildwechsel“, was mit den verfolgten Zielen nicht zu rechtfertigen sei, weshalb der Bau einer zusätzlichen Wildbrücke oder ein Verzicht auf die totale Zäunung gefordert werde. Die Hegegemeinschaft fordert den kompletten Rückbau der nicht mehr benötigten Teile der B 275 sowie der K 708, wobei als Ersatz Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur vorzusehen seien, darüber hinaus einen Verzicht auf den lückenlosen Wildschutzzaun und halten bei einem Straßenneubau den Bau eines Radverkehrsweges für unverzichtbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden unter anderem in Unterlage 19 dargestellt.

Die Anlage eines parallelen Radweges wurde vorliegend vom Vorhabenträger geprüft, aufgrund der Steigungsstrecken insbesondere im Waldbereich nicht weiterverfolgt. Um eine abschnittsweise Radwegenutzung und eine Einbindung in künftige Radverkehrskonzepte zu ermöglichen, erfolgt im Bereich der Maßnahme 31 A ein Rückbau der B 275 von Ortsausgang Eschenhahn im Osten bis zum Abzweig der K 708 sowie der K 708 auf einen richtliniengetreu 3,50 m breiten asphaltierten Radweg und land- und forstwirtschaftlichen Weg,

dessen Wasserabfluss versickert wird. (vgl. hierzu weitere Ausführungen unter C.III.18.9). Die restliche ehemalige Straßenfläche wird vollständig entsiegelt und zurückgebaut, hier wird ein Waldsaum angelegt bzw. im Bereich der Querung des Talraums eine naturnahe Feuchtwiese entwickelt. Zusätzliche Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Der vorgesehene Wildschutzzaun (planfestgestellte Maßnahme 7 V) stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar und dient der Verringerung des Unfalltodesrisikos der Wildkatze, möglicherweise einzeln durchziehender Luchse und des im Eingriffsbereich vorkommenden Bestandes an Reh-, Rot- und Schalenwildes. Damit der Zaun nicht zu einer Zerschneidung und Abriegelung einzelner Waldbereiche führt, sind entlang der Trasse – neben zahlreichen Durchlässen – in regelmäßigen Abständen Querungshilfen vorgesehen, zu denen die Wildtiere geleitet werden (planfestgestellte Maßnahmen 10.2 V, 10.3 V und 10.4 V in Unterlage 9.3). Eine gefahrlose Querung ist dazu auch unter der Talbrücke Auroffer Bach möglich (planfestgestellte Maßnahme 10.5 V). Die Planfeststellungsbehörde sieht den generischen Austausch durch das dargestellte Konzept als sichergestellt an. Als integraler Bestandteil dieses Konzepts – was auch eine elektronische Wildwarnanlage beinhaltet – zum Schutz vor Wildunfällen einerseits und zur Vermeidung von Barriereeffekten andererseits war der Wildschutzzaun wie beantragt planfestzustellen.

18.27 Rotwildhegegemeinschaft Platte

Die Rotwildhegegemeinschaft Platte hat sich mit Schreiben vom 21. Juli 2015 der Stellungnahme des Landesjagdverbandes Hessen e.V. (siehe C.III.19.2) inhaltlich angeschlossen und bestätigt die Priorität der Wildwarnanlage im westlichen Abschnitt der Ortumgehung Eschenhahn.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet eine Wildwarnanlage nordwestlich von Eschenhahn, der Stellungnahme der Rotwildhegegemeinschaft Platte wird somit entsprochen.

18.28 Ortslandwirt und Jagdvorsteher von Oberauroff

Der Ortslandwirt und Jagdvorsteher von Oberauroff hat mit Schreiben vom 04. August 2023 wortgleiche Einwendungen wie die Hegegemeinschaft II „Hühnerstraße“ erhoben, weshalb auf die Ausführungen unter C.III.18.26 verwiesen wird.

18.29 AFD Fraktion Rheingau Taunus

Die AFD Fraktion Rheingau Taunus hat mit Schreiben vom 06. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben, worin sie insbesondere anregt, auf den geplanten Rückbau der K 708 zwischen der geplanten Umgehungsstraße und dem Anschluss an die K 707 zu verzichten, um eine Verbindung zur K 707 weiterhin zu gewährleisten.

Bei der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Variante wird die geplante Umgehungsstraße im Bereich der alten Kreisstraße K 708 mit einer 25 m hohen Brücke über das Auroffer Tal geführt, sodass eine Anbindung in diesem Bereich nicht möglich ist. Im weiteren Verlauf senkt sich die Umgehungsstraße auf das vorhandene Geländenniveau ab bevor sie auf die bestehende B 275 angebunden wird. Eine andere Anbindung an die B 275 – in Verbindung mit dem Verzicht auf den Rückbau der K 708 - wäre aufgrund des damit verbundenen erheblichen Eingriffes in den vorhandenen Berg kaum umsetzbar.

Die bisherige Entlastungsfunktion für die Kreuzungen im Bereich von Idstein/ Autobahnzufahrt durch die Auswechnutzung der K 707 und K 708 ist künftig entbehrlich. Im Rahmen der Planung der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn wurde u.a. auch die künftige Verkehrsqualität an den Anschlussstellen Idstein überprüft. An einigen Punkten im Bereich der Anschlussstellen wird bereits im derzeitigen Ausbauzustand der Knotenpunkte genauso wie im Planfall die erforderliche Verkehrsqualität nicht erreicht. Die ausweislich der Leistungsfähigkeitsuntersuchung neu entstehenden Leistungsfähigkeitsprobleme am Knotenpunkt B 275 / Abzweig Idstein können ausweislich der Verkehrsuntersuchung (vgl. planfestgestellte Unterlage 22, S.

21) jedenfalls durch die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund wird dem Vorhabenträger aufgegeben, mindestens sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgebung der Planfeststellungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass keine Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt bestehen (vgl. hierzu A.II.6). Da auf diese Weise ein zügiger Verkehrsfluss gewährleistet wird, ist die vorgetragene Entlastungsfunktion durch die Ausweichmöglichkeit über die K 707/708 künftig nicht erforderlich.

18.30

Weitere Behörden und Stellen

Die ebenfalls im Verfahren beteiligten

- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG,
- Polizeipräsidium Westhessen,
- Handwerkskammer Wiesbaden
- Regierungspräsidium Darmstadt, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie keine Anregungen oder Bedenken gegen das Projekt vorgebracht haben.

19. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie im Rahmen der durchgeführten Planänderungsverfahren die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen abzugeben. Hiervon haben die im Folgenden genannten Verbände Gebrauch gemacht:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) e.V.
- Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V.
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW), Landesverband Hessen e.V.

- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
- Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Hessen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.

Darüber hinaus hat der Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e.V. Stellungnahmen abgegeben.

19.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) e.V., Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V., Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW), Landesverband Hessen e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Hessen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.

Der NABU Idstein hat mit Schreiben vom 23. Juli 2014, mündlich im Rahmen des Erörterungstermins gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG am 06. November 2015 sowie mit Schreiben vom 12. November 2017 und 09. Juni 2018 im Namen der oben aufgeführten Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben. Nach Auffassung der Vereinigungen sind Eingriffe durch die Planfeststellungsvariante 3 nicht ausgleichbar bzw. kompensierbar; angeführt werden die Trennungs- und Zerschneidungseffekte innerhalb des Waldes sowie die Beeinträchtigung und Entwertung des Landschaftsbildes durch das geplante Brückenbauwerk über den Auroffer Bach. Diese Bedenken werden seitens der Vereinigungen im Hinblick auf die mit den erheblichen verkehrlichen Belastungen der Ortsdurchfahrt von Eschenhahn verbundenen Beeinträchtigungen der Anwohner jedoch zurückgestellt. Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt, allerdings wird bezweifelt, dass die geplante Wildwarnanlage eine wirksame Maßnahme zur sicheren Straßenquerung von Kleintieren darstellt und eine Wildbrücke,

speziell auch für Kleintiere, gefordert. Die Vereinigungen regen an, die Kompensation des Eingriffs in der Gemarkung Idstein vorzunehmen. Einwände gegen die Anerkennung von Gewässerrenaturierungen als Kompensationsmaßnahme werden mit der Argumentation erhoben, die Fließgewässer in einen natürlichen Zustand zu versetzen sei gesetzliche Verpflichtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Randstreifen entlang der Fahrbahnen, Böschungen, Straßenbegleitflächen und sonstige Nebenflächen sollten als Blühflächen aus standortgerechten Wildkräutern angelegt und erhalten werden, die Mahd dieser Flächen sollte erst nach der Aussamung erfolgen.

Die Bedenken der Vereinigungen konnten mit den schriftlichen Erwidern von Hessen Mobil vom 27. April 2015 nach Aussage des im Erörterungstermin am 06. November 2015 anwesenden Vertreters der genannten Naturschutzverbände weitestgehend ausgeräumt werden. Gleichwohl haben die Vereinigungen in ihrer Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 12. November 2017 dargelegt, dass die Stellungnahme vom 23. Juli 2014 weiterhin vollinhaltlich aufrechterhalten wird. Zusätzlich führen die Vereinigungen unter Nennung konkreter Beispiele aus, dass sich im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans der Stadt Idstein ausreichende ökologische Maßnahmen zur weiteren Kompensation des Eingriffs in der Gemarkung Idstein ergeben. Die Vereinigungen regen an, die Begrünung von Böschungen und Straßenbegleitflächen durch Ansaaten von Blühflächen mit standortgerechten Wildkräutern in das Maßnahmenblatt A 15 aufzunehmen. Mit Schreiben vom 09. Juni 2018 haben die Vereinigungen Stellung genommen zu der Erwidern von Hessen Mobil und ihre Bedenken gegen die elektronische Sicherung des Wildwechsels an Stelle einer Wildbrücke aufrechterhalten.

In der nach Ablauf der Einwendungsfrist zur 2. Planänderung eingegangenen Stellungnahme vom 01. Oktober 2023 werden die Bedenken gegen die Wildwarnanlage und die Forderung nach einer Wildbrücke über die Ortsumgebung, die Bedenken gegen die Renaturierung des Diebbaches als

Kompensationsmaßnahme sowie die Anregung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der Idsteiner Gemarkung aufrechterhalten. Auf den Flächennutzungsplan der Stadt Idstein mit Maßnahmen zur Aufwertung von Feldrainen und Fließgewässern wird hingewiesen. Die Vereinigungen regen weiterhin an, eine Verminderung der temporären Waldbeanspruchung östlich der B 275 im Bereich der Engländerkurve zu prüfen. Zudem fordern sie, die Walderhaltungsabgabe für forstliche Walderhaltungsmaßnahmen im Idsteiner Wald zu verwenden und die B 275 und K 708 als Wirtschafts-, Rad- und Fußweg als Schotterwege zurückzubauen, um eine Totalversiegelung der Flächen zu vermeiden.

Die von den Naturschutzvereinigungen angeführten Trennungs- und Zerschneidungseffekte werden durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3), insbesondere die Maßnahmen 7 V (Wildschutzzaun) und 10 V (Querungshilfen), minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert (vgl. planfestgestellte Unterlagen 9.1 bis 9.3 und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 9.4). Auch die nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, u.a. durch das geplante Brückenbauwerk über den Auroffer Bach, werden durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt das Konzept aus Wildschutzzäunen und Querungshilfen ein geeignetes Schutzkonzept dar. Die Bedenken der Naturschutzvereinigungen, dass die Wildwarnanlage keine wirksame Maßnahme zum Schutz von Kleintieren wie der Wildkatze sei und der Wildwechsel nicht ausreichend gesichert werden kann, wird vor dem Hintergrund der Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme zu wildbiologischen Auswirkungen der Ortsumgebung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.7) nicht geteilt. Danach erfüllt eine elektronische Wildwarnanlage in diesem Abschnitt der B 275 das ökologische Leistungsprofil

einer Wildbrücke. Weiterhin zeichnet sich die Wildwarnanlage gegenüber einer Wildbrücke durch einen geringeren Flächenbedarf und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft aus. Durch die geringe Veränderung des Lebensraums entfällt eine Eingewöhnung an veränderte Lebensraumbedingungen im Bereich der Querungshilfe, die Akzeptanz einer Wildwarnanlage liegt dadurch über der einer Wildbrücke bzw. Wildunterführung. Auch hinsichtlich der Kleintiere wie der Wildkatze ist von einer Wirksamkeit auszugehen, da die Sensoren der geplanten Wildwarnanlage Tiere ab einer Größe von Mardern erfassen (vgl. schriftliche Erwiderungen von Hessen Mobil vom 27. April 2015 und mündliche Darlegungen von Hessen Mobil im Rahmen des Erörterungstermins am 06. November 2015). Des Weiteren wird auf die Beschreibung des Konzepts der Querungshilfen unter C.III.4.2.1 sowie der Wildwarnanlage unter C.III.4.3.1 verwiesen. Zusätzlich wird auf das im planfestgestellten Maßnahmenblatt 10.1 V (planfestgestellte Unterlage 9.3) enthaltene Monitoring der Wildwarnanlage hingewiesen. Falls das Monitoring zeigt, dass die volle Funktionsfähigkeit der Wildwarnanlage nicht erreicht wird, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit vorzunehmen. Die Forderung der Naturschutzvereinigungen nach Errichtung einer Wildbrücke war demnach zurückzuweisen.

Zu der Forderung nach ortsnäheren Ausgleichsflächen in der Gemarkung Idstein ist festzustellen, dass im Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 7 Abs. 2 HAGBNatSchG erfüllen und der Eingriff somit zugelassen werden konnte (siehe C.III.4.3). Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Idstein die Möglichkeit von Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Idstein geprüft und Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern der Stadt Idstein in das Maßnahmenkonzept aufgenommen (siehe planfestgestellte landespflegerische Maßnahmen 32 A, 35 A, 40 E, 41 E, 43 E, vgl. planfestgestellte Unterlagen 9.1, 9.2, 9.3, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1 (S. 185f)).

Die Anerkennung der Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung am Auroffer Bach als Kompensationsmaßnahmen wird nicht durch staatliche Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und ihrer Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz gehindert. Dies regelt § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ausdrücklich, der bestimmt, dass u.a. Festlegungen von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Zudem ist mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 KV (2005) geregelt, dass „Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten“ Kompensationsmaßnahmen sein können.

Die Anregung, die Ansaaten von Böschungen, Straßenbegleitflächen und sonstigen Nebenflächen als Blühflächen aus standortgerechten Wildkräutern vorzusehen, wird vom Vorhabenträger berücksichtigt (siehe die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers vom 28. Januar 2018 sowie die Nebenbestimmung unter A.V.2., 8.).

Der Forderung der Naturschutzvereinigungen, eine Verminderung der temporären Waldinanspruchnahme östlich der B 275 im Bereich der Engländerkurve zur prüfen, ist der Vorhabenträger nachgekommen. Im Ergebnis ist eine Reduzierung der Inanspruchnahme nicht möglich, da die Flächen für die provisorische Umfahrung während der Bauzeit benötigt werden (Erwiderung des Vorhabenträgers vom 13. Oktober 2023).

Die Verwendungszwecke der Walderhaltungsabgabe ergeben sich aus der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704). Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, einen Verwendungszweck zu bestimmen.

Die Asphaltierung des Weges Nr. 24 anstelle eines Schotteraufbaus (zurückgebaute B 275 bzw. K 708) dient einer ganzjährigen, witterungsunabhängigen Befahrbarkeit auch für Fahrräder (vgl. hierzu weitere Ausführungen unter C.III.18.9).

19.2 Landesjagdverband Hessen e.V.

Der Landesjagdverband hat mit Schreiben vom 20. Juli 2015 eine eigene Stellungnahme abgegeben. Abweichend von den Stellungnahmen des NABU Idstein vom 23. Juli 2014 und 12. November 2017, die auch im Namen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. abgegeben wurden, trägt der Landesjagdverband Hessen e.V. die Inhalte der gutachterlichen „Stellungnahme zu wildbiologischen Auswirkungen der Ortsumgehung“ (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.7) mit und unterstützt deren Inhalt. Die Priorität einer Wildwarnanlage im westlichen Abschnitt der Ortsumgehung wird aufgrund eigener vorgenommener Untersuchungen seitens des Landesjagdverbandes bestätigt.

Die Wildwarnanlage ist Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens.

19.3 Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e.V.

Der Kreisbauernverband hat mit Schreiben vom 24. Juli 2014 eine Stellungnahme abgegeben, wonach gegen die Streckenführung der Ortsumgehung keine Bedenken bestehen. Der Kreisbauernverband fordert jedoch, im Zuge der Wiederherstellung der Wirtschaftswege den Ausbau an die heutige maschinelle Ausstattung der Betriebe anzupassen. Wirtschaftswege sollten mit einer Breite von 4,00 m angelegt werden und ein befestigtes Bankett aufweisen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Anforderungen der Landwirtschaft an die Wirtschaftswege, indem Erdwege in einer Breite von 5,0 m ausgeführt und die Hauptwirtschaftswege im Ergebnis der 2. Planänderung einheitlich mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m mit Mineralgemisch oder Asphalt zuzüglich beidseitig 0,75 m Bankette (Gesamtbreite 5,00 m) hergestellt werden, was dem „Querprofil Hauptwirtschaftsweg“ des Arbeitsblatts DWA-A 904-1 (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW)) entspricht.

Der Anregung des Kreisbauernverbandes, nicht mehr benötigte Graswege einzuziehen, war nicht zu folgen. Die Planfeststellung beschränkt sich gemäß

§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG auf die Zulassung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Bei der Beseitigung nicht mehr benötigter Graswege handelt es sich um eine Maßnahme der Flurneuordnung, die nicht zu den Aufgaben der Planfeststellungsbehörde zählt.

Der Kreisbauernverband trägt weiter vor, dass in den Ausfahrten der Wirtschaftswege zu den öffentlichen Straßen auf Leitplanken verzichtet werden sollte und die Ausfahrten so breit angelegt werden, dass auch mit Hängerzügen von 18,75 m zügig ein- und ausgefahren werden kann.

Der Einsatz von passiven Schutzeinrichtungen (Leitplanken) erfolgt gemäß den Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010. Die Ausrundungen der einmündenden planfestgestellten Wirtschaftswege sind nach Auskunft des Vorhabenträgers für das Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen mit einer Länge von 18,75 m geeignet.

Entlang von Wirtschaftswegen sollten gemäß Stellungnahme des Kreisbauernverbandes keine Böschungen zum Ackerland angelegt werden, um ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr und die Bewirtschaftung der Ackerflächen nicht zu erschweren.

Der Vorhabenträger hat die Anregung des Kreisbauernverbandes berücksichtigt, indem bei Weg 14 die Gradienten dergestalt angepasst wurde (vgl. Hinweis in planfestgestellter Unterlage 5, Bl. 2), sodass die Böschung gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich flacher ausfällt und mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann. Zudem werden die Erdwege 5, 7 und 29 sowie die befestigten Wege 6 und 12 auf Geländehöhe angelegt, sodass von dort ein Befahren der landwirtschaftlichen Flächen möglich ist (vgl. E-Mails an die Planfeststellungsbehörde vom 30. November 2023 und 01. Dezember 2023).

Die geplanten Brückenbauwerke im Wirtschaftswegenetz sind nach Auffassung des Kreisbauernverbandes mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m zu schmal, die Fahrbahnbreite auf den Brücken sollte 4,00 Meter betragen.

Der Wirtschaftsweg Nr. 12 wird über das Bauwerk Nr. 3 „Limesbrücke“ mit einer Breite von 5 m (3,50 m Fahrbahn und jeweils 0,75 m befestigtes Bankett) geführt und trägt damit den Forderungen des Kreisbauernverbandes Rechnung. Weitere Brückenbauwerke, die dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Das Bauwerk Nr. 4, die Talbrücke über den Auroffer Bach im Zuge der B 275 (neu), kann durch den landwirtschaftlichen Verkehr unterquert werden.

Der Anregung des Kreisbauernverbandes, eine Durchfahrtsbreite der Fahrstreifen zwischen Fahrbahnteiler und Fahrbahnrand von 4,0 m zu ermöglichen und die Fahrbahnteiler abgeschrägt oder gerundet auszuführen, wird mit dem planfestgestellten Vorhaben entsprochen (Durchfahrtsbreite > 4,0 m, Flachborde als Fahrbahnteiler).

Der Kreisbauernverband lehnt Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen ab und fordert, den forstrechtlichen Ausgleich durch Strukturverbesserungen im Wald zu erbringen.

Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens werden freiwerdende Flächen am Wald (teilweise Rückbau der B 275 sowie der K 708) aufgeforstet und als naturnaher, gestufter Waldrand entwickelt. Weitere Ersatzaufforstungen erfolgen in der Gemarkung Ermschwerd, die Ersatzaufforstungsflächen grenzen teilweise bereits an vorhandene Forstbestände an und wurden bereits als Kurzumtriebsplantagen genutzt. Für das verbleibende Aufforstungserfordernis wird eine Walderhaltungsabgabe geleistet (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.6).

Der Kreisbauernverband trägt vor, dass die naturschutzrechtliche Kompensation nicht auf landwirtschaftlicher Fläche durchgeführt werden sollte. Es sei zu prüfen, ob die Kompensation durch Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 S. 3 BNatSchG (gemeint ist S. 2) erbracht werden kann.

Für die Realisierung des überwiegenden Teils der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht.

Die Maßnahme 23 Acef (Ersatzlebensraum Goldammer), welche auf einer Ackerfläche realisiert werden soll, wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur 2. Planänderung erheblich verkleinert, sodass nur noch die artenschutzrechtlich unabdingbare Maßnahmenfläche beansprucht wird.

Für die Realisierung der Maßnahme 36.2 A, 36.3 A und 41 E werden Grünlandflächen in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Im Gegenzug werden bei Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen 27 A (Rückbau von Teilen der B 275), 31 A (Rückbau der B 275 sowie der K 708), 32 A (Umwandlung von Teilen eines Gartens in Extensivgrünland), 36.6 A (Herstellung von Grünland), 36.7 A (Herstellung von feuchtem Grünland), 36.8 A (Rekultivierung und Herstellung von Ackerflächen) landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland, Streuobst) neu hergestellt.

Zur Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG siehe Ausführungen unter C.III.4.3.3..

Der Hinweis des Kreisbauernverbandes auf die individuelle Betroffenheit eines Landwirts aufgrund der geplanten Entfernung einer Halle hat dadurch Erledigung gefunden, dass im Ergebnis der 2. Planänderung die Halle erhalten werden kann.

Mit Schreiben vom 15. November 2017 zur 1. Planänderung hat der Kreisbauernverband mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, wenn die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem notwendigen landwirtschaftlichen Gerät für die betroffenen Landwirte dauerhaft sichergestellt und der Rückbau der B 275 und der K 708 wie geplant durchgeführt wird.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nach Umsetzung des Bauvorhabens ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschafter während der Bauausführung

sicherzustellen und zugesagt, diese auch bereits in der Bauvorbereitung und bei der Baulogistik zu berücksichtigen (vgl. hierzu Nebenbestimmung unter A.V.10,1.).

Der Rückbau der B 275 und K 708 wurde im Rahmen der 2. Planänderung geändert (siehe unten).

Mit Schreiben vom 10. August 2023 werden seitens des Kreisbauernverbandes keine Einwände gegen die 2. Planänderung vorgetragen, die Änderungen zum Ausbau der Wirtschaftswege (siehe oben) werden begrüßt. Der erneuten Forderung, die Bankettstreifen verstärkt anzulegen, sodass ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr ermöglicht wird, wird entsprochen. Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger werden die Bankette befestigt ausgeführt und somit eine Befahrbarkeit gewährleistet (vgl. E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 10. November 2023).

Der Kreisbauernverband weist jedoch darauf hin, dass die Ausführung der Wirtschaftswege mit Asphaltdecke dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Minderung der Bodenversiegelung im Widerspruch stehe.

Die Wirtschaftswege werden gemäß den planfestgestellten Unterlagen als Erdwege oder als Schotterwege (Mineralgemisch), die Hauptwirtschaftswege überwiegend als Schotterwege (Mineralgemisch) hergestellt. Abgesehen von Weg Nr. 3 (Anbindung des Bestandsweges an die B 275) werden die Wege Nr. 6 und 14 in Asphalt hergestellt, diese sind bereits im Bestand asphaltiert. Die Asphaltierung des Wegs Nr. 24 (zurückgebaute B 275 bzw. K 708) dient einer ganzjährigen, witterungsunabhängigen Befahrbarkeit auch für Fahrräder, einer Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Anbringung von Markierungen und einer vereinfachten Unterhaltung des ohnehin durch die gemeinsame Nutzung stark beanspruchten Bodens (vgl. hierzu weitere Ausführungen unter C.III.18.9).

20. Einwendungen Privater

20.1 Private 1-6

Die Beteiligten P1, P2, P3, P4, P5, und P6 haben mit mehreren Schreiben aus dem Zeitraum 18. Juli 2014 - 21. Juli 2014 wortgleich Einwendungen gegen den Plan erhoben, weshalb diese nachfolgend gemeinsam abgehandelt werden. Der Beteiligte P1 trägt seine Einwendungen als „Idsteiner Bürger und stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Idsteiner Grünen-Fraktion“ vor. Die P1, P2, P3, P4, P5, und P6 sind ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (vgl. planfestgestellte Unterlage 10.2) nicht grundstücksbetroffen. Die Beteiligte P4 hingegen ist von einer vorübergehenden Inanspruchnahme des Flurstücks 8 der Flur 9 in Steckenroth im Rahmen der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme (Renaturierung des Diebbachs, vgl. Maßnahme 42 E in planfestgestellter Unterlage 9.3) im Umfang von 3.580 m² betroffen.

Die Beteiligten zweifeln die Variantenwahl inhaltlich und formal an und tragen Einwendungen vor, wonach die durch die Planfeststellungsstrasse erforderliche Zerstörung des Waldes bei Umsetzung der unter C.III.3.1 dargestellten Variante 6 geringer ausfallen würden, das Zusammenleben von Pflanzen und Tieren durch die Trasse und die Wildsperrungen auf einer unnötig großen Fläche unwiederbringlich zerstört werden würde und eine aufwendige und teure Querungshilfe über den geschützten Limes errichtet werden müsse, was bei der Variante 6 nicht erforderlich sei. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in anderen Kommunen sei „widersinnig“ und der Rückbau der K 708 und Teile der B 275 nicht ausreichend im Vergleich zum Eingriff. Des Weiteren tragen die Beteiligten vor, durch den Rückbau der K 708 sowie von Teilen der B 275 nordöstlich von Eschenhahn werde Eschenhahn von der Kernstadt Idstein und anderen Stadtteilen „abgeschnitten“, der öffentliche Nahverkehr sowie Einsätze von Rettungsdiensten und Feuerwehren würden „unnötig verzögert“ über die westliche Serpentine, welche für alle Verkehrsteilnehmer im Winter erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würden. Des Weiteren hätten die örtliche Bäckerei und die KFZ-Werkstatt

bedeutende Einnahmeverluste durch fehlende Kunden zu verzeichnen, wenn eine Durchfahrt durch Eschenhahn nicht mehr möglich ist.

Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu prüfen und ihre Abwägungsentscheidung einzustellen. Die Entscheidung für eine Vorzugsvariante unter verschiedenen möglichen Trassenführungen wird durch eine von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte umfassende Gesamtbetrachtung getroffen, bei der unter Betrachtung aller Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, raumstruktureller, sicherheitstechnischer Beurteilung und einer wirtschaftlichen Betrachtung die vorzugswürdigste Alternative ermittelt wird (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.3). Hinsichtlich der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger durch ein unabhängiges Fachgutachterbüro eine Umweltverträglichkeitsstudie durchführen lassen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.11), in der sich die Planfeststellungsvariante als Vorzugsvariante herausgestellt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat weitere Aufklärung betrieben, den Vorschlag für die Variantenwahl aus heutiger Betrachtung überprüft, eine eigene Bewertung vorgenommen und im Ergebnis die Planfeststellungsvariante als Vorzugsvariante bestätigt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.3). Die als „Wildsperrren“ bezeichneten Wildschutzzäune stellen naturschutzfachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen dar, welche dem Schutz der von einer erhöhten Kollisionsgefahr betroffenen Tiere dient. Um ein Einwandern von Tieren in den Trassenbereich und die Gefahr daraus folgender Kollisionen zu verhindern, wird die gesamte Trasse – außer im Bereich der Talbrücke – beidseitig mit einem Wildschutzzaun versehen, welcher wandernde Tiere zu den vorgesehenen Querungsmöglichkeiten (Wildwarnanlage, Durchlässe, Talbrücke) führen soll (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.2.1). Damit es nicht zu der so bezeichneten „Wildsperrre“ kommt, sind zur Aufrechterhaltung der Lebensraumkonnektivität insgesamt acht Querungshilfen vorgesehen, hierunter auch eine Wildwarnanlage (vgl. hierzu Ausführungen unter

C.III.4.2.1). Die Talbrücke der Variante 3 über das Auroffer Bachtal liegt im Bereich eines Fernwildwechsels des Rotwildes, welcher unter der Brücke ungehindert fortgesetzt werden kann. Der gesamte Eingriff in die Natur wird durch ein umfangreiches Kompensationskonzept (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.3.3) innerhalb des Naturraumes kompensiert, wobei der Teilrückbau der K 708 und des Teilabschnitts der B 275 alt nur ein Baustein darstellt. Zweifel an der vom Vorhabenträger beauftragten Umweltverträglichkeitsstudie oder anderen, der Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde zugrundeliegenden Planunterlagen bestehen nicht.

Um den Durchgangsverkehr aus der Ortslage zu verdrängen und das Planungsziel der Entlastung des Ortes zu erreichen, sieht die Planung nur einen Anschluss an die Ortsumgehung im Südwesten Eschenhahns vor. Dies kann wirtschaftliche Nachteile für Gewerbebetriebe mit sich bringen, die auf Durchgangsverkehr angewiesen sind. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Ortsumgehung, zumal gewerbliche Erschwernisse oder gar Existenzgefährdungen von Betriebsinhabern selbst nicht vorgetragen wurden.

Der weitere Einwand der Beteiligten, aufgrund der kurzen Ortsdurchfahrt und weil nur 200-300 der 800 Einwohner vom Durchfahrtsverkehr betroffen seien, bestehe kein Bedarf für die Ortsumgehung, verfängt nicht.

Die geplante „B 275 Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn“ ist auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans 2003 (BVWP 2003) gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 02. Juli 2003 im Bedarfsplan (BPL) für Bundesfernstraßen (Anlage zum 5. FStrAbÄndG vom 25.09.2003) in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen und befindet sich auch heute im geltenden Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030). Zweifel an dieser Bedarfsplanfeststellung bestehen nicht, zumal maßgebend insoweit nicht die Anzahl von Betroffenen, sondern die Verkehrsverhältnisse sind.

Die zuständigen Träger der Straßenbaulast haben auch im Winter sicherzustellen, dass die „Serpentine“ im Westen Eschenhahns weiterhin sicher befahrbar ist. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurden im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt, durch die vorgesehene Buswendeanlange mit Haltestelle in Höhe des Panoramawegs wird auch künftig ein Anschluss des Stadtteils Eschenhahn an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet. Da sich die heutige Haltestelle „Panoramastraße“ in Fahrtrichtung Wiesbaden bereits am westlichen Ortsrand befindet, verlängern sich die Zugangswege und -zeiten hier nur geringfügig, was im Rahmen der nachrichtlich planfestgestellten Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22, S. 20) geprüft und ausreichend dargelegt wurde. Der gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG zuständige Aufgabenträger (Rheingau-Taunus-Kreis) hat gemäß § 5 Abs. 2 ÖPNVG für eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen zu sorgen. Die Beteiligung des Rhein-Main-Verkehrsbundes (RMV) und der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) hat ergeben, dass Eschenhahn auch künftig durch den öffentlichen Personennahverkehr angefahren werden kann.

Der ursprünglich geplante Einbau des anfallenden Bodenüberschusses von rd. 120.000 m³ auf landwirtschaftlichen Flächen, gegen den ebenfalls Einwendungen vorgebracht wurden, wurde im Rahmen der 1. Planänderung aus der Planung herausgenommen, nachdem mit den Eigentümern der zum Einbau vorgesehenen Flächen das Einverständnis nicht erreicht werden konnte. Die Entsorgung des anfallenden Bodens ist nunmehr in Verfüllbetriebe vorgesehen, was ausweislich der abfalltechnische Beurteilung und der Kapazitäten der vom Vorhabenträger angeführten Verfüllbetriebe möglich ist (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.11).

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2014 hat P 01 nach erneuter Offenlage zusätzliche Einwendungen gegen die getroffene Variantenwahl, insbesondere aufgrund größerer „Gefährdung durch Immissionen“, „Verlust und

Beeinträchtigung von Bodenschutzwald“, erheblicher Zerstörung und Beeinträchtigungen der Natur und Umgebung und größerer Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Variante 6 vorgetragen und kritisiert, dass Eschenhahn durch den isolierten Sackgassenverkehr (insb. Steigung im Winter) und die einhergehende Trennung der Kernstadt Idstein „absterbe“.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen einer umfassenden Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planfeststellungsvariante die vorzugswürdigste Planungsalternative ist (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.3).

Die Einwände werden zurückgewiesen.

20.2

Private 7-9

Die Beteiligten P 7, 8 und 9, welche ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (vgl. planfestgestellte Unterlage 10.2) nicht grundstücksbetroffen sind, haben mit Schreiben vom 15. Juli 2014 wortgleich Einwendungen gegen den Plan erhoben.

Die Beteiligten bitten, das Vorhaben der geplanten Ortsumgehung zu verwerfen. Begründet wird dies zunächst damit, dass Eschenhahn durch die gegenständliche Planung zu einem Sackgassendorf gemacht werde, was wesentliche Einbußen in der Anbindung nach sich ziehe und negative Auswirkungen auf die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr habe. Andere zielführende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wie Blitzanlagen oder nächtliche LKW-Durchfahrtsverbote seien gar nicht erst erprobt worden, um das Ziel der berechtigten besseren Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt zu erreichen. Dazu bestünden ohnehin insbesondere bei Wintereinbruch immer wieder Verkehrsblockaden am Eschenhahner Kopf, welche künftig nicht mehr umfahren werden könnten. Dazu entziehe man der örtlichen Bäckerei die wirtschaftliche Existenzgrundlage, da diese auf den Durchfahrtsverkehr angewiesen sei und erschwere darüber hinaus durch den

Wegfall der nordöstlichen Ausfahrt bestehende soziale und kulturelle Verbindungen unter den Ortschaften Eschenhahn, Ehrenbach, Nieder- und Oberauroff.

Die unter C.III.1 aufgeführten Planungsziele setzen aufgrund der beengten Verhältnisse innerhalb der Ortslage auf eine verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrt von Idstein-Eschenhahn. Bei allen Varianten wurde daher zur vollständigen Verdrängung des Durchgangsverkehrs nur ein Anschluss der B 275 an der südwestlichen Ortseinfahrt von Idstein-Eschenhahn vorgesehen. Die von den Beteiligten für eine Verkehrsberuhigung in Eschenhahn aufgeführten Maßnahmen sind als Alternativen nicht geeignet, denn die Planungsziele sind mit dem Mittel der Planung zu erreichen. Erst wenn planerisch keine Lösung zur Verfügung steht, mögen verkehrsrechtliche Anordnungen in Erwägung gezogen werden können. Umsatzeinbußen von Gewerbebetrieben, die auf Durchgangsverkehr angewiesen sind, mögen nicht auszuschließen sein. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegt insoweit jedoch das öffentliche Interesse an der Ortsumgehung, zumal gewerbliche Erschwernisse oder gar Existenzgefährdungen von Betriebsinhabern selbst nicht vorgetragen wurden.

Zu den angeführten Verkehrsblockaden im Winter ist darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Träger der Straßenbaulast auch im Winter sicherzustellen haben, dass die „Serpentine“ im Westen Eschenhahns stets sicher befahrbar ist. Durch die vorgesehene Buswendeanlage mit Haltestelle in Höhe des Panoramawegs wird auch künftig ein Anschluss des Stadtteils Eschenhahn an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet. Da sich die heutige Haltestelle „Panoramastraße“ in Fahrtrichtung Wiesbaden bereits am westlichen Ortsrand befindet, verlängern sich die Zugangswege und -zeiten hier nur geringfügig, was im Rahmen der nachrichtlich planfestgestellten Verkehrsuntersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22) geprüft und ausreichend dargelegt wurde. Der gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG zuständige Aufgabenträger (Rheingau-Taunus-Kreis), hat gemäß § 5 Abs. 2 ÖPNVG für eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit

Verkehrsleistungen zu sorgen. Die Beteiligung des Rhein-Main-Verkehrsbundes (RMV) (und der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH im Rahmen eines Ortstermins mit dem Vorhabenträger) hat ergeben, dass Eschenhahn auch künftig über die Bushaltestelle vor der Wendeanlage Panoramaweg durch den öffentlichen Personennahverkehr angefahren werden kann (vgl. hierzu Protokoll des Termins vom 16. August 2023).

Des Weiteren wird eingewendet, dass fußläufig Wander- und Verbindungswege nicht mehr zur Verfügung stünden, zumal die Umgehungsstraße durch Geschwindigkeit und Fahrzeugdichte eine anderweitige Querung nur unter Gefahr für Leib und Leben ermöglichen würde und dadurch die Naherholungsqualität in diesem Naturraum dadurch grundlegend gestört würde.

Durch die planfestgestellte Variante 3 bleibt der Zugang zu den siedlungsnahen Erholungsgebieten im Westen und Norden mit der Trassenüberquerung am Eschenhahner Stern (Limesbrücke, Bauwerk 3) erhalten. Des Weiteren bleibt zusätzlich eine Querung über die Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße (Bauwerk 1) sowie im weiteren Verlauf nach der Limesbrücke (Bauwerk 3) unterhalb der Talbrücke (Bauwerk 4) erhalten. Die Südvarianten trennen demgegenüber mit Ausnahme der Wege im Auroffer Bachtal alle Wegeverbindung, die von Eschenhahn in das südliche Untersuchungsgebiet führen (vgl. im Einzelnen unter C.III.3.2.4.2).

Die Beteiligten wenden weiter ein, dass sich durch den Bau der Ortsumgehungsstraße der Verkehr auf der Bundesstraße insgesamt erhöhe und künftig mehr Menschen auf der Durchreise nach Wiesbaden von der BAB 3 Anschlussstelle Idstein abfahren würden.

Die erforderliche Planrechtfertigung für die Ortsumgehung liegt vor. Das Projekt ist im Bedarfsplan des Bundes in den vordringlichen Bedarf eingestuft und auch im Hinblick auf die verfolgten Planungsziele vernünftigerweise geboten (vgl. näher unter C.III.1). Legitimes Planungsziel der Ortsumgehung ist neben der Entlastung der Ortslage Eschenhahns die Verbesserung der

Verkehrsverhältnisse für den überörtlichen Verkehr, weil es sich hier um eine Bundesstraße handelt. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, damit verbundene Attraktivitätssteigerungen zu bewerten.

Die Knotenpunkte im weiteren Verlauf der B 275 wurden in der Verkehrsuntersuchung auf ihre prognostizierte Belastung überprüft. Es ist sichergestellt, dass eine künftige Überlastung durch den Bau der neuen Trasse ausgeschlossen werden kann (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22 und Vorbehalt unter A.II.6).

Die Beteiligten bemängeln weiter einen immensen und in seinem Umfang unverhältnismäßigen Einschnitt in den gewachsenen Naturraum durch die Ortsumgehung, zudem erfahre nicht nur der Wildwechsel Irritation, sondern die Einschränkung birge zunehmende Unfallgefahren für Tier und Mensch. Zur Aufrechterhaltung der Lebensraumkonnektivität sind für Tiere insgesamt acht Querungshilfen vorgesehen, hierunter auch eine Wildwarnanlage (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.2.1, C.III.4.3.1). Um ein Einwandern von Tieren in den Trassenbereich und die Gefahr daraus folgender Kollisionen zu verhindern, wird die gesamte Trasse – außer im Bereich der Talbrücke – beidseitig mit einem Wildschutzzaun versehen, welcher wandernde Tiere zu den vorgesehenen Querungsmöglichkeiten (Wildwarnanlage, Durchlässe, Talbrücke) führen soll. Eine elektronische Wildwarnanlage erfüllt im vorgesehenen Abschnitt der B 275 das ökologische Leistungsprofil einer Wildbrücke (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.3.1). Die Talbrücke der Variante 3 über dem Auroffer Bachtal liegt im Bereich eines Fernwildwechsels des Rotwildes, welcher unter der Brücke ungehindert fortgesetzt werden kann. Der gesamte Eingriff in die Natur wird durch ein umfangreiches Kompensationskonzept (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.3.3) innerhalb des Naturraumes kompensiert.

Schließlich bemängeln die Beteiligten noch, dass die Ortsumgehung ausschließlich den motorisierten Fahrzeugverkehr fördere, dass

Radfahrverbindungen weiter hinten angestellt würden und man den talseitig bestehenden asphaltierten Dorfausgang zum Schotterweg zurückbaue, anstelle ihn in einen attraktiven Radwanderweg kombiniert mit einer Anliegerstraße umzubauen.

Im Rahmen der 2. Planänderung hat der Vorhabenträger die Planung dahingehend abgeändert, dass der gegenständliche Abschnitt der B 275 alt sowie die K 708 teilasphaltiert bleiben, um eine künftige gemeinsame Radwegenutzung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit ganzjähriger Befahrbarkeit zu ermöglichen und den Abschnitt im Rahmen der Entwicklung eines künftigen Radverkehrskonzeptes einbinden zu können.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

20.3 Privater 10

Der grundstücksbetroffene Beteiligte P 10 ist hinsichtlich mehrerer Flurstücke durch vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie durch dauerhafte Belastungen betroffen. Er hat mit Schreiben vom 15. April 2014 Widerspruch gegen den Abriss seiner Feldscheune eingelegt, da keine verbindliche Übersicht des finanziellen Ausgleichs vorliege. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Planänderung dahingehend umgeplant, dass ein Abriss der Scheune nicht mehr vorgesehen ist, diese vielmehr wieder an den Wirtschaftsweg angeschlossen wird, sodass der Einwand sich erledigt hat (vgl. planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 1).

20.4 Privater 11

Der grundstücksbetroffene P 11 hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 vorsorglich Einwendungen gegen die Planung erhoben für den Fall, dass an seinen Grundstücken Änderungen vorgenommen werden. Ausweislich der ausgelegten Grunderwerbsunterlagen (planfestgestellte Unterlagen 10) werden von dem Flurstück 35 der Flur 1 279 m² von 3936 m² mit einer dinglichen Sicherung belastet, vom Flurstück 36 der Flur 1 mit einer Gesamtgröße von 4618 m² werden 580 m² mit einer dinglichen Sicherung belastet, vom Flurstück

39 der Flur 1 mit einer Gesamtgröße von 849 m² werden 367 m² mit einer dinglichen Sicherung belastet.

Die Flächen werden für Kompensationsmaßnahmen benötigt. Auf den Flurstücken 35 und 36 werden Hecken-/Gebüschpflanzungen sowie die Neuanlage von Feldgehölzen und die Herstellung von feuchtem Grünland vorgenommen, wobei der Vorhabenträger zur Unterhaltung der Maßnahme Zugang zum Flurstück benötigt. Auf dem Flurstück 39 wird der Auroffer Bach zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 renaturiert, auch hier benötigt der Vorhabenträger zur Unterhaltung der Maßnahme Zugang zum Flurstück. Die Entschädigung für die Flächeninanspruchnahme ist nicht Teil der Planfeststellung, sondern wird – sofern keine Einigung mit dem Vorhabenträger erfolgt – im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

20.5

Privater 12

Der grundstücksbetroffene P 12 hat mit Schreiben vom 12. November 2014 zunächst ohne weitere Begründung Widerspruch erhoben.

Im Rahmen der 2. Planänderung hat der Beteiligte mit Schreiben vom 31. Juli 2023 Einwendungen erhoben und kritisiert, dass in der Kürze der Einwendungsfrist eine Betroffenheit nicht ermittelt werden könne, ein finanzieller Ausgleich nicht geklärt sei und sich die künftige Nutzbarkeit seines Grundstücks verändere. Betroffen sei sowohl die sein Grundstück nutzende Tierwelt des angrenzenden Waldstücks und die darauf befindlichen Pflanzen.

Die Planunterlagen haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgelegt. Die Auslegung wurde ordnungsgemäß unter Hinweis auf die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist bekannt gemacht (vgl. hierzu Ausführungen unter C.I.3). Die Grundstücksbetroffenheit ergibt sich im Einzelnen aus dem ausgelegten und planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie dem ebenfalls ausgelegten Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1, Bl. 2). Demnach werden nach der

genehmigten Planung 76 m² dauerhaft für neue Wirtschaftswege, 35 m² vorübergehend für den Bau der Wirtschaftswege benötigt und 906 m² dauerhaft für eine Waldrandunterpflanzung dinglich belastet. Die Waldrandunterpflanzung ist Teil des Kompensationskonzepts und dient dem Schutz des ansonsten der Witterung ausgesetzten Waldbereichs. Hierdurch werden zudem Leitstrukturen für Vögel und Fledermäuse geschaffen, die dafür sorgen, dass diese Tiere nicht zu tief aus dem Wald herausfliegen und in der Folge mit Fahrzeugen auf der neuen Straße kollidieren.

Die Entschädigungen für die Grundinanspruchnahmen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden, sofern keine Einigung mit dem Vorhabenträger erfolgt, im Rahmen eines nachgelagerten gesonderten Entschädigungsverfahrens geregelt (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.17).

Die Einwände werden zurückgewiesen.

20.6

Privater 13

Der Beteiligte P 13 hat mit Schreiben vom 26. Juli 2023 als Jagdpächter von Oberauroff im Rahmen der 2. Planänderung Einwendungen gegen die Planung erhoben. Er hat gefordert, die nicht mehr benötigten Abschnitte der B 275 (alt) sowie der K 708 komplett und nicht nur teilweise zurückzubauen und als Ersatz Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur vorzusehen, einen parallel zur Ortsumgehung geführten Radweg von Taunusstein-Neuhof bis Idstein vorzusehen, auf den geplanten Wildschutzzaun wegen Zerschneidungseffekten zu verzichten und weitere Verkehrsmaßnahmen (Entlastungsmaßnahmen an der L 3274 Idstein bis zum Anschluss B 417, Fahrradweg entlang der L 3274) im umliegenden Straßennetz vorzunehmen.

Die Abschnitte der B 275 (alt) am nordöstlichen Ortsausgang bis zur K 708 sowie die K 708 selbst werden teilweise zurückgebaut. Die verbleibenden Teile sollten ursprünglich geschottert werden, werden nach den Unterlagen der 2. Planänderung nun aber asphaltiert, um nicht nur eine Nutzung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, sondern auch für den Radverkehr zu

ermöglichen. Der Vorhabenträger hat einen Radweg parallel zur Ortsumgehung geprüft, aufgrund der Steigungsstrecken insbesondere im Waldbereich aber verworfen. Mit der Asphaltierung des nordöstlich Eschenhahns verbleibenden Teils der alten B 275 und des verbleibenden Teils der K 708 wird den Belangen des Radverkehrs nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Die restliche ehemalige Straßenfläche wird vollständig entsiegelt und zurückgebaut, hier wird ein Waldsaum angelegt bzw. im Bereich der Querung des Talraums eine naturnahe Feuchtwiese entwickelt. Zusätzliche Graswege zur Erschließung der Feld- und Waldflur sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Der vorgesehene Wildschutzzaun ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (planfestgestellte Maßnahme 7 V). Er dient der Verringerung des Unfalltodesrisikos der Wildkatze sowie möglicherweise einzeln durchziehender Luchse, ferner dem im Eingriffsbereich vorkommenden Bestand an Reh-, Rot- und Schalenwild. Damit der Wildschutzzaun nicht zu einer Zerschneidung und Abriegelung einzelner Waldbereiche führt, sind entlang der Trasse – neben zahlreichen Durchlässen – in regelmäßigen Abständen Querungshilfen vorgesehen, zu denen die Wildtiere geführt werden (planfestgestellte Maßnahmen 10.2 V, 10.3 V und 10.4 V in Unterlage 9.3). Eine gefahrlose Querung ist dazu auch unter der Talbrücke über den Auroffer Bach möglich (planfestgestellte Maßnahme 10.5 V). Die Planfeststellungsbehörde sieht den genetischen Austausch durch das dargestellte Konzept als sichergestellt an.

Die geforderten verkehrlichen Maßnahmen an der L 3274 Idstein bis zum Anschluss B 417 sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

20.7 Private 14

Die Beteiligte P 14 hat mit anwaltlichem Schreiben vom 31. Juli 2023 eine Einwendung erhoben und vorgetragen, dass ihr Nebenerwerbsbetrieb durch eine geplante Lagerfläche und den Bau der Ortsumgehung erheblich beeinträchtigt werde und sie auf die Einkünfte angewiesen sei. Sie ist Miteigentümerin eines betroffenen Grundstücks (Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 37/2) und hat das gesamte Grundstück von der Erbengemeinschaft gepachtet. Die Beteiligte wohnt auf diesem Grundstück und betreibt dort eine Nebenerwerbslandwirtschaft in Form einer Tierhaltung mit 14 Ziegen, 5 Gänsen und 250 Hühnern.

Für die Errichtung der Straße war zum Zeitpunkt der Einwendung eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1/3 ihres Grundstücks vorgesehen, dazu wurden ca. 14,7 % dauerhaft benötigt. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger gebeten, eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu prüfen. Der Vorhabenträger hat der Beteiligten daraufhin mit E-Mails vom 14. Dezember 2023, 19. Januar 2024, 05. Februar 2024 sowie telefonisch am 22. Januar 2024 (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 26. Januar 2024) mitgeteilt, dass er die Planung modifiziert habe, um die Beeinträchtigungen für ihren Betrieb zu minimieren.

Durch die geänderte Planung wird die dauerhafte Inanspruchnahme des Flurstücks 37/2, Flur 5, Gemarkung Eschenhahn durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen von 1.585 m² auf rund 34 m² reduziert.

Die in der ursprünglichen Planung vorgesehene neue Straßendammböschung zwischen der Schwalbacher Straße und dem Flurstück 37/2 wird abgeflacht und im Wege einer Geländemodellierung an das Gelände des Flurstücks 37/2 angepasst. Die Bauzeit für die beschriebene Geländemodellierung wird rund 4 Wochen in Anspruch nehmen (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 05. Februar 2024). Anschließend wird die veränderte Fläche wieder als Grünland hergestellt. Die vorhandene Geländeneigung in Nord-Süd-Richtung verringert sich dadurch im

Modellierungsbereich auf ca. 1 %, die Geländeneigung in Ost-West-Richtung verbleibt wie bestehend. Der ursprünglich geplante Fußweg am neuen Böschungsfuß wird unmittelbar an den Seitenstreifen der Schwalbacher Straße verschoben, wobei auch die Entwässerungsmulde direkt an den Fußweg angefügt wird. Die Grenze der dauerhaften Beanspruchung orientiert sich an der Außenkante dieser Entwässerungsmulde. Hierdurch ergibt sich nun eine benötigte Flächengröße von 657 m² (statt ursprünglich 1.585 m²). Angrenzend an das Flurstück 37/2 steht am westlichen Rand nach Abschluss der Baumaßnahme an dieser Stelle eine zu Grünland umgewandelte Fläche mit einer Größe von 625 m² zur Verfügung, die ausweislich dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage 10.2 mit Violetteintragung) dem Grundstück 37/2 zugeschlagen wird. Daraus ergibt sich insgesamt eine dauerhafte Inanspruchnahme im Umfang von 34 m².

Die Planfeststellungsbehörde stellt die beschriebene Modifizierung der Planung fest, um sicher zu stellen, dass es bei der Minimierung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbleibt (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 2 mit Violetteintragung; Unterlage 10.1, Bl. 2 und Unterlage 10.2, lfd. Nr. 2.24.1, 2.24.2 mit Violetteintragungen).

Zur Bauzeit hat die Beteiligte vorgetragen, dass eine Beschränkung der von ihr für die Tierhaltung genutzten Fläche des Flurstücks 37/2 für die Geländemodellierung um ca. 1/3 nicht tragbar sei. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung im Umfang von gut 1/3 der Fläche des betroffenen Flurstücks ist zur Herstellung der beschriebenen Geländemodellierung erforderlich. Durch die Nebenbestimmung A.V.10,3. wird sichergestellt, dass in der Bauphase die Flächeninanspruchnahme so erfolgt, dass sie für die Beteiligte tragbar ist. Die Durchführung der Geländemodellierung ist demnach in drei bis vier Abschnitten anzubieten, um eine Aufrechterhaltung des Betriebs zu ermöglichen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.10,3.). Anhaltspunkte dafür, dass diese Nebenbestimmung nicht geeignet wäre, den Betrieb während der Herstellung der Geländemodellierung unbeschadet weiter zu betreiben, bestehen nicht. Die

Beteiligte hat sich zu dem Angebot des Vorhabenträgers nicht geäußert, weil sie eine ergänzende Stellungnahme von der Übernahme ihrer Anwaltskosten abhängig macht (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 20. Februar 2024, Schreiben der Beteiligten vom 27. Februar 2024).

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass die Planung einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung für die Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 ist bereits durch die Einstellung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf im FStrAbG gegeben.

Bei der Planung und im Rahmen der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die verfolgten Ziele sind neben der Verbesserung der Verkehrsqualität für den überörtlichen Verkehr die verkehrliche Entlastung der Ortslage Eschenhahns vom Durchgangsverkehr und damit einhergehend eine Reduzierung von Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortslage. Die verkehrliche Entlastungswirkung wird durch die Verlagerung des bisherigen Durchgangsverkehrs auf die Umgehungsstraße erreicht.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (vgl. C.III.4.2.2). Um dies sicherzustellen, sind – soweit erforderlich – Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.4.3.1 und C.III.4.3.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen. Diese sind erforderlich und geeignet, um den Eingriff zu kompensieren. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft kann vollständig

durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. C.III.4.3.3).

Immissionsschutzrechtliche Grenzwertüberschreitungen sind weder im Hinblick auf den Lärm noch auf die Luftschadstoffe zu verzeichnen, sodass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für das Vorhaben sind Grundstücksinanspruchnahmen, auch von Privaten, in nicht unerheblichem Umfang notwendig. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens den privaten Belang des Eigentumsschutzes überwiegt. Die Flächeninanspruchnahmen sind erforderlich für die Straßenbaumaßnahme und ihre Folgemaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen und landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, bleiben die Grundstücke mit Beschränkungen nutzbar. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, werden in einem Entschädigungsverfahren geregelt.

Aufgrund der erforderlichen Rodung von Wald ist eine teilweise Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum selbst vorgesehen. Die darüber hinaus vorgesehenen weiteren Aufforstungen in der Gemarkung Ermschwerd konnten ebenfalls als forstrechtlicher Ersatz anerkannt werden, da sich der vorliegende Naturraum bereits sehr walddreich zeigt und der Vorhabenträger ausreichend nachgewiesen hat, dass keine ausreichenden Ersatzaufforstungsflächen in betroffenen Naturraum gefunden werden konnten. Für das verbleibende Aufforstungserfordernis wird die Zahlung von Walderhaltungsabgaben angeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat berücksichtigt, dass die Ortsumgebung Idstein/Eschenhahn mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird und daher keinen positiven Beitrag zur Erreichung der Minderungsziele

des Klimaschutzgesetzes leistet. Die Planfeststellungsbehörde hat des Weiteren berücksichtigt, dass die Südvariante 6 mit einer geringeren Erhöhung der Treibhausgasemissionen verbunden wäre als die Planfeststellungsvariante. Dem Klimaschutzgebot kommt indes trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Entsprechend den Anforderungen aus dem Abwägungsgebot hat die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen geprüft, bewertet und untereinander im Hinblick auf die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange abgewogen, das Klimaschutzgebot war dabei einer der berührten öffentlichen Belange. Ergebnis der Abwägung aller Belange war, dass der planfestgestellten Variante 3 der Vorzug zu geben ist.

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 konnten nach Beteiligung der oberen Landesplanungsbehörde zugelassen werden. Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Zerstörung des Limes im Bereich des Eschenhahner Sterns konnte unter Beteiligung des hessischen Landesamts für Denkmalpflege (hessen ARCHÄOLOGIE) erteilt werden.

Mit der zuständigen Wasserbehörde wurde zu den unter A.III erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen das Einvernehmen hergestellt, mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zu den unter A.II.1 erteilten Genehmigungen das Einvernehmen bzw. Benehmen hergestellt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum

Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Planes (er umfasst die unter A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) wird in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein sowie in der Stadt Witzenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Kaweh Mansoori

Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 09.04.2024

im Auftrag



Angestellte